Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Verwaltung und Administration** aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Management Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds (die „Fonds"). Sie wurde am 25. Juni 1997 gegründet und ist von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen. Diese Zulassung bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft oder einen Fonds empfiehlt oder für diese bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Performance der Gesellschaft dar. Die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.

Der Wert und die Erträge aus den Anteilen an der Gesellschaft können sowohl steigen als auch fallen, und unter Umständen erhalten Sie den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Gebühren und Kosten, die einem Fonds in Rechnung gestellt werden, wirken sich ebenfalls negativ auf die Rendite des Fonds aus. Beachten Sie hierzu den nachstehenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen". Wenn eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr für die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis von Anteilen des betreffenden Fonds der Gesellschaft vorgesehen ist, bedeutet dies, dass die Anlage als mittel- bis langfristig zu betrachten ist. Wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik" beschrieben, können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, z.B. wenn der Verwaltungsrat keine Ausschüttungen aus Gewinnen oder anderen Quellen wünscht. In diesem Fall wird das Kapital des betreffenden Fonds aufgezehrt, die Ausschüttung wird durch den Verzicht auf zukünftiges Kapitalwachstum erzielt, und dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Aus dem Kapital gezahlte Ausschüttungen können im Vergleich zu Ausschüttungen aus Erträgen andere steuerliche Auswirkungen haben, und Sie sollten sich diesbezüglich beraten lassen. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten Sie die damit einhergehenden Risiken abwägen. Bitte beachten Sie die maßgeblichen „Risikofaktoren" weiter unten.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Ihre Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater oder an einen anderen Finanzberater wenden.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen behördlichen oder sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen oder Formalitäten informieren, die für sie gemäß dem Recht der Länder, in denen sie errichtet sind, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, in denen sie ansässig oder wohnhaft sind, zur Anwendung kommen können und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung der Anteile maßgeblich sein könnten.

Alle Informationen oder Erklärungen von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person, die nicht in diesem Prospekt, in einem Basisinformationsblatt oder in einem zu diesem Prospekt gehörenden Bericht oder Abschluss der Gesellschaft angegeben sind, müssen als unbefugt angesehen werden, und Sie dürfen sich daher nicht darauf verlassen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder eines Basisinformationsblatts noch das Angebot, die Platzierung oder die Ausgabe von Anteilen sind als Zusicherung zu verstehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind. Bei wesentlichen Änderungen kann dieser Prospekt gelegentlich aktualisiert werden. Potenzielle Anleger sollten sich bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Ausgabe eines aktuelleren Prospekts oder nach der Ausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Der Prospekt darf nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in Rechtsordnungen oder unter Umständen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind. Besonderer Hinweis: Die Anteile wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) registriert und dürfen in den USA oder an US-Personen weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dass die Gesellschaft nach eigenem Ermessen etwas anderes zulässt. Die Gesellschaft wird nicht nach den Vorschriften des United States Investment Company Act von 1940 (in seiner geänderten Fassung) registriert.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Einschränkungen im Hinblick auf das Halten von Anteilen durch US-Personen sowie die Übertragung von Anteilen an US-Personen aufzuerlegen oder durch sonstige Personen, die gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde zu verstoßen scheinen, oder durch Personen unter Umständen (ob diese die Personen direkt oder indirekt betreffen und ob alleine oder in Verbindung mit anderen mit ihnen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft, ein bestimmter Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse steuerpflichtig wird oder rechtliche, finanzielle, rufschädigende, aufsichtsrechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile erleidet, die die Gesellschaft, der betreffende Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse ansonsten nicht erlitten hätte (und er kann folglich von solchen Personen gehaltene Anteile zurückkaufen). Dies schließt auch Fälle ein, in denen die Gesellschaft Market Timing vermutet, oder den Besitz durch Personen, die weniger als den Mindestanteilsbestand halten oder die Zulassungskriterien für die betreffende Anteilsklasse nicht mehr erfüllen. Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat außerdem, Anteile zurückzukaufen und zu stornieren, die von einer Person gehalten werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist, wenn ein Steuerereignis eintritt.

Inhaltsverzeichnis

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS **6**

DIE GESELLSCHAFT **8**

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS **9**

ALLE FONDS **9**

Benchmark-Verordnung **9**

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse **10**

Liquide Mittel **10**

Bonität **10**

Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen **10**

Andere Transaktionen auf Anteilsklassenebene **11**

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte **12**

Derivate (DFI) **13**

Arten und Beschreibung von Derivaten **13**

Leverage **18**

Master Limited Partnerships **19**

Anlage in anderen Investmentfonds **19**

Privatplatzierungen **19**

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente **20**

Ausschlüsse **20**

Offenlegung des Nachhaltigkeitsrisikos **21**

Nachhaltige Anlagen **22**

ESG-Rating-Rahmen **23**

ESG-Rating-Rahmen für Emerging Markets-Staatsanleihen **24**

Wertpapierleihgeschäfte und andere Transaktionen **25**

Sicherheiten **25**

Sonstige **28**

RISIKOFAKTOREN **28**

HANDEL MIT ANTEILEN **65**

Verfügbare Anteilsklassen **65**

Weitere Anteilsklassen **65**

Beantragung der Zeichnung von Anteilen **67**

Verhinderung von Geldwäsche **69**

Rücknahme von Anteilen **70**

Umtausch von Anteilen 72
Market Timing 72
Richtlinien zum übermäßigen Handel 73
Strukturierte Produkte 73
Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung 73
Swing-Pricing-Verfahren 76
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts 77
Beschränkung des Eigentums und Übertragung von Anteilen 78
Schließung von Fonds 78
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 79
Anlageverwaltungsgebühr 79
Performancegebühr 79
Vertriebsgebühr 83
Administrative Gebühren 83
Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren 85
Soft-Commissions 85
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION 86
Verwaltungsrat 86
Die Verwaltungsgesellschaft 87
Der Anlageverwalter 89
Verwahrstelle 89
Administrator 91
Transferstelle 91
Vertriebsstelle 92
STEUERN 92
GENERELLE INFORMATION 124
Datenschutz 124
Fondstransaktionen und Interessenkonflikte 126
Zahlungen an Finanzmittler und potenzielle Interessenkonflikte 127
Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle 128
Interessen der Verwaltungsratsmitglieder 129
Grundkapital 129
Rücklagen und Ausschüttungspolitik 129
Gesellschaftsvertrag und Satzung 134
Ertragsausgleichsverfahren 136

Berichte und Abschlüsse **136**

Wesentliche Verträge **137**

Strategie zur Ausübung von Stimmrechten **139**

Richtlinie zu Vergütungen; **139**

Behandlung von Beschwerden **139**

Dokumente zur Einsichtnahme **140**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN **141**

ANHANG I **154**

ANHANG II **158**

ANHANG III **165**

ANHANG IV **166**

ANHANG V **170**

ALLGEMEINE ERGÄNZUNG **175**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH **177**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DÄNEMARK **179**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND **180**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LUXEMBURG **182**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH **184**

ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN **186**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN HONGKONG **188**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN SAUDI-ARABIEN **190**

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN SINGAPUR **191**

ALLGEMEINE LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG **204**

TEILFONDSANHÄNGE **212**

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

EINGETRAGENER SITZ DER GESELLSCHAFT	30 Molesworth Street Dublin 2 D02 AY19 Irland
MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT	Eimear Cowhey Marion Mulvey James Barton Andrew Pakulis Roy Smale
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	Wellington, Luxembourg S.à.r.l. 33, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg
ANLAGEVERWALTER	Wellington Management Company LLP 251 Little Falls Drive Wilmington Delaware 19808 USA
VERWAHRSTELLE	State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
VERWALTUNGSSTELLE	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
TRANSFERSTELLE	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
VERTRIEBSSTELLE	Wellington Global Administrator, Ltd. Clarendon House 2 Church Street P.O. Box HM, 666 Hamilton, HMCX Bermuda
SEKRETÄR	OGS Corporate Governance Limited 30 Molesworth Street Dublin 2

	D02 AY19 Irland
ABSCHLUSSPRÜFER DER GESELLSCHAFT	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants One Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1 Irland
RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT IN IRLAND	Dechert LLP 5 Earlsfort Terrace Dublin 2 D02 CK83 Irland

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die unter der Registernummer 267944 gegründet und von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Jede ausgegebene Anteilsklasse bezieht sich auf einen bestimmten Fonds, dessen Vermögen im Einklang mit dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel investiert wird. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für jede Anteilsklasse innerhalb eines Fonds unterhalten.

Die Einführung weiterer Anteilsklassen muss der Zentralbank im Voraus bekannt gegeben und von ihr genehmigt werden. Bei Einführung neuer Anteilsklassen wird die Gesellschaft Dokumente erstellen, in denen nähere Angaben der einzelnen Anteilsklassen gemacht werden, und der Verwaltungsrat wird diese Dokumente herausgeben.

Die Namen aller zum Zeitpunkt dieses Prospekts zugelassenen Fonds sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt. Folgende Fonds sind derzeit für weitere Investitionen geschlossen:

Global Infrastructure Equity Fund
Global Smaller Companies Equity Fund
Wellington Multi Asset Absolute Return Fund
US Focused Equity Fund
Wellington European Contrarian Value Fund
Wellington Dynamic Diversified Income Fund
Wellington Global Research Equity Catholic Values Fund
Wellington Pan European Small Cap Equity Fund
Wellington Universal Vision Fund
Wellington Emerging Markets Systematic Equity Fund
Wellington Emerging Markets Local Equity Fund
Wellington Sustainable Multi-Asset Total Return Income Fund
Wellington Emerging Local Debt Advanced Beta Fund
Wellington US Dynamic Equity Fund
Wellington Emerging Market Development Fund
Wellington Higher Quality Global High Yield Bond Fund

Anteile dieser Fonds werden nicht länger neuen Zeichnern oder bestehenden Anteilsinhabern angeboten und sind nicht länger zur Zeichnung durch diese verfügbar. Außerdem wurde oder wird bei der Zentralbank die Aufhebung der Zulassung dieser Fonds beantragt.

Profil eines typischen Anlegers

Alle Fonds sind für Anleger geeignet, die einen langfristigen Gesamtertrag anstreben.

Alle Fonds sind für Anleger geeignet, die bereit sind, unter normalen Marktbedingungen bisweilen eine hohe Volatilität des Nettoinventarwerts zu akzeptieren, und jeder Fonds eignet sich als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio. Die Ergänzungen zu den einzelnen Fonds enthalten weitere Informationen darüber, für welche Anleger der jeweilige Fonds geeignet ist.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS

Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind in der Zusatzerklärung des jeweiligen Fonds angegeben. Jede Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der bei der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle einer Änderung der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds wird von diesem Fonds eine angemessene Ankündigungsfrist eingehalten, damit Anteilsinhaber ihre Anteile vor Einführung der Änderungen zurückgeben können.

Einzelheiten zu den Anlagebeschränkungen gemäß den Verordnungen sind in Anlage II dargelegt. Diese Beschränkungen gelten für jeden Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Abschlusses der jeweiligen Transaktion. Zu gegebener Zeit kann der Verwaltungsrat weitere mit den Interessen der Anteilsinhaber in Einklang stehende Anlagebeschränkungen für beliebige Fonds vorgeben, um Gesetze und Vorschriften in denjenigen Ländern einzuhalten, in denen die Anteilsinhaber der Gesellschaft ansässig sind.

Sofern ein Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt, sind weitere Einzelheiten zu den betreffenden Derivaten und die möglichen Auswirkungen dieser Derivate im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** und in der Ergänzung des jeweiligen Fonds dargelegt.

Informationen zu anderen Vermögenswerten, in die die Fonds investieren dürfen, finden Sie in den Abschnitten **Alle Fonds** und **Risikofaktoren** sowie in der Ergänzung der jeweiligen Fonds.

Gelegentlich können die Fonds, die ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstreben, in der Wertentwicklung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten engagiert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder internationalen Organen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören (ein „Emittent"), begeben oder garantiert werden. In solchen Fällen kann der betreffende Fonds ein Engagement von mehr als 35% seines Nettoinventarwerts in den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten aufweisen. In allen Fällen werden die für solche Instrumente geltenden Diversifizierungsanforderungen eingehalten.

ALLE FONDS

Benchmark-Verordnung

Die EU-Benchmark-Verordnung trat im Juni 2016 in Kraft und wurde am 1. Januar 2018 in der EU uneingeschränkt gültig (abgesehen davon, dass gewisse Bestimmungen, einschließlich derjenigen in Bezug auf „kritische Benchmarks", zum 30. Juni 2016 wirksam wurden), vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen. Die Benchmark-Verordnung gilt für „Kontributoren" zu, „Administratoren" von und „Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie gibt u.a. vor, dass (a) Benchmark-Administratoren aus der EU zugelassen oder registriert sein und die Anforderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks erfüllen müssen, (b) die Verwendung von Benchmarks in der EU verboten ist, die von Administratoren aus der EU bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und dass (c) die Verwendung von Benchmarks in der EU verboten ist, die von Administratoren aus Nicht-EU-Ländern bereitgestellt werden, die (i) nicht zugelassen oder registriert sind und nicht in einer Rechtsordnung beaufsichtigt werden, bezüglich derer ein Gleichwertigkeitsbeschluss gemäß der EU-Benchmark-Verordnung gefasst wurde, oder (ii) wenn ein solcher Gleichwertigkeitsbeschluss beantragt wurde, nicht von den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen EU-Mitgliedstaat(en) „anerkannt" sind. Abweichend davon kann eine von einem Nicht-EU-Administrator bereitgestellte Benchmark selbst von einem zugelassenen oder

registrierten Administrator aus der EU oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten Rechtsträger für die Verwendung in der EU gebilligt werden, nachdem die Billigung durch die jeweils zuständige Behörde genehmigt wurde.

Wie von der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben, hat die Gesellschaft einen Notfallplan erarbeitet, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark (wie durch die EU-Benchmark-Verordnung definiert) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die Gesellschaft ist gemäß der Benchmark-Verordnung verpflichtet, nur Benchmarks zu verwenden, die von autorisierten, gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geführten Administratoren bereitgestellt werden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds aufnehmen, und sie kann das Vermögen dieses Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, wie z.B. zur Abwicklung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis der Gesellschaft, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf die Gesellschaft keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Ein Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Liquide Mittel

Jeder Fonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Anlagezwecke oder als zusätzliche liquide Mittel halten. Zahlungsmitteläquivalente umfassen Bankeinlagen und fest oder variabel verzinsliche Instrumente, insbesondere Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldtitel, Einlagenzertifikate, frei übertragbare Solawechsel, Debentures, forderungsbesicherte Wertpapiere und Staats- oder Unternehmensanleihen. Alle diese Anlagen müssen im Allgemeinen ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder, falls sie kein Rating besitzen, vom Anlageverwalter als Investment Grade eingestuft werden. Sie können auf beliebige Währungen lauten. Jeder Fonds hält Barguthaben bei der Verwahrstelle, jedoch werden täglich alle US-Dollar-Guthaben, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, im Allgemeinen über Nacht in Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFTs“) (beispielsweise umgekehrten Pensionsgeschäften) angelegt, um sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der in Anhang II festgelegten Grenzen verwaltet wird. Das erwartete maximale Engagement in SFTs ist in den einzelnen Fondsergänzungen angegeben.

Bonität

Der Anlageverwalter stützt sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments keinesfalls ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings. Der Anlageverwalter führt darüber hinaus für jede Anlage eine eigene Bonitätsbeurteilung durch.

Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen

Ein Fonds kann sowohl in Wertpapiere investieren, die auf seine Basiswährung lauten, als auch in Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten, und kann Klassen in anderen Währungen als der Basiswährung eines Teilfonds einrichten. Währungen können opportunistisch abgesichert werden. Abgesicherte Anteilsklassen können zum Zweck (i) der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene

oder (ii) der Absicherung der Währung der Vermögenswerte eines Fonds sowie für andere, im Einzelfall von der Zentralbank zu prüfende Gestaltungen eingerichtet werden.

Abgesicherte Anteilsklassen können vorbehaltlich des OGAW-Regelwerks der Zentralbank und der jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet werden und gemäß dem Anlagestil des Fonds folgende Absicherungen beinhalten: (i) Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung des Fonds; (ii) Absicherung der Handelswährung gegenüber den anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten können (entweder auf Basis des tatsächlichen Engagements oder der Benchmark-Gewichtungen). Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter gewählte Absicherungsstrategie erfolgreich sein wird. Einzelheiten zu den verwendeten Absicherungsarten sind in der Ergänzung für jeden Fonds dargelegt.

Sofern die Gesellschaft abgesicherte Anteilsklassen zum Zwecke der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene einrichtet, können Positionen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Übermäßig abgesicherte Positionen werden 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten, unzureichend abgesicherte Positionen werden 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um eine Überschreitung des zulässigen Niveaus zu verhindern und um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Erweist sich die Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse als erfolgreich, so wird sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse wahrscheinlich entsprechend der Performance des Basiswerts entwickeln.

Abgesicherte Anteilsklassen streben eine Rendite an, die der Performance der Anteilsklasse in der Basiswährung entspricht. Den Anteilsinhabern sollte jedoch bewusst sein, dass Situationen eintreten können, in denen dies aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Eine Zinsdifferenz zwischen dem Währungspaar für die Absicherung der Anteilsklasse: Diese Abweichung kann je nach den vorherrschenden Kursen positiv oder negativ sein;
- Verwässerung der Wertentwicklung durch nicht realisierte Gewinne und Verluste: Die Tatsache, dass alle nicht realisierten Gewinne/Verluste aus dem Devisentermingeschäft bis zur Verlängerung der Absicherung nicht investiert werden, kann dazu führen, dass die abgesicherte Anteilsklasse im Basisanlageportfolio vorübergehend über- oder unterinvestiert ist;
- Transaktionskosten, die sich negativ auf die Performance der Anteilsklasse auswirken;
- Volatilität innerhalb eines Tages des Wertes der auf die Basiswährung lautenden Vermögenswerte in Bezug auf die bestehende Absicherung, da Anpassungen der Marktwertabsicherung nur nach dem Bewertungszeitpunkt des Fonds vorgenommen werden können;
- Die Absicherung erfolgt möglicherweise nicht immer zu 100%, um Transaktionskosten für kleinere Anpassungen zu vermeiden.

Andere Transaktionen auf Anteilsklassenebene

Für die Anteilsklassen SC und TC werden auch Währungsabsicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene durchgeführt. Diese Transaktionen dienen zur Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung, wie vorstehend beschrieben. Ziel dieser Transaktionen ist es jedoch, in Kombination mit den vom Anlageverwalter innerhalb des Portfolios selbst eingesetzten

Währungsderivaten sicherzustellen, dass die Anteilsinhaber der SC- bzw. TC-Anteilsklassen, die nicht zu den USD-Anteilsklassen gehören, im Wesentlichen die gleichen Währungsrisiken haben wie die Anteilsinhaber der SB- bzw. TB-Anteilsklassen, die zu den USD-Anteilsklassen gehören, und daher ähnliche Anlagerenditen erhalten. Die Anlageerträge unterscheiden sich im Umfang der Kosten dieser Währungsabsicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene, sowie der Zinsdifferenz zwischen der Handelswährung und der Basiswährung, die sich positiv oder negativ auf die Rendite auswirken kann.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene erfüllen die Anforderungen der Zentralbank (einschließlich der vorstehend im Abschnitt **Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen** beschriebenen Grenzen hinsichtlich einer übermäßigen Absicherung). Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden SC- bzw. TC-Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne, Verluste und Kosten der betreffenden Transaktionen werden ausschließlich der relevanten Anteilsklasse zugerechnet. SC- bzw. TC-Anteilsklassen werden nur eingerichtet, wenn sie nach Ansicht des Anlageverwalters die Interessen der Inhaber anderer Anteilsklassen nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus führen die Derivatgeschäfte, auf die sich die Anteilsklasse bezieht, nicht zu einer gehebelten Rendite je Anteilsklasse.

Es kann nicht garantiert werden, dass die oben beschriebene Strategie erfolgreich sein wird.

Es können abgesicherte Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden, die darauf abzielen, den Anlegern ein Währungsengagement in einer Währung zu bieten, ohne eine auf diese Währung lautende abgesicherte Anteilsklasse zu verwenden (z.B. aufgrund von Beschränkungen des Devisenhandels mit diesen Währungen). Diese abgesicherten Anteilsklassen lauten auf die Basiswährung des betreffenden Fonds, und das Währungsrisiko in der anderen Währung wird durch Umrechnung des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse in die andere Währung unter Verwendung von DFI ermittelt. Der Nettoinventarwert einer solchen abgesicherten Anteilsklasse lautet weiterhin auf die Basiswährung. Aufgrund des zusätzlichen DFI-Risikos wird jedoch erwartet, dass dieser Nettoinventarwert entsprechend der Schwankung des Wechselkurses zwischen der anderen Währung und der Basiswährung schwankt. Diese Schwankung spiegelt sich in der Performance der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse wider, weshalb die Performance dieser abgesicherten Anteilsklasse erheblich von der Performance der anderen Anteilsklassen desselben Fonds abweichen kann. Einzelheiten zu diesen abgesicherten Anteilsklassen sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Diese Währungsabsicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene erfüllen die Anforderungen der Zentralbank (einschließlich der vorstehend im Abschnitt **Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen** beschriebenen Grenzen hinsichtlich einer übermäßigen Absicherung). Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne, Verluste und Kosten der betreffenden Transaktionen werden ausschließlich der relevanten abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen der europäischen Verordnung über die Meldung und die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (die „SFT-Verordnung“). Die SFT-Verordnung legt bestimmte Offenlegungsverpflichtungen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps fest, wie nachstehend ausgeführt.

Die Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die die Fonds einsetzen dürfen, umfassen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte. Die Fonds können diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen und Total Return Swaps für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu

Anlagezwecken nutzen, sofern dies im Einklang mit dem Investitionsziel und der Anlagepolitik der Fonds und innerhalb der in der jeweiligen Fondsergänzung festgelegten Grenzen geschieht. Weitere Einzelheiten in Bezug auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** in diesem Prospekt aufgeführt.

Vorbehaltlich der in der jeweiligen Fondsergänzung und im Abschnitt **Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse** dargelegten Beschränkungen können alle Vermögenswerte eines Fonds Gegenstand solcher Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps sein. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die die Anforderungen der Verordnungen erfüllen. Abgesehen von den Anforderungen der Verordnungen gibt es keine vorab festgelegten Beschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus, das Herkunftsland oder das Mindestkreditrating eines Kontrahenten bei solchen Transaktionen. Der aktuelle maximale und erwartete Anteil des Fondsvermögens, der Total Return Swaps oder SFTs unterliegen kann, ausgedrückt als Bruttosumme der Nominalwerte in Prozent des Nettoinventarwerts, ist in der maßgeblichen Ergänzung angegeben. Keiner der Fonds geht derzeit Wertpapierleihgeschäfte ein.

Die Arten zulässiger Sicherheiten, die die Fonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente erhalten haben, sowie die Diversifizierungsanforderungen, die Bewertungsanforderungen und Beschränkungen für die Wiederverwendung von Sicherheiten werden im Folgenden unter der Überschrift **Sicherheiten** erläutert.

Der Abschnitt **Risikofaktoren** in diesem Prospekt beschreibt die Risiken, die mit dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total Return Swaps und anderen Derivaten verbunden sind.

Die Behandlung der Kosten im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften, die die Fonds eingehen können, ist im nachstehenden Abschnitt **Wertpapierleihgeschäfte und andere Transaktionen** beschrieben. In Bezug auf Total Return Swaps werden alle aus Total Return Swaps resultierenden Umsatzerlöse nach Abzug von direkten und indirekten Finanzierungskosten vom jeweiligen Fonds einbehalten.

Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht bestimmte Informationen bezüglich ihrer Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften veröffentlichen.

Derivate (DFI)

Die Anlagepolitik eines Fonds kann vorsehen, dass er „indirekt" in verschiedene Anlageklassen investieren darf. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der spezifischen Anlagepolitik und -beschränkungen für einen Fonds DFI-Transaktionen abschließen kann, um ein Engagement in diesen Anlageklassen einzugehen, und sie kann durch den Einsatz von Derivaten synthetische Short-Positionen zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement halten. Ein Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden.

Die vom Anlageverwalter eingesetzten Risikomanagement-Techniken zur Bewertung des Marktrisikos und zur Gewährleistung, dass sich der Einsatz von Derivaten innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen bewegt, sind in der Ergänzung für jeden Fonds dargelegt.

Arten und Beschreibung von Derivaten

Im Folgenden finden Sie Beispiele für einige Arten von Derivaten, die die Fonds von Zeit zu Zeit eingehen können:

Optionen. Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank kann jeder Fonds Optionskontrakte kaufen oder verkaufen (darunter Währungs-, Zins-, Anleihe-, Aktien-, Index-, Inflations-, Futures- und Swap-Optionen, Optionen auf für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe und Schuldverschreibungen und Rohstoffindizes sowie bedingte Optionen, deren Payoff von der Performance zweier verschiedener Vermögenswerte abhängt). Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, gemäß dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Der Verkäufer (Stillhalter) der Call-Option, der die Optionsprämie erhält, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die zugrunde liegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises zu liefern. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist eine Vereinbarung, kraft derer der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht erwirbt, die zugrunde liegenden Wertpapiere vor Ablauf der Vereinbarung jederzeit zum angegebenen Ausübungskurs zu verkaufen. Der Verkäufer der Put-Option, der die Optionsprämie erhält, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen. Eine Swap-Option ist eine Option zum Abschluss eines Zinsswaps.

Jeder Fonds kann auch Optionen abschließen, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Optionen). Anders als bei börsengehandelten Optionen, die hinsichtlich des zugrunde liegenden Instruments, des Fälligkeitstermins, des Kontraktvolumens und des Ausübungspreises standardisiert sind, werden die Bedingungen für OTC-Optionen im Allgemeinen mit dem Kontrahenten des Optionskontrakts ausgehandelt. Diese Art der Vereinbarung ermöglicht einem Fonds mehr Spielraum, die Optionen auf seine Bedürfnisse auszurichten, doch OTC-Optionen gehen in der Regel mit höheren Risiken einher als börsengehandelte Optionen, die von Clearingstellen der Börsen garantiert werden, an denen sie gehandelt werden.

Futures. Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank kann jeder Fonds auch bestimmte Arten von Futures-Kontrakten abschließen (darunter Zins-, Index- (einschließlich Kreditindex-) und Anleihefutures sowie Devisenterminkontrakte). Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet sich der Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet sich der Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Ein Differenzkontrakt ist eine Vereinbarung innerhalb eines Terminkontrakts, wonach Abrechnungsdifferenzen durch Barzahlung und nicht durch Lieferung physischer Wertpapiere ausgeglichen werden. Der Kauf oder Verkauf eines Futures-Kontrakts unterscheidet sich insofern vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder einer Option, als dass kein Preis bzw. keine Prämie gezahlt oder vereinnahmt wird. Stattdessen müssen Barmittel, US-Staatsanleihen oder andere liquide Mittel beim Broker hinterlegt werden. Dieser Betrag wird als Initial Margin (Ersteinschuss) bezeichnet. Nachfolgende Zahlungen an den oder vom Broker werden als Variation Margin (Nachschuss) bezeichnet und erfolgen täglich basierend auf den Kursschwankungen des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts, nach denen der Wert der Long- und Short-Positionen im Futures-Kontrakt steigt oder sinkt. Dieser Prozess wird als „Mark-to-Market" bezeichnet. In den meisten Fällen werden Futures-Kontrakte vor Fälligkeit glattgestellt, ohne dass eine Lieferung erfolgt oder entgegengenommen wird. Die Glattstellung des Verkaufs eines Futures-Kontrakts wird bewirkt, indem ein Futures-Kontrakt zum gleichen Gesamtbetrag und zum gleichen Liefertermin des spezifischen Finanzinstruments oder der spezifischen Ware gekauft wird. Wenn der Preis des ursprünglichen Verkaufs des Futures-Kontrakts über dem Preis des glattstellenden Kaufs liegt, wird dem Verkäufer die Differenz ausgezahlt und er realisiert einen Gewinn. Wenn jedoch im umgekehrten Fall der Preis des glattstellenden Kaufs über dem Preis des ursprünglichen Verkaufs liegt, realisiert der Verkäufer einen Verlust. Entsprechend wird die Glattstellung des Kaufs eines Futures-Kontrakts dadurch bewirkt,

dass der Käufer einen Futures-Kontrakt verkauft. Wenn der glattstellende Verkaufspreis den Kaufpreis übersteigt, realisiert der Käufer einen Gewinn, und wenn der Kaufpreis den glattstellenden Verkaufspreis übersteigt, wird ein Verlust realisiert.

Swaps. Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank kann jeder Fonds Transaktionen in Swaps oder Optionen auf Swaps eingehen (darunter Credit Default Swaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Inflationsswaps, Währungsswaps, Aktienswaps, Swaps auf einen Index, Differenzkontrakte und Swaps auf für OGAW zugelassene börsengehandelte Rohstoffe und Schuldverschreibungen sowie Rohstoffindizes). Der Kauf eines Caps berechtigt den Käufer, insoweit als ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert übersteigt, eine Zahlung auf einen Nennkapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Cap verkauft. Der Kauf eines Floors berechtigt den Käufer, insoweit als ein bestimmter Index unter einen vorher festgelegten Wert sinkt, eine Zahlung auf einen Nennkapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Floor verkauft. Ein Collar kombiniert Elemente des Kaufs eines Caps und des Verkaufs eines Floors. Ein Total Return Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, der es einem Fonds ermöglicht, von allen Cashflow-Vorteilen einer Anlage zu profitieren, ohne diese Anlage (die „Referenzanlage") tatsächlich zu besitzen. Ein Fonds muss für sein Recht, die Gesamtrendite der Referenzanlage (Coupons oder Kapitalgewinne oder -verluste) zu erhalten, eine periodische Prämie (feste oder variable Bezahlung) bezahlen. Bei der Referenzanlage kann es sich um fast jede Anlage, jeden Index bzw. jeden Anlagekorb handeln, die/der eine zulässige Investition für einen Fonds darstellt.

Ein Fonds kann Credit Default Swap-Vereinbarungen abschließen. Ein Fonds kann bei einem Credit Default Swap als Sicherungsnehmer (Käufer) oder Sicherungsgeber (Verkäufer) auftreten. Der „Käufer" bei einem Credit Default Swap-Vertrag ist verpflichtet, dem „Verkäufer" während der Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen zu leisten, sofern kein Ausfall eines zugrunde liegenden Referenzschuldners eintritt. Tritt der Fonds als Sicherungsnehmer auf und kommt es nicht zu einem Zahlungsausfall, so verliert der Fonds seine Anlage vollständig ohne Ersatz. Tritt der Fonds jedoch als Sicherungsnehmer auf und kommt es zu einem Zahlungsausfall, so erhält der Fonds (der Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverpflichtung, deren Wert gering oder gleich null ist. Ist der Fonds hingegen der Sicherungsgeber und ein Kreditereignis tritt ein, muss der Fonds (der Verkäufer) dem Sicherungsnehmer den vollen nominellen Wert („Nominalwert") der Referenzverbindlichkeit im Austausch gegen die Referenzverbindlichkeit zahlen. Als Sicherungsgeber kann der Fonds während der Laufzeit des Kontrakts (in der Regel sechs Monate bis drei Jahre) feste Einnahmen verbuchen, sofern es nicht zu einem Zahlungsausfall kommt. Falls ein Ausfallereignis eintritt, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert der Bezugsverbindlichkeit bezahlen. Eine Credit Linked Note ist ein Wertpapier, das durch Einbettung einer Credit Default Swap-Vereinbarung in einen kapitalgedeckten Vermögenswert strukturiert ist, um eine Anlage zu bilden, die im Hinblick auf Kreditrisiko und Cashflow-Eigenschaften einer Anleihe oder einem Darlehen ähnelt. Ein Inflationsswap überträgt durch den Austausch von Zahlungsströmen das Inflationsrisiko von einer Partei auf die andere. Bei einem Zinsswap tauscht ein Fonds mit einer anderen Partei entgegengesetzte Zahlungsströme aus (z.B. ein Tausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen). Ein Differenzkontrakt (Contract for Difference, „CFD") ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und dem Schlusskurs eines bestimmten Finanzinstruments. Abrechnungsdifferenzen werden durch Barzahlung und nicht durch Lieferung physischer Wertpapiere ausgeglichen. Differenzkontrakte können gekauft werden, um ein Engagement in einer Vielzahl von Vermögenswerten und Indizes zu erwerben. Es kommt zu einer Hebelwirkung, da ein Fonds gegen eine geringe Einschuss- oder Prämienzahlung ein hohes Engagement im Verhältnis zu seinem Aufwand eingehen und eine geringe Kursänderung des Basiswerts einen unverhältnismäßig hohen Gewinn oder Verlust zur Folge haben kann. Differenzkontrakte werden in der Regel außerbörslich gehandelt und sind mit einem Kontrahentenrisiko behaftet.

Swap-Vereinbarungen wie Caps, Floors und Collars können individuell ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie sich auf eine Vielzahl verschiedener Anlagen oder Marktfaktoren beziehen. Je nach Ausgestaltung können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität von Fondstiteln sowie die Anteilspreise und Renditen erhöhen oder verringern, da diese Vereinbarungen das Risiko des Fonds im Hinblick auf lang- oder kurzfristige Zinssätze, den Wert von Devisen oder hypothekenbesicherten Wertpapieren, Zinssätze für Unternehmenskredite oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse oder Inflationsraten beeinflussen. Bei Swap-Vereinbarungen verschiebt sich das Engagement eines Fonds für gewöhnlich von einer Anlageart zu einer anderen. Erklärt sich ein Fonds beispielsweise bereit, Zahlungen in US-Dollar gegen Zahlungen in der Währung eines anderen Landes zu tauschen, verringert sich durch die Swap-Vereinbarungen in der Regel das Risiko des Fonds in Bezug auf US-Zinssätze, und das Risiko in Bezug auf die Wechselkurse und Zinssätze des anderen Landes erhöht sich. Caps und Floors wirken sich ähnlich wie der Kauf oder Verkauf von Optionen aus.

Terminkontrakte. Ein Devisenterminkontrakt oder ein Anleihen-Forward, der eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung oder einer Schuldverschreibung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis beinhaltet, verringert während der Vertragsdauer das Risiko des Fonds in Bezug auf Änderungen des Werts der Währung oder der Schuldverschreibung, die er liefern wird, und erhöht sein Risiko in Bezug auf Änderungen des Werts der Währung oder der Schuldverschreibung, die er erhalten wird. Solche Terminkontrakte können auch nicht lieferbar und so strukturiert sein, dass sie in bar abgewickelt werden, in der Regel in einer dünn gehandelten Währung oder Anleihe oder in einer nicht konvertierbaren Währung.

Ein Fonds kann diese Kontrakte eingehen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das Engagement in einer Währung oder einer Schuldverschreibung zu erhöhen oder das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern.

Jeder Fonds kann, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank beschlossenen Grenzen und Beschränkungen, Währungen auf Kassa- und Terminbasis kaufen und verkaufen, um das Risiko negativer Wechselkursänderungen zu verringern sowie die Rendite eines Fonds zu erhöhen, indem ein Engagement in einer bestimmten Fremdwährung eingegangen wird. Dies wirkt sich auf den Wert eines Fonds ähnlich aus wie der Verkauf von Wertpapieren, die auf eine Währung lauten, und der Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten. Es stehen möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignete Absicherungstransaktionen zur Verfügung und es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit solche Transaktionen tätigen wird. Außerdem ist es möglich, dass solche Transaktionen nicht erfolgreich sind und dem Fonds die Chance nehmen, von günstigen Schwankungen relevanter ausländischer Währungen zu profitieren. Ein Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen nachteilige Veränderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) verwenden, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

Anleihentermingeschäfte werden auf ähnliche Weise in Form von Zins-Futures an den Märkten eingesetzt oder verwendet, wenn Terminkontrakte nicht verfügbar sind oder für sie keine hinreichend liquiden Marktbedingungen bestehen. Anleihentermingeschäfte weisen das gleiche Durationsrisiko wie die Anleihe auf, da es sich bei ihnen einfach um einen Kauf oder Verkauf mit späterer Abwicklung handelt.

Ein Kontrakt über den Verkauf einer Währung oder einer Anleihe würde einen potenziellen Gewinn begrenzen, der bei einem Wertanstieg der abgesicherten Währung oder Anleihe realisiert werden könnte.

Zinstermingeschäfte sind außerbörslich gehandelte Kontrakte, die zur Begrenzung oder Steuerung eines Zinsänderungsrisikos zu einem zukünftigen Starttermin für einen bestimmten Betrag und eine bestimmte Laufzeit verwendet werden. Diese Kontrakte beinhalten eine einmalige Zahlung, die auf der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem zu diesem künftigen Zeitpunkt geltenden Marktzins basiert.

To Be Announced-Wertpapiere. Ein TBA-Wertpapier („To be Announced") ist so strukturiert, dass das tatsächlich zur Erfüllung eines TBA-Geschäfts gelieferte Wertpapier zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht bezeichnet wird. Die Wertpapiere müssen vor dem tatsächlichen Abwicklungsdatum des Geschäfts bekanntgegeben werden („to be announced"). Insofern wird davon ausgegangen, dass sie ein Forward-Element haben.

Optionsscheine. Ein Optionsschein ist ein Vertrag, durch den der Vertragsinhaber das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, ein Merkmal des Optionsscheins auszuüben, beispielsweise den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft (der Ausübungstermin). Ein weiteres Merkmal eines Optionsscheins kann darin bestehen, die Rendite eines Staatsschuldtitels entsprechend einem spezifischen Auslöser wie dem BIP des Landes zu erhöhen. Der „Stillhalter" (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Optionsscheine haben ähnliche Merkmale wie Call-Optionen. Sie werden jedoch typischerweise zusammen mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder in Verbindung mit Kapitalmaßnahmen ausgegeben und haben meistens einen geringen Wert. Optionsscheine sind Optionen mit längerer Laufzeit, die in der Regel im Freiverkehr gehandelt werden. Der wirtschaftliche Zweck von Optionsscheinen kann darin bestehen, sich gegen die Schwankungen eines bestimmten Markts oder Finanzinstruments, und so auch Futures, abzusichern oder Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument aufzubauen, ohne ein tatsächliches Wertpapier zu verwenden.

Wandelbare Wertpapiere. Dazu gehören Anleihen oder andere wandelbare Wertpapiere, die zu bestimmten Zeiten während der Laufzeit in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden können, in der Regel nach Ermessen des Anleiheinhabers oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Ein wandelbares Wertpapier kann als Wertpapier mit eingebetteter Option zum Tausch des Wertpapiers in Aktien betrachtet werden. Ein Fonds kann von Zeit zu Zeit über Kapitalmaßnahmen wandelbare Wertpapiere erhalten.

Strukturierte Schuldverschreibungen. Um Zugang zu bestimmten Märkten zu erhalten, auf denen Direktanlagen eventuell nicht möglich sind, kann ein Fonds in Wertpapiere investieren, die von einem Finanzinstitut oder einer Zweckgesellschaft begeben werden und deren Performance von der Performance eines entsprechenden Vermögenswerts abhängt. In der Regel bilden die Rückzahlungen oder Rückzahlungserlöse aus den strukturierten Schuldverschreibungen den Basiswert ab. Solche strukturierten Schuldverschreibungen können jedoch ein eingebettetes Derivat enthalten, das eine Anpassung der vereinnahmten Erlöse bewirkt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rückzahlungswerte der Anleihe der künftigen Entwicklung verschiedener Indizes, Aktienkurse, Wechselkurse oder hypothekarisch gesicherter Wertpapiere ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, jederzeit die mit den Derivatpositionen eines Fonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Messung des Marktrisikos und der Hebelung erfolgt gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank mithilfe einer erweiterten Risikomanagementmethode. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten übersteigt nicht die gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank zulässigen Grenzen. Bevor die Gesellschaft im Namen eines Fonds in Derivate investiert, muss sie bei der Zentralbank eine Erklärung

zum Risikomanagementprozess einreichen, die den besonderen Auflagen der Zentralbank entspricht, und zu diesem Zweck die Arten von Derivaten, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die für die Schätzung der Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften für einen Fonds herangezogenen Methoden angeben.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, gilt als Verweis auf Techniken und Instrumente, auf die folgende Kriterien zutreffen:

(i) Sie sind wirtschaftlich geeignet, da sie kostengünstig veräußert werden können;
(ii) sie werden zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:
  (a) Risikoreduzierung;
  (b) Kosteneinsparung; oder
  (c) die Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkünften für den Fonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank entspricht.
(iii) ihre Risiken werden im Risikomanagementprozess angemessen erfasst, oder
(iv) sie führen nicht zu einer Änderung des ausgewiesenen Anlageziels des jeweiligen Fonds bzw. zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie (wie in seinen Verkaufsunterlagen beschrieben) enthaltenen erheblichen zusätzlichen Risiken.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u.a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, müssen ebenfalls dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank entsprechen. Derivate, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen sind, werden von einem Fonds erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank eine Überarbeitung des Risikomanagementprozesses zur Prüfung vorgelegt wird.

Global Depositary Notes. Eine Global Depositary Note ist ein von einer Verwahrstelle begebenes Schuldinstrument, das dem Inhaber das wirtschaftliche Eigentum an einem bestimmten zugrunde liegenden lokalen Wertpapier bietet, wobei jedoch Handel, Abrechnung sowie Zins- und Tilgungszahlungen in US-Dollar erfolgen. Global Depositary Notes erweitern das Universum der verfügbaren Emerging Market-Schuldtitel für Anleger, die in Emerging Market-Schuldtitel investieren möchten, wenn solche Schuldtitel in Landeswährung für ausländische Anleger nicht verfügbar sind. Global Depositary Notes können über Euroclear, Clearstream oder DTC abgerechnet werden.

Leverage

Bei Fonds, die zur Berechnung ihres globalen Engagements einen Value at Risk-Ansatz („VaR") verwenden, ist auch der erwartete Hebelwirkungsbereich angegeben. Dieser Bereich ist ein indikativer Bereich und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Die Höhe der Hebelwirkung für einen Fonds kann von Zeit zu Zeit das obere Ende des Bereichs überschreiten, solange der Fonds innerhalb seines Risikoprofils bleibt und das anwendbare VaR-Limit einhält. Die tatsächliche Hebelwirkung im vorherigen Geschäftsjahr wird für jeden Fonds im Jahresbericht der Fonds ausgewiesen.

Die Hebelung ist eine Kennzahl für den Einsatz von DFI und die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung. Sie wird berechnet als Summe der Nominalwerte aller vom Fonds eingegangenen DFI, ausgedrückt in Prozent des Nettoinventarwerts

des DFI und einer eventuellen zusätzlichen Hebelung, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt wurde.

Die Methode zur Berechnung der Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen Derivaten, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden, sodass Strategien zur Risikoreduzierung zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen. Die Methode erlaubt auch keine Saldierung von Derivatpositionen, sodass ein Derivat-Roll-Over und Kombinationen von Long-Short-Positionen zu einem signifikanten Anstieg der Hebelwirkung beitragen, auch wenn sie das Risiko für den Fonds nicht oder nur moderat erhöhen. Die Methode berücksichtigt zudem nicht die Volatilität der Basiswerte und unterscheidet nicht zwischen langfristigen und kurzfristigen Vermögenswerten, sodass ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht unbedingt riskanter sein muss als ein Fonds mit einer geringeren Hebelwirkung. In der Ergänzung für jeden Fonds ist ein Höchstsatz für eine solche Hebelwirkung angegeben. Dieser Höchstsatz beinhaltet einen Prozentsatz von 300% für die Absicherung von Anteilsklassen. Obwohl diese Prozentsätze auf Fondsebene enthalten sind, betrifft diese höhere Hebelwirkung im Allgemeinen nur die Inhaber von Anteilsklassen mit Währungsabsicherung sowie die Inhaber der SC- und TC-Anteilsklassen.

Master Limited Partnerships

Ein Fonds darf in Master Limited Partnerships investieren, die für eine Anlage durch den Fonds in Frage kommen. Master Limited Partnerships sind Kommanditgesellschaften, die an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten notiert bzw. gehandelt werden. Infolgedessen bieten sie die tägliche Handelbarkeit von Stammaktien. Sie sind in bestimmten Bereichen tätig, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie z.B. Erdöl- und Erdgasförderung und -transport. Sie verbinden die steuerlichen Vorteile einer Personengesellschaft und höhere Dividendenrenditen mit der täglichen Handelbarkeit von Stammaktien. Die Kommanditisten sind für die Zahlung von Steuern auf Einkünfte der Personengesellschaft (auch wenn die Personengesellschaft keine Barausschüttungen leistet), Gewinne, Verluste und Abzüge in Bezug auf ihre jeweiligen Portfolios verantwortlich. Sie leisten Ausschüttungen, die Teil des Nettoinventarwerts des Fonds sind. Diese können als Rückzahlung des Kapitals der Personengesellschaft eingestuft werden, was dazu führen kann, dass der Wert der Anlage des Fonds in der Personengesellschaft sinkt. Eine Personengesellschaft besteht aus einem Komplementär, der die Geschäfte leitet, und Kommanditisten, die Eigentümer der Anteile der Personengesellschaft sind und Kapital in die Personengesellschaft einbringen.

Anlage in anderen Investmentfonds

Jeder Fonds kann in Investmentfonds anlegen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder gesponsert werden, sofern sie die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen erfüllen und ihre Anlageziele mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmen, unter der Bedingung, dass, wenn ein Fonds in andere Investmentfonds investiert, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder gesponsert werden, die Anlageverwaltungsgebühren aufgrund solcher Anlagen nicht verdoppelt werden.

Privatplatzierungen

Jeder Teilfonds kann Privatplatzierungen von frei übertragbaren Wertpapieren und beschränkten oder nicht registrierten frei übertragbaren Wertpapieren halten, deren Liquidität vom Anlageverwalter als angemessen erachtet wird.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein Fonds investiert (mit Ausnahme zulässiger nicht börsennotierter Anlagen) sind entweder zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen oder werden an einem der in Anhang I aufgeführten Märkte gehandelt.

Ausschlüsse

Irland setzte das Oslo-Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) um und führte das Ottawa-Übereinkommen über Antipersonenminen durch den Cluster Munitions and Anti-Personnel Mines Act (das „Gesetz") vom 3. Dezember 2008 weiter aus.

Das Gesetz gilt nicht für private Investitionen, verbietet jedoch ausdrücklich die direkte und indirekte Anlage öffentlicher Gelder in Unternehmen, die an der Herstellung von verbotener Munition oder deren Bestandteilen beteiligt sind. Dementsprechend verbietet die Gesellschaft allen Fonds Anlagen in solchen Unternehmen.

Einige der Fonds haben die Ausschlussrichtlinie von Wellington Management Funds übernommen, die Emittenten oder Gruppen von Emittenten aufführt, die vollständig oder mit Ausnahmen von einem Fonds ausgeschlossen werden können (die „Ausschlussrichtlinie"). Wenn ein Fonds die Ausschlussrichtlinie anwendet, wird in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben.

Die Ausschlussrichtlinie verbietet (vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz **Allgemeine Informationen über Ausschlüsse** beschriebenen Ausnahmen) die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die unter Verwendung einer Kombination von externen und/oder internen Analysen von Wellington Management als an den folgenden Bereichen beteiligt identifiziert wurden:

- Herstellung umstrittener Waffen einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
- Herstellung von Nuklearwaffen;
- Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel oder Angebot von mit Tabak zusammenhängenden Erzeugnissen;
- Abbau von thermischer Kohle oder Stromerzeugung mit thermischer Kohle; und
- Förderung und Erzeugung von Ölsand (auch als Teersand bezeichnet).

Die Ausschlussrichtlinie, einschließlich ausführlicher Einzelheiten zu den Grenzen für die Beteiligung ist auf www.wellingtonfunds.com/sfdr verfügbar und auf Anfrage kostenlos von Ihrem Ansprechpartner bei Wellington Management erhältlich.

Die Ausschlussrichtlinie kann gelegentlich im Ermessen des Anlageverwalters geändert werden und solche Änderungen können ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber umgesetzt werden.

Erweiterte Ausschlüsse

Zusätzlich zur Anwendung der gemäß der Ausschlussrichtlinie vorgeschriebenen Ausschlüsse wenden bestimmte Fonds weitere erweiterte Ausschlüsse an, um bestimmte Wertpapiere vor der Anlage auszufiltern. Wenn ein Fonds erweiterte zusätzliche Ausschlüsse anwendet, wird in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben. Diese erweiterten Ausschlüsse variieren von Fonds zu Fonds und werden unter Verwendung einer Kombination von externen und/oder internen Analysen von Wellington Management identifiziert.

Für jeden Fonds, der erweiterte Ausschlüsse angewendet hat, finden Sie die Liste der für diesen Fonds angewendeten Filter und den bzw. die zur Identifizierung relevanter Emittenten für den Ausschluss herangezogenen Drittanbieter unter https://www.wellington.com/KIIDS. Die vorstehende Liste ist auf Anfrage kostenlos von Ihrem Ansprechpartner bei Wellington Management erhältlich. Ausschlusslisten können gelegentlich im Ermessen des Anlageverwalters geändert werden und solche Änderungen können ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber umgesetzt werden.

Allgemeine Informationen zu Ausschlüssen

Wenn Ausschlüsse angewendet werden, gelten diese für alle Anlagen in Aktienwerte oder Schuldtitel eines Emittenten. Ein Fonds kann (unter anderem über Derivate, Indizes oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) ein indirektes Engagement gegenüber ausgeschlossenen Emittenten eingehen. Darüber hinaus ist es den Fonds auch gestattet, ausgeschlossene Emittenten leer zu verkaufen (d.h. der Fonds würde von einem Kursrückgang des ausgeschlossenen Emittenten profitieren). Ein Fonds kann auch über Use-of-Proceeds Bonds (z.B. „grüne" Anleihen, „soziale" Anleihen oder „Nachhaltigkeitsanleihen") ein Engagement in einem ausgeschlossenen Emittenten eingehen, sofern die Erlöse aus diesen Anleihen zweckgebunden zur Finanzierung von Projekten mit besonderem ökologischen oder sozialen Nutzen bestimmt sind und die Papiere ansonsten dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen.

Soweit zutreffend, kann sich Wellington Management auf Research und Daten aus sowohl internen als auch externen Quellen sowie auf Fundamentalanalysen stützen. Aus diesem Vertrauen erwachsen die Risiken, die unter „Modell- und Datenzuverlässigkeitsrisiko" im Abschnitt „Risikofaktoren" beschrieben sind. Entscheidungen in Verbindung mit der Anwendung einer Ausschlussrichtlinie können auch mit einer Ermessensausübung bei externen Datenanbietern oder intern innerhalb des Rahmens von Wellington Management in Bezug auf die Ausschlussliste verbunden sein, die sich auf die Liste der ausgeschlossenen Emittenten auswirken kann. Darüber hinaus führen Änderungen oder Aktualisierungen der zu einem bestimmten Emittenten verfügbaren Informationen möglicherweise nicht zu einer unmittelbaren Änderung des Status des jeweiligen Emittenten im Hinblick auf die ausgeschlossenen Kategorien. Wenn sich vorliegendes Research ändert oder neue Informationen zu Tage treten, die sich wesentlich auf den Status eines einzelnen Emittenten auswirken könnten, wird Wellington Management versuchen, diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Einklang mit dem für die Überprüfung der betreffenden Ausschlusskategorie eingerichteten Verfahren unter Berücksichtigung der neuen oder aktualisierten Informationen zu überprüfen.

Offenlegung des Nachhaltigkeitsrisikos

Gemäß der SFDR ist die Gesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Abschnitt „Definitionen" definiert und im Abschnitt „Risikofaktoren" näher beschrieben) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der einzelnen Fonds offenzulegen.

Das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken potenzielle oder tatsächliche erhebliche Risiken für einen Fonds darstellen, wird vom Anlageverwalter bei seiner Anlageentscheidungsfindung und Risikoüberwachung berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird Nachhaltigkeitsrisiken neben allen anderen erheblichen Risiken berücksichtigen, um die langfristigen risikobereinigten Erträge für den jeweiligen Fonds zu maximieren. Weitere Informationen dazu, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsfindung für einen bestimmten Fonds einbezogen werden, sind in der Ergänzung für diesen Fonds dargelegt.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, könnte dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswerts haben bzw. zu einem vollständigen Verlust seines Werts führen.

Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies dazu führen, dass die Anleger (einschließlich des Anlageverwalters) feststellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und diese verkaufen (oder von einer Anlage Abstand nehmen), wodurch der Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verstärkt wird. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, mit dem betreffenden Emittenten einen aktiven Dialog über dessen Umgang mit einem Nachhaltigkeitsrisiko zu führen. Wenn ein Anlageverwalter beispielsweise der Ansicht ist, dass der Umgang mit Übergangsrisiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben (wie im Absatz „Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt „Risikofaktoren" dieses Prospekts ausführlicher beschrieben), für den langfristigen Wert eines Emittenten wichtig ist, kann der Anlageverwalter beschließen, mit diesem Emittenten in Kontakt zu treten, um ihn zu ermutigen, im Rahmen seiner Geschäftsstrategie eine „Netto-Null-2050"-Politik zu verfolgen, um sein Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel besser zu bewältigen, sofern ein entsprechender Dialog im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds steht.

Die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Fonds erfolgt auf der Portfolioebene. Weitere Einzelheiten zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Fonds finden Sie im Absatz Nachhaltigkeitsrisiko im Abschnitt Risikofaktoren dieses Prospekts und auch in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds.

Weitere Informationen dazu, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Fonds beurteilt werden, finden Sie auf www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Derzeit berücksichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nach einer gründlichen Bewertung festgestellt wurde, dass die Kosten und Ressourcen, die für die Erfassung der erforderlichen Daten und die Erstellung des entsprechenden Berichts erforderlich wären, den Nutzen für die Anteilsinhaber überwiegen.

Nachhaltige Anlagen

Bestimmte Fonds, die entweder nachhaltige Anlagen zum Anlageziel haben oder neben anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale bewerben, könnten die Anlagepolitik haben, ihr Vermögen ganz oder teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Die Gesellschaft definiert nachhaltige Anlagen als eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele

erheblich beeinträchtigen und die Beteiligungsunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die einzelnen Fonds können die Einstufung von Beteiligungen als nachhaltige Anlagen anhand unterschiedlicher Methoden und subjektiver Analysen der einzelnen Anlagen in Bezug auf den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen, die Bewertung der potenziellen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele oder die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewerten. Infolgedessen kann die Bewertung einer bestimmten Beteiligung als „nachhaltige Anlage" zwischen den Fonds variieren, und die einzelnen Fonds können zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Gesamtzahl der nachhaltigen Anlagen im Portfolio kommen. Weitere Informationen über die Methoden der einzelnen Fonds zur Bewertung nachhaltiger Anlagen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr und in der jeweiligen Fondsergänzung.

Der Anlageverwalter beurteilt unter Bezugnahme auf den Global Compact der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls eine Kombination von externen und/oder internen Analysen von Wellington Management, ob solche Investitionen erhebliche Schäden verursachen oder nicht. Weitere Informationen zur globalen Unternehmensführungsbeurteilungsrichtlinie der Wellington Management Group, die den Rahmen für die Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen vorgibt, in die sie investiert, einschließlich zusätzlicher Informationen zu verfügbarem Research finden Sie auf www.wellingtonfunds.com/sfdr.

ESG-Rating-Rahmen

Fonds können im Anlageprozess die internen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsratings (die „ESG-Ratings") von Wellington Management verwenden und sich auf ein spezifisches Umwelt- oder Sozialrating (das „E-Rating" bzw. „S-Rating") stützen. ESG-Ratings zielen darauf ab, Umweltindikatoren (wie z.B. Energieeffizienz, Kohlenstoffemissionen und Schadstoffe, nachhaltige Verpackungen und gefährliche Abfälle), soziale Indikatoren (wie z.B. Korruption und Bestechung, Arbeitsbeziehungen, Produktsicherheit und Lieferkettenmanagement) und Unternehmensführungsindikatoren (wie z.B. Diversität im Vorstand, Vergütung von Führungskräften, Eigentümerstruktur und Aktionärsrechte) in einem einzigen Datenpunkt zusammenzufassen, der bei der Beurteilung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaktivitäten und -attribute privater Emittenten verwendet werden kann.

Ratings können unter Verwendung von externem und internem Research erstellt werden, einschließlich eines direkten Austauschs mit den Unternehmen. ESG-Ratings können auch mithilfe systematischer Prozesse erstellt werden, die eine relative Beurteilung des ESG-Profils eines Emittenten im Vergleich zu anderen in seiner Vergleichsgruppe liefern können, sowie durch eine Fundamentalanalyse des spezialisierten ESG-Teams von Wellington Management. ESG-Ratings werden auf einer Skala von 1 bis 5 vergeben. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in seine Praktiken führend ist. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen beim Umgang mit bestimmten wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in seine Praktiken hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleiben könnte. Den Emittenten werden einzelne Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsratings sowie ein kombiniertes ESG-Gesamtrating zugewiesen.

Verschiedene ESG-Faktoren können für bestimmte Unternehmen oder Sektoren mehr oder weniger erheblich sein. Die Möglichkeit, direkt mit Managementteams und Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Emittenten zu kommunizieren, kann eine zeitnähere Perspektive oder differenzierte Einblicke in wesentliche ESG-Themen bieten und zu unterschiedlichen ESG-Ratings führen.

Für alle Fonds stehen erstellte ESG-Ratings und Research zur Berücksichtigung im Anlageprozess zur Verfügung.

Bestimmte Fonds können verschiedene Komponenten des internen ESG-Rating-Rahmens auch unterschiedlich nutzen. In einigen Fällen können sich die Fonds beispielsweise auf ein einzelnes oder mehrere Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ratings (jeweils „E-Rating", „S-Rating" oder „G-Rating") stützen oder unabhängig davon auf externe ESG-Ratings Dritter zurückgreifen. Weitere Informationen zu der Rolle, die ESG-Ratings im Anlageprozess eines Fonds spielen, sind in der Ergänzung für den Fonds zu finden.

Nicht alle von den Fonds gehaltenen Emittenten werden ein ESG-Rating haben. Derzeit werden Emittenten eventuell nicht von Wellington Management mit einem Rating versehen, wenn entweder (1) einer oder mehrere der von Dritten in den Ratingprozess eingebrachten Inputfaktoren den Emittenten nicht abdecken oder (2) es ein Identifizierungsproblem im Zusammenhang mit der Zuordnung von Wertpapieren zur richtigen emittierenden Muttergesellschaft gibt. Bei den ESG-Ratings handelt es sich um firmeneigene Ratings von Wellington Management, und andere Investmentfirmen oder Datenanbieter können andere Auffassungen vertreten. Das Ratingverfahren ist von Daten abhängig und daher den im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen mit Daten verbundenen Risiken ausgesetzt.

ESG-Rating-Rahmen für Emerging Markets-Staatsanleihen

Einzelne Fonds können im Anlageprozess die internen Umwelt-, Sozial- und Regierungsführungsratings (die „ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen") von Wellington Management für staatliche Emittenten, Staatsanleihen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Emerging Markets verwenden. ESG-Ratings für Emerging-Markets-Staatsanleihen zielen darauf ab, Umweltindikatoren (wie z.B. physische Klimarisiken, Übergangsrisiken und mit natürlichen Ressourcen verbundene Risiken), soziale Indikatoren (wie z.B. Kennzahlen zu Ungleichheit, Bildung und Arbeit sowie Freiheit und Demokratie) und Regierungsführungsindikatoren (wie z.B. politische Stabilität, Stärke der Institutionen und Qualität der Politik) in einem einzigen Datenpunkt zusammenzufassen, der bei der Beurteilung der Umwelt-, Sozial- und Regierungsführungsaktivitäten und -attribute staatlicher Emittenten sowie in Bezug auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente verwendet werden kann. Solche Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können in verschiedenen Währungen gehalten werden, die gegenüber aufstrebenden Märkten oder Industrieländern exponiert sein können, und würden das Rating des relevanten staatlichen Emittenten übernehmen.

Ratings können unter Verwendung von externem und internem Research erstellt werden, einschließlich eines direkten Austauschs mit den politischen Entscheidungsträgern. ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen können auch mithilfe systematischer Prozesse erstellt werden, die eine relative Beurteilung des ESG-Profils eines Emittenten im Vergleich zu den ESG-Profilen anderer Emittenten in seiner Vergleichsgruppe liefern können, sowie durch eine Fundamentalanalyse des auf ESG-Themen sowie Schuldtitel aus Emerging Markets spezialisierten Analystenteams von Wellington Management. ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen werden auf einer Skala von 1 bis 5 vergeben. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass das Land in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Regierungsführungsrisiken

oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in seine Praktiken führend ist. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass das Land beim Umgang mit bestimmten wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Regierungsführungsrisiken oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in seine Praktiken hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleiben könnte. Den Emittenten werden einzelne Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsratings sowie ein kombiniertes ESG-Gesamtrating zugewiesen.

Verschiedene ESG-Faktoren können für bestimmte Länder mehr oder weniger erheblich sein. Die Möglichkeit, direkt mit politischen Entscheidungsträgern zu kommunizieren, kann eine zeitnähere Perspektive oder differenzierte Einblicke in wesentliche ESG-Themen bieten und zu unterschiedlichen ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen führen.

Für alle betreffenden Fonds stehen erstellte ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen und Research zur Berücksichtigung im Anlageprozess zur Verfügung. Weitere Informationen zu der Rolle, die ESG-Ratings im Anlageprozess eines Fonds spielen, sind in der Ergänzung für den Fonds zu finden. Bei den ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen handelt es sich um firmeneigene Ratings von Wellington Management, und andere Investmentfirmen oder Datenanbieter können andere Auffassungen vertreten. Das Ratingverfahren ist von Daten abhängig und daher den im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen mit Daten verbundenen Risiken ausgesetzt.

ESG-Ratings (einschließlich der ESG-Ratings für Emerging Markets-Staatsanleihen) beruhen auf einzelnen Umwelt-, Sozial- und Unternehmens- bzw. Regierungsführungsratings, die entsprechend der vom Anlageverwalter vorgenommenen Bestimmung des relativen Einflusses der einzelnen Komponenten auf der Grundlage von branchen- oder anlageklassenspezifischen Faktoren individuell gewichtet werden. Der Anlageverwalter kann diese Gewichtungen von Zeit zu Zeit anpassen.

Wertpapierleihgeschäfte und andere Transaktionen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Auftrag der Fonds von Zeit zu Zeit besicherte Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen, die nach Maßgabe und unter Einhaltung der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen durchgeführt werden. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Dollar-Roll-Transaktionen sind gestattet, vorbehaltlich der im OGAW-Regelwerk der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Diese Geschäfte dürfen nur für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Die Gesellschaft kann direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Verwendung dieser Techniken anfallen, von den Erlösen abziehen, die dem betreffenden Fonds aus der Verwendung dieser Techniken zufließen. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und beinhalten keine verborgenen Umsatzerlöse. Der Anlageverwalter erhält für derartige Techniken keine Kosten- oder Gebührenerstattungen. Die Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschließlich der Angabe, ob diese Rechtsträger mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind), werden im Jahresbericht offengelegt.

Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

(i) Liquidität: Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen des OGAW-Regelwerks der Zentralbank entsprechen;

(ii) Bewertung: Es muss möglich sein, Sicherheiten mindestens täglich zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität nicht als Sicherheit akzeptiert werden sollten, es sei denn, es sind angemessen konservative Sicherheitsmargen vorhanden;

(iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA") zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings dieser Agentur herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchgeführt werden.

(iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Stelle emittiert werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und die keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.

(v) Streuung (Konzentration von Vermögenswerten): Sicherheiten müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert sind, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu ermitteln.

(vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

(vii) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Die Gesellschaft wird von der Diversifizierungsanforderung in Absatz (v) abweichen und kann Sicherheiten in Höhe von bis zu 100% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds entgegennehmen, wenn es sich bei den erhaltenen Sicherheiten um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die für diese Zwecke zugelassenen Emittenten sind in Absatz 2.12 von Anhang II aufgeführt. Wenn sich die Gesellschaft auf diese Ausnahmeregelung beruft, muss sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch dürfen Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen.

Barsicherheiten

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss zu jeder Zeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

(i) Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur auf die folgende Weise investiert werden:

(a) als Einlagen bei einem Kreditinstitut innerhalb der EU, einem in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR") (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, der kein EU- oder EWR-Mitgliedstaat ist (darunter die Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) zugelassenen Kreditinstitut oder einem Kreditinstitut in einem Drittstaat, der gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister als gleichwertig gilt;

(b) in Staatsanleihen von hoher Qualität;

(c) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft ist in der Lage, den aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit in voller Höhe abzurufen; und

(d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß den ESMA-Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

(ii) gegebenenfalls unter Einhaltung der Auflagen im vorstehenden Abschnitt (v) **Unbare Sicherheiten**;

(iii) investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei oder in Wertpapieren von Kontrahenten oder einer mit dem Kontrahenten verbundenen Gesellschaft angelegt werden.

Erforderliche Höhe der Sicherheiten

In Bezug auf OTC-Derivate werden Sicherheiten in einer Höhe verlangt, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der in Anlage II festgelegten Grenzen verwaltet wird.

Andernfalls verlangen die Fonds Sicherheiten, wenn das Engagement in einem Kontrahenten einen Mindestschwellenwert erreicht hat. Dieser Mindestschwellenwert wird vom Anlageverwalter auf Gegenparteibasis festgelegt und hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem von den gesetzlichen Anforderungen und der Kreditqualität der Gegenpartei.

Sicherheitsabschläge

Die Gesellschaft akzeptiert in der Regel nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Kursvolatilität aufweisen, und daher ist eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie nicht erforderlich. Sollte einer der Fonds unbare Sicherheiten halten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, würde der Anlageverwalter unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Kreditqualität des Emittenten und der Kursvolatilität der Sicherheiten sowie gegebenenfalls der Ergebnisse von Stresstests entsprechende Abschläge aushandeln.

Stresstests

Wenn ein Fonds Sicherheiten für 30% oder mehr seines Vermögens erhält, werden die erhaltenen

Sicherheiten in den Liquiditätsstresstest einbezogen, um sicherzustellen, dass das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewertet wird, die erforderlichen Berichte erstellt und Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden.

Sonstige

Eine Anlage eines Fonds in REITs hat keinen Einfluss auf die Fähigkeit des Fonds, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Alle im Austausch für Schuldtitel erhaltenen Stammaktien werden innerhalb von sechs Monaten verkauft, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass es im besten Interesse des Kunden liegt, die Position zu halten.

RISIKOFAKTOREN

EINE ANLAGE IN EINEM FONDS BEINHALTET EINIGE ANLAGERISIKEN, MITUNTER DAS RISIKO DES VERLUSTES DES ANGELEGTEN BETRAGES. DARÜBER HINAUS KANN NICHT GARANTIERT ODER ZUGESICHERT WERDEN, DASS EIN FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHT.

DIE NACHFOLGENDEN ERLÄUTERUNGEN SIND ALLGEMEINER NATUR UND SOLLEN VERSCHIEDENE RISIKOFAKTOREN BESCHREIBEN, DIE IN VERBINDUNG MIT EINER ANLAGE IN DEN ANTEILEN EINES FONDS STEHEN. ES FOLGT EINE REIHE VON RISIKOFAKTOREN, DIE MIT EINER ANLAGE IN ANTEILEN EINES FONDS VERBUNDEN SEIN KÖNNEN UND DIE ANLEGER BEACHTEN SOLLTEN. DIESE ERHEBEN JEDOCH KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT, UND ES KANN WEITERE ÜBERLEGUNGEN GEBEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE BERÜCKSICHTIGT WERDEN SOLLTEN. ANLEGER SOLLTEN IHRE EIGENEN BERATER KONSULTIEREN, BEVOR SIE EINE ANLAGE IN DEN ANTEILEN EINES BESTIMMTEN FONDS IN ERWÄGUNG ZIEHEN. WELCHE FAKTOREN FÜR DIE ANTEILE EINES BESTIMMTEN FONDS RELEVANT SIND, HÄNGT VON EINER REIHE VON ZUSAMMENHÄNGENDEN FRAGEN AB, INSBESONDERE DER ART DER ANTEILE UND DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN ANLAGEN UND VERMÖGENSWERTEN JEDES FONDS. ANLEGER SOLLTEN DIESBEZÜGLICH AUCH DEN ABSCHNITT „RISIKOFAKTOREN“ IN DEN EINZELNEN ERGÄNZUNGEN LESEN.

EINE ANLAGE IN DEN ANTEILEN EINES BESTIMMTEN FONDS SOLLTE ERST NACH SORGFÄLTIGER ABWÄGUNG ALLER DIESER FAKTOREN VORGENOMMEN WERDEN.

Zentrales Clearing

Eine zentrale Clearing-Gegenpartei (CCP) steht zwischen den Kontrahenten von OTC-Derivaten und schirmt diese bei einem Ausfall der Gegenseite ab. Durch das effektive Clearing soll das Systemrisiko minimiert werden, indem das Risiko verringert wird, dass sich die Ausfälle von Kontrahent zu Kontrahent ausbreiten. Allerdings ist unklar, inwieweit zentrale Clearing-Gegenparteien die Wahrscheinlichkeit und Schwere von Folgeausfällen, die sich aus dem Ausfall eines großen Kontrahenten ergeben, verringern können.

Zentralverwahrer

Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Betrauung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als Delegierung durch die Verwahrstelle angesehen, und die Verwahrstelle ist von der verschuldensunabhängigen Verpflichtung zur Erstattung von Vermögenswerten befreit. Da ein Zentralverwahrer (Central Securities Depositary, „CSD“) eine juristische Person ist, die ein SSS betreibt

und zusätzlich weitere zentrale Dienstleistungen bereitstellt, sollte dieser nicht als Beauftragter der Verwahrstelle angesehen werden, auch wenn Letztere ihm die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft anvertraut hat. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit darüber, welche Bedeutung dieser Befreiung zugerechnet werden soll, da der Geltungsumfang von einigen Aufsichtsbehörden, vor allem von den europäischen Aufsichtsbehörden, eng ausgelegt werden kann.

Wiederanlage von Sicherheiten

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten, die er von einem Kontrahenten im Rahmen eines Handelsvertrags erhält, reinvestiert, besteht das Risiko, dass die Wiederanlage dieser Sicherheiten zu einer Wertminderung des Sicherheitenkapitals führen könnte (durch einen Wertverfall der Anlage). Dies kann wiederum Verluste für den Fonds verursachen, da dieser dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten an den Kontrahenten zurückzugeben. Die Möglichkeiten der Fonds hinsichtlich der Wiederanlage von Sicherheiten sind begrenzt, wie im Abschnitt **Sicherheiten** beschrieben.

Wenn ein Fonds einem Kontrahenten Sicherheiten im Rahmen einer Handelsvereinbarung zur Verfügung stellt und dieser Kontrahent sein Recht auf Wiederanlage der Sicherheiten ausübt, unterliegt der Fonds den folgenden Risiken und Folgen in Bezug auf die Wiederanlage der Sicherheiten:

- Seine Rechte an diesen Sicherheiten, einschließlich etwaiger Eigentumsrechte, werden durch eine ungesicherte vertragliche Forderung zur Lieferung gleichwertiger Sicherheiten ersetzt, vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherheitenvereinbarung;

- die Sicherheiten dürfen vom Kontrahenten nicht gemäß den Regeln für das Kundenvermögen gehalten werden und dürfen nicht von eventuellen Kundenvermögensschutzrechten profitieren;

- bei Insolvenz oder Zahlungsausfall des Kontrahenten ist die Forderung des Fonds gegenüber dem Kontrahenten bezüglich der Lieferung gleichwertiger Sicherheiten möglicherweise nicht besichert und unterliegt den Bedingungen der betreffenden Sicherungsvereinbarungen und des anwendbaren Rechts, sodass der Fonds möglicherweise keine gleichwertigen Sicherheiten erhält oder nicht den vollen Wert der Finanzinstrumente zurückerhält;

- falls der Kontrahent nicht in der Lage ist, gleichwertige Sicherheiten zu beschaffen, die er zum erforderlichen Zeitpunkt an den Fonds liefern muss, kann der Fonds möglicherweise seine Verpflichtungen aus einem Absicherungsgeschäft oder einem anderen Geschäft, das er in Bezug auf diese speziellen Sicherheiten eingegangen ist, nicht erfüllen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Austausch in Steuersachen und dessen gemeinsamem Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) gemäß dem irischen Gesetz zum gemeinsamen Meldestandard (das „CRS-Gesetz“) unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldepflichtiges irisches Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß den Gesellschaftsdokumenten ist die Gesellschaft seit dem 30. Juni 2017 verpflichtet, den irischen Steuerbehörden jährlich persönliche und finanzielle Informationen zu übermitteln, die sich unter anderem auf die Identifizierung folgender Personen, deren Bestände und an sie geleistete Zahlungen beziehen: (i) Anleger, die meldepflichtige Personen gemäß CRS-Gesetz sind, und (ii) beherrschende Personen (gemäß nachstehender Definition) bestimmter Nichtfinanzunternehmen, die ihrerseits meldepflichtige Personen sind. Diese im CRS-

Gesetz eingehend beschriebenen Informationen (die „CRS-Informationen“) beinhalten personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die oben erläuterten Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang wird den Anlegern hiermit mitgeteilt, dass die Gesellschaft als datenverarbeitende Stelle solche CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anleger verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer CRS-Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts bezeichnet „beherrschende Person“ die natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Person“ muss entsprechend den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden.

Ferner wird den Anlegern mitgeteilt, dass die CRS-Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber den irischen Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den irischen Steuerbehörden dienen. Ebenso verpflichten sich die Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Abrechnungen zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sein sollten. Die Anleger verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen der CRS-Information zu informieren und ihr nach dem Eintreten solcher Änderungen alle entsprechenden Nachweise zukommen zu lassen. Anleger, die der Anforderung von CRS-Informationen oder Dokumenten durch die Gesellschaft nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der CRS-Informationen durch den Anleger oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der CRS-Informationen durch die Gesellschaft gegenüber den irischen Steuerbehörden zurückzuführen sind. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Während die Gesellschaft alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, die zur Einhaltung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen von den Anteilsinhabern zu erhalten und eventuell gemäß CRS erhobene oder abzuziehende Strafzahlungen den Anteilsinhabern zuzuordnen, deren Nichteinhaltung die Erhebung oder den Abzug der Steuer verursachte, ist es möglich, dass die Regelungen erfüllende Anteilsinhaber der Gesellschaft von diesen die Regelungen missachtenden Anteilsinhabern beeinträchtigt werden.

Konzentration

Die Konzentration der Anlagen in einer relativ kleinen Anzahl von Wertpapieren, bestimmten Sektoren oder spezifischen Regionen oder Ländern macht einen Fonds anfällig für höhere Volatilität, da der Wert des Fonds in Abhängigkeit von Marktwertänderungen dieser Wertpapiere, Sektoren, Regionen oder Länder stärker schwankt.

Das Portfolio bestimmter Fonds konzentriert sich auf spezifische Sektoren, z.B. auf den Gesundheits- oder Technologiesektor, und kann daher schnelleren Wertveränderungen unterworfen sein, als dies bei

einer breiteren Streuung des betreffenden Portfolios über verschiedene Branchen der Fall wäre. Die Wertpapiere von Unternehmen des Gesundheits- und Technologiesektors, insbesondere von kleineren, forschungsorientierten Unternehmen, sind tendenziell volatiler als der Gesamtmarkt. Der Erfolg von Investitionen im Gesundheitssektor basiert häufig auf Erwartungen bezüglich zukünftiger Produkte, Forschungsfortschritten und/oder neuen Produktanmeldungen bei den Zulassungsbehörden. Darüber hinaus können einige dieser Unternehmen möglicherweise nur eine begrenzte bisherige Geschäftstätigkeit vorweisen. Daher stehen diese Unternehmen wenig erschlossenen oder begrenzten Märkten gegenüber, haben limitierte Produkte, haben keine nachgewiesene Gewinnhistorie, werden mit Verlust betrieben, haben begrenzten Zugang zu Kapital und/oder befinden sich in der Entwicklungsphase ihrer Geschäftstätigkeit.

Der Gesundheits- und Technologiesektor unterliegt einer umfassenden staatlichen Regulierung. Diese Branchen sind von behördlichen Auflagen, Zulassungen für neue Medikamente und Medizinprodukte, Überlegungen zum Patentschutz, Produkthaftungsfragen und ähnlichen wichtigen Angelegenheiten betroffen. Da diese Faktoren die Branchen beeinflussen, kann der Wert von Fonds, deren Anlagen sich auf diese Branchen konzentrieren, über relativ kurze Zeiträume stark schwanken.

Darüber hinaus stützen sich viele Unternehmen aus dem Gesundheits- und Technologiesektor auf eine Kombination von Patent- und Betriebsgeheimnisschutz sowie Geheimhaltungsvereinbarungen, um ihre Eigentumsrechte, die für ihr Wachstum und ihre Rentabilität häufig von wesentlicher Bedeutung sind, zu etablieren und zu schützen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine bestimmte Gesellschaft die Rechte erfolgreich schützen kann oder über die finanziellen Mittel hierzu verfügt, oder dass Wettbewerber keine Technologien entwickeln oder patentieren, die den Produkten einer Gesellschaft, in die der Fonds investiert, im Wesentlichen gleichwertig oder überlegen sind.

Vertragliche Abwicklung

Der Anlageverwalter erteilt vor Eingang der Zeichnungserlöse im Auftrag aller Anleger und Anteilsinhaber Aufträge zum Kauf von Wertpapieren für Rechnung des jeweiligen Fonds, um die Auswirkungen der Zeichnungen auf die Wertentwicklung des Fonds zu verringern. Obwohl diese Vorgehensweise allen Anteilsinhabern gleichermaßen zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit, dass ein bestimmter Zeichner seinen Kaufauftrag verspätet oder nicht vollständig begleicht. In diesem Fall ist der betreffende Fonds Zinskosten und/oder möglichen Marktverlusten ausgesetzt. Obwohl die Gesellschaft im Namen des betreffenden Fonds in diesem Fall einen rechtsgültigen Anspruch auf Entschädigung durch den säumigen Zeichner haben sollte, gibt es keine Garantie dafür, dass eine solche Forderung erfolgreich oder vollstreckbar ist, was dazu führen könnte, dass ein Fonds (und seine Anteilsinhaber) in Bezug auf ihre Anlage einen Verlust erleiden.

Wandelanleihen, einschließlich Pflichtwandelanleihen und Contingent-Capital-Wertpapieren (CoCo-Bonds)

Der Marktwert von Wandelanleihen sinkt tendenziell, wenn die Zinssätze steigen. Aufgrund der Wandlungsoption reagiert der Marktwert von Wandelanleihen normalerweise auch auf Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Stamm- oder Vorzugsaktie.

Aufgrund der Möglichkeit einer bedingten Abschreibung, Ausbuchung oder Wandlung von CoCo-Bonds können diese hochverzinslichen Instrumente in Zeiten von Kreditstress ein wesentlich höheres Risiko aufweisen als andere Wertpapierformen. Dies bedeutet, dass das Wertpapier bei Überschreitung eines Auslöserniveaus je nach den Bedingungen automatisch herabgeschrieben, ausgebucht oder gewandelt werden kann. Diese Maßnahme könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da eine Wandlung vor dem vom Fonds bevorzugten Zeitpunkt

erfolgen kann. Der Fonds kann sogar einen vollständigen Verlust erleiden, ohne dass eine Wiedereinbringung möglich ist, selbst wenn der Emittent weiterbesteht.

CoCo-Bonds weisen von Emittent zu Emittent unterschiedliche Bedingungen auf und können Anleger zusätzlichen Risiken aussetzen. Das Kuponzahlungsrisiko besteht darin, dass die Kuponzahlungen auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder storniert werden können, ohne dass Zinsen auflaufen und möglicherweise ohne Beschränkung des Emittenten, Dividenden an die Aktieninhaber oder Kupons an die Inhaber von Anleihen zu zahlen, die *gleichrangig* oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind. Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen, sie kann aber auch zwingend sein, falls die EU-Eigenkapitalrichtlinie (European Capital Requirements Directive – CRD IV) oder die entsprechenden geltenden Gesetze und Verordnungen dies vorschreiben. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäß der Struktur einiger CoCo-Bonds ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss. Zusätzlich kann es unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein Emittent beschließt, nicht zu zahlen und/oder die ausschüttungsfähigen Gewinne nicht ausreichen, um die Zinsen ganz oder teilweise auszuzahlen, vorkommen, dass Zinszahlungen für bestimmte CoCo-Bonds vom Emittenten ganz oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der CoCo-Bonds vorab darüber informiert werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCo-Bonds erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, im Fall einer Liquidation, Auflösung, Abwicklung oder aus anderen Gründen die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des Fonds beeinträchtigen kann.

Die Emittenten von CoCo-Bonds sind im Finanzdienstleistungssektor tätig. Daher können Investitionen in diese Instrumente das oben beschriebene Konzentrationsrisiko mit sich bringen.

Gegenpartei

Bei den Einrichtungen, einschließlich Brokerfirmen und Banken, mit denen ein Fonds Handels- oder Anlagegeschäfte eingeht oder denen seine Vermögenswerte zur Verwahrung anvertraut werden, können finanzielle Schwierigkeiten auftreten, die die Funktionsfähigkeit oder die Kapitallage des Fonds beeinträchtigen.

Kredit- und indexgebundene Wertpapiere

Kredit- und indexgebundene Wertpapiere sind Derivate, die mit erheblichen Risiken verbunden sein können. Diese Instrumente können erheblichen Preisschwankungen unterliegen. Das emittierende Unternehmen kann möglicherweise bei Fälligkeit des Instruments den entsprechenden Betrag nicht zahlen. Die Performance der zugrunde liegenden Anlage bzw. des Basiswerts entspricht möglicherweise nicht den Erwartungen des Anlageverwalters. Märkte, Basiswerte und Indizes können sich in eine Richtung bewegen, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wurde.

Gegenseitige Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung für die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Fonds untereinander strukturiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Jedoch ist die Gesellschaft ein einziger Rechtsträger, der in anderen Rechtsordnungen, die eine derartige Trennung nicht

notwendigerweise anerkennen, tätig ist oder Vermögenswerte für seine Rechnung halten lässt oder dort Ansprüchen ausgesetzt ist.

Währung

Da ein Fonds in Wertpapiere investieren und aktive Währungspositionen halten kann, die auf andere Währungen als seine Basis- und/oder Handelswährung lauten, kann jeder Fonds dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Beispielsweise können Änderungen der Wechselkurse zwischen Währungen oder beim Umtausch von einer Währung in eine andere zur Folge haben, dass die Anlagen eines Fonds an Wert verlieren oder gewinnen. Wechselkurse können kurzfristig schwanken. Sie werden im Allgemeinen von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten sowie den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder wahrgenommenen Veränderungen der Zinssätze und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Die Wechselkurse können auf nicht vorhersehbare Weise durch Interventionen (oder das Unterlassen einer Intervention) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden. Bestimmte Fonds, aber nicht alle, haben den Prozentsatz des Nettoinventarwerts dieser Fonds, der in anderen Währungen als der Basiswährung des betreffenden Fonds engagiert sein darf, begrenzt.

Die entsprechend anzuwendende Absicherungsstrategie wird, vorbehaltlich des OGAW-Regelwerks der Zentralbank und der jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen, nach dem Ermessen des Anlageverwalters gemäß dem Anlagestil des Fonds ausgewählt. Dies kann die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten können, umfassen (entweder auf Basis des tatsächlichen Engagements oder der Benchmark-Gewichtungen). Es kann nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter gewählte Strategie erfolgreich sein wird.

Informationssicherheit (einschließlich Cybersicherheit)

Informationssicherheit bezieht sich auf die Verwaltung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten in physischer und digitaler Form. Cybersicherheit bezieht sich speziell auf den Schutz von Daten in digitaler Form. Die Gesellschaft und ihre Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, können Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Verstößen gegen die Informationssicherheit und/oder Vorfällen im Bereich der Cybersicherheit ergeben. Ein Verstoß gegen die Informationssicherheit oder ein Cybersicherheitsvorfall könnte zu einem finanziellen Verlust, Rufschädigung oder Betriebsunterbrechungen bei der Gesellschaft oder einem ihrer Dienstleister führen. Im Allgemeinen können Verstöße gegen die Informationssicherheit und/oder Cybersicherheitsvorfälle auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein.

Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z.B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyberangriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (sodass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Cybersicherheitsvorfälle, die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten oder andere Serviceanbieter wie z.B. Finanzmittler betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u.a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, Behinderungen des Handels für die Fonds der Gesellschaft, die Unfähigkeit der Anteilsinhaber,

Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen können durch Cybersicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die die Gesellschaft investiert, Kontrahenten von Transaktionen der Gesellschaft, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien.

Zwar wurden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten Risikomanagementsysteme für die Informationssicherheit und Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eingeführt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und der Cybersicherheit zu mindern, jedoch unterliegen alle Risikomanagementsysteme für die Informationssicherheit und Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können und/oder nicht identifiziert wurden.

Verwahrstelle

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit beschließen, Investitionen in einem Land zu tätigen, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank besitzt. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle nach sorgfältiger Prüfung eine lokale Verwahrstelle benennen und bestellen. Dieser Vorgang kann Zeit in Anspruch nehmen und den Anlageverwalter in der Zwischenzeit daran hindern, Anlagegelegenheiten wahrzunehmen.

Ebenso muss die Verwahrstelle laufend die Verwahrungsrisiken des Landes, in dem die Vermögenswerte der Gesellschaft verwahrt werden, beurteilen. Möglicherweise erkennt die Verwahrstelle bisweilen Verwahrungsrisiken in einem Rechtsraum und empfiehlt dem Anlageverwalter, die Anlagen in diesem Rechtsraum umgehend zu veräußern. Dabei kann der Preis, zu dem diese Vermögenswerte verkauft werden, unter dem Preis liegen, den die Gesellschaft unter normalen Umständen erzielt hätte, was die Performance der betreffenden Fonds beeinträchtigen könnte.

Als Dauersicherheit für die Vergütung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags (z.B. die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren oder auch von der Verwahrstelle angebotene Überziehungsfazilitäten) gewährt die Gesellschaft der Verwahrstelle ein Pfandrecht an den Vermögenswerten, die die Verwahrstelle oder Dritte von Zeit zu Zeit direkt für Rechnung der Gesellschaft in einer beliebigen Währung halten.

Unter bestimmten Umständen kann der Dritte, an den die Verwahrstelle die Verwahrungsaufgaben delegiert hat, Nominee-Gesellschaften einsetzen, die hundertprozentige Tochtergesellschaften dieses Dritten sind und ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurden, Handlungen vorzunehmen, die unbedingt erforderlich sind, um das Vermögen der Gesellschaft im Namen der Verwahrstelle zu halten. Diese Nominee-Gesellschaften erfüllen möglicherweise nicht die in der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen für Dritte, denen die Verwahrung von der Verwahrstelle übertragen werden kann. Insbesondere unterliegen sie möglicherweise keiner ordentlichen Aufsicht.

Gemäß der OGAW-Richtlinie werden Barmittel neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, sowie sonstigen Vermögenswerten als eine dritte Vermögenswertkategorie betrachtet. Die OGAW-Richtlinie umfasst spezifische Cashflow-Überwachungspflichten. Je nach Laufzeit können

Termineinlagen als Anlage und folglich als sonstige Vermögenswerte und nicht als Barmittel betrachtet werden.

Duration

Die Duration ist eine Kennzahl für die erwartete Laufzeit einer Schuldverschreibung auf Basis des Barwerts. Zur Ermittlung der Duration wird die Länge der Zeitintervalle zwischen dem gegenwärtigen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem die Zins- und Tilgungszahlungen geplant sind, oder, im Falle einer kündbaren Anleihe, dem Zeitpunkt, zu dem die Tilgungszahlungen erwartet werden, nach den Barwerten der zu jedem zukünftigen Zeitpunkt zu erhaltenden Zahlungsmittel gewichtet. Bei Schuldverschreibungen mit Zinszahlungen, die vor der Tilgung erfolgen, ist die Duration in der Regel kürzer als die Fälligkeit. Im Allgemeinen gilt bei ansonsten gleichen Bedingungen: Je niedriger der angegebene Zinssatz oder der Kuponsatz eines festverzinslichen Wertpapiers, desto länger ist die Duration des Wertpapiers. Umgekehrt gilt: Je höher der angegebene Zinssatz oder der Kupon eines festverzinslichen Wertpapiers, desto kürzer ist die Duration des Wertpapiers.

Das Halten von Long-Futures oder Call-Optionspositionen verlängert die Duration eines Fondsportfolios. Das Halten von Short-Futures oder Put-Optionen verkürzt die Duration eines Fondsportfolios.

Eine Swap-Vereinbarung über einen Vermögenswert oder eine Gruppe von Vermögenswerten kann je nach Eigenschaften des Swaps die Duration des Fonds beeinflussen. Wenn beispielsweise die Swap-Vereinbarung einem Fonds eine variable Rendite im Austausch gegen eine feste Rendite bietet, würde die Duration des Fonds geändert, um die Duration eines ähnlichen Wertpapiers widerzuspiegeln, das der Fonds kaufen darf.

In bestimmten Fällen wird das Zinsrisiko eines Wertpapiers selbst durch die Berechnung der Standardduration nicht korrekt widergespiegelt. Zum Beispiel haben variabel verzinsliche Wertpapiere oft eine Endfälligkeit von zehn oder mehr Jahren; ihr Zinsrisiko entspricht jedoch der Häufigkeit der Kupon-Neufestsetzung. Ein weiteres Beispiel, bei dem das Zinsänderungsrisiko nicht korrekt nach Fälligkeit erfasst wird, sind Hypotheken-Pass-Through-Wertpapiere. Die angegebene Endfälligkeit dieser Wertpapiere beträgt in der Regel 30 Jahre, aber die aktuellen Vorfälligkeitsraten sind für die Bestimmung des Zinsrisikos der Wertpapiere wichtiger. Schließlich kann die Duration der Schuldverschreibung im Laufe der Zeit aufgrund von Änderungen der Zinssätze und anderer Marktfaktoren variieren.

Emerging Markets

Ein Fonds ist bei Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in Emerging Markets einer Reihe zusätzlicher Risiken ausgesetzt, darunter:

Anlage- und Rückführungsbeschränkungen: Einige Emerging Markets begrenzen in unterschiedlichem Maße ausländische Investitionen in Wertpapiere. Zu den Beschränkungen können u.a. Höchstbeträge gehören, die ausländische Anleger bei bestimmten Wertpapieren halten dürfen, sowie Registrierungsvorschriften in Bezug auf Anlagen und die Rückführung von Kapital und Erträgen. Nach der Anlage eines Fonds in einem bestimmten Markt können neue oder zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

Die Wechselkursschwankungen können in Emerging Markets mit variablen und/oder „festen“ Wechselkursen erheblich sein. Letztere können drastische einmalige Abwertungen erfahren.

Potenzielle Marktvolatilität: Viele Emerging Markets sind relativ klein, weisen geringe Handelsvolumina und Phasen von Illiquidität auf und sind in der Regel erheblichen Kursschwankungen unterworfen. Die Regulierung und Überwachung der Handelsaktivitäten entsprechen möglicherweise nicht den Standards der Industrieländer.

Politische Instabilität und staatliche Eingriffe in den Privatsektor: Dies ist von Land zu Land unterschiedlich und kann zulasten der Fondspositionen gehen. Insbesondere gibt es in einigen Emerging Markets keine rechtliche Tradition zum Schutz von Aktionärsrechten.

Finanzberichterstattung und Rechnungslegungsstandards: Mögliche Investitionen können angesichts fehlender Informationen sowie der Anwendung von Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards in Emerging Markets, die sich von Land zu Land und von denen der Industrieländer unterscheiden, schwierig zu bewerten sein.

Abwicklung: Die Handels- und Abwicklungsusancen einiger der Aktienbörsen oder -märkte, in die ein Fonds investieren kann, unterscheiden sich unter Umständen von denen an den Märkten der Industrieländer. Infolgedessen kann das Abwicklungsrisiko erhöht sein und/oder es kann zu Verzögerungen bei der Veräußerung von Fondsanlagen kommen.

Verwahrrisiko: Die örtlichen Verwahrdienstleistungen sind in vielen Emerging Markets weiterhin unterentwickelt und es besteht bei Handelsgeschäften an diesen Märkten ein erhebliches Transaktions- und Verwahrrisiko. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds einige seiner Vermögenswerte überhaupt nicht oder nur verspätet wiedererlangen. Zu diesen Umständen können Ungewissheiten in Bezug auf Gesetze oder deren rückwirkende Anwendung, die Umsetzung von Devisenkontrollen oder die unsachgemäße Registrierung eines Titels gehören. In einigen Emerging Markets wird der Nachweis über das Eigentum an Wertpapieren in Form von „Bucheinträgen" unabhängiger Registerstellen geführt, die eventuell keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterliegen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass die Registrierung der Fondsbestände in solchen Wertpapieren an diesen Märkten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen von Seiten dieser unabhängigen Registerstellen verloren geht. Die von einem Fonds aufgrund der Investitionen und des Haltens von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind generell höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

Besteuerung: Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Darüber hinaus haben Emerging Markets typischerweise weniger genau definierte Steuergesetze und -verfahren, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung ermöglichen. Somit könnte ein Fonds in Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen, die bei der Anlage nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Wenn ein Fonds mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Emerging Markets investiert, sollte eine Anlage in diesem Fonds keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Aktien

Stammaktien von Unternehmen unterliegen Wertschwankungen aufgrund von Markt-, Wirtschafts-, politischen und sonstigen Faktoren. Solche Schwankungen können erheblich ausfallen, und die Schwankungen bei Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung können größer sein, als es unter vergleichbaren Marktbedingungen bei Stammaktien von Unternehmen mit höherer Kapitalisierung der Fall wäre. Für Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung besteht häufig eine geringere Marktliquidität als für Unternehmen mit größerer Kapitalisierung. Bei Unternehmen, die in Emerging Markets ansässig sind oder dort einen beträchtlichen Umsatz erzielen,

können die Wertschwankungen aufgrund von marktbezogenen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren erheblich sein. Sie sind möglicherweise stärker, als dies bei vergleichbaren Marktbedingungen für Aktien von Unternehmen mit Sitz in OECD-Ländern der Fall wäre. Aktien, die im Rahmen eines Börsengangs erworben werden, beziehen sich auf ein Unternehmen, das keine Erfolgsbilanz als Aktiengesellschaft aufweist. Diese Aktien können volatiler sein als solche, die von etablierteren Unternehmen ausgegeben werden. Aktien, die bei einem Börsengang (IPO) ausgegeben werden, können zudem einer Sperrfrist unterliegen. Diese kann bei einem Börsengang in Indien beispielsweise bis zu 90 Tage betragen und die Möglichkeit eines Fonds, während dieses Zeitraums mit den Anteilen zu handeln, beeinträchtigen.

Das Risiko, eine Transaktion nicht am Transaktionstag durchführen zu können, sowie das damit verbundene „Equitisation"-Risiko (Risiko durch kurzfristige Anlage von liquiden Mitteln)

Nach dem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen ist es nicht immer möglich, am Transaktionstag die Transaktion auszuführen. Dies kann beispielsweise der Tatsache geschuldet sein, dass einige Märkte aufgrund von unterschiedlichen Zeitzonen oder von Feiertagen bereits geschlossen sind. Es kann außerdem der Fall sein, wenn der Abwicklungszyklus bestimmter Wertpapiere kürzer als der des Fonds ist.

Falls ein bedeutsamer Teil eines Kapitalflusses nicht am Transaktionstag vorgenommen werden kann, ändert dies die Asset-Allokation des Fonds, was bei Abflüssen eine übermäßige Hebelwirkung und bei Zuflüssen eine Belastung der Performance durch das Halten nicht investierter liquider Mittel („Cash Drag") zur Folge haben kann.
Solche Verzerrungen können wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben und den Tracking Error gegenüber der Benchmark des Fonds erhöhen.

Während des Zeitraums zwischen dem Erhalt und der Abwicklung eines bedeutsamen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags kann der Anlageverwalter Futures-Kontrakte auf Indizes eingehen oder in börsengehandelte Fonds (ETFs) investieren, die einen Index nachbilden, um ein Marktengagement im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds aufrechtzuerhalten. Ein solcher „Equitisation"-Mechanismus kann die Änderung des Marktengagements infolge großer Kapitalflüsse zwar reduzieren, ist aber unter Umständen aufgrund von Beschränkungen im Hinblick auf Eignung, Liquidität und Transaktionskosten nicht immer verfügbar. Dieser Ansatz ist auch mit Basisrisiken verbunden, da die Korrelation zwischen dem jeweiligen Index und dem zugrunde liegenden Fonds begrenzt sein oder sich plötzlich verändern kann, sodass unerwartete Verluste die Folge sein können. Es besteht außerdem ein Risiko einer zu starken oder zu geringen Absicherung aufgrund von Beschränkungen bei Mindestgrößen der Handelseinheiten für diese Instrumente und der verfügbaren Handelsvolumina. Das Schließen oder Öffnen dieser Positionen in Bezug auf Indizes erfolgt häufig mit gewissen Verzögerungen aufgrund von Marktbeschränkungen, was sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken kann.

Börsengehandelte Fonds

Ein Fonds kann in Wertpapiere von börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs") in verschiedenen Anlageklassen und Sektoren investieren. Anteile von ETFs stellen Beteiligungen an (i) festverzinslichen Aktienfonds oder Schuldtiteln, die die Kurs- und Dividendenrendite von breit angelegten Wertpapierindizes (z.B. dem S&P 500 oder dem NASDAQ 100) nachbilden sollen; (ii) „Körben" branchenspezifischer Wertpapiere; oder (iii) Rohstoffen dar. Anteile von ETFs werden wie Aktien an einer Börse gehandelt, und der Wert der Anteile schwankt im Verhältnis zur Wertentwicklung des Basiswerts des ETF. Der Marktkurs der Anteile von ETFs entspricht jedoch

möglicherweise nicht dem anteiligen Wert des Basiswerts des ETF. Anteile von ETFs unterliegen den Risiken einer Anlage in einem breit angelegten Aktienfonds oder den Risiken einer konzentrierten, branchenspezifischen Anlage in Stammaktien. Darüber hinaus können bestimmte ETFs, in die die Fonds investieren können, ihre Vermögenswerte hebeln, wodurch die potenzielle Volatilität dieser ETFs erheblich erhöht wird.

Derivate

Die Verwendung von Derivaten durch einen Fonds kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, wie im Folgenden erläutert:

Marktrisiko: Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, dass sich der Wert eines bestimmten Derivats in einer Weise ändern kann, die nachteilig für die Interessen eines Fonds ist. Auch ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, und kann diesem manchmal zuwiderlaufen.

Kontrolle und Überwachung: Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, die spezielle Techniken und Risikoanalysen erfordern. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Bewertung des zusätzlichen Risikos für einen Fonds, das möglicherweise durch ein Derivat entsteht, und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn ein Derivategeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt nicht liquide ist (was bei vielen privat gehandelten Derivativen der Fall ist), ist es gegebenenfalls nicht möglich, eine Transaktion zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis einzuleiten oder eine Position zu liquidieren oder den Wert einer Position oder das Risiko zu bemessen. Eine nachteilige Preisbewegung einer Derivatposition kann auch eine Barzahlung an Kontrahenten erfordern, die bei nicht ausreichenden Barmitteln eines Fonds den Verkauf von Anlagen zu nachteiligen Bedingungen erforderlich machen kann.

Gegenparteirisiko: Ein Fonds kann Derivategeschäfte auf Freiverkehrsmärkten (OTC) tätigen, die den Fonds dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und dem Risiko aussetzen, dass diese die Bestimmungen solcher Kontrakte nicht erfüllen können. Ein Fonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen zur Erfüllung des betreffenden Kontrakts nicht nachkommt. Im Fall der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten können dem Fonds Verzögerungen bei der Liquidierung von Positionen sowie erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte.

Rechtliche Risiken: Es ist möglich, dass die Kontrakte, die derivative Techniken regeln, aufgrund von Ereignissen wie zum Beispiel einer nachträglich eingetretenen Rechtswidrigkeit oder einer Veränderung der Steuer- oder Bilanzierungsgesetze, die sich auf Transaktionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehen, beendet werden. Es besteht auch ein Risiko, wenn solche Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder die Derivategeschäfte nicht korrekt dokumentiert werden.

Hebelungsrisiko: Hebelung kann im Rahmen der Anlagestrategie beim Einsatz von Derivaten eingesetzt werden. Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass negative

Veränderungen des Werts oder des Niveaus des Basiswerts Verluste mit sich bringen können, die über den in das Derivat selbst investierten Betrag hinausgehen.

Sonstige Risiken: Zu den sonstigen Risiken von Derivaten zählen abweichende Bewertungen, die aus unterschiedlichen Bewertungsmethoden erwachsen, und die Tatsache, dass Derivate nicht vollständig mit ihren zugrunde liegenden Wertpapieren, Referenzsätzen und Indizes korrelieren. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Darüber hinaus kann ihre Bewertung nur von einer begrenzten Zahl professioneller Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden, die häufig selbst als Vertragspartner der zu bewertenden Transaktion auftreten. Fehlerhafte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Derivate mit dem Wert der Wertpapiere, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, stets perfekt oder auch nur in erheblichem Umfang korrelieren oder diesen entsprechend nachbilden.

Der Swap-Markt ist ein relativ neuer Markt und weitgehend unreguliert. Die Weiterentwicklung der Swap-Märkte, unter anderem im Hinblick auf potenzielle staatliche Regulierungsvorschriften, könnte die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen zu kündigen oder Beträge zu realisieren, die im Rahmen solcher Transaktionen erwartet werden. Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen durch einen Fonds erfolgreich ist, hängt davon ab, ob der Anlageverwalter in der Lage ist, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen voraussichtlich höhere Renditen erzielen werden als andere Anlagen. Ein Fonds trägt das Risiko, dass bei Ausfall oder Zahlungsunfähigkeit des Swap-Kontrahenten der Betrag, der mit dem Swap erzielt werden soll, verloren geht. Das einem Fonds bei einem Total Return Swap entstehende Risiko ist das Kreditrisiko, falls der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds im Rahmen des Total Return Swaps nicht nachkommen kann. Wie nachstehend unter **Derivate – Allgemeines** erwähnt, enthalten der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „Dodd-Frank Act“) und die European Markets and Infrastructure Regulation („EMIR“) Bestimmungen, die eine stärkere Regulierung der Derivatemärkte erfordern. Insbesondere in Bezug auf Swaps haben der Dodd-Frank Act und EMIR die obligatorische Ausführung und das Clearing bestimmter Swaps sowie neue Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen und die Berichterstattung eingeführt. Diese verstärkte Regulierung kann die Kosten für den Abschluss bestimmter Transaktionen erhöhen.

Derivate – Allgemeines: Als Reaktion auf die jüngste Finanzkrise wurden internationale Anstrengungen unternommen, um die Stabilität des OTC-Derivatemarktes zu erhöhen. In den USA enthält der Dodd-Frank Act Bestimmungen zur umfassenden Regulierung der OTC-Derivatemärkte. In Europa hat das Europäische Parlament die EMIR-Verordnung verabschiedet, eine Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, die auch die OTC-Derivatemärkte umfassend reguliert. Diese Verordnungen ziehen für die Gesellschaft Compliance-Kosten nach sich. Sie werden auch die Kosten der Händler erhöhen, die voraussichtlich in Form von höheren Gebühren oder weniger vorteilhaften Händleraufschlägen an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Sie können außerdem dazu führen, dass bestimmte Strategien, die die Gesellschaft ansonsten verfolgen könnte, unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung nicht länger wirtschaftlich ist. Die Gesamtauswirkungen dieser Verordnungen auf die Gesellschaft sind äußerst unsicher, und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatemärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden.

Risiko durch zentrales Clearing: Eine zentrale Clearing-Gegenpartei („CCP“) steht zwischen den Kontrahenten von „OTC“-Derivaten und schirmt diese bei einem Ausfall der Gegenseite ab. Durch das effektive Clearing soll das Systemrisiko minimiert werden, indem das Risiko verringert wird, dass sich die Ausfälle von Kontrahent zu Kontrahent ausbreiten. Allerdings ist unklar, inwieweit zentrale

Clearing-Gegenparteien die Wahrscheinlichkeit und Schwere von Folgeausfällen, die sich aus dem Ausfall eines großen Kontrahenten ergeben, verringern können.

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sind vielen Risikofaktoren unterworfen, darunter wirtschaftliche Rahmenbedingungen, staatliche Regulierungen, die Marktstimmung sowie lokale und internationale politische Ereignisse. Der Marktwert dieser Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, schwankt aufgrund von Veränderungen der Bonität des Emittenten, Zinssätzen, Währungskursen und anderen wirtschaftlichen, politischen und marktbezogenen Faktoren. Diese Schwankungen können erheblich sein. Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Emittenten der Wertpapiere, die von einem Fonds gehalten werden, mit der Zahlung von Zinsen und/oder Kapital in Verzug geraten können. Der Teil eines Fonds, der in Wertpapieren investiert ist, die unterhalb Investment Grade bewertet sind oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden, unterliegt einem erheblich höheren Risiko in Bezug auf solche Ausfälle. Pass-Through-Instrumente wie Mortgage-Related Securities und Asset-Backed Securities sind einem Vorauszahlungsrisiko und damit der Möglichkeit ausgesetzt, dass die Darlehenssumme der den Wertpapieren zugrunde liegenden Kredite jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden kann. In der Regel steigen die vorzeitigen Rückzahlungen bei fallenden Zinsen und sinken bei steigenden Zinsen.

Ein Fonds kann in Schuldtitel investieren, die nachrangig gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Verpflichtungen des Emittenten sind und ganz oder zu einem erheblichen Teil durch im Wesentlichen alle Vermögenswerte dieses Emittenten besichert sein können. Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Auflagen oder Beschränkungen für eine zusätzliche Verschuldung geschützt sind. Dies würde den Fonds Kredit- und Liquiditätsrisiken aussetzen. Außerdem ist der Markt für Kreditspreads oft ineffizient und illiquide, was die genaue Berechnung von Diskontierungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten erschwert. Die Anlage in einem Schuldinstrument ist in der Regel mit der Übernahme eines Zinsänderungsrisikos verbunden.

Ein erheblicher Teil der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere kann aus Schuldtiteln bestehen, die unterhalb Investment Grade („Baa3" durch Moody's und „BBB-" durch Standard & Poor's) bewertet sind, oder vergleichbaren Wertpapieren ohne Rating, die gelegentlich als „Junk-Bonds" oder High-Yield-Anleihen bezeichnet werden. **Wenn ein Fonds mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade investiert, sollte eine Anlage in diesem Fonds keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.** Diese niedriger bewerteten Anleihen werden von den Ratingagenturen als spekulativ und risikoreich eingestuft. Die niedriger bewerteten Anleihen, in die ein Fonds investiert, weisen im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen ein erheblich größeres Ausfallrisiko in Bezug auf die Zahlung von Zinsen, Kapital oder beidem auf. Emittenten von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade weisen ein höheres Insolvenz- oder Umstrukturierungsrisiko auf als Emittenten von Investment-Grade-Anleihen, oder sie haben sich möglicherweise kürzlich in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahren befunden.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere mit niedrigerem Rating ist in der Regel deutlich weniger liquide als der Markt für Investment-Grade-Anleihen und weist im Handel oft erheblich volatilere Kurse und größere Spreads zwischen Geld- und Briefkurs auf. Der Marktpreis von Wertpapieren mit niedrigerem Rating wird durch die Wahrnehmung der Kreditqualität am Anleihemarkt und die Auswirkungen stärkeren oder schwächeren Wirtschaftswachstums sowie politische Entwicklungen beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Marktkurs von Wertpapieren mit niedrigerem Rating durch allgemeine Zinsänderungen beeinflusst (er fällt bei steigenden Zinsen und steigt bei fallenden Zinsen). Diese

wirken sich auf den Marktkurs aller Anleihen aus, obwohl Wertpapiere mit niedrigerem Rating möglicherweise weniger empfindlich auf Zinsänderungen reagieren als Investment-Grade-Anleihen. Der Markt für Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade ist zuweilen sehr illiquide. Die Marktkurse von Wertpapieren mit niedrigerem Rating können durch Ungleichgewichte bei den Kauf- und Verkaufsaufträgen institutioneller Anleger und Händler beeinflusst werden. Neben dem Kredit- und Liquiditätsrisiko kann der Marktkurs von Wertpapieren mit niedrigerem Rating insbesondere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinträchtigt werden, wie z.B. die Vorschrift, dass bestimmte Kategorien von institutionellen Anlegern ihre unterhalb Investment Grade bewerteten Bestände veräußern müssen, oder Änderungen der Regelungen in Bezug auf Besteuerung oder Unternehmensumstrukturierungen.

Möglicherweise muss ein Fonds auch Bestände von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade zu ungünstigen Preisen verkaufen, um Erträge für die Rücknahme von Anteilen zu erzielen.

Ein Ausfall der Zinszahlung eines Emittenten in Bezug auf Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade wirkt sich nachteilig auf einen Fonds aus, wenn der Fonds bereits eine Ausschüttung auf der Grundlage der an den Fonds fälligen und zu zahlenden Zinsen vorgenommen hat.

Der Anlageverwalter versucht, das Risiko von High-Yield-Anlagen abzuschwächen, indem er darauf achtet, Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade auszuwählen, deren Anlagerendite seiner Meinung nach den Fonds angemessen für das übernommene Anlagerisiko entschädigt, und den Fonds diversifiziert, um die nachteiligen Auswirkungen eines Ausfalls oder einer erheblichen Verringerung des Marktpreises von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade für den Fonds zu minimieren. Der Anlageverwalter wird die Fonds aktiv verwalten und auf der Grundlage von Analysen wirtschaftlicher, finanzieller, und politischer Faktoren sowie der Bonität der Emittenten Wertpapiere für das Portfolio kaufen und verkaufen. Es kann nicht garantiert werden, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die mit einer Anlage in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade verbundenen Risiken zu vermeiden oder zu mindern.

Der Nettoertrag eines Fonds kann sich aufgrund von Änderungen der vorherrschenden Zinssätze auf dem Anleihenmarkt verringern oder erhöhen, wenn der Fonds Anleihen mit Erlösen aus zusätzlichen Nettoinvestitionen in den Fonds oder mit den Erlösen aus dem Verkauf anderer Portfolio-Wertpapiere des Fonds erwirbt.

Hoher Portfolioumschlag

Die Anlagestrategie eines Fonds kann mit dem Eingehen von Positionen für häufigen Handel als auch mit Anlagepositionen verbunden sein. Dadurch können der Portfolioumschlag und die Aufwendungen dieses Fonds für Maklerprovisionen deutlich über jenen von anderen Fonds vergleichbarer Größe liegen, die weniger häufig handeln.

Rückführungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie

Ein Fonds, der am indischen Markt investiert, erteilt eine ständige Anweisung an die Depotbank/Unterdepotbank, wonach alle auf Rupien lautenden Kapitalsummen und Gewinne in die Basiswährung des entsprechenden Fonds umgerechnet und aus Indien rückgeführt werden. Diese Beträge sind vorbehaltlich der Zahlung anwendbarer Steuern (Quellensteuern auf Zinseinkünfte und Kapitalertragsteuern) und der Einreichung einer Bescheinigung durch den Steuerberater vollständig rückführbar. Der betreffende Fonds bestellt zwar eine lokale Unterverwahrstelle in Indien, die Verwahrstelle übernimmt jedoch die Verantwortung für die Unterverwahrstelle in Indien oder jede

sonstige Unterverwahrstelle, die (aufgrund einer Annullierung der Verwahrstellenlizenz der früheren Unterverwahrstelle oder aus sonstigen Gründen gemäß Vereinbarung mit der früheren Unterverwahrstelle) anstelle einer früheren Unterverwahrstelle bestellt wird. Der für die Umrechnung von auf Rupien lautenden Kapitalsummen und/oder Gewinnen in die Basiswährung des betreffenden Fonds und für die Rückführung aus Indien verwendete Wechselkurs wird auf der Grundlage der Marktkurse am Tag der Währungsumrechnung bestimmt. Bei einer Rücknahme von Anteilen liegt der Bewertungstag für den Anteilsinhaber, der die Anteile zurückgibt, mehrere Tage vor dem Umrechnungsdatum, sodass die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds dem Währungsrisiko und potenziellen Verlusten im Falle einer Wertminderung der Rupie zwischen dem Bewertungstag und dem Umrechnungsdatum ausgesetzt sind. Ein offizieller Wechselkurs wird von der Reserve Bank of India (RBI) an jedem Werktag veröffentlicht. Derzeit gibt es gemäß indischem Recht keine Verordnungen/Beschränkungen für ausländische institutionelle Investoren (Foreign Institutional Investors, FIIs)/Unterdepots, die die Rückführung von Geldern durch FFIs/Unterdepots einschränken. Anlagen von FIIs/Unterdepots in indischen Wertpapieren sind vollständig rückführbar. Die RBI hat die gleiche Behandlung auch auf ausländische Portfolioinvestoren ausgedehnt.

Anlagen in China

Bond Connect

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect

Einige Fonds können ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstreben, die über Bond Connect auf dem CIBM gehandelt werden („Bond Connect-Wertpapiere"). Bond Connect ist ein zwischen Hongkong und der VRC eingerichteter gegenseitiger Zugang zum Anleihemarkt, der vom China Foreign Exchange Trade System (CFETS) & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (zusammen die „Finanzinfrastruktur-Institutionen in Festlandchina") und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit (CMU) (zusammen die „Finanzinfrastruktur-Institutionen in Hongkong") eingerichtet wurde. Berechtigte ausländische Anleger dürfen über eine grenzüberschreitende Plattform in Bond Connect-Wertpapiere investieren, wodurch ausländische institutionelle Anleger auf dem Anleihemarkt der VR China (Northbound Link) effizient Handelsgeschäfte tätigen können. Der Northbound-Handel erfolgt gemäß dem derzeitigen Rahmenwerk für ausländische Beteiligungen auf dem CIBM.

Es wird keine Anlagequote für den Northbound-Handel geben.

Soweit die Anlagen eines Fonds in China über Bond Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Regulatorisches Risiko: Die Regeln und Rechtsvorschriften für das Bond Connect-Programm sind relativ neu. Daher sind die Anwendung und Auslegung solcher Anlagevorschriften relativ ungeprüft und es gibt keine Gewissheit hinsichtlich ihrer Anwendung, da die Behörden und Regulatoren der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften über große Ermessensspielräume verfügen und es in Bezug auf die aktuelle oder zukünftige Ausnutzung dieser Spielräume keine Präzedenzfälle oder Gewissheiten gibt. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Regeln und Verordnungen für das Bond Connect-Programm in Zukunft nicht aufgehoben werden. Fonds, die in Bond Connect-Wertpapiere investieren, können aufgrund solcher Änderungen oder Aufhebungen beeinträchtigt werden.

Verwahrrisiken: Gemäß den aktuellen Rechtsvorschriften der VRC können zulässige ausländische Anleger, die in Bond Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine Offshore-Verwahrstelle tun, die von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA") („Offshore-Verwahrstelle") zugelassen ist und die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage auf dem CIBM-Markt über das Bond Connect-Programm durch eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, unterliegt der entsprechende Fonds dem Ausfall- oder Fehlerrisiko aufseiten der Offshore-Verwahrstelle.

Handelsrisiken: Der Wertpapierhandel über das Bond Connect-Programm kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann der Fonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig beitreiben.

Markt- und Liquiditätsrisiken: Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf dem CIBM gehandelten Schuldtiteln führen. Die Fonds, die am CIBM investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen solcher VRC-Anleihen kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Fonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Anlagebeschränkungen: Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote. Wenn die zuständigen chinesischen Behörden jedoch die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Fonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategie nicht effektiv verfolgen. Auch kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, da der betreffende Fonds eventuell gezwungen ist, seine CIBM-Bestände zu veräußern.
Der betreffende Fonds kann dadurch zudem erhebliche Verluste erleiden.

Risiko lokaler chinesischer Kreditratings: Bestimmte Fonds können in Wertpapiere investieren, deren Kreditrating von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden. Anleger sollten bei der Bezugnahme auf durch lokale chinesische Ratingagenturen vergebene Ratings vorsichtig sein und die vorstehend erwähnten Unterschiede bezüglich der Ratingkriterien beachten. Wenn auf Kreditratings basierende Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise größer sind als ursprünglich vorgesehen.

Operationelles Risiko: Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf dem Markt angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect auf dem CIBM investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

Wirtschaftlicher Eigentümer von Bond Connect-Wertpapieren

Die Bond Connect-Wertpapiere der Fonds werden nach der Abwicklung von Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer auf einem getrennten Anleger-Wertpapierkonto bei der Central Moneymarkets Unit („CMU") als Zentralverwahrer in Hongkong gehalten. Die CMU hält wiederum Bond Connect-Wertpapiere von all ihren Teilnehmern über ein auf den Namen der HKMA lautendes Sammel-Wertpapierkonto (Linkage-Wertpapierkonto) bei der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House in der VR China. Da die CMU nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Bond Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Bond Connect-Wertpapiere selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond Connect-Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Fonds, die über Bond Connect investieren und die Bond Connect-Wertpapiere über die CMU halten, sind wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte und können daher ihre Rechte ausschließlich über den Nominee ausüben.

Jedoch ist eine physische Verwahrung und Entnahme von Bond Connect-Wertpapieren im Rahmen des Northbound-Handels für die Teilfonds nicht verfügbar. Darüber hinaus unterliegen die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Fonds und dessen Ansprüche auf Bond Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) den geltenden Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anleihenbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass Handelsgeschäfte im Rahmen des Bond Connect-Programms weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge der Nichterfüllung von Verpflichtungen eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

Unterschiede hinsichtlich Handelstagen und Handelszeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und der VRC oder aus anderen Gründen, wie z.B. ungünstigen Witterungsverhältnissen, können die Handelstage und -zeiten auf dem CIBM und der CMU unterschiedlich sein.

Das Bond Connect-System ist daher nur an Tagen in Betrieb, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für die VRC-Märkte nicht möglich ist, Geschäfte mit Bond Connect-Wertpapieren in Hongkong zu tätigen.

Streichung von zulässigen Anleihen und Handelsbeschränkungen

Eine Anleihe kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Bond Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken.

Handelskosten

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und anderen Aufwendungen in Verbindung mit dem Handel mit Bond Connect-Wertpapieren sollten die Fonds, die Northbound-Handelsgeschäfte über Bond Connect tätigen, auch alle neuen Portfoliogebühren, Steuern auf Dividenden und Steuern bezüglich Einkünften aus Übertragungen beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiko

Northbound-Anlagen von Fonds in Bond Connect-Wertpapieren werden in Renminbi (RMB) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Fonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Fonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Im Rahmen der Umrechnung fallen für den Fonds außerdem Umtauschgebühren an. Selbst wenn der Preis des auf RMB lautenden Vermögenswerts beim Kauf und der Rückgabe/dem Verkauf durch den Fonds konstant bleibt, entsteht dem Fonds dennoch ein Verlust bei der Umrechnung des Rücknahme-/Verkaufserlöses in die lokale Währung, wenn der RMB an Wert verloren hat.

Risiko eines CMU-Ausfalls

Wenn die CMU ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Bond Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder die Fonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Steuerrisiken in der VRC in Verbindung mit Bond Connect-Wertpapieren

Vorbehaltlich einer spezifischen Befreiung oder Ermäßigung unterliegen Rechtsträger, die nicht in der VRC steuerlich ansässig sind und keine Betriebsstätte in der VRC unterhalten, der Körperschaftsteuer („CIT“) auf Quellensteuerbasis, im Allgemeinen zum Satz von 10% auf die in der VRC angefallenen passiven Einkünfte, es sei denn, sie sind von der Steuer befreit oder der Steuersatz ist gemäß spezifischer Steuererlasse der VRC oder relevanter Doppelbesteuerungsabkommen reduziert. Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzierungsbüro des Staatsrats ausgegeben werden, bzw. aus Anleihen von Kommunalregierungen, die durch den Staatsrat genehmigt wurden, sind von der VRC-Körperschaftsteuer ausgenommen. Gemäß Caishui 2018 Nr. 108 wurde außerdem am 22. November 2018 eine dreijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer für Zinseinkünfte aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen an den Anleihemärkten der VR China erzielen, für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 bestätigt.

Derzeit gibt es keine spezifischen Regeln für die Besteuerung von Kapitalerträgen, die von ausländischen Anlegern mit dem Handel von Schuldtiteln der VRC (einschließlich über Bond Connect gehandelte VRC-Schuldtitel) erzielt werden. Auf der Grundlage mündlicher Aussagen seitens der chinesischen Steuerbehörden gelten solche Gewinne als nicht in der VR China angefallene Einkünfte und wären daher von der VRC-Quellensteuer (Withholding Income Tax, „WHT“) befreit. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregelungen, um diese Auslegung zu untermauern. In der Praxis wurde von den chinesischen Steuerbehörden keine VRC-

Quellensteuer auf Kapitalerträge erhoben, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Schuldtiteln erzielt haben.

Gemäß Caishui 2016 Nr. 36 unterliegen aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren realisierte Gewinne und Zinseinkünfte im Allgemeinen einer Umsatzsteuer von 6%, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Befreiung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften vor. Wenn Umsatzsteuer erhoben wird, können außerdem weitere Steuerzuschläge bis zu einem Satz von 12% anfallen. Gemäß Caishui 2016 Nr. 70 sind Gewinne, die von anerkannten ausländischen Anlegern aus dem Handel mit auf RMB lautenden Schuldtiteln auf dem Markt für VRC-Inlandsanleihen erzielt werden, von der Umsatzsteuer befreit. Im Rahmen der derzeitigen Umsatzsteuerregelung sind Zinsen, die ausländische Anleger aus Staatsanleihen und Kommunalanleihen erzielen, ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Gemäß Caishui 2018 Nr. 108 sind Zinsen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen in Anleihen am Rentenmarkt der VR China erzielen, vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 von der Mehrwertsteuer befreit.

Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Lage im Zusammenhang mit Investitionen in einen Fonds mit über Bond Connect in China gehandelten Anlagen beraten lassen.

Stock Connect

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect

Einige der Fonds können über Stock Connect ein Engagement in Aktien anstreben, die von an chinesischen Börsen notierten Unternehmen begeben werden. Stock Connect ist ein Programm zum gegenseitigen Marktzugang, über das nicht in der VR China ansässige Anleger mit ausgewählten Wertpapiere handeln können, die an einer Börse in der VR China, derzeit der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), notiert sind, wobei der Handel über eine von der Hong Kong Stock Exchange („SEHK“) organisierte Plattform durch einen Broker in Hongkong erfolgt. Inländische Investoren in der VR China können über eine von einer Börse in der VR China, derzeit der SSE und der SZSE, eingerichtete Plattform mit ausgewählten, an der SEHK notierten Wertpapieren handeln.

Chinesische A-Aktien, auf die über Stock Connect zugegriffen wird, werden im Folgenden als „Stock Connect-Aktien“ bezeichnet.

Im Rahmen des Stock-Connect-Programms können Anleger in Hongkong und auf dem chinesischen Festland über die Börsen und Clearingstellen in beiden Rechtsordnungen Aktien handeln und abrechnen, die am jeweils anderen Markt notiert sind. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit dieses Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Derzeit umfasst der Umfang von Stock Connect alle Aktien des SSE 180 Index, des SSE 380 Index, des SZSE Component Index, des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit Marktkapitalisierungen von 6 Mrd. RMB oder höher) sowie alle chinesischen A-Aktien, die zugleich an der SSE oder der SZSE und der SEHK notiert sind, ausgenommen notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect wie im Folgenden dargelegt gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise, wenn er ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Vorschriften und Offenlegungspflichten des Markts für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken. Zudem gelten für chinesische A-Aktien Beschränkungen hinsichtlich des ausländischen Aktienbesitzes.

Der Anlageverwalter wird infolge seiner Beteiligungen an chinesischen A-Aktien Beschränkungen bezüglich des Handels mit chinesischen A-Aktien (einschließlich Beschränkungen bezüglich der Einbehaltung von Erträgen) unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäß den derzeit auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5% der Anteile eines entweder an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Danach muss der Anleger außerdem innerhalb von drei Werktagen jede Änderung offenlegen, durch die sein Anteilsbesitz 5% erreicht. Ab dem Tag, an dem die Offenlegungspflicht zum Tragen kommt, bis zwei Werktage nach der Offenlegung darf der Anleger nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Ausländische Anleger, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, sind folgenden Beschränkungen unterworfen: (i) Aktien, die von einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, der in ein börsennotiertes Unternehmen investiert, dürfen 10% der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten; und (ii) die gesamten Aktien, die von allen ausländischen Anlegern (d.h. Anlegern aus Hongkong und dem Ausland) gehalten werden, die Anlagen in ein börsennotiertes Unternehmen tätigen, dürfen 30% der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten. Wenn der ausländische Gesamtaktienbesitz die Grenze von 30% überschreitet, sind die ausländischen Anleger verpflichtet, ihre Positionen in Bezug auf den überhöhten Aktienbesitz nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb von fünf Handelstagen glattzustellen.

Der Wertpapierhandel über Stock Connect kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann der Fonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig beitreiben.

Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber an seiner Stelle ernennen.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit einen Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie z.B. die Gesellschaft, Stock Connect-Aktien kaufen und halten können, und einen Southbound Link, über den Anleger vom chinesischen Festland an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können. Die Gesellschaft handelt Stock Connect-Aktien über ihren Broker, der mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbunden ist. Diese ist ein SEHK-Börsenteilnehmer. Diese Stock Connect-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee-Inhaber unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum Stock Connect-Aktien

von allen ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Aktien selbst gemäß den auf dem chinesischen Festland geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Stock Connect-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Fonds der Gesellschaft, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Entschädigung aus diesen Fonds erhalten.

Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge der Nichterfüllung von Verpflichtungen eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

Ausschöpfung von Quoten

Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufordern unmittelbar ausgesetzt und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufordern angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben von der Ausschöpfung der täglichen Quote unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Unterschiede hinsichtlich Handelstagen und Handelszeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie z.B. ungünstigen Witterungsverhältnissen, können die Handelstage und -zeiten an den Märkten in Hongkong und Festlandchina unterschiedlich sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken an beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass an einem Tag, der in Festlandchina ein normaler Handelstag ist, kein Handel mit chinesischen A-Aktien in Hongkong möglich ist. Während der Zeit, in der Stock Connect nicht handelt, besteht das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien.

Streichung von zulässigen Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft,

jedoch nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter chinesische A-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die der chinesischen A-Aktie entsprechende H-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien, solche Aktien, die nach einer späteren periodischen Überprüfung eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB aufweisen. Anleger sollten auch beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungslimits gelten können.

Handelskosten

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien können die Fonds, die Stock Connect-Aktien über Stock Connect tätigen, auch neuen Portfoliogebühren, Steuern auf Dividenden und Steuern bezüglich Einkünften aus Aktienübertragungen unterliegen, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC") genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von China Clear (als zentrale Host-Gegenpartei) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

HKSCC wird wiederum die zurückerlangten Stock Connect-Wertpapiere und/oder Barmittel anteilsmäßig auf die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie durch die zuständigen Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering eingeschätzt wird, sollte sich der entsprechende Fonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Stock Connect-Aktien handelt.

Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen, und die Gesellschaft und ihre Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock Connect-Aktien

Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für einen Fonds momentan nicht verfügbar.

Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte an und Ansprüche auf Stock Connect-Aktien (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den

ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dieses Rechtsgebiet ist sehr komplex und die Anleger sollten sich bei unabhängigen Fachberatern informieren.

Die vorstehenden Hinweise decken möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab. Alle oben angesprochenen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen können sich ändern.

Steuerliche Faktoren im Zusammenhang mit Stock Connect

Vorbehaltlich einer spezifischen Befreiung oder Ermäßigung unterliegen Rechtsträger, die nicht in der VRC steuerlich ansässig sind und keine Betriebsstätte in der VRC unterhalten, der Körperschaftsteuer auf Quellensteuerbasis, im Allgemeinen zum Satz von 10% auf die in der VRC angefallenen passiven Einkünfte, es sei denn, sie sind von der Steuer befreit oder der Steuersatz ist gemäß spezifischer Steuererlasse der VRC oder relevanter Doppelbesteuerungsabkommen reduziert. Daher unterliegen Dividenden aus A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, einem VRC-Quellensteuersatz von 10%. Gemäß Caishui 2014 Nr. 81 und Caishui 2016 Nr. 127 der chinesischen Steuerbehörden (die „Mitteilungen") sind jedoch Kapitalgewinne, die ausländische Anleger mit dem Handel chinesischer A-Aktien über Stock Connect erzielen, vorübergehend und ohne Angabe eines Ablaufdatums von der Steuer befreit. Diese Mitteilungen und andere lokale Steuergesetze können jederzeit und ggf. rückwirkend geändert oder zurückgezogen werden, was sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken kann.

Gemäß Caishui 2016 Nr. 36 und Caishui 2016 Nr. 127 sind Kapitalerträge, die ausländische Anleger über Stock Connect erzielen, von der Umsatzsteuer befreit. Dividendeneinkünfte oder Gewinnausschüttungen aus VRC-Aktien fallen nicht unter die umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte.

Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Lage im Zusammenhang mit Investitionen in einen Fonds mit über Stock Connect in China gehandelten Anlagen beraten lassen.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Fonds kann in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Durch die Anlage in dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen trägt ein Anleger indirekt die Gebühren und Kosten, die von den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erhoben werden, zusätzlich zu den direkten Gebühren und Auslagen des Fonds. Die Bewertung von Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil, der von dem betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wird; der letzten von dem betreffenden Anlageorganismus veröffentlichten Geldkurse, oder, falls der Anlageorganismus an einem Markt notiert ist, der letzten Marktkurse, wie im Abschnitt **Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung** beschrieben. Die Fonds, die in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unterliegen möglicherweise dem Risiko, dass (i) die Bewertungen des Fonds eventuell nicht den tatsächlichen Wert der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was zu erheblichen Verlusten oder ungenauen Preisfestsetzungen für den Fonds führen könnte, und/oder (ii) die Bewertung eventuell zum relevanten Bewertungszeitpunkt für den Fonds nicht verfügbar ist. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer solchen Anlage anpassen oder eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode nach Ansicht des Anlageverwalters erforderlich ist, um den Wert des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen besser widerzuspiegeln.

Anlagen in Indien mit einer FPI-Lizenz

Wenn ein Fonds in indische Wertpapiere investiert, unterliegt er bestimmten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in Indien. Ausländische Investitionen in Wertpapiere, die von indischen Unternehmen ausgegeben werden, sind durch den Foreign Exchange Management Act, 1999 („FEMA") und die Reserve Bank of India („RBI") geregelt. Gemäß den im Rahmen des FEMA verabschiedeten Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident outside India) Regulations, 2017 (die „Wertpapierverordnungen") stehen Personen mit Wohnsitz außerhalb Indiens („Gebietsfremde"), wie der Gesellschaft und ihren Fonds, verschiedene Wege zur Verfügung, um Anlagen in Wertpapieren indischer Unternehmen zu tätigen. Jede von einem Gebietsfremden getätigte Anlage unterliegt den entsprechenden Zugangskanälen, Sektorobergrenzen bzw. Anlagegrenzen und den damit verbundenen Bedingungen für diese Anlage, wie in den Wertpapierverordnungen festgelegt. Ein Gebietsfremder kann im Rahmen des Foreign Direct Investment Regimes, des Foreign Portfolio Investment Regimes und des Foreign Venture Capital Investor Regimes in ein indisches Unternehmen investieren.

Die SEBI (Foreign Portfolio Investors) Regulations, 2019 („FPI-Verordnungen") wurden vom Securities and Exchange Board of India („SEBI") am 23. September 2019 bekanntgegeben. Ein ausländischer Portfolioinvestor (Foreign Portfolio Investor – „FPI") wurde definiert als eine Person, welche die in Regulation 4 der FPI-Verordnungen vorgeschriebenen Zulassungskriterien erfüllt und gemäß Kapitel II der FPI-Verordnungen registriert ist. Die FPIs werden in zwei Kategorien – Kategorie I und Kategorie II – eingeteilt, die in den FPI-Verordnungen definiert sind. Ein Rechtsträger, der als FPI eingetragen werden möchte, muss an den benannten Verwahrungsteilnehmer (Depository Participant) in einer gemäß den FPI-Verordnungen vorgeschriebenen Form einen Antrag für eine der oben genannten Kategorien stellen. Ein FPI muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um für eine Registrierung in Frage zu kommen, darunter eine gute Erfolgsbilanz, Fachkompetenz und verschiedene Kriterien im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus. Eine einmal erteilte FPI-Registrierung ist dauerhaft, es sei denn, sie wird vom SEBI storniert oder ausgesetzt oder vom FPI aufgegeben. Die FPIs sind gemäß den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung abgegebenen Zusagen und Erklärungen verpflichtet, das SEBI bzw. den benannten Verwahrungsteilnehmer (je nachdem, was zutrifft) unverzüglich über jede Änderung der im Registrierungsantrag gemachten Angaben zu informieren. Wenn FPIs die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die FPI-Verordnungen nicht einhalten, kann dies unter anderem die Verhängung von Sanktionen und die Aussetzung oder Stornierung der Registrierungsurkunde zur Folge haben.

Gemäß den FPI-Verordnungen ist es FPIs grundsätzlich erlaubt, ohne vorherige Genehmigung der RBI oder des SEBI in indische Wertpapiere zu investieren. Die gesamten ausstehenden Anlagen dürfen jedoch die von SEBI und RBI vorgeschriebenen FPI-Anlagegrenzen, die von Zeit zu Zeit überarbeitet werden können (die „FPI-Anlagegrenzen"), nicht überschreiten. Daher unterliegen die Anlagen des maßgeblichen Fonds in solchen Instrumenten in Indien den Beschränkungen, die das SEBI von Zeit zu Zeit bekanntgeben kann. Die Variabilität dieser FPI-Anlagegrenzen kann ein Risiko für einen Fonds darstellen.

Der Anlageverwalter wird die Anlagen des maßgeblichen Fonds überwachen, um sicherzustellen, dass die FPI-Anlagegrenzen nicht überschritten werden. Gemäß den Auflagen von SEBI und RBI ist die von der Verwahrstelle in Indien ernannte Unterdepotbank ebenfalls verpflichtet, darauf zu achten, dass die Anlagen des maßgeblichen Fonds nicht die FPI-Anlagegrenzen erreichen.

Anlagen in Russland

Wenn ein Fonds in Russland investiert, sollten Anleger beachten, dass Russland im Vergleich zu Industrieländern schwächere Standards in Bezug auf Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung aufweist. Dies könnte einen weniger fundierten Einblick in die Finanzlage, die operativen Ergebnisse und die Cashflows von Unternehmen zur Folge haben, in die der Fonds investiert. Entsprechend bietet eine Anlage in einem russischen Unternehmen nicht den gleichen Anlegerschutz wie eine Anlage in höher entwickelten Rechtsordnungen.

Rechtliche Risiken

Die Bedingungen von Derivaten, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften werden in der Regel durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Dies bietet zwar mehr Flexibilität, doch können diese Geschäfte ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, die standardisiert sind, da ein Verlustrisiko besteht, wenn das Geschäft als nicht rechtskräftig erachtet oder nicht korrekt dokumentiert wird. Es kann auch ein Risiko bestehen, dass sich die Parteien der Vereinbarung über die korrekte Auslegung ihrer Bedingungen nicht einig sind. Wenn ein solcher Konflikt eintritt, veranlassen die Kosten und die Unwägbarkeit eines Rechtsstreits für die Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte den Fonds eventuell dazu, sich gegen eine Durchsetzung der Ansprüche aus der Vereinbarung zu entscheiden. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass seine geschuldeten Zahlungen ausfallen und dass diese Zahlungen verspätet erfolgen oder erst erfolgen, nachdem dem Fonds Prozesskosten entstanden sind. Darüber hinaus können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten, die sich negativ auf die Fonds auswirken können. Das aufsichtsrechtliche und steuerliche Umfeld für diese Art von Transaktionen entwickelt sich weiter, und Änderungen der Regulierung oder Besteuerung können den Wert solcher von den Fonds eingegangener Transaktionen und die Fähigkeit der Fonds, ihre Handelsstrategien zu verfolgen, beeinträchtigen.

LIBOR-Umstellung und damit verbundenes Risiko

Ein Fonds kann in Schuldtitel, Derivate oder andere Finanzinstrument investieren, die den London Interbank Offered Rate bzw. „LIBOR" als „Benchmark" oder „Referenzsatz" für verschiedene Zinssatzberechnungen verwenden. Die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (die „**FCA**"), die den LIBOR reguliert, hat bekannt gegeben, dass die Veröffentlichung bestimmter LIBOR-Benchmarks Ende 2021 eingestellt wird. Obwohl die häufig verwendeten LIBOR-Sätze bis Juni 2023 veröffentlicht werden sollen, wird den Banken dringend empfohlen, ab Ende 2021 keine Verträge mit Kontrahenten mehr zu schließen, die sich auf den LIBOR beziehen. Obwohl Finanzaufsichtsbehörden und brancheninterne Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze vorgeschlagen haben, wie z.B. den European Interbank Offer Rate, den Sterling Overnight Interbank Average Rate und den Secured Overnight Financing Rate, gibt es keinen weltweiten Konsens über alternative Zinssätze. Der Prozess zur Änderung bestehender Verträge oder Instrumente, um den LIBOR abzulösen, hat begonnen, ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Abschaffung des LIBOR, Änderungen an anderen Referenzsätzen oder andere Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung von Referenzsätzen könnten sich negativ auf den Markt für oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gebunden sind, was die Wertentwicklung und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds beeinträchtigen kann. Auch bestehen weiterhin Ungewissheit und Risiken hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit von Emittenten und Kreditgebern, die geänderten Bestimmungen in neue und bestehende Verträge oder Instrumente aufzunehmen. Folglich kann die Umstellung vom LIBOR auf andere Referenzsätze zu erhöhter Volatilität und Illiquidität auf den Märkten führen, die an den LIBOR gebunden sind, sowie zu Wertschwankungen von LIBOR-bezogenen Anlagen oder Anlagen in Emittenten, die den LIBOR verwenden, größeren Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme oder Refinanzierung und einer verminderten Wirksamkeit von Absicherungsstrategien, was sich

möglicherweise negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirkt. Darüber hinaus können sich die mit der erwarteten Einstellung des LIBOR und der Umstellung verbundenen Risiken verschärfen, wenn die für einen geordneten Übergang zu einem alternativen Referenzsatz erforderlichen Prozesse nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Da sich die Zweckmäßigkeit des LIBOR als Benchmark während der Übergangszeit verschlechtern könnte, könnten diese Effekte bereits vor Ende 2021 auftreten.

Liquidität

Die Liquidität ist ein Indikator dafür, wie leicht eine Anlage in Barmittel umgewandelt werden kann. Ein Investment kann weniger liquide sein, wenn es nicht stark gehandelt wird oder wenn der Handel von Seiten der Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, oder von Seiten des Emittenten eingeschränkt wird. Der Verkauf von schwach gehandelten oder illiquiden Anlagen ist eventuell nur mit erheblichen Abschlägen oder mit Abschlägen auf die Werte möglich, zu denen ein Fonds sie verbucht. Ungünstige Marktbedingungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (wie in diesem Prospekt definiert) können sich ebenfalls auf die Liquidität einer Anlage auswirken, etwa infolge von erhöhter Marktvolatilität, Aussetzungen und Schließungen des Börsenhandels sowie anderen Störungen der Märkte und des Marktbetriebs. Dies kann sich auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, bestimmte Wertpapiere zu veräußern und/oder Rücknahmen durchzuführen. Wenn ein Fonds gezwungen ist, schwach gehandelte oder illiquide Wertpapiere zu verkaufen, um Rücknahmeanträge und/oder sein laufendes Ziel zu erfüllen, können solche Verkäufe zu einer Verringerung des Fonds-Nettoinventarwerts führen.

Forderungen

Ein Investment in Senior Secured Loans kann in Form von Beteiligungen an Krediten oder von Abtretungen eines Teils oder der gesamten Kreditforderungen Dritter erfolgen. Beteiligungen und Abtretungen bringen zusätzliche Risiken mit sich, darunter das Risiko der Nichtzahlung von Kapital und Zinsen durch den Darlehensnehmer, das Risiko, dass Kreditsicherheiten wertgemindert werden, und, insbesondere wenn sich der Kreditnehmer in einer finanziellen Notlage befindet, das Risiko, dass der Anleger möglicherweise weniger als den vollen Wert für die verkauften Darlehensbeteiligungen erhält, da die Senior Secured Loans illiquide geworden sind. Käufer von Senior Secured Loans sind in Bezug auf Zins- und Tilgungszahlungen in erster Linie von der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers abhängig. Wenn keine planmäßigen Zins- oder Tilgungszahlungen vorgenommen werden, kann dies den Wert des Instruments beeinträchtigen.

Beteiligungen an Senior Secured Loans unterliegen zudem zusätzlichen Liquiditätsrisiken. Sie sind derzeit nicht an Börsen oder automatischen Notierungssystemen notiert, sondern werden von Banken und anderen an der Syndizierung von Darlehen beteiligten institutionellen Investoren gehandelt. Infolgedessen unterliegen die Sekundärmärkte eventuell einer unregelmäßigen Handelsaktivität, breiten Geld-Brief-Spannen und langen Abrechnungsfristen. Daher kann der Fonds Schwierigkeiten haben, die Abtretungen oder Beteiligungen bei Eintreten eines wirtschaftlichen Ereignisses (wenn sich zum Beispiel die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers verschlechtert) zu veräußern. Dies kann zu einem Verlust führen. In solchen Marktsituationen ist es möglicherweise schwieriger, Senior Secured Loans für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds einen Wert zuzuweisen.

Long-Short-Strategie

Einige Fonds können Long-Short-Strategien einsetzen. Long-Short-Strategien streben in der Regel eine Wertsteigerung durch den Aufbau von Long- und Short-Positionen (durch den Einsatz von Derivaten) an, indem vermeintlich unterbewertete Wertpapiere gekauft und vermeintlich überbewertete Wertpapiere verkauft werden, um Renditen zu erzielen und einen Teil des allgemeinen Marktrisikos

zu reduzieren. Wenn die Analyse falsch ist oder auf ungenauen Informationen beruht, können diese Anlagen erhebliche Verluste für einen Fonds zur Folge haben, wenn sowohl die Long- als auch die Short-Seite des Portfolios zu Verlusten führt.

Verwaltung eines schließenden Fonds

Wenn die Schließung eines Fonds beschlossen wird, hat dies wahrscheinlich Auswirkungen auf die Art und Weise, in der die Vermögenswerte des Fonds bis zum Datum der Schließung und danach verwaltet werden. Um eine ordnungsgemäße Schließung zu ermöglichen, muss der Anlageverwalter eventuell zu ungünstigeren Preisen oder Konditionen Vermögenswerte verkaufen oder Positionen schließen und/oder einen höheren Barbestand über einen anderen Zeitraum halten, als dies bei einer Fortführung des Fonds der Fall wäre.

Markt

Der Erfolg einer Anlage hängt von der allgemeinen Konjunkturlage sowie von den sozialen, politischen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen ab, die das Niveau und die Volatilität der Preise sowie die Liquidität der Märkte beeinflussen. Die Preise vieler Wertpapiere und derivativer Instrumente weisen eine hohe Volatilität auf. Die Kurse von Anlagen und die aus ihnen fließenden Einkünfte und damit der Wert und die Erträge aus Anteilen können sowohl fallen als auch steigen. Die Preisentwicklung der Instrumente, die ein Fonds erwirbt oder verkauft, wird unter anderem von Zinssätzen, einem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, von Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen, von der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen beeinflusst. Regierungen intervenieren bisweilen direkt oder durch Verordnungen in bestimmten Märkten, insbesondere in Devisen-und Zinsmärkten, wodurch Strategien mit Schwerpunkt auf diesen Sektoren gestört werden.

Die Rentabilität der Anlagestrategie eines Fonds hängt in hohem Maße von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Leistungsmerkmale der verschiedenen zugrunde liegenden Anlageansätze eines Fonds richtig einzuschätzen und zu kombinieren. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Leistungsmerkmale genau vorhersagen kann. Zuweilen sind unterschiedliche Märkte von großer Volatilität und Unvorhersehbarkeit betroffen. In Bezug auf die von einem Fonds angewandte Anlagestrategie besteht immer ein gewisses und gelegentlich ein erhebliches Marktrisiko. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Risikomanagementinstrumente einsetzt, ist es möglich, dass in mehr als einer der Alpha-Quellen des Fonds gleichzeitig Verluste auftreten, die zu größeren Verlusten für den Fonds führen.

Ereignisse höherer Gewalt (wie in diesem Prospekt definiert) können die Fähigkeit des Anlageverwalters, einen Fonds effektiv zu verwalten oder sein Anlageziel zu erreichen, stören oder beeinträchtigen. Dies gilt auch für Umstände, die sich auf die Verfügbarkeit von Mitarbeitern innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters auswirken, die eine wesentliche Rolle bei der Verwaltung des Fonds spielen.

Modell- und Datenzuverlässigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter kann Empfehlungen nutzen, die durch proprietäre quantitative Analysemodelle generiert werden. Bei der Umsetzung einer Anlagestrategie mithilfe quantitativer Modelle können sich Wertpapiere oder andere ausgewählte Finanzinstrumente anders entwickeln als erwartet oder als der Markt insgesamt. Gründe dafür können die Faktoren sein, aus denen das Modell besteht, die Gewichtung der einzelnen Faktoren, Abweichungen von den historischen Trends der Faktoren sowie

technische Probleme bei Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung der Modelle (z.B. Datenprobleme, Softwareprobleme usw.).

Die quantitative Modellierung ist ein äußerst komplexes Verfahren. Es umfasst zahlreiche Datenpunkte und Einstellungen, die in einer Computersoftware codiert sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen überprüfen diese Codes und die verschiedenen Komponenten der Modelle, um sicherzustellen, dass sie angemessen angepasst und kalibriert sind, um die Ansichten des Anlageverwalters über die möglichen Auswirkungen sich entwickelnder externer Ereignisse und Faktoren, einschließlich der sich ständig ändernden Wirtschafts-, Finanzmarkt- und sonstigen Bedingungen, widerzuspiegeln. Dieses Verfahren beinhaltet die Einbeziehung von Schätzungen sowie eine Reihe inhärenter Unsicherheiten. Die Ansichten des Anlageverwalters, auch in Bezug auf die optimale Konfiguration, Kalibrierung und Anpassung der Modelle, können sich im Laufe der Zeit ändern, abhängig von sich ändernden Umständen, von neuen Informationen, die dem Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen zur Verfügung stehen, und von anderen Faktoren.

Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, sicherzustellen, dass die Modelle angemessen entwickelt, betrieben und implementiert werden, kann es von Zeit zu Zeit zu suboptimalen Kalibrierungen der Modelle und zu ähnlichen Problemen kommen. Weder der Anlageverwalter noch seine verbundenen Unternehmen können garantieren, dass die Modelle jederzeit optimal kalibriert und konfiguriert sind. Darüber hinaus stellen unbeabsichtigte menschliche Fehler, Handelsfehler, Fehler bei der Softwareentwicklung und -implementierung und andere Fehler ein inhärentes Risiko bei komplexen quantitativen Anlageverwaltungsverfahren, wie sie vom Anlageverwalter verwendet werden, dar. Obwohl die Politik des Anlageverwalters vorsieht, solche Fehler unverzüglich zu beheben, sobald sie festgestellt werden, kann nicht garantiert werden, dass das Anlageverfahren insgesamt fehlerfrei ist oder die gewünschten Ergebnisse liefert.

Rückführungsrisiko in Bezug auf den neuen Taiwan-Dollar

Der für die Umrechnung von auf den neuen Taiwan-Dollar lautenden Kapitalbeträgen und/oder Gewinnen in die Basiswährung des betreffenden Fonds und die Rückführung aus Taiwan verwendete Wechselkurs wird auf Grundlage der Marktkurse am Tag der Währungsumrechnung ermittelt, der in der Regel nach dem Abwicklungstag liegt. Bei einer Rücknahme von Anteilen liegt der Bewertungstag für den Anteilsinhaber, der die Anteile zurückgibt, mehrere Tage vor dem Umrechnungsdatum, sodass die verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds dem Währungsrisiko und potenziellen Verlusten im Falle einer Wertminderung des neuen Taiwan-Dollar zwischen dem Bewertungstag und dem Umrechnungsdatum ausgesetzt sind.

Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen

Die Gesellschaft unterhält ein Umbrella-Barmittelkonto im Namen der Gesellschaft, das in verschiedenen Währungen geführt wird und in dem eingegangene Zeichnungsbeträge von Zeichnern aller Fonds sowie an Anteilsinhaber und/oder ehemalige Anteilsinhaber, die ihre Fondsanteile zurückgegeben haben, zu zahlende Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge bis zu ihrer Auszahlung gehalten werden („Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen"). Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen, die an den oder von dem betreffenden Fonds zahlbar sind, werden über das Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Fonds werden keine solchen Konten unterhalten. Das Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen wird nach den Bestimmungen der Satzung unterhalten. Bei der Ausgabe von Anteilen im Zusammenhang mit einer Zeichnung und/oder bei der Annullierung von Anteilen im Zusammenhang mit der Rücknahme wird der jeweilige Fonds vermerken, dass Nettogelder vom/auf das Sammel-

Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen fällig sind. Bei der Abrechnung der Zeichnungen oder Rücknahmen werden die Nettogelder an/von dem betreffenden Fonds vom/auf das Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen überwiesen.

Zeichnungsgelder, die im Hinblick auf eine Zeichnung für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, werden im Namen der Gesellschaft in dem Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen gehalten und als Vermögen der Gesellschaft behandelt. Zeichner sind bis zur Ausgabe der Anteile ungesicherte Gläubiger des Umbrella-Fonds bezüglich des von der Gesellschaft gehaltenen gezeichneten Betrags. Als solche profitieren Zeichner bis zur Zeichnung von Anteilen nicht von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder anderen Rechten der Anteilsinhaber (einschließlich Ausschüttungsansprüchen). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Jede Zahlung in Bezug auf Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen durch einen Zeichner geleistet wird, erfolgt auf dessen eigenes Risiko.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen für einen bestimmten Fonds setzt den Eingang des Original-Kontoeröffnungsvertrags bei der Transferstelle und die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Eröffnung und Führung eines Anteilsinhaberkontos voraus, insbesondere die Einhaltung aller Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Dessen ungeachtet geben Anteilsinhaber mit der Rückgabe von Anteilen bezüglich der zurückgegebenen Anteile den Anteilsinhaberstatus auf und werden ab dem betreffenden Handelstag zu ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen (einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen) werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilsinhaber im Namen der Gesellschaft im Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen gehalten. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf diese Ausschüttungen haben, sind bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger des Fonds und profitieren nicht von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten der Anteilsinhaber (einschließlich weiterer Ausschüttungsansprüche) in Bezug auf den im Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehaltenen Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag. Bei einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilsinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten dafür Sorge tragen, dass jegliche ausstehenden Unterlagen und Informationen unverzüglich an die Transferstelle gesendet werden. Jedes diesbezügliche Versäumnis geht zulasten des jeweiligen Anteilsinhaber.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „insolvente Fonds“) unterliegt die Beitreibung jeglicher in dem Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen gehaltener Beträge, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die jedoch möglicherweise im Rahmen der Nutzung des Sammel-Barmittelkontos für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen an den insolventen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den berechtigten Teilfonds.

Operationelles Risiko

Die Fonds unterliegen den Auswirkungen von Systemausfällen, internen Verfahren oder menschlichem Versagen der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer Beauftragten oder eines der Dienstleister der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, der Gegenparteien oder der Märkte, an denen die Gesellschaft handelt.

Immobilieninvestmentgesellschaften („REITs")

Ein Fonds kann in Immobilienpapiere, einschließlich REITs, investieren. Die REITs, in die ein Fonds investieren kann, können von Änderungen der zugrunde liegenden Immobilienwerte beeinflusst werden. Diese können weitreichende Folgen haben, da die REITs, in die ein Fonds investiert, ihre Investitionen möglicherweise auf bestimmte geografische Regionen oder Immobilienarten konzentrieren. Darüber hinaus können steigende Zinsen dazu führen, dass Anleger in REITs eine höhere jährliche Rendite aus zukünftigen Ausschüttungen verlangen, was wiederum zu einem Rückgang der Marktkurse für von REITs ausgegebene Aktien führen kann. Steigende Zinsen führen in der Regel auch zu höheren Finanzierungskosten, wodurch der Wert der Anlagen eines Fonds sinken könnte. In Zeiten sinkender Zinsen können bestimmte Hypotheken-REITs Hypotheken halten, die von den Hypothekenschuldnern vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann die Rendite der von diesen Hypotheken-REITs ausgegebenen Wertpapiere verringern. Darüber hinaus können Hypotheken-REITs von der Fähigkeit der Kreditnehmer beeinträchtigt werden, die Schulden bei Fälligkeit an den REIT zurückzuzahlen. Aktien-REITs können durch die Fähigkeit der Mieter beeinträchtigt werden, ihre Miete zu zahlen.

Bestimmte REITs haben relativ geringe Marktkapitalisierungen, was die Volatilität der Marktkurse der von solchen REITs emittierten Wertpapiere tendenziell erhöhen kann. Darüber hinaus erfordern REITs spezielle Managementkompetenzen, weisen eine begrenzte Diversifizierung auf und sind daher Risiken ausgesetzt, die sich aus dem Betrieb und der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Projekten ergeben. In der Regel müssen REITs Cashflows erzielen, um Ausschüttungen an die Anteilsinhaber zu leisten.

Rücknahmen durch andere Anteilsinhaber

Eine Rücknahme von Anteilen eines Fonds durch einen oder mehrere Anteilsinhaber kann negative Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilsinhaber haben, insbesondere wenn ein großer Teil der Anteile eines Fonds von einer geringen Anzahl von Anteilsinhabern gehalten wird. Dies kann den Anlageverwalter dazu zwingen, Anlagen zu suboptimalen Preisen oder Marktbedingungen zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen. Es besteht auch das Risiko, dass umfangreiche Rücknahmen das Vermögen des Fonds unter ein Niveau senken, auf dem der Fonds als tragfähig angesehen werden kann, und dies kann dazu führen, dass der Verwaltungsrat die Entscheidung trifft, den Fonds zu schließen. Umgekehrt können Anteilsinhaber, die Anteile zurücknehmen lassen, vom Verkauf liquiderer Wertpapiere oder leichter veräußerlicher Anlagen profitieren und/oder nicht in vollem Umfang an den Kosten der Schließung des betreffenden Fonds partizipieren. Der Anlageverwalter wird versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem er verlangt, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen, die Realisierungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt werden, dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Die Rentabilität des Anlageprogramms eines Fonds hängt zu einem wesentlichen Teil davon ab, dass der Anlageverwalter die künftige Kursentwicklung von Wertpapieren richtig einschätzt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter diese Kursentwicklung genau vorhersagen kann, auch in

Marktphasen, die für die meisten anderen Manager vorteilhaft sind. Jede für einen Fonds gewählte Strategie wird unter bestimmten Marktbedingungen ihre Ziele voraussichtlich nicht erreichen. Diese Bedingungen können für längere Zeiträume anhalten, nachdem ein Fonds seine Geschäftstätigkeit aufgenommen oder Vermögenswerte einer bestimmten Strategie zugeordnet hat.

Der Erfolg des Anlageverwalters in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein verlässlicher Indikator für die zukünftige Rentabilität. Spekulative Handels- und Anlagestrategien bergen erhebliche Risiken, und die Ergebnisse sind ungewiss.

Ereignisse höherer Gewalt (wie in diesem Prospekt definiert) können die Fähigkeit des Anlageverwalters, einen Fonds effektiv zu verwalten oder sein Anlageziel zu erreichen, stören oder beeinträchtigen, auch unter Umständen, die die Verfügbarkeit von Personal innerhalb des Anlageverwalters beeinträchtigen, das eine wesentliche Rolle in der Verwaltung des Fonds spielt.

Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann vorbehaltlich der im OGAW-Regelwerk der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte mit Banken oder Broker-Dealern abschließen. Ein Pensionsgeschäft ist eine Anlage, bei der der betreffende Fonds die Eigentümerschaft an Wertpapieren verkauft und sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken bei Ausfall des Kontrahenten.

Falls der Wertpapierkäufer Insolvenz anmeldet oder zahlungsunfähig wird, kann der betreffende Fonds die Erlöse aus dem Vertrag unter Umständen nur begrenzt verwenden, bis der Abschluss- und Aufrechnungsprozess im Rahmen des Pensionsgeschäfts beendet ist, einschließlich der Bewertung der vom Kontrahenten als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere.

Ein Fonds kann Sell-Buy-Back-Geschäfte abschließen, die in ähnlicher Weise funktionieren und den gleichen Risiken unterliegen wie Pensionsgeschäfte.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann vorbehaltlich der im OGAW-Regelwerk der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Banken oder Broker-Dealern abschließen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten einen Kauf von Wertpapieren durch den jeweiligen Fonds, wobei sich der Verkäufer gleichzeitig verpflichtet, dieselben Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen.

Bei Insolvenz oder anderweitigem Zahlungsausfall des Verkäufers kann es für den betreffenden Fonds einerseits zu Verzögerungen bei der Liquidation der zugrunde liegenden Wertpapiere und andererseits zu Verlusten kommen, einschließlich (i) eines möglichen Wertverlusts des Basiswerts, während der Fonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen; (ii) möglicherweise fehlendem Zugang zu den Erträgen aus dem Basiswert während dieses Zeitraums; und (iii) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte.

Ein Fonds kann Buy-Sell-Back-Geschäfte abschließen, die in ähnlicher Weise funktionieren und den gleichen Risiken unterliegen wie umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Securities Lending

Wenn ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, bestehen Risiken in Bezug auf den Marktwert der Sicherheiten, wenn der Kontrahent ausfällt und auf Sicherheiten zurückgegriffen werden muss, oder

wenn die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten oder die Wertpapierleihstelle betrügerisch oder fahrlässig gehandelt haben. Darüber hinaus besteht ein operatives Risiko im Zusammenhang mit den täglichen Mark-to-Market-Bewertungen. Hinzu kommen die potenziellen Risiken hinsichtlich der Stabilität der Sicherheitengeber. Das Hauptrisiko bei solchen Wertpapierleihgeschäften ist die Insolvenz des Kontrahenten. In diesem Fall könnte die Gesellschaft mit Verzögerungen bei der Wiedererlangung ihrer Wertpapiere konfrontiert sein, und ein solches Ereignis könnte möglicherweise zu Kapitalverlusten führen.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Strukturierte Schuldverschreibungen werden verwendet, um Zugang zu bestimmten Märkten zu erhalten, auf denen direkte Investitionen eventuell nicht möglich sind. Strukturierte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut oder einer Zweckgesellschaft ausgegeben werden und deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung eines entsprechenden Vermögenswerts abhängt. In der Regel bilden die Rückzahlungen oder Rückzahlungserlöse aus den strukturierten Schuldverschreibungen den Basiswert ab. Solche strukturierten Schuldverschreibungen können jedoch ein eingebettetes Derivat enthalten, z.B. eine Option, einen Swap, ein Termingeschäft oder einen Terminkontrakt, wie im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** beschrieben, das eine Anpassung der vereinnahmten Erlöse bewirkt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rückzahlungswerte der Anleihe der künftigen Entwicklung verschiedener Indizes, Aktienkurse, Wechselkurse oder hypothekarisch gesicherter Wertpapiere ausgesetzt sein. Es kommt zu einer Hebelung, da ein Fonds durch die Zahlung eines niedrigen Kaufpreises ein Engagement eingehen kann, das größer ist als seine Aufwendungen, und eine geringe Kursveränderung des Basiswerts kann zu einem überproportional hohen Gewinn oder Verlust führen. Strukturierte Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich den gleichen Risiken wie direkte Positionen in Wertpapieren ausländischer Emittenten. Darüber hinaus unterliegen strukturierte Schuldverschreibungen dem Ausfallrisiko des Emittenten der strukturierten Schuldverschreibungen. Strukturierte Schuldverschreibungen unterliegen ebenfalls dem Liquiditätsrisiko.

Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und nachhaltige Anlagen

Die Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- („ESG"-) oder Nachhaltigkeitserwägungen in der Anlagepolitik eines Fonds kann sich auf die Art und Anzahl von Wertpapieren auswirken, in die der Fonds investieren darf, und infolgedessen können diese Fonds zeitweise andere Renditen oder bescheidenere Gewinne erzielen als Fonds, die nicht solchen Erwägungen unterliegen. So kann ein Fonds beispielsweise auf Gelegenheiten verzichten, sich in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern zu engagieren, und er kann sich zum Verkauf eines Wertpapiers entscheiden, wenn dies andernfalls nachteilig sein könnte. ESG-Erwägungen können dazu führen, dass die Branchenallokation eines Fonds von derjenigen von Fonds ohne diese Erwägungen und von für den Fonds relevanten Benchmarks abweicht. Darüber hinaus sind ESG-Erwägungen subjektiv, und es ist daher möglich, dass sich eine Anlage nicht auf eine Weise entwickelt, die ein Anleger als nachhaltig oder verantwortungsvoll ansieht, auch wenn sie in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien ausgewählt wurde, die bei der Portfoliokonstruktion für den jeweiligen Fonds angewandt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können wesentliche Auswirkungen auf den Fonds und seine Anlagen haben. Der Anlageverwalter bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko in sein Fundamentalresearch und seinen Anlageentscheidungsprozess ein. Dies kann sich auf verschiedene Weise äußern, zum Beispiel im

Rahmen der Anlagethese oder der Portfoliogewichtung für ein bestimmtes Wertpapier oder im Rahmen der Bemühungen des Anlageverwalters hinsichtlich eines Dialogs mit Unternehmen oder Emittenten. Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Vielzahl von externen und eigenen ESG-Research-Daten, um das Risiko- und Ertragspotenzial eines Unternehmens oder Emittenten zu bewerten, und bestimmt, inwieweit einzelne Nachhaltigkeitsrisiken (wenn überhaupt) im Rahmen seiner Fundamentalanalyse einer Anlage oder der Gesamtanlagestrategie des Fonds berücksichtigt werden.

Alle Fonds sind in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für den Investmentprozess eines bestimmten Fonds am häufigsten relevant sind, werden diese in der Ergänzung des betreffenden Fonds offengelegt.

Sofern in der maßgeblichen Ergänzung für einen Fonds nichts anderes vorgesehen ist, ist jeder Fonds ab dem Datum dieses Prospekts breit diversifiziert, und der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert des Fonds haben wird. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Laufe der Zeit ändern, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken das Auftreten von Verlusten begrenzen oder verhindern wird.

Umwelt

Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, einschließlich derer, in denen ein Fonds investieren kann, befinden sich derzeit in einem allgemeinen Übergang zu einem umweltfreundlicheren, kohlenstoffärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell, und/oder dies könnte zukünftig der Fall sein. Zu den Antriebskräften für diesen Übergang gehören staatliche und/oder regulatorische Eingriffe, die Entwicklung der Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Marktmechanismen könnten ebenfalls die Geschäftsmodelle und Kostenstrukturen von kohlenstoffintensiven Branchen und der Finanzunternehmen, die diese finanzieren, bedrohen. Zum Beispiel könnten Unternehmen mit einem höheren Risiko von Ertragseinbußen und Störungen des Geschäfts durch einen Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft nicht in der Lage sein, ihren Darlehensverbindlichkeiten nachzukommen, und der Wert des Unternehmens/seiner Sicherheiten könnte zurückgehen. Diesen Unternehmen könnte auch ein Versicherungsschutz für gesicherte Vermögenswerte verweigert werden. Auf der Anlageseite kommt es im Zuge der Berücksichtigung der Verschärfung der Regulierung und höherer Kohlenstoffpreise durch den Markt zu einer Neubewertung von kohlenstoffintensiven Sektoren, wodurch der Wert dieser Wertpapiere zurückgeht. Eine wachsende Untergruppe von Anlegern, die bereit sind, Desinvestitionen vorzunehmen, könnte auch die Liquidität für bestimmte kohlenstoffintensive Unternehmen verringern. Da die Belegung von Kohlenstoffemissionen mit Kosten weiterhin ein Mechanismus ist, mit dem verschiedene politische Entscheidungsträger versuchen, den Klimawandel einzudämmen, können Unternehmen je nach Sektoren und Regionen, in denen sie tätig sind, auf unterschiedliche Weise betroffen sein. Darüber hinaus können Unternehmen, die mit den aktuellen Maßnahmen konform sind, Forderungen, Strafen und andere Verbindlichkeiten in Bezug auf angebliche frühere Versäumnisse erleiden. Jeder der vorgenannten Aspekte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen. Da sich die Aufsichtsbehörden zunehmend auf klimabezogene finanzielle Risiken konzentrieren, könnten Klimawandelszenarien Teil der regelmäßigen Stresstests werden. Wenn dies geschieht, könnten Banken mit einem größeren Engagement in fossilen Brennstoffunternehmen im Rahmen dieser Szenarien weniger Kapital zur Verfügung haben und die

Kreditspreads könnten sich infolgedessen ausweiten. Für Unternehmen, die fossile Brennstoffe abbauen, Unternehmen mit hohen Emissionen und diejenigen, die sich dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft widersetzen, steigt auch das Risiko von Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt für Unternehmen, die möglicherweise Verbraucher und Investoren getäuscht haben.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können unter einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Veralterung leiden, was zu gestrandeten Vermögenswerten führt, deren Wert erheblich fällt oder vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer vollständig verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich anzupassen, um ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren, könnten nicht erfolgreich sein, zu erheblichen Kosten führen und die künftige laufende Rentabilität wesentlich reduzieren. Darüber hinaus sind erhebliche technologische Innovationen erforderlich, um eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu erreichen, und dies erfordert erhebliche Kapitalinvestitionen von Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle umstellen müssen. Energie- und Versorgungsunternehmen müssen sich beispielsweise der Energiewende stellen, um ihre Kapitalkosten zu senken, ihre Betriebszulassungen zu behalten und/oder ihre Produktion an die sich verändernde Nachfrage nach kohlenstoffärmeren Energiequellen anzupassen. Die Entwicklung neuer und kohlenstoffarmer Technologien kann auch in bestimmten etablierten Branchen Umwälzungen auslösen.

Physische Risiken aufgrund des Klimawandels

Bestimmte Fonds könnten auch potenziellen physischen Risiken aufgrund des Klimawandels ausgesetzt sein, wie z.B. dem Tail-Risiko erheblicher Schäden aufgrund von zunehmend unberechenbaren und möglicherweise katastrophalen Wetterphänomenen wie Dürren, Flächenbränden, Überflutungen und starken Niederschlägen, Hitze-/Kältewellen, Erdrutschen oder Stürmen. Mit zunehmender Häufigkeit extremer Wetterereignisse sind auch die Vermögenswerte eines Fonds diesen Ereignissen zunehmend ausgesetzt.

Neben diesen akuten physischen Risiken könnten Fonds auch den chronischen physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben, unter anderem einschließlich Küstenüberflutungen, Küstenerosion, Bodenverschlechterung und -erosion, Wasserknappheit, Temperaturänderungen oder Änderungen der Wind- oder Niederschlagsmuster.

Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette eintreten und/oder einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region betreffen.

Zu den sonstigen Umweltrisiken gehören:

a) Natürliche Ressourcen: Natürliche Ressourcen: Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird aufgrund der Verknappung von Süßwasser, des Verlusts der Biodiversität und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist für landwirtschaftliche, industrielle, Haushalts-, Energieerzeugungs-, Freizeit- und Umweltaktivitäten von entscheidender Bedeutung. Eine reduzierte Wasserversorgung oder -zuteilung und/oder höhere Kosten für die Wasserversorgung und die Kontrolle der Wassernutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, die Erträge und die Kosten bestimmter Branchen auswirken, in denen ein Fonds investieren kann. Biodiversität bildet die Grundlage für Ökosystemleistungen wie Nahrung, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein anhaltender

Biodiversitätsverlust kann sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben bestimmter Branchen auswirken, in denen ein Fonds investieren kann, wie z.B. Landnutzer und Meeresindustrie, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Aggregate, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Landnutzung und Landnutzungsmanagementpraktiken haben einen starken Einfluss auf die natürlichen Ressourcen.

b) Verschmutzung und Abfall: Verschmutzung schädigt die Umwelt und kann z.B. negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und Biodiversität sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Maßnahmen, die von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführt werden, um die Umweltverschmutzung zu reduzieren und Abfälle zu kontrollieren und zu verringern, können sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben von Branchen auswirken, in denen ein Fonds investieren kann.

Soziales

Zu den sozialen Risiken gehören:

a) Interne soziale Faktoren: Humankapitalerwägungen wie Menschenrechtsverletzungen, mangelnder Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und sanitären Einrichtungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei/Zwangsarbeit, unzureichender Arbeitsschutz, Diskriminierung, Verletzung von Arbeitnehmerrechten und Einsatz von Kinderarbeit, die insbesondere zu einer negativen Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen und/oder Untersuchungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten führen können. Die Rentabilität eines Unternehmens, das sich auf eine schlechte Behandlung des Humankapitals stützt, kann wesentlich höher erscheinen, als wenn angemessene Praktiken befolgt würden.

b) Externe soziale Faktoren: Beispielsweise Einschränkungen oder Missbrauch von Verbraucherrechten, einschließlich der personenbezogenen Daten von Verbrauchern, Management von Produktsicherheit, Qualität und Haftung, Beziehungen zu und Verletzungen der Rechte lokaler Gemeinschaften und der einheimischen Bevölkerung. Diese können insbesondere zu einer negativen Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen behördlichen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen.

Governance

Zu den Unternehmensführungsrisiken gehören:

a) Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene: Das Fehlen vielfältiger und maßgeblicher Kompetenzen innerhalb eines Vorstands oder Leitungsorgans kann dazu führen, dass weniger fundierte Entscheidungen ohne angemessene Debatte getroffen werden und ein erhöhtes Risiko für „Gruppendenken“ besteht. Darüber hinaus kann das Fehlen eines unabhängigen Vorstandsvorsitzenden, insbesondere wenn diese Rolle mit der des Chief Executive Officers kombiniert ist, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Vorstands beeinträchtigen, seine Aufsichtspflichten wahrzunehmen, die strategische Planung und Leistung zu hinterfragen und zu diskutieren, sich zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vorstandsvergütung zu äußern und anderweitig die Agenda des Vorstands zu bestimmen.

b) Unzulängliche externe oder interne Prüfungen: Ineffektive oder anderweitig unzulängliche interne und externe Prüfungsfunktionen können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Betrug und andere Probleme innerhalb eines Unternehmens nicht aufgedeckt werden und/oder dass wesentliche Informationen, die im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlageentscheidungsfindung des Anlageverwalters verwendet werden, unrichtig sind.

c) Bestechung und Korruption: Bestechung und Korruption: Die Effektivität der Kontrollmaßnahmen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb des Unternehmens und seines Führungsorgans als auch bei seinen Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Unternehmen zur Verfolgung seiner Geschäftsziele betrieben wird.

d) Das Fehlen von angemessenen und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen beschäftigungsbezogene Risiken: Diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, Achtung des Rechts auf Tarifverhandlungen oder Gewerkschaften, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Belegschaft, Schutz von Whistleblowern und Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Talentpool, das Wohlbefinden, die Produktivität und die Gesamtqualität der Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen.

Weitere Informationen über die Globale Unternehmensführungsbeurteilungsrichtlinie der Wellington Management Group, die den Rahmen für die Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen enthält, in die sie investiert, einschließlich zusätzlicher Informationen zu verfügbarem Research finden Sie auf www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Steuerliche und sonstige aufsichtsrechtliche Erwägungen

Bestimmte potenzielle Anteilsinhaber unterliegen möglicherweise Gesetzen, Regeln und Vorschriften in Bezug auf ihre Beteiligung am Fonds bzw. ihre direkten oder indirekten Engagements durch eine Anlage in dem Fonds oder in Anlagestrategien, die von den Fonds bisweilen verwendet werden (z.B. Leerverkäufe). Potenzielle Anteilsinhaber sollten sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in dem Fonds und der steuerlichen Auswirkungen an ihre eigenen Berater wenden. Potenziellen Anteilsinhabern sollte auch bewusst sein, dass sich die steuerliche Behandlung des Fonds und ihrer Anlage im Laufe der Zeit ändern kann.

Technologie und Daten

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister sind in hohem Maße auf den Einsatz von Technologie angewiesen, einschließlich firmeneigener und externer Software und Daten, die im Wesentlichen alle Aspekte der Verwaltung des Fonds betreffen. Zum Beispiel werden die meisten Handelsanweisungen von Fondsmanagern eingegeben und von Händlern ausgeführt, die elektronische Systeme verwenden. Einige Fonds verwenden quantitative Aktienmodelle, um die Attraktivität von Anlagen zu beurteilen, oder Fondsaufbaumodelle, um Vorschläge für Trades oder Anlagegewichtungen zu generieren. Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird mithilfe von elektronischen Systemen und Daten überwacht, die von verschiedenen firmeneigenen und externen Quellen zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Entwicklung, Auswahl und Überwachung dieser technologischen Systeme und Datenbanken eingesetzten Verfahren, insbesondere die Kontrollen, die sicherstellen sollen, dass die Technologiesysteme solide und die beauftragten Systemlieferanten seriös und kompetent sind, sowie die risikobasierten Kontrollen im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten, einschließlich der

Sorgfalt externer Dienstleister, die Überwachung von Datenquellen in Bezug auf ungenaue oder fehlende Daten und die Eskalationsverfahren können das Risiko von Systemfehlern und/oder ungenauen oder fehlenden Daten nicht vollständig mindern.

Systemfehler und ungenaue Daten können über lange Zeiträume unentdeckt bleiben oder gar nicht erkannt werden. Diese Aspekte könnten sich negativ (oder positiv) auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Das am 23. Juni 2016 abgehaltene Referendum des Vereinigten Königreichs führte zu einer Mehrheitsentscheidung zugunsten des Austritts des Vereinigten Königreichs („UK") aus der EU. Am 23. Januar 2020 erhielt der European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020 (das „Austrittsabkommen") die königliche Zustimmung. Damit wurde der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU genehmigt, der am 31. Januar 2020 erfolgte. Die Übergangszeit endete am 31. Dezember 2020.

Die Fonds können durch Änderungen hinsichtlich der Gesetzgebung und der steuerlichen Behandlung infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU negativ beeinflusst werden, insbesondere was die von dem betroffenen Fonds gehaltenen Anlagen im Vereinigten Königreich betrifft. Darüber hinaus können im Vereinigten Königreich ansässige Anleger der Fonds von Gesetzesänderungen betroffen sein, insbesondere in Bezug auf die britische Besteuerung ihrer Anlage in einem Fonds, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergibt.

Im Rahmen dieses Austrittsprozesses ist weiterhin mit einer gewissen Marktunsicherheit zu rechnen, die sich auch negativ auf den Wert der von den Fonds gehaltenen Anlagen auswirken kann.

Irland bleibt Mitglied der EU und der Fonds bleibt ein von der EU regulierter OGAW, der nach den OGAW-Richtlinien und -Verordnungen das Recht hat, Anteile an den Fonds in der EU zu vermarkten und zu verkaufen, sofern die Bedingungen der OGAW-Richtlinien und -Verordnungen eingehalten werden.

Bewertung

Die Verwaltungsstelle kann bei der Bewertung von Anlagen den Anlageverwalter zu Rate ziehen, wenn die Anlagen (i) nicht notiert sind oder (ii) an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist. Aufgrund der Rolle eines Anlageverwalters bei der Bestimmung der Bewertung der Anlagen der eines Fonds und der Tatsache, dass der Anlageverwalter eine Gebühr erhält, die sich mit steigendem Wert des Fonds erhöht, besteht ein möglicher Interessenkonflikt. Nach dem Kauf können einige Anlagen illiquide werden oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, oder sie bleiben liquide, und ihr Wert kann aufgrund von Marktereignissen und/oder -beschränkungen zwischen verschiedenen Handelsplätzen oder Börsen erheblich schwanken. In diesen Fällen kann ein Wertpapier mit einem Wert nahe Null bewertet werden und später liquider werden oder zu einem höheren Preis gehandelt werden, wenn sich die Marktereignisse beruhigen und/oder die Beschränkungen nachlassen. Je nach Zeitpunkt können Anteilsinhaber, die Anteile zurücknehmen lassen, möglicherweise keinen Wert aus diesen Wertpapieren erzielen, und Anteilsinhaber, die Anteile zeichnen, könnten das ursprüngliche Engagement des Fonds in diesen Wertpapieren verwässern.

144A-Wertpapiere

Bestimmte Fonds können Wertpapiere gemäß Rule 144A erwerben, also Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, aber im Einklang mit Rule 144A des Gesetzes von 1933 an bestimmte institutionelle Käufer veräußert werden können. Rule 144A unterliegende Wertpapiere können ein hohes Geschäfts- und Finanzrisiko mit sich bringen und erhebliche Verluste bewirken. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und ein Fonds braucht möglicherweise länger, um diese Positionen glattzustellen, als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden, doch die dabei erzielten Preise sind eventuell niedriger als die Preise, die ein Fonds ursprünglich dafür gezahlt hatte. Des Weiteren unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht denselben Offenlegungs- und Anlegerschutzkriterien, wie es bei einem öffentlichen Handel ihrer Wertpapiere der Fall wäre.**Der Nettoinventarwert der Anteile schwankt und kann bei Rücknahme oder Verkauf über oder unter dem Kaufpreis liegen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.**

HANDEL MIT ANTEILEN

Verfügbare Anteilsklassen

Innerhalb der einzelnen Fonds können Anteile mit unterschiedlichen Eigenschaften in Bezug auf (i) das anvisierte Anlegerprofil, (ii) die Denominierungswährung, (iii) eventuelle diesbezügliche Absicherungsstrategien und (iv) die Ausschüttungspolitik ausgegeben werden. Vollständige Angaben zu den verschiedenen Merkmalen der Anteilsklassen, die für einen Fonds verfügbar sind, finden Sie in Anhang III und in jeder Ergänzung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhabern handeln. Auf Anteile der Klasse D wird eine Vertriebsgebühr erhoben, wie unter **Gebühren und Aufwendungen** beschrieben.

Weitere Anteilsklassen

Einige der unten aufgeführten Anteilsklassen können in bestimmten Fonds verfügbar sein. Einzelheiten dazu finden Sie (soweit zutreffend) in der maßgeblichen Ergänzung.

Anteile der Klasse G (einschließlich der Anteile der Klassen GN, GD und GR) sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden, und dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Diese Anteilsklasse ist für Anleger außerhalb der Klasse geschlossen, und die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, die Klasse für zusätzliche Zeichnungen von bestehenden Anteilsinhabern der Klassen G, GN, GD und GR in einem beliebigen Fonds zu schließen. Auf Anteile der Klasse GD wird eine Vertriebsgebühr erhoben, wie unter Gebühren **und Aufwendungen** beschrieben.

Anteile der Klassen NI und NR sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhabern handeln.

Anteile der Klasse E sind nach dem Ermessen der Gesellschaft verfügbar. Diese Anteile stehen bestimmten Anlegern zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Fonds eine in der maßgeblichen Ergänzung festgelegte Grenze erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Anteile der Klasse EN sind für Anleger verfügbar, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S oder E nicht erfüllen. Anteile der Klasse EN stehen zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Fonds eine in der maßgeblichen Ergänzung festgelegte Grenze erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft. Für die Anteile der Klasse EN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse ED stehen Anlegern zur Verfügung, die als Finanzintermediäre im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhabern handeln. Auf Anteile der Klasse ED wird eine Vertriebsgebühr erhoben, wie unter **Gebühren und Aufwendungen** beschrieben. Anteile der Klasse ED stehen zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des betreffenden Fonds eine in der maßgeblichen Ergänzung festgelegte Grenze erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhabern handeln. Auf Anteile der Klasse DL wird eine Vertriebsgebühr erhoben, wie unter **Gebühren und Aufwendungen** beschrieben.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten. Für die Anteile der Klasse T wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Die im Zusammenhang mit Anlagen in Anteilen der Klasse T zu zahlenden Gebühren werden gesondert vereinbart.

Anteile der Klassen SB, SC und SP sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Klassen TB und TC sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder eine andere Beziehung zu dem Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne).

Anteile der Klasse BN sind ausschließlich Kunden eines von der Gesellschaft zugelassenen Finanzmittlers vorbehalten, der Anteile im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer hält. Für Anteile der Klasse BN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Stattdessen wird eine im Vergleich zu anderen Anteilsklassen höhere Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Ein Teil davon wird an den jeweiligen Finanzmittler, der diese Anteilsklassen hält, als Vergütung für Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen für die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile gezahlt. Weitere Einzelheiten zu solchen Rückvergütungsvereinbarungen entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt **Anlageverwaltungsgebühren** im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Anteile der Klassen US, UN und UD sind ausschließlich einem von der Gesellschaft zugelassenen Finanzintermediäre vorbehalten, der für die zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Anteile der Klasse US sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt. Anteile der Klasse UN sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse US nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse UN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Anteile der Klasse UD sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse UD zu zahlen ist.

Darüber hinaus können die Anteile jedes Fonds auf die Basiswährung des Fonds oder auf eine andere Handelswährung lauten, sie können abgesichert oder nicht abgesichert sein und in Form von Ausschüttungsanteilen oder Thesaurierungsanteilen ausgegeben werden. In Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum aktuellen Kassakurs der jeweiligen Basiswährung für die Währung der jeweiligen Anteilsklasse, und der Wert der nicht abgesicherten Anteile, ausgedrückt in der Handelswährung, unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

In bestimmten Fonds können zusätzliche Anteilsklassen verfügbar sein. Einzelheiten dazu finden Sie (soweit zutreffend) in der maßgeblichen Ergänzung.

Beantragung der Zeichnung von Anteilen

Es ist vorgesehen, dass die Anteile in der Regel an dem Handelstag ausgegeben werden, für den bis zum entsprechenden Handelsschluss ein ordnungsgemäßer Antrag eingegangen ist. Zeichnungsanträge, die nach dem entsprechenden Handelsschluss eingehen, werden als bis zum darauffolgenden Handelsschluss eingegangen behandelt, sofern vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Beauftragtem nichts anderes bestimmt wird.

Die Kontoeröffnung erfolgt durch Einreichung eines Kontoeröffnungsvertrags, der per Post, über ein elektronisches Medium (z.B. E-Mail) oder per Fax an die Transferstelle an die im Anlegerleitfaden angegebenen Kontaktdaten gesendet wird. Bei Übersendung per Telefax ist das unterschriebene Original des Kontoeröffnungsvertrags (zusammen mit den Unterlagen zur Geldwäscheprävention) unverzüglich per Kurier oder Luftpost an die Transferstelle zu senden. Es werden keine Anteile ausgegeben, bis diese Dokumente vorliegen und die Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Bei Übermittlung über ein elektronisches Medium ist der Kontoeröffnungsvertrag (zusammen mit den Unterlagen zur Geldwäscheprävention) unter Verwendung einer gültigen elektronischen Signatur zu unterzeichnen und über ein akzeptables elektronisches Medium, wie im Anlegerleitfaden beschrieben und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, zu übermitteln. Nach Annahme des Kontoeröffnungsvertrages durch die Transferstelle sind die Anträge auf Zeichnung von Anteilen gemäß den Angaben im Leitfaden für Anleger an die Transferstelle zu richten. Gültige Anträge, die gemäß den im Leitfaden für Anleger aufgeführten Anforderungen gestellt werden, werden von der Gesellschaft als endgültige Aufträge behandelt und können nach der Annahme durch die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft nicht mehr zurückgezogen werden. Ausführliche Informationen zu den Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen erhalten Sie bei der Transferstelle. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger in Bezug auf die derzeit geltenden Handelsverfahren die aktuelle Version des Leitfadens für Anleger konsultieren. Dieser ist bei der Transferstelle oder beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Zahlung ist in der jeweiligen Handelswährung am oder vor dem Abrechnungstag fällig. Die aktuellen Abrechnungsfristen und -richtlinien der einzelnen Fonds sind im Leitfaden für Anleger enthalten. Zahlungen der Anleger an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft an die Anleger geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen bzw. Rücknahmen werden auf ein im Namen der Gesellschaft geführtes Sammelkonto überwiesen und daher bei Erhalt als Vermögen der Gesellschaft behandelt. Als Vermögen der Gesellschaft genießen diese Gelder nicht den durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Investment Firms) Regulations 2017 (S.I. 604 of 2017) (in der jeweils geltenden Fassung) gebotenen Schutz. Weitere Einzelheiten finden Sie im Absatz „Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen" des Abschnitts **Risikofaktoren**.

Zeichnungen von Anteilen sollten in der entsprechenden Handelswährung eingehen. In Absprache mit dem Antragsteller, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle sind jedoch alternative Währungen möglich. Diese werden zu dem der Transferstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Klassenwährung umgerechnet. Gleiches gilt für Rücknahmen und Umtauschgeschäfte. Alle Risiken und Kosten der Umrechnung sind vollständig vom Anleger bzw. Anteilsinhaber zu tragen. Einzelheiten hierzu sind auf Anfrage erhältlich. Zahlungen im Zusammenhang mit Anweisungen zur Abwicklung eines Umtauschs von Anteilen werden direkt zwischen den betreffenden Fonds in der Währung des jeweiligen Anteils geleistet. Wenn hierfür eine Devisentransaktion erforderlich ist, wird diese wie oben beschrieben abgewickelt. Alle damit verbundenen Bankgebühren gehen zulasten des Anlegers bzw. des Anteilsinhabers.

Die Anteile der einzelnen Klassen werden bzw. wurden während des Erstausgabezeitraums zu dem in der maßgeblichen Ergänzung festgelegten Erstausgabepreis für die jeweilige Anteilsklasse angeboten. Danach können Anteile dieser Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse gezeichnet werden.

Die Mindestbeträge für Erstzeichnung und Folgezeichnungen sowie der Mindestanlagebestand für jede Klasse sind in der maßgeblichen Ergänzung aufgeführt. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen von diesen Beträgen und allen anderen für die betreffende Anteilsklasse geltenden Zulassungskriterien absehen.

Bei Zahlung per Überweisung müssen alle Information genau nach den Vorschriften im Leitfaden für Anleger angegeben werden. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Wertpapiertransaktionen in Bezug auf Zeichnungen können vor der Abrechnung getätigt werden. Wie im Kontoeröffnungsvertrag vereinbart, haftet der Anleger für alle Zinsen, Verluste oder sonstigen Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Auftrag nicht innerhalb der im Leitfaden für Anleger vereinbarten Fristen abgerechnet wird. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder dessen/deren Beauftragter behält sich das Recht vor, bei großen Aufträgen oder unter anderen Umständen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein Abwicklungsrisiko darstellen, andere Abwicklungsverfahren (z.B. verkürzte Abrechnungsfristen) zu verlangen.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen, sofern er davon überzeugt ist, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die bestehenden Anteilsinhaber entstehen würden, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act 2014 (der **Companies Act**), Anteile einer beliebigen Klasse eines Fonds im Austausch für die Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft zuteilen, die einen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Fonds bilden würden. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile eines Teilfonds entspricht der Anzahl der Anteile, die an dem

Tag, an dem die Anlagen in den betreffenden Teilfonds der Gesellschaft übertragen werden, gegen Barzahlung eines Betrags in Höhe des Werts der Anlagen ausgegeben würden. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird auf Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien und gemäß der Beschreibung im nachstehenden Abschnitt **Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung** berechnet.

Die Gesellschaft kann Anträge auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und akzeptiert keine Erstzeichnung von Anteilen in einer Höhe (ohne einen ggf. erhobenen Ausgabeaufschlag), die unter der Mindesterstzeichnung liegt, es sei denn, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft bzw. dessen/deren Beauftragter verzichtet auf die Mindesterstzeichnung. Insbesondere kann der Verwaltungsrat jede Anteilsklasse oder jeden Fonds zu den von ihm festgelegten Bedingungen für zusätzliche Anlagen schließen, wenn er der Ansicht ist, dass ein Fonds eine Größe erreicht hat, die die Fähigkeit des Fonds, geeignete Anlagen zu finden, beeinträchtigen könnte. Auch kann er eine Anteilsklasse oder einen Fonds jederzeit ohne vorherige Ankündigung wieder öffnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, zahlt die Gesellschaft auf Risiko des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder den Restbetrag davon innerhalb von fünf Geschäftstagen per elektronischer Überweisung zurück. Die Zeichnungsbeträge werden nicht verzinst.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen für einen bestimmten Wert oder eine bestimmte Anzahl von Anteilen gestellt werden. Es können Anteilsbruchteile von mindestens 0,001 Anteilen ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über geringere Anteilsbruchteile können nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden, sondern werden als Teil des jeweiligen Fondsvermögens einbehalten. Die Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Die schriftliche Bestätigung der Eintragung in das Anteilsinhaberregister erfolgt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Anteile zugeteilt und bezahlt werden.

Der Kontoeröffnungsvertrag enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zugunsten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, der Verwahrstelle und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere solcher Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten.

Anteile können von der Gesellschaft nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben oder verkauft werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds in der nachfolgend im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebenen Weise ausgesetzt wird. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, werden über diese Aussetzung informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Verhinderung von Geldwäsche

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Die Zeichner von Anteilen werden eventuell aufgefordert, unabhängige Belege für ihre Identität vorzulegen, eine ständige Anschrift nachzuweisen und Informationen über die Herkunft der zu investierenden Geldbeträge zu liefern. Wenn ein Antragsteller die für die Überprüfung benötigten Unterlagen verspätet oder gar nicht einreicht, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Bevollmächtigten die Annahme des Antrags ablehnen oder die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags so lange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen.

Soweit ein Anleger die Anteile im Auftrag oder als Vermittler für einen oder mehrere seiner Kunden erwirbt, gibt der Anleger folgende Erklärung und Bestätigung ab:

(i) Der Kauf der betreffenden Anteile erfolgt zugunsten bestimmter Kunden, mit denen der Anleger eine etablierte Beziehung und Entscheidungsbefugnis über Anlagen hat, oder die diese Anlage genehmigt haben; und

(ii) der Anleger hat gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Due-Diligence-Verfahren Nachweise über die Identität seiner Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben, erhalten und aufgezeichnet. Der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter unverzüglich informieren, falls es zu einer Änderung dieses internen Verfahrens kommt oder der Anleger zusätzliche Informationen über einen Kunden erhält, wonach diese Zusicherung nicht mehr der Wahrheit entspricht.

Antragsteller und Anleger sollten beachten, dass ein Anleger gemäß den European Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2019 (in der jeweils gültigen Fassung) möglicherweise verpflichtet ist, seine Eigentumsrechte an den Anteilen jedes Fonds offenzulegen. Wenn dieser Anleger mehr als 25% der Anteile der Gesellschaft hält, wird der Name des Anlegers in ein von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten geführtes Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind gemäß den Anforderungen im Leitfaden für Anleger an die Transferstelle zu richten und werden als endgültige Anträge behandelt. Anträge, die am oder vor dem Handelsschluss von der Gesellschaft oder in deren Auftrag entgegengenommen werden, werden normalerweise am betreffenden Handelstag bearbeitet. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Transferstelle bei Rücknahmeanträgen von erheblicher Größe eine frühere Mitteilung gemacht wird, um eine ordnungsgemäße Veräußerung von Wertpapieren im Interesse der übrigen Anteilsinhaber zu ermöglichen. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers können nur bei Eingang von Unterlagen erfolgen, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern gemäß den im Anlegerleitfaden dargelegten Dokumentationsanforderungen ordnungsgemäß überprüft wurden. Jede Mitteilung von Änderungen in Bezug auf diese Aspekte, bei denen die Unterlagen nicht eingegangen und ordnungsgemäß überprüft worden sind, kann die Abwicklung einer Rücknahme verzögern. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden als bis zum darauffolgenden Handelsschluss eingegangen behandelt, sofern vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Beauftragten nichts anderes bestimmt wird. Ein Rücknahmeantrag kann nach dem maßgeblichen Handelsschluss nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, der Widerruf wird vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft nach dessen bzw. deren Ermessen genehmigt. Die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen und nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf einen Fonds bestimmen, der nicht jeden Geschäftstag als Handelstag festgelegt hat.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber bzw. zugunsten der eingetragenen gemeinsamen Anteilsinhaber, es sei denn, die Transferstelle hat von dem eingetragenen Anteilsinhaber bzw. den eingetragenen gemeinsamen Anteilsinhabern eine andere schriftliche Weisung erhalten. Ausstehende Ausschüttungen der Gesellschaft an Anleger im Zusammenhang mit Rücknahmen werden auf ein im Namen der Gesellschaft geführtes Sammelkonto überwiesen und daher bei Erhalt als Vermögen der Gesellschaft behandelt. Als Vermögen der Gesellschaft genießen

diese Rücknahmegelder nicht den durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2003 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers (S.I. 105 of 2015) (in der jeweils geltenden Fassung) gebotenen Schutz. Weitere Einzelheiten finden Sie im Absatz „Sammel-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen" des Abschnitts **Risikofaktoren**.

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird an oder vor dem Abwicklungstag per Überweisung auf Kosten des Anteilsinhabers oder durch ein handelbares Wertpapier in der Handelswährung der betreffenden Anteilsklasse (oder in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Währung) gezahlt.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen Rücknahmen an einem Handelstag auf 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig, sodass Anteilsinhaber, die eine Rücknahme an diesem Handelstag wünschen, ihren Rücknahmeantrag anteilig realisieren. Der verbleibende, nicht zurückgenommene Anteil wird auf den nächsten verfügbaren Handelstag vorgetragen und anteilig zusammen mit den für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise aufgeschoben werden, werden die betroffenen Anteilsinhaber von der Transferstelle darüber informiert.

Stellt ein Anteilsinhaber einen Rücknahmeantrag, der dazu führen würde, dass der Wert des verbleibenden Anteilbesitzes des Anteilsinhabers unter den Mindestanlagebetrag des Fonds fällt, so kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anteilsinhabers behandeln.

Die Gesellschaft kann die Beteiligung eines Anteilsinhaber unter bestimmten Umständen, wie auf Seite 2 dieses Prospekts beschrieben, zwangsweise zurücknehmen, u.a. wenn sie unter dem Mindestanlagebestand für den Fonds oder die betreffende Anteilsklasse liegt oder wenn der Anteilsinhaber die Zulassungsbedingungen der betreffenden Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Anteilsinhaber einen Rücknahmeantrag stellt, der dazu führt, dass mehr als 5% des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds an einem Handelstag von der Gesellschaft zurückgenommen werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Anlagen des betreffenden Fonds erfüllen, sofern eine solche Ausschüttung die Interessen der übrigen Anteilsinhaber dieses Fonds nicht beeinträchtigt. Die Allokation der Anlagen des jeweiligen Fonds unterliegt der Zustimmung der Verwahrstelle. Erhält ein Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht der Gesellschaft, den Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, so kann der Anteilsinhaber verlangen, dass die Gesellschaft anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Auszahlung des Nettoerlöses an den Anteilsinhaber veranlasst.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anteilsinhaber eingereicht wurde, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, zieht die Gesellschaft einen Betrag von den Rücknahmeerlösen ab, welcher der von der Gesellschaft bezüglich der entsprechenden Transaktion an die irische Finanzbehörde zu entrichtenden Steuer entspricht.

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erstausgabe dieser Anteile geringer ist als der Betrag, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als angemessen erachtet, um einen Fonds zu unterhalten, dessen Größe ausreichend ist, um den Interessen der Anteilsinhaber zu dienen.

Umtausch von Anteilen

Die Anteilsinhaber einer jeden Anteilsklasse können an jedem Handelstag beantragen, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Bestands an Anteilen einer beliebigen Klasse (die „Ursprungsklasse") in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt entweder in Bezug auf denselben Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft angeboten wird, wie im Leitfaden für Anleger festgelegt (die „Zielklasse"), sofern alle Kriterien für die Zeichnung von Anteilen der Zielklasse erfüllt sind. Dazu ist der Transferstelle im Namen der Gesellschaft am oder vor dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag entsprechend Mitteilung zu machen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen für die Rücknahme von Anteilen gelten auch für Umtauschvorgänge. Alle Umtauschvorgänge werden als Rücknahme der Anteile der Ursprungsklasse und Verwendung des Nettoerlöses für den Kauf von Anteilen der Zielklasse behandelt, basierend auf den aktuellen Verkaufs- und Rücknahmepreisen der Anteile des betreffenden Fonds. Umtauschanträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss für die Ursprungsklasse bzw. die Zielklasse eingehen, werden so behandelt, als seien sie bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Vertreter nichts anderes bestimmen. Derzeit wird für Umtauschvorgänge keine Gebühr erhoben. Gemäß der Satzung kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Gesamtverkaufspreises der erworbenen Anteile der Zielklasse erhoben werden, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine solche Gebühr zu erheben, wobei dies den Anteilsinhabern mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wird. Den Anteilsinhabern kann jedoch von ihrem Finanzberater oder -intermediär eine Umtauschgebühr in Rechnung gestellt werden. Wenn Anteilsinhaber einen Umtausch zwischen den Anteilsklassen D, DL, ED oder GD über einen Finanzintermediär vornehmen, kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Betrags der in eine andere Anteilsklasse umgetauschten Anteile an den Finanzberater oder -intermediär zu zahlen sein. Anteilsinhaber sollten ihren Finanzberater oder -intermediär über entsprechende Gebühren befragen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Zwangsumtausch von Anteilen eines Anteilsinhabers zwischen den Anteilsklassen eines Fonds zu veranlassen, wenn dies nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse des betreffenden Anteilsinhabers liegt oder wenn der Anteilsinhaber die Zulassungsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse nicht mehr erfüllt oder wenn dem Anteilsinhaber gemäß den Bedingungen der Anteilsklasse eine Vertriebsgebühr zu zahlen ist, der Anteilsinhaber jedoch aufgrund geschäftlicher oder aufsichtsrechtlicher Zwänge nicht in der Lage ist, eine solche Gebühr zu akzeptieren. Die betreffenden Anteilsinhaber werden im Voraus schriftlich über die Absicht des Verwaltungsrats informiert, einen Zwangsumtausch der Anteile eines Anteilsinhabers zwischen den Anteilsklassen eines Fonds vorzunehmen.

Market Timing

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Antrags auf Erst- oder Folgezeichnung abzulehnen oder die von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft Market Timing vermutet. Ohne Einschränkung des Vorstehenden und wie nachstehend näher beschrieben darf die Gesellschaft nicht als Vehikel für häufige Handelsgeschäfte in Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen (sogenanntes „Market Timing") eingesetzt werden. Dementsprechend kann die Gesellschaft Zeichnungen ablehnen (oder Anteile zwangsweise zurücknehmen), wenn sie feststellt, dass der betreffende Anleger an Market Timing oder anderen Aktivitäten beteiligt ist, die ihrer Ansicht nach für die Gesellschaft oder einen Fonds schädlich sind. Wenn eine Zeichnung abgelehnt wird, werden die Zeichnungserlöse so bald wie möglich ohne Zinsen an den Zeichner zurückerstattet. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter in der Lage sind, an solchen Aktivitäten beteiligte Anteilsinhaber zu entdecken oder deren Handelspraktiken zu unterbinden.

Richtlinien zum übermäßigen Handel

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass alle Anleger und Anteilsinhaber verpflichtet sind, ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge spätestens bis zum maßgeblichen Handelsschluss für Transaktionen mit den Anteilen des Fonds zu platzieren. Late Trading wird nicht akzeptiert.

Übermäßige Käufe und Verkäufe von Anteilen eines Fonds können die Portfolioanlagestrategien stören und die Betriebskosten des Fonds erhöhen. Die Fonds sind nicht für übermäßige Handelspraktiken ausgelegt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge wie oben beschrieben zu beschränken, zurückzuweisen oder zu stornieren, die nach seinem alleinigen Ermessen übermäßigen Handel darstellen.

Anteilsinhaber, die übermäßige Handelspraktiken anwenden wollen, können eine Reihe von Strategien einsetzen, um unentdeckt zu bleiben, und es gibt keine Garantie, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter in der Lage sein werden, diese Anteilsinhaber zu erkennen oder deren Handelspraktiken zu unterbinden. Die Fähigkeit der Gesellschaft und ihrer Vertreter, übermäßige Handelspraktiken zu erkennen und zu unterbinden, kann auch durch technische Systeme und technologische Beschränkungen eingeschränkt werden.

Soweit die Gesellschaft bzw. ihre Vertreter nicht in der Lage sind, übermäßige Handelspraktiken in einem Fonds zu unterbinden, können sich diese Praktiken negativ auf die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios auswirken und dazu führen, dass der Fonds bestimmten Aktivitäten in einem stärkeren Maße nachgeht, als dies andernfalls der Fall wäre, wozu das Halten höherer Barbestände, die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens und die Durchführung von Portfoliotransaktionen gehören. Vermehrte Portfoliotransaktionen und die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens würden die Betriebskosten eines Fonds entsprechend erhöhen und den Anlageerfolg des Fonds somit verringern, und das Halten höherer Barbestände würde in Zeiten von Marktaufschwüngen ebenfalls zu einem geringeren Anlageerfolg des Fonds führen.

Strukturierte Produkte

Anteilsinhaber dürfen ein Finanzprodukt, das in irgendeiner Weise mit der Anlage in dem Fonds im Zusammenhang steht, weder strukturieren noch dessen Strukturierung ermöglichen, noch darf eine Anlage in dem Fonds mit der Strukturierung eines solchen Finanzprodukts verbunden sein, es sei denn, der betreffende Anteilsinhaber hat die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder die Vertriebsstelle vorher schriftlich hierüber informiert. Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber des Fonds die oben genannte Auflage nicht erfüllt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Anteile des Anteilsinhaber zwangsweise zurückzukaufen und zu annullieren, und weder die Vertriebsstelle noch der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft haftet für Verluste, Verbindlichkeiten oder Kosten, die dem Anteilsinhaber entstehen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise/Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung

Während des Erstausgabezeitraums des betreffenden Fonds entspricht bzw. entsprach der Ausgabepreis für Anteile dieses Fonds dem oder den in der maßgeblichen Ergänzung genannten Beträgen. Der Ausgabepreis, zu dem Anteile eines Fonds an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, wird durch die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds am relevanten Handelstag berechnet und kann eine Swing Pricing-Anpassung beinhalten, wie im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** ausführlich beschrieben.

Der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds entspricht dem Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt abzüglich seiner Verbindlichkeiten (ggf. einschließlich spezifischer Gebühren, die für eine bestimmte Anteilsklasse gelten). Der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile dividiert wird. Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, können zusätzliche Gebühren für bestimmte Klassen erhoben werden. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sowie in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse unterschiedlich ist. Der Bewertungszeitpunkt für einen Fonds ist der Geschäftsschluss der New Yorker Börse am jeweiligen Handelstag. Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen berechnet, indem das der Anteilsklasse zuzurechnende Nettovermögen durch die Gesamtzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in der jeweiligen Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird. Der Nettoinventarwert je Anteil entspricht jeweils der resultierenden Summe, gerundet auf die nächsten vier Dezimalstellen. Ausgenommen hiervon sind die JPY-Anteilsklassen, bei denen die resultierende Summe auf die nächste Währungseinheit gerundet wird. Bei abgesicherten Anteilsklassen und den SC- und TC-Anteilsklassen spiegelt der Nettoinventarwert auch die allgemeinen Kosten und die Gewinne bzw. Verluste des Derivategeschäfts wider. Diese fallen ausschließlich für die betreffenden Anteilsklasse an, da einzelne Derivategeschäfte spezifisch der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet werden.

Die Satzung sieht eine Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds für die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds vor.

Wertpapiere, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, können zum letzten Handelskurs bewertet werden; ist ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert, so ist der relevante Markt der Markt, der den Hauptmarkt darstellt oder der nach Auffassung des Verwaltungsrats die fairsten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Wertpapiere, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag außerhalb des maßgeblichen Marktes erworben werden, können durch die Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags am Bewertungstag bewertet werden, und die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des jeweiligen Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Wertpapiere, die an einem Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, dessen Marktkurs nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, sowie nicht notierte Wertpapiere werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person geschätzt wird; oder durch eine andere Methode, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Festverzinsliche Wertpapiere können mithilfe von Matrix Pricing bewertet werden (d. h. Bewertung der Wertpapiere durch Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere, die im Hinblick auf Bonitätsbewertung, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Merkmale als vergleichbar angesehen werden), sofern keine zuverlässigen Marktnotierungen vorliegen. Die Verwendung der Matrix-Methode wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bewertung von Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil, der von dem betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wird; der letzten von dem betreffenden Anlageorganismus

veröffentlichten Geldkurse oder, falls der Anlageorganismus an einem Markt notiert ist, der letzten Marktkurse.

Barmittel (Kassenbestände oder Einlagen) werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet

Börsengehandelte Futures und Optionskontrakte (einschließlich Index-Futures) und andere Derivate werden auf Basis des vom betreffenden Markt festgelegten Abrechnungspreises bewertet. Falls kein Abrechnungspreis verfügbar ist, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person geschätzt wird. Es kann auch eine andere Bewertungsmethode verwendet werden, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

OTC-Derivatkontrakte werden täglich bewertet. Dies kann auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten erfolgen, sofern die Bewertung von einer von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassenen und vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder überprüft wird und die unabhängige Überprüfung mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Eine alternative Bewertung kann verwendet werden, vorausgesetzt, der Fonds folgt internationalen Best Practices und hält sich an die von den Branchengremien festgelegten Grundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die alternative Bewertung wird von einer vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person zur Verfügung gestellt oder es wird eine andere Bewertungsmethode verwendet, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt und die alternative Bewertung monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgeglichen wird. Sollten wesentliche Differenzen auftreten, müssen diese sofort untersucht und geklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte werden nach derselben Methode bewertet, die vorstehend für OTC-Derivate festgelegt wurde, oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen.

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten werden gemäß diesen Bewertungsverfahren bewertet. Tägliche Mark-to-Market-Bewertungen und tägliche Nachschusszahlungen werden für diese Zwecke voraussichtlich nicht verwendet.

Ein bestimmter/spezifischer Vermögenswert kann anhand einer alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, und die alternative Methode muss von der Verwahrstelle genehmigt werden. Beispielsweise können festverzinsliche Wertpapiere anhand einer Bewertungsmethode bewertet werden, die das oben beschriebene Matrix Pricing umfassen kann, wenn eine solche Methode einen zuverlässigeren Preis liefert. Solche Bewertungsmethoden basieren auf der Bewertungspolitik und den Verfahren der Gesellschaft.

Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen als wichtig angesehenen Überlegungen widerzuspiegeln.

Die Restbuchwertmethode darf nur im Zusammenhang mit Fonds eingesetzt werden, die die von der Zentralbank festgelegten Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen und für die eine Prüfung der Bewertung zum Restbuchwert im Vergleich zur Bewertung nach dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird.

Geldmarktinstrumente in einem Fonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt oder auch nicht, dürfen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach der Restbuchwertmethode bewertet werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse ist bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich und wird außerdem täglich auf www.wellingtonfunds.com sowie auf der Website von Bloomberg, www.bloomberg.com, veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann bei der Berechnung des Ausgabepreises für jeden Fonds auf eigene Rechnung eine Gebühr auf den Ausgabepreis aufschlagen, die zur Deckung von Stempelgebühren und Steuern (sofern zutreffend) auf die Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten und für Kosten für die Auslieferung und Versicherung von Zertifikaten ausreichend ist.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil bzw. je Anteil der entsprechenden Klasse in der oben beschriebenen Weise berechnet. Außerdem kann die Gesellschaft bei der Berechnung des Rücknahmepreises einen Betrag, den der Verwaltungsrat als fair betrachtet, bei Rücknahme- oder Umtauschanträgen abziehen, wenn die Gesellschaft Einlagen mit einer Vertragsstrafe auflösen oder Anlagen mit einem Abschlag realisieren muss, um hierdurch Gelder bereitzustellen, mit denen diese Rücknahme- oder Umtauschanträge erfüllt werden können, oder wenn die Gesellschaft Gelder aufnimmt, um diese Rücknahme- oder Umtauschanträge zu erfüllen, kann die Gesellschaft einen Betrag abziehen, um die Kosten dieser Kreditaufnahme zu decken.

Swing-Pricing-Verfahren
Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds kann verwässert werden, wenn Anleger die Anteile zu einem Preis kaufen bzw. verkaufen, in den die Handels- und sonstigen Kosten nicht einbezogen sind, die dem Anlageberater entstehen, wenn er zum Ausgleich von Barzuflüssen oder Barabflüssen Anlagen kauft oder verkauft. Um dem entgegenzuwirken, kann ein partieller Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen. Wenn an einem Handelstag die kumulierten Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, der von der Gesellschaft jeweils festgelegt wird, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um jeweils Nettomittelzuflüsse und Nettomittelabflüsse zu berücksichtigen und die mit diesen Transaktionen verbundenen Handelskosten auf die Anleger zu verteilen, die diese Kosten verursachen, um die bestehenden bzw. verbleibenden Anteilsinhaber zu schützen. Wenn der Nettoinventarwert nach oben angepasst wird, zahlen die Anleger, die Anteile zeichnen, einen höheren Nettoinventarwert je Anteil, und Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, erhalten einen höheren Nettoinventarwert je Anteil, als dies ohne Anpassung des Nettoinventarwerts der Fall gewesen wäre. Wenn der Nettoinventarwert nach unten angepasst wird, zahlen die Anleger, die Anteile zeichnen, einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil, und Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, erhalten einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil, als dies ohne Anpassung des Nettoinventarwerts der Fall gewesen wäre. Der Umfang der Swing-Faktor-Preisanpassung wird von der Gesellschaft auf eine Weise bestimmt, die Spannen zwischen Geld- und Briefkurs, Transaktionssteuern, Handels- und sonstige Kosten angemessen wiedergibt, und kann eine Anpassung beinhalten, die den anteiligen oder vollständigen Wert von illiquiden Wertpapieren widerspiegelt, die zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen wie Sanktionen, Kapitalkontrollen oder fehlender Handelsaktivität nicht verkauft werden können. Ein Beispiel für ein solches unvorhergesehenes Ereignis waren die Auswirkungen auf russische Wertpapiere infolge der Kampfhandlungen in der Ukraine. Die Swing-Faktor-Anpassung für die illiquiden Wertpapiere wird als Bewertungsrücklage verbucht, bis die Wertpapiere liquide werden, verkauft oder abgeschrieben werden, und wird voraussichtlich 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. Infolgedessen können Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, möglicherweise

keinen Wert aus diesen illiquiden Wertpapieren erzielen, wenn diese schließlich liquide werden und einen Wert haben. Das partielle Swing Pricing kann von der Gesellschaft auf jeden Fonds der Gesellschaft angewendet werden und ist nicht darauf ausgerichtet, die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers zu berücksichtigen. Die Swing-Faktor-Preisanpassung insgesamt wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich nicht mehr als 3% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Der Swing-Faktor und die Swing-Schwellenwerte werden von einer Swing Pricing Review Governance Group der Wellington Management Group, die vierteljährlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft berichtet, vierteljährlich festgelegt und überprüft. Diese Gruppe ist in der Lage, auf Marktereignisse (z.B. höhere Marktvolatilität) zu reagieren und innerhalb des Quartals Anpassungen vorzunehmen. In allen anderen Fällen, in denen es Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds gibt und die Gesellschaft der begründeten Ansicht ist, dass die Festsetzung eines partiellen Swing-Preises im besten Interesse der bestehenden Anteilsinhaber liegt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen solchen Swing-Preis einführen.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und das Recht der Anteilsinhaber auf Stellung eines Rücknahme- oder Umtauschantrags für Anteile einer Klasse jederzeit vorübergehend aussetzen: (i) während eines Zeitraums, in dem Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, außer an normalen Feiertagen geschlossen sind, oder an Tagen, an denen der Handel an diesen beschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) während eines Zeitraums, in dem aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, Cyber-Angriffen sowie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten des betroffenen Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse ernsthaft schadet, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können; (iii) bei oder nach einer Entscheidung des Verwaltungsrats, einen Fonds aufzulösen; (iv) während eines Ausfalls der normalerweise für die Bestimmung des Preises von Anlagen der Gesellschaft und sonstigen Vermögenswerten eingesetzten Kommunikationsmittel, oder wenn aus anderen Gründen die aktuellen Preise an Märkten oder Börsen von Vermögenswerten des entsprechenden Fonds nicht umgehend und genau festgestellt werden können; oder (v) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Zahlung für die Rücknahme von Anteilen einer Klasse zurückzuführen oder in dem die Überweisung von Mitteln zur Verwendung bei Veräußerung oder Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die bei Rücknahmen von Anteilen fällig sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann. Darüber hinaus kann auch die Zentralbank im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit verlangen, dass die Rücknahme von Anteilen einer Klasse ausgesetzt wird. Die Gesellschaft unternimmt, wann immer möglich, alle angemessenen Schritte, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Anteilsinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung in einer Weise informiert, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, und ihre Anträge werden am ersten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung ausgeführt. Eine solche Aussetzung wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb desselben Geschäftstags der Zentralbank angezeigt.

Bei der Aktivierung bestimmter Instrumente für das Liquiditätsmanagement wie Rücknahmebeschränkungen („Gating“) oder die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts hat der Anlageverwalter unter Umständen bereits vor dieser Aktivierung damit begonnen, Handelstransaktionen für einen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeauftrag durchzuführen; dies

kann bedeuten, dass die Transaktionen mit einem Verlust für den Fonds, der von den bestehenden Anteilsinhabern des Fonds getragen wird, rückgängig gemacht werden.

Beschränkung des Eigentums und Übertragung von Anteilen

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Einschränkungen im Hinblick auf das Halten von Anteilen durch US-Personen sowie die Übertragung von Anteilen an US-Personen aufzuerlegen oder durch sonstige Personen, die gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde zu verstoßen scheinen, oder durch Personen unter Umständen (ob diese die Personen direkt oder indirekt betreffen und ob alleine oder in Verbindung mit anderen mit ihnen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft Steuern zu zahlen hat oder einen sonstigen finanziellen oder aufsichtsrechtlichen Nachteil erleidet, den die Gesellschaft ansonsten nicht erlitten hätte (und er kann folglich von solchen Personen gehaltene Anteile zurückkaufen). Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrats dürfen sich Anteile nicht im wirtschaftlichen Eigentum einer Restricted Person oder Covered Person befinden. Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat außerdem, Anteile zurückzukaufen und zu stornieren, die von einer Person gehalten werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist, wenn ein Steuerereignis eintritt.

Schließung von Fonds

Jeder Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:

i. wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt auf das vom Verwaltungsrat für diesen Fonds für dessen effiziente Verwaltung bestimmte Mindestniveau zurückgegangen ist oder dieses nicht erreicht hat;

ii. wenn Änderungen des rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, militärischen, regulatorischen oder geschäftlichen Umfelds nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Schließung rechtfertigen würden;

iii. wenn ein Fonds nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist; oder

iv. wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds liegt, einschließlich unter anderem unter den folgenden Umständen:
    a. wenn eine Produktrationalisierung nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Schließung rechtfertigen würde;
    b. im Falle der Einreichung erheblicher Rücknahme- oder Umtauschanträge durch einen oder mehrere Anteilsinhaber eines Fonds, wenn die Bearbeitung dieser Anträge die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, seine Anlagepolitik umzusetzen oder anderweitig effizient zu operieren.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, einen Fonds zu schließen, wird er die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über die Entscheidung benachrichtigen und den Anteilsinhabern das Datum des Inkrafttretens der Schließung mitteilen, wobei dieses Datum das Datum der Entscheidung oder ein späteres, vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegtes Datum sein muss. Es dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds ausgegeben werden, und die Anteilsinhaber sind ab dem Datum des Inkrafttretens der Schließung nicht mehr berechtigt, die Rücknahme oder den Umtausch ihres Anteilsbestands zu verlangen. Da das Datum des Inkrafttretens der Schließung ein Datum sein kann,

das nach dem Datum des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Schließung liegt, gibt der Verwaltungsrat bei der Benachrichtigung der Anteilsinhaber über den Beschluss zur Schließung an, ob Rücknahme- oder Umtauschanträge von Anteilsinhabern vor dem Datum des Inkrafttretens gestellt werden können. Dies würde der Verwaltungsrat wahrscheinlich nur zulassen, wenn die Anteilsinhaber gleich behandelt werden können. Auf Anweisung des Verwaltungsrats wird der Anlageverwalter alle Vermögenswerte des Fonds veräußern und die Verwahrstelle wird alle Nettobarerlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilsbestand ausschütten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr, die dem Vermögen der einzelnen Fonds entnommen wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird als Prozentsatz des täglichen Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse berechnet, läuft täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse auf und ist monatlich nachträglich zu den in der maßgeblichen Ergänzung angegebenen Jahressätzen zahlbar. Neben der Anlageverwaltungsgebühr ist möglicherweise für bestimmte Fonds auch eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen, wie im nachstehenden Abschnitt „Performancegebühren“ und in der maßgeblichen Ergänzung näher beschrieben.

Soweit es die geltenden Vorschriften erlauben, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen aus seinem eigenen Vermögen alle oder einen Teil seiner Gebühren an Finanzmittler, die Anteile der Fonds für ihre zugrunde liegenden Kunden kaufen oder deren Verkauf veranlassen, zurückerstatten. Anleger sollten sich bei ihren Finanzmittlern nach möglicherweise von diesen vereinnahmten Zahlungen und den damit verbundenen Interessenkonflikten bei der Empfehlung eines Fonds erkundigen. Finanzmittler können im Zusammenhang mit ihren eigenen Programmen oder Dienstleistungen zusätzliche Kosten und Gebühren verlangen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter mit jedem einzelnen Anleger eine Vereinbarung treffen, wonach er aus seinem eigenen Vermögen die Gesamtheit oder einen Teil seiner Gebühren zurückerstattet. Solche Vereinbarungen werden dazu führen, dass manche Anleger geringere Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren zahlen als andere.

Performancegebühr

Zusätzlich zur Basisgebühr für die Anlageverwaltung kann der Anlageverwalter auch eine Performancegebühr erhalten, die auf der Nettorendite oder dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse (ohne Swing-Pricing-Anpassung) basiert, aber alle Performancegebühren einschließt, die zuvor für den betreffenden Performancezeitraum aufgelaufen sind.

Die Performancegebühr läuft täglich im Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse auf und wird wie nachstehend beschrieben in Bezug auf den entsprechenden Performancegebühr-Mechanismus berechnet.

Der Zeitraum, an dessen Ende die aufgelaufene Performancegebühr ausgewiesen und gezahlt wird (der „**Performance-Zeitraum**“), ist in der Regel das Geschäftsjahr der Gesellschaft (1. Januar – 31. Dezember). Er kann jedoch a) unter bestimmten Umständen nach der Auflegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse unterjährig beginnen und b) nach dem vorherigen Ende des Performance-Zeitraums bis zur Schließung eines Fonds oder einer Anteilsklasse unterjährig enden. Bei Fonds, die den High-Water-Mark-, den Performance-Benchmark- mit HWM- oder den Hurdle-Mechanismus verwenden, wird die Performancegebühr im Falle der Auflegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse im laufenden Performance-Zeitraum am Ende des laufenden Performance-Zeitraums ausgewiesen. In diesem Fall kann der Performance-Zeitraum weniger als ein Kalenderjahr betragen. Bei Fonds, die den

Performance-Benchmark-Mechanismus verwenden, wird die Performancegebühr im Falle der Auflegung eines Fonds oder einer Anteilsklasse im laufenden Performance-Zeitraum am Ende des unmittelbar folgenden Performance-Zeitraums ausgewiesen. In diesem Fall kann der Performance-Zeitraum mehr als ein Kalenderjahr betragen.

Vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen wird die Performancegebühr am Ende jedes Performancezeitraums ausgewiesen und einmal jährlich nachträglich ausgezahlt, sobald dies nach Ablauf des jeweiligen Performancezeitraums möglich ist. Das Ende des Performance-Zeitraum ist der Regel das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft, es sei denn, ein Fonds oder eine Anteilsklasse wird zur Jahresmitte geschlossen, wie oben beschrieben. Ein Teil der aufgelaufenen Performancegebühr wird nicht nur am Ende jedes Performance-Zeitraums ausgewiesen, sondern auch an jedem Handelstag (mit Ausnahme des letzten Handelstags des Performance-Zeitraums), an dem es zu einer Netto-Reduzierung der Anzahl von Anteilen einer Anteilsklasse kommt, jedoch nur in Bezug auf diese Netto-Reduzierung. Die aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf eine solche Netto-Reduzierung von Anteilen wird an diesem Handelstag ausgewiesen und so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt.

Arten der Performancegebühr

Für bestimmte Anteilsklassen kann zudem eine High Water Mark, Performance-Benchmark, Hurdle oder Performance-Benchmark mit einer High Water Mark Anwendung finden. Beispiele für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie in Anhang V.

a) High Water Mark (HWM)

Wenn ein HWM-Mechanismus zur Anwendung kommt, läuft eine Performancegebühr auf, die auf dem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse über die HWM hinaus während eines Performancezeitraums basiert. Dieser Wert wird mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Performancezeitraums ausgegebenen Anteile multipliziert, berechnet für jeden Handelstag. Die durchschnittliche Anzahl der Anteile, die für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird, wird an jedem Handelstag berechnet und an jedem Handelstag, an dem eine Netto-Reduzierung von Anteilen einer Anteilsklasse erfolgt, angepasst. Bei der Auflegung einer Anteilsklasse entspricht die HWM dem Erstausgabepreis und wird als Startpunkt für die Berechnung der Performancegebühr verwendet. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Handelstag eines Performancezeitraums höher als die vorherige HWM ist, wird die HWM auf den am Ende des Performancezeitraums berechneten Nettoinventarwert je Anteil festgelegt. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse ihre HWM am Ende eines Performancezeitraums nicht überschritten hat, wird die HWM fortgeschrieben, und es laufen keine Performancegebühren auf, bis der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse seine HWM in einem späteren Performancezeitraum überschreitet. In diesem Fall erstreckt sich der Performance-Zeitraum über ein Jahr hinaus und läuft bis zum Ende des nächsten Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr ausgewiesen wird. Die HWM wird bei einer ausschüttenden Anteilsklasse um Ausschüttungen bereinigt.

b) Performance-Benchmark

Wenn eine Performance-Benchmark zur Anwendung kommt, kann eine Performancegebühr auflaufen, die auf der Nettorendite je Anteil einer Anteilsklasse über der Rendite der Performance-Benchmark während eines Performancezeitraums basiert. Dieser Wert wird mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Performancezeitraums ausgegebenen Anteile multipliziert, berechnet für jeden Handelstag. Die durchschnittliche Anzahl der Anteile, die für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird, wird an jedem Handelstag berechnet und an jedem Handelstag, an dem eine Netto-Reduzierung von Anteilen einer Anteilsklasse

erfolgt, angepasst. Die Performance-Benchmark wird in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklasse und bei abgesicherten Anteilsklassen abgesichert in der Nennwährung der entsprechenden Klasse angegeben. Wenn die Nettorendite je Anteil am letzten Handelstag eines Performancezeitraums über der Performance-Benchmark für denselben Zeitraum liegt, fällt wird die Performancegebühr an. Die Nettorendite pro Anteil kann die Performance-Benchmark übersteigen und eine Performancegebühr auslösen, auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse sinkt. Wenn die Nettorendite je Anteil einer Anteilsklasse am Ende eines Performancezeitraums ihre Performance-Benchmark nicht überschritten hat, wird keine Performancegebühr abgegrenzt, solange die kumulative Nettorendite der Nettorendite je Anteil einer Anteilsklasse für denselben Zeitraum nicht über der kumulativen Rendite der Performance-Benchmark liegt. In diesem Fall erstreckt sich der Performance-Zeitraum über ein Jahr hinaus und läuft bis zum Ende des nächsten Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr ausgewiesen wird. Die Performance-Benchmark wird bei einer ausschüttenden Anteilsklasse um Ausschüttungen bereinigt.

c) Hurdle

Wenn ein Hurdle-Mechanismus zur Anwendung kommt, kann eine Performancegebühr auflaufen, die auf dem Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse über der Hurdle während eines Performancezeitraums basiert. Dieser Wert wird mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Performancezeitraums ausgegebenen Anteile multipliziert, berechnet für jeden Handelstag. Die durchschnittliche Anzahl der Anteile, die für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird, wird an jedem Handelstag berechnet und an jedem Handelstag, an dem eine Netto-Reduzierung von Anteilen einer Anteilsklasse erfolgt, angepasst. Die Hurdle entspricht dem Erstausgabepreis eines Anteils zuzüglich eines vordefinierten Satzes, der für jeden Fonds separat festgelegt wird. Die Hurdle wird als Prozentsatz des Erstausgabepreises annualisiert berechnet, um einen täglichen Satz zu berechnen, der für diesen Performancezeitraum täglich aufläuft. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse am letzten Handelstag dieses Geschäftsjahres höher als die aufgelaufene Hurdle ist, wird die Performancegebühr ausgewiesen, und die Hurdle für das folgende Jahr entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zum Ende des vorausgegangenen Performance-Zeitraums dieser Anteilsklasse zuzüglich des annualisierten und täglich auflaufenden vordefinierten Satzes. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse am letzten Bewertungstag dieses Geschäftsjahres die Hurdle nicht überschreitet, wird keine Performancegebühr ausgewiesen, und die neue Hurdle für das folgende Jahr entspricht der Hurdle zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Performance-Zeitraums zuzüglich des annualisierten und täglich auflaufenden vordefinierten Satzes. In diesem Fall erstreckt sich der Performance-Zeitraum über ein Jahr hinaus und läuft bis zum Ende des nächsten Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr ausgewiesen wird.

Zu beachten ist, dass bei nicht auf die Basiswährung lautenden Klassen, die nicht abgesichert sind, das Auflaufen der Performancegebühr basierend auf dem Nettoinventarwert der Klasse über der Hurdle Rate berechnet wird, der von Währungsunterschieden zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der nicht abgesicherten Klasse positiv oder negativ beeinflusst werden kann. Daher kann die Performancegebühr dieser Klassen erheblich von den Performancegebühren abgesicherter bzw. auf die Basiswährung lautender Klassen abweichen. Die Hurdle für ausschüttende Anteilsklassen wird um Ausschüttungen reduziert, die bezüglich dieser Anteilsklassen vorgenommen wurden.

d) Performance-Benchmark mit HWM

Wenn eine Performance-Benchmark mit einer HWM zur Anwendung kommt, wird eine Performancegebühr abgegrenzt, die auf der Nettorendite je Anteil einer Anteilsklasse über der

Performance-Benchmark und der HWM während eines Performancezeitraums basiert. Dieser Wert wird mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Geschäftsjahres in Umlauf befindlichen Anteile multipliziert, berechnet für jeden Handelstag. Die durchschnittliche Anzahl der Anteile, die für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird, wird an jedem Handelstag berechnet und an jedem Handelstag, an dem eine Netto-Reduzierung von Anteilen einer Anteilsklasse erfolgt, angepasst. Die Performance-Benchmark wird in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklasse und bei abgesicherten Anteilsklassen abgesichert in der Nennwährung der entsprechenden Klasse angegeben. Bei der Auflegung einer Anteilsklasse entspricht die HWM dem Erstausgabepreis und wird als Startpunkt für die Berechnung der Performancegebühr verwendet. Falls (i) die Nettorendite pro Anteil am letzten Handelstag eines Performance-Zeitraums höher als die Performance-Benchmark im selben Zeitraum ist und (ii) der Nettoinventarwert je Anteil höher ist als die vorausgegangene HWM, wird die Performancegebühr ausgewiesen. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Handelstag eines Performance-Zeitraums höher als die vorherige HWM ist, wird die HWM auf den am Ende des Performance-Zeitraums berechneten Nettoinventarwert festgelegt. Wenn am Ende eines Performancezeitraums die Nettorendite je Anteil einer Anteilsklasse nicht ihre Performance-Benchmark und der Nettoinventarwert je Anteil nicht die HWM überschritten hat, läuft keine Performancegebühr auf, solange die kumulative Nettorendite der Anteilsklasse für denselben Zeitraum nicht über der kumulativen Rendite der Performance-Benchmark und der Nettoinventarwert je Anteil nicht über der HWM liegt. In diesem Fall erstreckt sich der Performance-Zeitraum über ein Jahr hinaus und läuft bis zum Ende des nächsten Performance-Zeitraums, wenn eine Performancegebühr ausgewiesen wird. Die HWM und die Performance-Benchmark werden bei einer ausschüttenden Anteilsklasse um Ausschüttungen bereinigt.

Die bezüglich der Performancegebühren angewendeten Mechanismen werden für jeden entsprechenden Fonds in der maßgeblichen Ergänzung beschrieben.

Weitere Betrachtungen

Aufgrund der zeitlichen Abweichung zwischen ihren Anlagezeitpunkten und dem Berechnungszeitraum der Performancegebühr einer Klasse sollten Zeichner und Anteilsinhaber des Fonds beachten, dass ihre eigene individuelle Performanceerfahrung eventuell nicht mit der tatsächlichen Performance des Fonds übereinstimmt, anhand welcher die Performancegebühr berechnet und gezahlt wird, und die an den Fonds gezahlte Performancegebühr kann höher oder niedriger als die tatsächliche Performance sein, die sie als Anteilsinhaber erzielen. Wenngleich ein tägliches Auflaufen eines Teils einer Performancegebühr in den Nettoinventarwert einer Klasse diese zeitlichen Abweichungen teilweise vermindert, wird die Performancegebühr basierend auf den Vermögenswerten und der Performance des Geschäftsjahres der Klasse berechnet und gezahlt, und nicht auf der Basis der spezifischen Vermögenswerte oder der Performance eines Anteilsinhabers.

Die Nettorendite, auf der die Performancegebühr basiert, beinhaltet realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums. Daher kann die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, welche anschließend unter Umständen nie realisiert werden. Die Performancegebühr wird vor jeglichen Verwässerungsanpassungen berechnet und von der Verwahrstelle regelmäßig überprüft und ist daher nicht manipulierbar. Performancegebühren werden gezahlt, wenn die relevante HWM übertroffen wird, was aufgrund von Marktbewegungen erreicht werden kann.

Vertriebsgebühr

Anteilsinhaber der Klassen D, DL und anderer Anteilsklassen, wie in der maßgeblichen Ergänzung angegeben, erhalten eine Vertriebsgebühr aus dem Vermögen des betreffenden Fonds, das diesen Anteilsklassen zuzurechnen ist. Die Vertriebsgebühr wird als Prozentsatz des täglichen Nettovermögens berechnet, der den vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteilen zuzurechnen ist. Sie läuft täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse auf und ist vierteljährlich nachträglich zu den in der maßgeblichen Ergänzung angegebenen Jahressätzen zahlbar.

Die Vertriebsgebühr wird an Vermittler gezahlt, die diese Anteilsklassen halten, um sie für Vertriebs- und Anteilsinhaberdienstleistungen zu vergüten, die für die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile erbracht werden. Anleger, die eine Anlage über einen Vermittler erwägen, sollten diese Gebühren und die Möglichkeit von Interessenkonflikten beachten, die beispielsweise entstehen, wenn für einen Vermittler ein eventueller Anreiz besteht, einen bestimmten Fonds oder eine Anteilsklasse eines Fonds mit einer höheren Vertriebsgebühr zu empfehlen.

Administrative Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen jedes Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist.
Der Satz der Verwaltungsgebühr, die für eine Anteilsklasse gezahlt wird, ist in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben.

Die Verwaltungsgebühr wird für die Erbringung verschiedener Dienstleistungen für die Fonds gezahlt. Der Zweck der Verwaltungsgebühr besteht darin, einen festen Gebührensatz zur Deckung der verschiedenen Fondsaufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen festzulegen, die andernfalls im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein könnten. Die Verwaltungsgebühr stellt sicher, dass die Fonds vor diesen Schwankungen geschützt sind, was nicht der Fall wäre, wenn die Fonds diese Gebühren direkt zahlen müssten. Eine Erhöhung des in der jeweiligen Fondsergänzung festgelegten Höchstsatzes der Verwaltungsgebühr erfolgt nur nach Zustimmung der betroffenen Anteilsinhaber.

Die Verwaltungsgebühren sind festgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Rechtsträger der Wellington Group für alle Kosten und Aufwendungen aufkommt, die der betreffenden Anteilsklasse in einem beliebigen Zeitraum über die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr hinaus entstehen, jedoch im Gegenzug berechtigt ist, den Betrag der an sie gezahlten Verwaltungsgebühr, der die tatsächlichen Betriebskosten der betreffenden Anteilsklasse während eines beliebigen Zeitraums übersteigt, einzubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, auf einen Teil der Verwaltungsgebühr zu verzichten, wenn das Vermögen eines bestimmten Fonds steigt; wenn das Vermögen eines bestimmten Fonds jedoch sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Verzicht auf die Verwaltungsgebühr zurücknehmen. Die maximale Verwaltungsgebühr pro Anteilsklasse ist in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft anweisen, einen Teil der Verwaltungsgebühr direkt aus dem Vermögen der Fonds an externe Dienstleister zu zahlen. In diesem Fall wird die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Verwaltungsgebühr um den entsprechenden Betrag verringert.

Die Verwaltungsgebühr deckt die folgenden Kosten ab, soweit sie für die betreffende Anteilsklasse gelten:

- Gebühren und angemessene, ordnungsgemäß angefallene Spesen der Verwahrstelle
- Gebühren und angemessene Spesen der Verwaltungsstelle
- Gebühren und angemessene Spesen der Transferstelle
- Gebühren im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die von verbundenen Unternehmen innerhalb der Wellington Management Group für die Gesellschaft erbracht werden, insbesondere die Bereitstellung, Beschaffung, Überwachung und/oder Kontrolle verschiedener Dienstleistungen, darunter Gebühren der Verwaltungs-, Domizil- und Vertretungsstelle, Gebühren für Risikomanagement, die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und Berichterstattungsdienste sowie bei diesen Stellen angefallene, an Dritte zahlbare Gebühren für die Bereitstellung bestimmter Infrastruktur- und anderer unterstützender Dienstleistungen
- Gebühren als Entgelt für die von der Vertriebsstelle (und ihren verbundenen Unternehmen) erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf den Aufbau, die fortlaufende Betreuung und Verwaltung von Beziehungen mit Finanzmittlern und Vertriebsstellen und die dadurch entstehenden Kosten, unter anderem die Kosten der Sorgfaltsprüfung bei Finanzmittlern/Vertriebsstellen, die zusätzliche Kontrolle externer Dienstleister und die geleistete zusätzliche Marketingunterstützung
- Kosten in Verbindung mit der Aufnahme von Fonds auf einer Plattform
- Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die nicht bei verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft angestellt sind, sowie angemessene Spesen, die Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder entstanden sind
- Gebühren und angemessene Spesen des Abschlussprüfers und des Gesellschaftssekretärs
- Fachhonorare (unter anderem Gebühren und Auslagen von Anwälten, Consultants, Steuer- und anderen Beratern oder Kosten für unterstützende Dienstleistungen Dritter), die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Korrespondenzbanken, der Verwaltungsstelle oder den verbundenen Unternehmen der Wellington Management Group im Rahmen ihrer Tätigkeit im Interesse der Anteilsinhaber entstehen können
- Kosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Versicherungspolicen in Bezug auf die Gesellschaft und/oder ihre Verwaltungsratsmitglieder
- Anlaufkosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse und dem Angebot zugehöriger Anteile
- Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Einreichung, Übersetzung, Verteilung oder Pflege von Unterlagen oder Dokumenten der Gesellschaft, darunter der Prospekt (sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Ergänzungen), die Basisinformationsblätter, Datenblätter, Websites, die Jahres- und Halbjahresberichte oder sonstige Dokumente, die gemäß der Satzung oder den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind, sowie Registrierungs- oder Privatplatzierungskosten für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft (einschließlich Anwalts-, Abschlussprüfer- und andere Sachverständigenhonorare im Zusammenhang mit dem Vorstehenden sowie etwaige Verwaltungsgebühren oder anfallende Steuern) und die Kosten im Zusammenhang mit Ratings und/oder dem Ranking von Fonds
- sofern in der maßgeblichen Ergänzung nicht anders angegeben, an Dritte zu zahlende Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Währungsmanagement in Bezug auf die abgesicherten Anteilsklassen oder die Anteilsklassen SC und TC

Die folgenden Kosten sind nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt, unterliegen keiner Höchstgrenze und werden von der Gesellschaft aus dem Vermögen der einzelnen Fonds gezahlt:

- Anlageverwaltungsgebühr
- Performancegebühr
- Vertriebsgebühren

- sämtliche Steuern (insbesondere alle Ertrag- und Konzessionssteuern), Abgaben, Zölle oder ähnliche Kosten, die für oder in Bezug auf die Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft anfallen können
- alle Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, insbesondere Maklergebühren, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, implizite Transaktionskosten, Kosten im Zusammenhang mit Ausführungs-/Handels- oder Abwicklungsplattformen, Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Derivaten und damit verbundene Verluste gehen zulasten des jeweiligen Fonds
- Kosten für Kreditaufnahmen einschließlich Zinsen
- außerordentliche Aufwendungen, beispielsweise für Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gebühren im Zusammenhang mit der Einreichung von Sammelklagen), Gutachten von Rechts-, Geschäfts- oder Steuerexperten oder Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber angestrengt wurden, sowie alle vergleichbaren Kosten und Aufwendungen

Solche Gebühren, Abgaben und Aufwendungen werden jeweils dem Fonds oder der Anteilsklasse berechnet, für den/die sie angefallen sind. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aufwendung keinem einzelnen Fonds zugerechnet werden kann, wird sie vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle auf eine Weise und auf einer Basis zugewiesen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen als fair und gerecht betrachtet.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen oder Anträge für die Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, von der Vertriebsstelle oder vom Anlageverwalter keine Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, solche Gebühren in der Zukunft einzuführen.

Anteilsinhabern kann von ihrem Finanzberater oder Vermittler eine Transaktionsgebühr berechnet werden. Wenn Anleger die Anteilsklassen BN, D, DL, ED oder GD über einen Finanzmittler zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% für BN-, D-, ED- und GD-Anteile oder 3% für DL-Anteile auf den Anlagebetrag im entsprechenden Fonds an den Finanzberater oder Vermittler fällig werden. Anleger sollten sich bezüglich dieser Gebühren an ihren Finanzberater oder Vermittler wenden.

Soft-Commissions

Bei der Auswahl von Broker-Dealern und anderen Gegenparteien und bei der Ausführung von Transaktionen mit Portfolio-Wertpapieren für einen Fonds strebt der Anlageverwalter den unter gegebenen Umständen günstigsten verfügbaren Preis und Best Execution an. Bei der Beurteilung der Bedingungen einer bestimmten Transaktion können verschiedene relevante Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem der Markt für das Wertpapier und die Schwierigkeit der Ausführung der Transaktion, der Preis des Wertpapiers, die finanziellen Bedingungen und die Ausführungskompetenz des Vermittlers, gegebenenfalls die Angemessenheit der Provision und die vom Vermittler für den Anlageverwalter erbrachten Broker- oder Research-Dienstleistungen, die gegebenenfalls Marktanalyse-, Daten- und Preisfeststellungsdienste beinhalten. Der Anlageverwalter kann, wenn die ausgewählte Gegenpartei auch Broker- und/oder Research-Dienstleistungen anbietet (was gegebenenfalls schriftliche Unterlagen und Analysen, Gespräche mit Analysten solcher Anbieter, Datendienste, Treffen mit der Unternehmensleitung und Zugang zu Experten in verschiedenen Bereichen beinhaltet), stets unter Einhaltung der Voraussetzung des günstigsten Preises, der besten Ausführung und anwendbaren Rechts eine höhere als eine ansonsten eventuell verfügbare Provision für diese Broker- und Research-Dienstleistungen zahlen, die den Anlageverwalter bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft unterstützen, sofern der Anlageverwalter in gutem

Glauben feststellt, dass diese Provision im Verhältnis zum Wert der Broker- und Research-Dienstleistungen angemessen ist. Diese Broker- und Research-Dienstleistungen können die Dienstleistungen des Anlageverwalters für einen Fonds oder seine anderen Kunden betreffen. Die Tatsache, dass Soft-Commissions für einen Fonds gezahlt wurden, wird in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen der Gesellschaft offengelegt.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, den Anlageverwalter und andere Parteien unter der Aufsicht und Anweisung durch den Verwaltungsrat delegieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden nachfolgend aufgeführt. Die folgenden Verwaltungsratsmitglieder können auch Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Vertriebsstelle oder anderer Unternehmen der Wellington Management Group sein.

James Barton

Herr Barton ist Verwaltungsratsmitglied der AIF- und OGAW-Fondsgesellschaften von Wellington Management in Luxemburg und globaler Leiter des Teams Fund Formation and Vehicle Advisory von Wellington Management. Sein Team bietet juristische Unterstützung für die von Wellington Management gesponserten offenen Fonds in mehreren Rechtsordnungen weltweit und in Bezug auf den Vertrieb dieser Fonds. Bevor er 2013 zu Wellington Management wechselte, war Herr Barton Assistant General Counsel bei JP Morgan Private Bank (2011-2013) und Leiter des EMEA Funds Legal-Teams bei Macquarie (2005-2011). Er begann seine Karriere als Anwalt bei Slaughter and May and Milbank LLP. Herr Barton erwarb seinen LLB in Rechtswissenschaften an der Universität Manchester (1997).

Andrew Pakulis

Herr Pakulis ist Head of Funds und President von Wellington Management Funds Global. Zuvor war er als Director, Sothern Europe und als Associate Director, Global Wealth Management tätig. In diesen Positionen war er für die Leitung des Vertriebsteams und des Service-Teams in Südeuropa verantwortlich und unterstützte die Betreuung des Global-Wealth-Kanals. Bevor er 2008 zu Wellington Management kam, arbeitete Herr Pakulis als Finanzberater bei CIBC in Toronto, Ontario, Kanada. Herr Pakulis erwarb seinen MBA an der Northeastern University in Boston, Massachusetts, im Jahr 2009 sowie seinen Bachelor of Commerce an der Queen's University in Kingston, Ontario, Kanada, im Jahr 2003. Darüber hinaus trägt er den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied des CFA Institute.

Roy Smale

Herr Smale ist Senior Managing Director, Partner und Head of Wealth EMEA & APAC. Er trägt die Verantwortung für die Geschäftsentwicklungs-, Kundenbetreuungs- und Marketingfunktionen für das Wholesale-Segment in den Regionen EMEA und APAC. Bevor er 2010 zu Wellington Management wechselte, hatte Herr Smale verschiedene Funktionen im Vertrieb und Portfoliomanagement bei BNP

Paribas Investment Partners, Fortis Investments und ABN AMRO Asset Management inne (1997 – 2010). Herr Smale hat einen Master-Abschluss in Business Economics mit Spezialisierung in Finance and Investing von der University of Groningen in den Niederlanden (1996).

Die folgenden Verwaltungsratsmitglieder sind nicht mit dem Anlageverwalter verbunden.

Eimear Cowhey

Frau Cowhey ist ein in Irland ansässiges unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Offshore-Fonds-Branche und ist derzeit als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied für verschiedene Investmentfonds und Verwaltungsräte in Dublin, Luxemburg und im Vereinigten Königreich tätig. Von 1999 bis 2006 hatte sie verschiedene Führungspositionen bei Amundi Pioneer inne, unter anderem als Head of Legal and Compliance und Head of International Product Development. Von 1992 bis 1999 hatte sie verschiedene Führungspositionen bei Invesco Asset Management inne, darunter Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist qualifizierte irische Juristin und Chartered Director mit Zulassung durch das IoD (London).

Marion Mulvey

Frau Mulvey ist ein in Irland ansässiges unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in der Fondsbranche. Mulvey hat mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor, einschließlich als Verwaltungsratsmitglied und Vollzeit-Führungskraft. Frau Mulvey war in leitenden Positionen bei J.P. Morgan Asset Management in London als Head of Operations und Co-CAO für EMEA (2014 – 2023) sowie bei Citi in Dublin als Head of Alternative Investment Services EMEA (2009 – 2013) und Head of Fund Accounting (2000 – 2009) tätig. Frau Mulvey ist Chartered Director, Mitglied des Institute of Directors Ireland und Chartered Accountant sowie Fellow des Institute of Chartered Accountants Ireland.

Die Verwaltungsgesellschaft

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 hat die Gesellschaft Wellington Luxembourg Sà.r.l. zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die laufende Verwaltung, das Anlagemanagement und die Beratung in Bezug auf alle Fonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermarktung eines Fonds ganz oder teilweise an die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf einen Fonds ganz oder teilweise an einen Anlageverwalter delegieren, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. August 1991 als *société en commandite par actions* (S.C.A.) gegründet, am 31. Oktober 2006 in eine *société anonyme* (S.A.) umgewandelt und anschließend am 5. Dezember 2014 in eine *société à responsabilité limitée* (S.à r.l.) nach Luxemburger Recht umgewandelt. Ihre Satzung ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das **Gesetz von 2010**) sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds (**AIFM**) zugelassen und unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 13. Februar 2007 (das **Gesetz von 2007**). Übergeordnete Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist die Wellington Management Group LLP. Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft auf USD 3.219.145,89, und die Verwaltungsgesellschaft hält sich jederzeit an Artikel 102 des Gesetzes von 2010. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise auch als Verwaltungsgesellschaft für andere

Investmentfonds tätig. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat leitende Angestellte ernannt, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 102 des Gesetzes von 2010 verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Fonds die einschlägigen Anlagebeschränkungen einhalten, und überwacht die Umsetzung der Ziele und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft wird regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter erhalten, die die Wertentwicklung der Fonds genau aufführen und ihre Anlagen analysieren. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von anderen Dienstleistern bezüglich der Leistungen, die sie erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft erstattet der Gesellschaft vierteljährlich Bericht und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich über jegliche Nicht-Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend aufgeführt.

Thomas Nummer

Herr Nummer ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von Fonds und Anlageverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Luxemburg und Cayman. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Berufserfahrung in der Finanzbranche. Er ist ein erfahrener Risikomanager mit Spezialkenntnissen in den Bereichen der Anlage-Compliance und des Risikomanagements bei OGAW und alternativen Fonds, die der AIFMD unterliegen. Herr Nummer war zuvor Managing Director von Carne Global Financial Services in Luxemburg und arbeitete auch für Allianz Global Investors Luxembourg S.A. und ADIG Investment in Luxemburg. Er hat einen Abschluss in Finanzen und Volkswirtschaft von der Universität Trier, Deutschland, und eine postgraduale Qualifikation (Finanzanalyst – CEFA) von der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e. V. (DVFA).

Carine Feipel

Carine Feipel ist unabhängige Rechtsanwältin und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Gesellschaften im Finanzdienstleistungssektor, darunter eine Bank, mehrere Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds. Sie wurde von INSEAD und ILA als Certified Director zugelassen. Zuvor war Frau Feipel Partner bei Arendt & Medernach, einer führenden unabhängigen Wirtschaftskanzlei. Sie hat ein Jurastudium an der Freien Universität Brüssel, Belgien, abgeschlossen und ist als Rechtsanwältin in Luxemburg zugelassen.

Nicole Fortmann

Frau Fortman ist Managing Director, Legal Counsel und Global Lead Counsel for Investment Strategy and Sustainability im Legal and Enterprise Risk-Team bei Wellington Management. Bevor sie 2016 zu Wellington Management wechselte, war Frau Fortmannn als Senior Legal Counsel bei der Royal Bank of Scotland Plc tätig (2007-2016). Frau Fortman hat die Qualifikation als Anwältin („Attorney“) im Vereinigten Königreich im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Eversheds LLP erworben (2001-2007). Sie hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der University of East Anglia im Vereinigten Königreich erworben und ist als „Solicitor“ für England und Wales zugelassen.

Roy Smale

Siehe Abschnitt **Der Verwaltungsrat** oben.

Andrew Pakulis

Siehe Abschnitt **Der Verwaltungsrat** oben.

Der Anlageverwalter

Der Anlageverwalter eines jeden Fonds ist Wellington Management Company LLP, eine 2014 nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware, USA, organisierte Limited Liability Partnership, die als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist. Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag (zusammengefasst im Abschnitt **Allgemeine Informationen** unten) fungiert der Anlageverwalter auch als Kontaktstelle für Anteilsinhaber betreffende Angelegenheiten, erfüllt Verbindungsfunktionen mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und der Transferstelle und kann in anderen Eigenschaften tätig sein, die der Verwaltungsrat genehmigen kann. Alle oder ein Teil der Anlageverwaltungsleistungen für einen Fonds können von Personal erbracht werden, das bei verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters beschäftigt ist. Der Anlageverwalter kann ferner beschließen, die diskretionäre Anlageverwaltung eines Fonds oder einen Teil eines Fonds durch eine Vereinbarung über eine Unteranlageverwaltung an ein verbundenes Unternehmen zu delegieren. Unter solchen Umständen erhält das verbundene Unternehmen eine Zahlung aus der an den Anlageverwalter für den entsprechenden Fonds zu zahlenden Gebühr, und Anteilsinhaber erhalten Informationen über entsprechende verbundene Unternehmen auf Anfrage und in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft. In allen Fällen bleibt der entsprechende Anlageverwalter für alle Anlageverwaltungsleistungen im Rahmen seiner Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Eine Liste, in der für jeden Fonds die Identität des Anlageverwalters und/oder der Unteranlageverwalter, die für die Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich sind, aufgeführt ist, finden Sie unter www.wellington.com.

Die die Wellington Management Group bietet für eine Reihe institutioneller Kunden und OGA Dienstleistungen des diskretionären Finanzportfoliomanagements und der Finanzberatung für das Portfoliomanagement an. Per März 2025 belief sich das Vermögen der Wellington Management-Gruppe auf rund USD 1,2 Billionen unter diskretionärer Verwaltung.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited (die „Verwahrstelle“) gemäß einem Verwahrstellenvertrag (zusammengefasst im Abschnitt **Allgemeine Informationen** unten) zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Verwahrstelle in Bezug auf die Vermögenswerte von OGA tätig. Die Verwahrstelle wird durch die irische Zentralbank reguliert.

Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete haftungsbeschränkte Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Corporation.

Die Verwahrstelle nimmt unter anderem folgende Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft wahr:

(i) Die Verwahrstelle hält alle Finanzinstrumente in Verwahrung, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert oder gehalten werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch geliefert werden können;

(ii) die Verwahrstelle verifiziert die Eigentümerschaft jedes Fonds in Bezug auf alle Vermögenswerte (mit Ausnahme der vorstehend unter (i) genannten) und führt aktuelle Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, die nach ihrer Überzeugung Eigentum des Fonds sind;

(iii) die Verwahrstelle muss eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows aller Fonds sicherstellen;

(iv) die Verwahrstelle ist verantwortlich für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft – siehe **Zusammenfassung der Aufsichtspflichten** unten.

Aufgaben und Funktionen in Bezug auf die oben genannten Punkte (iii) und (iv) dürfen von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten

Die Verwahrstelle ist unter anderem dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß den Auflagen der Zentralbank und des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- der Wert der Anteile gemäß den Verordnungen sowie dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- ihr bei Transaktionen, die das Vermögen der Fonds betreffen, innerhalb bestimmter Fristen alle Gegenleistungen übermittelt werden, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion den Marktgepflogenheiten entsprechen;
- der Ertrag der Gesellschaft und eines jeden Fonds gemäß den Verordnungen sowie dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft verwendet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern diese nicht den Verordnungen oder dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft widersprechen;
- die Cashflows der Gesellschaft und jedes Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden; und
- das ihr anvertraute Vermögen der Gesellschaft verwahrt wird, das heißt unter anderem, sie verwahrt sämtliche Finanzinstrumente und prüft in Bezug auf andere Vermögenswerte das Eigentum und führt die Aufzeichnungen.

Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilsinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist zeitnah an die Gesellschaft zu übersenden, sodass sie ihn dem Jahresbericht der Gesellschaft beifügen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist dargelegt, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft im Berichtszeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:

(i) im Einklang mit den Einschränkungen zu Anlagen und Kreditaufnahmen, die der Gesellschaft laut Satzung und Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und durch die Verordnungen auferlegt werden, geschah und

(ii) auf sonstige Weise gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft sowie den Verordnungen.

Sollte die Gesellschaft die oben unter (i) oder (ii) genannten Bedingungen nicht erfüllt haben, ist es die Pflicht der Verwahrstelle, anzugeben, warum dies der Fall ist, und die Schritte zu umreißen, die die Verwahrstelle zur Korrektur dieser Situation unternommen hat.

Übertragung von Funktionen

Die Verwahrstelle ist in vollem Umfang ermächtigt, ihre Verwahrungsfunktionen teilweise oder vollständig zu delegieren. Der Tatbestand, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise einer dritten Partei zur Verwahrung anvertraut hat, hat jedoch keinerlei Auswirkung auf ihre Haftung. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang IV dieses Prospekts zu finden.

Administrator

Die Verwaltungsstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die „Verwaltungsstelle") bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft und für die Rechnungslegung der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, zuständig.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zusätzlich wurde ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, die State Street Bank International GmbH („SSBG"), mit der Verwaltung der Währungsabsicherung für bestimmte der abgesicherten Anteilsklassen der Fonds und der Anteilsklassen SC und TC beauftragt. SSBG ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde 1970 gegründet und hat ihren Sitz in München, Deutschland. Die State Street Bank International GmbH operiert als Tochtergesellschaft der State Street Holdings Germany GmbH.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und SSBG unterstehen letztlich der State Street Corporation. Die State Street Corporation ist ein führender weltweiter Spezialist für Investmentdienstleistungen und Investmentmanagement für globale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA.

Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „Transferstelle") im Rahmen einer Register- und Transferstellenvereinbarung zur Register- und Transferstelle ernannt. Die Transferstelle ist eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Transferstelle ist für die Erbringung von Registrierungs-, Transferstellen- und entsprechenden Dienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich, kann diese Dienstleistungen jedoch an verbundene Unternehmen delegieren.

Die Transferstelle wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Wellington Global Administrator, Ltd (die „Vertriebsstelle") im Rahmen einer Vertriebsstellenvereinbarung zur Vertriebsstelle ernannt.

Die Vertriebsstelle erhält aus der Verwaltungsgebühr eine Gebühr, wie unter Verwaltungsgebühr im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** oben beschrieben.

Die Vertriebsstelle koordiniert, veranlasst und überwacht den Vertrieb von Anteilen indirekt über verschiedene Untervertriebsstellen oder andere Finanzmittler gemäß den Bedingungen, die in einer entsprechenden Vereinbarung mit diesen Vermittlern festgelegt werden.

Die Vertriebsstelle ist eine Exempted Company, die nach den Gesetzen von Bermuda organisiert und Teil der Wellington Management Group ist.

STEUERN

Die folgenden Abschnitte behandeln nicht alle für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anteilsinhabern geltenden Steuerfragen. Für manche von ihnen können besondere Regelungen gelten, und die Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Besteuerung oder anderer Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen im Land ihrer Firmengründung, Niederlassung, Ansässigkeit oder ihres Domizils sowie hinsichtlich ihrer besonderen Umstände ihre fachkundigen Berater zu konsultieren.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Es besteht keine Garantie, dass Steuergesetze und -praktiken unverändert bleiben, sodass die folgende allgemeine Erörterung der Steuersachverhalte möglicherweise nicht länger korrekt ist. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigung einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Für die Zwecke dieses Teils des Prospekts sollten alle Verweise auf das Halten von Anteilen der Gesellschaft als Verweise auf das Halten von Anteilen bestimmter Fonds der Gesellschaft betrachtet werden.

Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Da die Gesellschaft ein OGAW ist, fällt sie nicht in den Geltungsbereich von Teil 27 Kapitel 1B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA"), der sich mit der Besteuerung irischer Immobilienfonds (Irish Real Estate Funds, „IREF") befasst. Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die Gesellschaft nach aktuellem Recht und der üblichen Praxis in Irland als Anlageorganismus im Sinne der Definition von Artikel 739B des TCA qualifiziert, solange sie zu Steuerzwecken in Irland niedergelassen ist. Von ihr werden daher keine irischen Einkommen- und Kapitalertragsteuern erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt lediglich der Besteuerung bei Steuerereignissen in Bezug auf Anteilsinhaber, die steuerpflichtige irische Personen sind (generell Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben – siehe weitere Einzelheiten im Abschnitt „(Wohn-)Sitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Irland zu Steuerzwecken").

Ein Steuerereignis tritt beispielsweise ein bei:

(i) Ausschüttungszahlungen an die Anteilsinhaber der Gesellschaft;

(ii) Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Löschungen, Übertragungen oder fiktiven Veräußerungen von Anteilen (am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilsinhaber und an jedem folgenden achten Jahrestag) oder die Vereinnahmung oder Löschung von Anteilen eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft zum Zwecke der Deckung des Steuerbetrags, der auf einen bei einer Übertragung entstandenen Gewinn zu entrichten ist,

umfasst aber beispielsweise nicht:

(i) den Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber, der in Form einer Transaktion zwischen unabhängigen Partnern ohne Auszahlung an den Anteilsinhaber erfolgt

(ii) Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von der irischen Finanzbehörde anerkannten Clearing-System gehalten werden;

(iii) bestimmte Übertragungen, die sich aus einem Umstrukturierungs- oder Verschmelzungsplan („scheme of reconstruction or amalgamation" im Sinne von Artikel 739H(1) des Taxes Act) oder einem Verschmelzungsplan („scheme of amalgamation" im Sinne von Artikel 739HA(1) des Taxes Act) in Bezug auf die Gesellschaft oder andere Anlageorganismen ergibt,
vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen; und

(iv) bestimmte Übertragungen zwischen Eheleuten/zivilrechtlichen Partnern oder ehemaligen Eheleuten/zivilrechtlichen Partnern.

Wenn ein Steuertatbestand eintritt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die darauf anfallende irische Steuer auszuweisen.

Wenn ein Anteilsinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem ein Steuerereignis eintritt, keine in Irland steuerpflichtige Person ist, wird keine irische Steuer auf dieses Steuerereignis für diesen Anteilsinhaber (gemäß den unten angegebenen Hinweisen) fällig.

Wenn eine Steuer auf ein zu Steuerereignis gemäß den unten angegebenen Hinweisen fällig wird, ist dies eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung sowie des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses, durch Einzug und Übernahme von Anteilen des entsprechenden Anteilsinhabers aufgeholt wird. Unter gewissen Umständen und nur nach Mitteilung durch die Gesellschaft an einen Anteilsinhaber kann die bezüglich des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses zu zahlende Steuer nach Wahl der Gesellschaft eine Verbindlichkeit des Anteilsinhabers statt der Gesellschaft werden. Unter diesen Umständen hat der Anteilsinhaber eine irische Steuererklärung einzureichen und die entsprechende Steuer (zum untenstehenden Satz) an die irische Finanzbehörde abzuführen.

Wenn die entsprechende Erklärung, dass ein Anteilsinhaber keine in Irland steuerpflichtige Person ist, nicht bei der Gesellschaft eingegangen ist oder wenn die Gesellschaft Informationen besitzt, die vernünftigerweise darauf hinweisen, dass eine Erklärung nicht zutreffend ist, und wenn kein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Finanzbehörde in dem Sinne vorliegt, dass die Pflicht zur

Vorlage dieser Erklärung als erfüllt gilt (oder nach dem Widerruf einer solchen Genehmigung oder der Nichterfüllung einer Auflage dieser Genehmigung), ist die Gesellschaft verpflichtet, Steuern aufgrund eines zu Steuerereignisses zu zahlen (auch wenn der Anteilsinhaber tatsächlich weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat).

Wenn das Steuerereignis eine Ertragsausschüttung ist, wird die Steuer zum Satz von 41% abgezogen, oder zum Satz von 25% von der Ausschüttung, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung erteilt wurde. Wenn ein Steuerereignis auf eine andere Zahlung an einen Anteilsinhaber, der keine Gesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, bei der Übertragung von Anteilen und bei dem rollierenden Achtjahres-Steuerereignis eintritt, wird die Steuer zum Satz von 41% auf die Wertsteigerung der Anteile seit deren Erwerb abgezogen. Die Steuer wird zum Satz von 25% auf Übertragungen abgezogen, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Hinsichtlich des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses besteht ein Mechanismus für den Erhalt einer Steuererstattung, wenn die Anteile anschließend zu einem niedrigeren Wert veräußert werden.

Die Gesellschaft kann von der Verpflichtung zur Abführung von Steuern auf die rollierenden Achtjahres-Steuerereignisse befreit werden, wenn:

(i) unmittelbar vor dem Steuerereignis der Wert der Anzahl der Anteile an der Gesellschaft, deren Gewinne als Gewinne der Gesellschaft behandelt würden, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses weniger als 10% des Wertes der Gesamtzahl der Anteile an der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt beträgt; und

(ii) die Gesellschaft der Steuerbehörde gegenüber schriftlich erklären kann, für jedes Veranlagungsjahr der Steuerbehörde eine Erklärung (gegebenenfalls inklusive einer Negativerklärung) in einem elektronischen, vom Empfänger für verwertbar erklärten Format am oder vor dem 31. März des Jahres nach dem Veranlagungsjahr zu senden, die für jeden Anteilsinhaber folgende Angaben enthält:

1) Name und Adresse des Anteilsinhabers;
2) Wert der Anteile, an welchen der Anteilsinhaber zum Ende des Veranlagungsjahres anspruchsberechtigt ist; und
3) jede andere Information, welche die Steuerbehörde verlangen kann.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betroffenen Anteilsinhaber schriftlich zu informieren, falls sie eine solche Erklärung abgegeben hat.

Eine Vorschrift zur Bekämpfung der Steuervermeidung steigert den Satz für in Irland ansässige natürliche Personen oder natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland von 41% auf 60% (80%, wenn die Angaben zu der Zahlung/Veräußerung in der Steuererklärung der Person nicht korrekt aufgeführt sind), wenn nach den Bestimmungen einer Anlage in einem Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Anlagen der Gesellschaft zu beeinflussen. Es gelten bestimmte Ausnahmen, wenn die Vermögenswerte, in die investiert wurde, auf breiter Basis vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, oder wenn es sich bei den Anlagen des Anlageorganismus um Kapitalerträge aus Wertpapieranlagen handelt. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Mit Ausnahme der oben beschriebenen Fälle sollte die Gesellschaft nicht für irische Steuern auf den Ertrag oder auf steuerpflichtige Veräußerungsgewinne haften.

Anteilsinhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, begründen kein Steuerereignis in Bezug auf den Fonds. Anteilsinhaber, die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem halten, sind möglicherweise verpflichtet, eine Selbstveranlagungserklärung abzugeben und den entsprechenden Steuerbetrag an die irische Finanzbehörde abzuführen. Anteilsinhaber sollten diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren. Der Fonds muss deshalb keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, unabhängig davon, ob die Anteilsinhaber in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können Anteilsinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, oder die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, deren Anteile aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zugeordnet werden können, dennoch einer Besteuerung von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Anteile in Irland unterliegen.

Werden Anteile zum Zeitpunkt eines Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten (und vorbehaltlich der Erörterung im vorstehenden Absatz bezüglich eines Steuerereignisses aufgrund einer fiktiven Veräußerung), entstehen bei Eintritt eines Steuerereignisses folgende steuerlichen Konsequenzen:

Anteilsinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und für die entsprechende Erklärungen abgegeben wurden, unterliegen keiner Steuer auf die Ausschüttungen der Gesellschaft oder auf Veräußerungsgewinne bei Rücknahme, Rückkauf oder Übertragung ihrer Anteile, sofern diese Anteile nicht durch eine Niederlassung oder Agentur in Irland gehalten werden und die Anteile, wenn sie nicht notiert sind, nicht den größeren Teil ihres Werts aus irischen Land- oder Mineralienrechten ableiten. Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann dieser Anteilsinhaber bei Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen der Körperschaftsteuer auf ausländische Währungsgewinne unterliegen.

Sofern ein Anteilsinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, braucht der Fonds anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuern abzuziehen, sofern der Vermittler eine relevante Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Steuererstattungen, die bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung hätten erfolgen können, die aber zum Zeitpunkt des Steuerereignisses nicht vorhanden war, sind generell nicht möglich, außer im Falle bestimmter Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, im Rahmen der Belastung durch irische Körperschaftsteuer.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ihre Anteile durch eine Niederlassung oder Agentur in Irland halten, sind gemäß dem Selbstveranlagungssystem verpflichtet, eine Steuer oder zusätzliche Steuer auf eine Ausschüttung oder einen Veräußerungsgewinn aus ihrem Anteilsbestand zu zahlen. Insbesondere wenn die Gesellschaft

entschieden hat, keine Steuern anlässlich des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses abzuziehen, ist ein Anteilsinhaber verpflichtet, eine Selbstveranlagungserklärung einzureichen und den entsprechenden Steuerbetrag an die irische Finanzbehörde abzuführen.

Steuererstattungen, die bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung hätten erfolgen können, die aber zum Zeitpunkt des Steuerereignisses nicht vorhanden war, sind generell nicht möglich, außer im Falle bestimmter Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, im Rahmen der Belastung durch irische Körperschaftsteuer.

Steuerbefreiung der in Irland ansässigen Anteilsinhaber

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilsinhabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder eines in deren Namen handelnden Vermittlers) und ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr im Wesentlichen richtig sind. Ein Anteilsinhaber, der zu einer der unten aufgeführten Kategorien gehört und der (direkt oder durch seinen Vertreter) der Gesellschaft die erforderliche Erklärung zur Verfügung gestellt hat, wird in diesem Dokument als „steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilsinhaber" bezeichnet:

1. eine Pensionskasse, die als anerkannter steuerbefreiter Plan im Sinne von Artikel 774 des TCA gilt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandprogramm im Sinne von Artikel 784 oder Artikel 785 des TCA;
2. Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 706 des TCA;
3. ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA;
4. eine Anlagegesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne von Artikel 739J des TCA;
5. eine Spezial-Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 737 des TCA;
6. eine gemeinnützige Organisation, bei der es sich um eine Person im Sinne von Artikel 739D(6)(f)(i) des TCA handelt;
7. eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA;
8. ein Investmentfonds, auf den Artikel 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
9. eine Person, die gemäß Artikel 784A(2) des TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds oder eines anerkannten Mindestpensionsfonds darstellen;
10. eine Person, die gemäß Artikel 787I des TCA von Einkommensteuern und Kapitalertragsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
11. eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act, 1997;
12. die National Treasury Management Agency;
13. die National Asset Management Agency,
14. das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden;
15. eine Gesellschaft, die nach Artikel 110(2) des TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;
16. unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das zur Abführung von Körperschaftsteuern auf Zahlungen verpflichtet ist, die es von der Gesellschaft empfangen hat; oder
17. jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nach dem Steuerrecht bzw. durch die schriftliche Genehmigungspraxis oder mit Erlaubnis der Steuerbehörde der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass sich

dadurch die Steuerlast der Gesellschaft erhöht bzw. die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird.

Es gibt keine Bestimmung für eine Steuerrückerstattung an Anteilsinhaber, die steuerbefreite in Irland ansässige Anteilsinhaber sind, und bei denen wegen des Fehlens der notwendigen Erklärung ein Steuerabzug stattfand. Eine Steuerrückerstattung kann nur an Unternehmen erfolgen, die Anteilsinhaber und in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Quellensteuer auf Dividenden

Von der Gesellschaft bezahlte Ausschüttungen unterliegen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden, sofern die Gesellschaft weiter als ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Definition in Abschnitt 172A(1) des Taxes Act besteht.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer zum Standardsatz von 25%. Die Gesellschaft bemüht sich jedoch in angemessener Weise, dem Zahlenden gegenüber zu erklären, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf Dividenden ist, was die Gesellschaft berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu vereinnahmen.

Stempelsteuer

Auf Zeichnungen, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer an, sofern es sich bei der Gesellschaft nicht um einen IREF handelt und Anträge auf Anteile oder den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen nicht erfüllt werden durch eine Übertragung von in Irland befindlichen Sachwerten oder Rechten oder Beteiligungen an diesen Sachwerten oder Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens (ausgenommen Unternehmen, bei denen es sich um einen Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B des TCA oder eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Artikel 110 des TCA handelt), das in Irland eingetragen ist.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer („Kapitalerwerbsteuer“) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber dann der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; wenn (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung der die Anteile veräußernde Anteilsinhaber („Veräußerer“) weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und wenn (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der irischen Steueransässigkeit für nicht in Irland ansässige Personen besondere Regeln. Ein nicht in Irland ansässiger Beschenkter oder Verfügender gilt nicht als zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, es sei denn:

1. diese Person war in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, in Irland ansässig; und
2. diese Person ist zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig.

Berichterstattung über Anteilsinhaber

Gemäß Abschnitt 891C des Taxes Act und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss der Fonds der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. Die anzugebenden Informationen umfassen auch die Steuerreferenznummer des Anteilsinhabers (die irische Steuerreferenznummer oder Umsatzsteuernummer, oder im Falle einer Einzelperson deren PPS-Nummer) oder, falls die Steuerreferenznummer nicht bekannt ist, einen Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilsinhabern sind nicht meldepflichtig:

1. Steuerbefreite irische Anleger (wie vorstehend definiert).
2. Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
3. Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

(Wohn-)Sitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Irland zu Steuerzwecken

Sitz – Gewerbliche Anleger

Vor dem Erlass des irischen Finanzgesetzes von 2014 (Finance Act 2014) wurde der Sitz einer Gesellschaft im Hinblick auf die seit langem geltenden Bestimmungen des Common Law auf der Grundlage einer zentralen Verwaltung und Kontrolle festgelegt. Diese Bestimmungen wurden im irischen Finanzgesetz von 2014 erheblich überarbeitet und sehen nun vor, dass eine im Staat ansässige Gesellschaft als steuerlich im Staat ansässig betrachtet wird, es sei denn, sie wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Vertragspartnerland ansässig behandelt. Die auf zentraler Verwaltung und Kontrolle beruhenden Bestimmungen des Common Law bleiben zwar bestehen, unterliegen jedoch den im überarbeiteten Artikel 23A des TCA von 1997 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen für die Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft auf der Grundlage der Gründung im Staat.

Die neue Gründungsvorschrift zur Bestimmung der Steueransässigkeit einer im Staat gegründeten Gesellschaft gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Wohnsitz – Privatanleger

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als mit Wohnsitz in Irland, wenn diese natürliche Person:

(i) sich mindestens 183 Tage innerhalb dieses Steuerjahres im Staat aufhält; oder

(ii) insgesamt 280 Tage im Staat anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Steuerjahr im Staat verbracht hat, und die Anzahl an Tagen, die die Person im vorherigen Steuerjahr im Staat verbracht hat, berücksichtigt werden.

Wenn eine Person in einem Steuerjahr höchstens 30 Tage im Staat verbringt, findet die Zweijahresbestimmung keine Anwendung. Als eintägige Anwesenheit im Staat zählt es, wenn eine Person zu irgendeiner Zeit im Laufe eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort – Privatanleger

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ unterscheidet sich vom Begriff des „Wohnsitzes“ insofern, als er sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer natürlichen Person bezieht und ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthalts an einem Ort ausdrückt.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war. Folglich behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2023 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und in diesem Steuerjahr den Staat verlässt, ihren Status als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2026.

Sitz – Trusts als Anleger

Ein Trust wird normalerweise als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Verwalter dieses Trusts in Irland ansässig sind. Den Treuhändern wird empfohlen, steuerlichen Rat einzuholen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.
Intermediäre

Bezeichnet eine Person,

(i) die ein Geschäft tätigt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einer in Irland ansässigen Person für Anlagezwecke für andere Personen besteht oder dies enthält, oder
(ii) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD 1 und ATAD 2)

Die EU-Richtlinien 2016/1164 vom 12. Juli 2016 und 2017/952 vom 29. Mai 2017 („ATAD 1“ bzw. „ATAD 2“) wurden durch das Finanzgesetz 2018 (unterzeichnet am 19. Dezember 2018), das Finanzgesetz 2019 (unterzeichnet am 22. Dezember 2019) und das Finanzgesetz 2021 (unterzeichnet am 21. Dezember 2021) in irisches Recht übernommen. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinien umfasste die Einführung verschiedener Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, insbesondere:

(i) Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften, gültig ab 1. Januar 2019,
(ii) Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung (Exit Tax), gültig ab 10. Oktober 2018,
(iii) Anti-Hybrid-Regelungen, die für alle Zahlungen gelten, die nach dem 1. Januar 2020 geleistet werden; und die Regelung für umgekehrte hybride Gestaltungen für Steuerzeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, und
(iv) Vorschriften zur Zinsbeschränkung, die für Abrechnungszeiträume gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Nach einer Überprüfung durch die irische Regierung wurden keine Änderungen an den bestehenden allgemeinen Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken Irlands für notwendig erachtet, um den ATAD-Bestimmungen zu entsprechen.

Es wird nicht erwartet, dass die Gesellschaft von ATAD 1 und ATAD 2 wesentlich betroffen sein wird, und es wurde externer Rat eingeholt, um die Position zu dokumentieren.

EU-Regelung zu obligatorischen Offenlegungen

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 („DAC 6“) geänderten Fassung überarbeitet, mit dem Ergebnis, dass am 25. Juni 2018

verbindliche Offenlegungsregelungen (Mandatory Disclosure Regime, „MDR“) in Kraft getreten sind. Die MDR verpflichten Steuerpflichtige und Intermediäre, Einzelheiten zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen an die Steuerbehörden in ihrem Heimatland zu melden. Diese Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Richtlinie wurde im Dezember 2019 in irisches Recht umgesetzt und führte zu einer Änderung der im irischen Taxes and Consolidation Act (TCA) enthaltenen Anti-Avoidance Rules (Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung), indem die DAC 6 als Ergänzung zu den irischen Vorschriften über die obligatorische Offenlegung von Informationen hinzugefügt wurde.
Die DAC 6 schafft eine Verpflichtung für als „Intermediäre“ bezeichnete Personen, ab 1. Juli 2020 den zuständigen EU-Steuerbehörden Informationen in Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen mit besonderen Eigenschaften, sogenannten „Kennzeichen“, vorzulegen. Für meldepflichtige Gestaltungen, die am oder nach dem 1. Januar 2021 für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden, für die Umsetzung bereit sind oder bei denen in diesem Zeitraum der erste Schritt der Umsetzung gemacht wurde, gilt die standardmäßige 30-Tage-Frist (für Benachrichtigungen durch Intermediäre oder, falls zutreffend, relevante Steuerzahler) und die standardmäßige 10-Tage-Frist (für Benachrichtigungen durch Intermediäre mit einer Meldebefreiung, d.h. LPP). Eine Steuerbehörde, die eine solche Meldung erhält, muss diese Informationen automatisch mit den Steuerbehörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten und im Vereinigten Königreich austauschen. Unter bestimmten Umständen kann die Meldepflicht anstelle eines Intermediärs auch auf den relevanten Steuerpflichtigen in Bezug auf eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung übergehen.

Die im Rahmen dieses Prospekts geplanten Transaktionen können in den Geltungsbereich der DAC 6 fallen und somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingestuft werden. In diesem Fall müsste jede Person, die unter die Definition eines „Intermediärs“ fällt (dazu könnten die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Rechts- und Steuerberater des Fonds usw. gehören), oder, unter bestimmten Umständen, der relevante Steuerpflichtige in Bezug auf eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung (dazu könnten die Anteilsinhaber gehören), Informationen in Bezug auf die Transaktionen an die zuständigen Steuerbehörden melden. Darüber hinaus wird jeder Steuerpflichtige, der eine natürliche Person ist und in einer Meldung gemäß DAC 6 erscheint, automatisch zu einem Abgabepflichtigen und muss in seiner jährlichen Steuererklärung zusätzliche Angaben machen. Bitte beachten Sie, dass infolgedessen möglicherweise bestimmte Informationen über die Anteilsinhaber an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Anleger informieren, wenn sie feststellt, dass der Fonds eine Vereinbarung durchführt, die eines der in den MDR-Vorschriften definierten Kennzeichen erfüllt, um den Anlegern die Möglichkeit zu geben, ihren eigenen MDR-Meldepflichten nachzukommen.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich der Anforderungen der DAC 6 in Bezug auf ihre persönliche Situation ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Österreich

Die folgenden Informationen sollen eine allgemeine Übersicht über die Prinzipien der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds in Österreich für Anleger geben, die in Österreich basierend auf der Rechtslage unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Die bedeutet, dass Erträge der Gesellschaft nicht auf der Ebene der Gesellschaft, sondern auf der Ebene der Anleger besteuert werden (Steuertransparenz).

Die Erträge der Gesellschaft sind in der Regel steuerpflichtig, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Nicht ausgeschüttete Erträge sind einmal jährlich als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

Das Investmentfondsgesetz von 2011 sieht zwei Steuerkategorien für ausländische Investmentfonds vor:

1. Investmentfonds mit einem Steuerrepräsentanten, der die steuerliche Einstufung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen an die Oesterreichische Kontrollbank („OeKB") meldet (Berichtsfonds); und
2. Investmentfonds, die keinen Steuerrepräsentanten haben und daher der Pauschalbesteuerung unterliegen (schwarze Fonds).

Anteilsinhaber: Privatanleger

Besteuerung des Ertrags der Gesellschaft

Die steuerpflichtigen Erträge der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

1. den ordentlichen Erträgen (d.h. Zinseinkünfte, Dividendenerträge, sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen der Gesellschaft) und
2. den außerordentlichen Erträgen (d.h. realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf der Vermögenswerte der Gesellschaft und Erträge aus Derivaten).

Privatanleger unterliegen nur zu 60% der kumulierten außerordentlichen Erträge der Steuerpflicht. Bei Ausschüttungen sind 100% der ausgeschütteten außerordentlichen Erträge steuerpflichtig.

Negative außerordentliche Erträge (realisierte Kapitalverluste nach Saldierung mit realisierten Kapitalgewinnen) können auf ordentliche Erträge angerechnet werden (Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge minus Aufwendungen). Wenn Kapitalverluste die Nettokapitalerträge übersteigen, kann der Überschussbetrag auf Anteilsklassenebene vorgetragen werden. Negative Nettokapitalerträge können mit realisierten Kapitalgewinnen saldiert und vorgetragen werden, wenn die negativen Nettokapitalerträge die realisierten Kapitalgewinne übersteigen. In den anschließenden Geschäftsjahren müssen diese vorgetragenen Beträge zuerst mit realisierten Kapitalgewinnen und danach mit den Nettokapitalerträgen verrechnet werden.

Der auf Erträge der Gesellschaft anwendbare Steuersatz für Privatanleger beträgt generell 27,5%. Werden die Anteile in einem österreichischen Depot gehalten, werden die Steuer in Höhe von 27,5% auf ausschüttungsgleiche Erträge und die ausgeschütteten Erträge von der österreichischen Depotbank zum Zeitpunkt der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB (d.h. zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zu sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft) einbehalten. Werden die Anteile in einem ausländischen Depot gehalten, müssen die ausschüttungsgleichen Erträge und die ausgeschütteten Erträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

Verkauf von Anteilen

Wenn Privatanleger ihre Anteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis unabhängig von der Haltedauer der Steuer von 27,5%. Um eine Doppelbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden (d.h. eine jährliche Besteuerung und eine Besteuerung im Rahmen des beim Verkauf der Gesellschaftsanteile erzielten Gewinns), wird der Kaufpreis der Anteile jährlich um die besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht. Es sollte beachtet werden, dass

Rücknahmeabschläge (Ausgabeaufschläge) generell nicht als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden dürfen.

Wenn die Anteile in einem österreichischen Depot gehalten werden, wird die Steuer von 27,5% auf den Kapitalertrag von der österreichischen Verwahrstelle einbehalten. Wenn die Anteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Kapitalgewinn in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

Die Besteuerung von Kapitalgewinnen mit 27,5% gilt nur beim Verkauf von Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 gekauft wurden. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2011 gekauften Anteilen sind generell steuerfrei.

Anteilsinhaber: Natürliche Personen, die Anteile als Betriebsvermögen halten

Wenn Anteile von natürlichen Personen als Betriebsvermögen (Einzelunternehmer oder Partnerschaften) gehalten werden, gelten grundsätzlich die oben beschriebenen Steuervorschriften für Privatanleger mit den folgenden Ausnahmen:

1. 100% der kumulierten außerordentlichen Erträge werden mit 27,5% besteuert (d.h. es ist keine 40%-Freistellung möglich).
2. Natürliche Personen, die Anteile als Betriebsvermögen halten, müssen die außerordentlichen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Anteilen grundsätzlich in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Auf außerordentliche Erträge und Kapitalgewinne von der österreichischen Verwahrstelle einbehaltene Steuern werden in der Einkommensteuer der natürlichen Person angerechnet.
3. Rücknahmeabschläge (Ausgabeaufschläge) können als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden und sind in der Einkommensteuererklärung der natürlichen Person anzugeben.

Anteilsinhaber: Gewerbliche Anleger

Ordentliche Erträge und außerordentliche Erträge unterliegen der Körperschaftsteuer von 25% und müssen in der Körperschaftsteuererklärung der Körperschaft angegeben werden. Wenn der gewerbliche Anleger Anteile verkauft, unterliegt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis abzüglich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge der Körperschaftsteuer von 25% (unabhängig von der Haltedauer) und muss in der Körperschaftsteuererklärung angegeben werden.

Gewerbliche Anleger können den Quellensteuerabzug vermeiden, indem sie der österreichischen Bank eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wenn keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, kann die abgezogene Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Nachweis des steuerpflichtigen Ertrags

Die steuerliche Einstufung von ausschüttungsgleichen Erträgen muss von einem österreichischen Steuerrepräsentanten jährlich berechnet und der OeKB innerhalb von sieben Monaten nach dem Geschäftsjahresende des Fonds gemeldet werden.

Die Quellensteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge wird von der österreichischen Depotbank abgezogen, sobald die ausschüttungsgleichen Erträge von der OeKB veröffentlicht werden. Die steuerlichen Zahlen werden auf der Website der OeKB veröffentlicht (www.profitweb.at).

Wenn ein Investmentfonds nicht bei der OeKB registriert ist, findet die Pauschalbesteuerung zum Ende des Kalenderjahres Anwendung. In diesem Fall werden 90% des Anstiegs des NIW über das Kalenderjahr, jedoch mindestens 10% des NIW zum Ende des Kalenderjahres besteuert.

Besteuerung in Deutschland

Besteuerung in Deutschland

Die Angaben bezüglich der Steuervorschriften sind nicht als erschöpfend anzusehen. Sie sind keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Halten eines relevanten Fonds bzw. einer relevanten Anteilsklasse. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Kommentare sind auf bestimmte Aspekte der aktuellen deutschen Steuergesetze und -praktiken beschränkt und gelten möglicherweise nicht für bestimmte Arten von Anlegern. Die folgenden Abschnitte geben im Hinblick auf die deutsche Einkommensteuer einen sehr kurzen Überblick über bestimmte Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen an dem Fonds bzw. der Anteilsklasse auf Ebene der in Deutschland steuerpflichtigen Anteilsinhaber.

Entsprechend der mit der Unternehmensteuerreform von 2008 eingeführten und am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Abgeltungsteuer unterliegen alle Kapitalerträge von privaten deutschen Anteilsinhabern im Sinne von § 20 EStG unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer, die mit einem Satz von 25% erhoben wird, zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5% auf den jeweiligen Betrag) und der gegebenenfalls geltenden Kirchensteuer.

Deutsche Steuerregelung für Investmentfonds

Am 1. Januar 2018 trat das neue deutsche Investmentsteuergesetz („InvStG“) in Kraft. Die neue Steuerregelung unterscheidet zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, d.h. Investmentfonds, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen und generell nur institutionellen und gewerblichen Anlegern vorbehalten sind. Für Investmentfonds gilt eine neue intransparente Steuerregelung, während für Spezial-Investmentfonds die transparente Steuerregelung gilt. Alle Fonds der Gesellschaft gelten als Investmentfonds gemäß InvStG. Die Steuerregelung für Spezial-Investmentfonds nach dem InvStG findet keine Anwendung.

Daher beziehen sich die folgenden Angaben nur auf die Regelungen, die für Investmentfonds gelten. Die neue Steuerregelung für Investmentfonds führt zusätzlich zur neuen Regelung der Besteuerung auf der Ebene des Anteilsinhabers neue Besteuerungsvorschriften auf der Ebene des Fonds ein.

Sondervermögen

Ab dem 1. Januar 2018 unterliegen in- und ausländische Investmentfonds in Bezug auf bestimmte Erträge aus deutschen Quellen der Körperschaftsteuer. Vor allem deutsche Dividenden- und Immobilienerträge unterliegen auf Fondsebene der deutschen Körperschaftsteuer. Bei deutschen Dividendenerträgen wird die deutsche Steuer im Regelfall an der Quelle einbehalten. Für Investmentfonds, die ein Fondsstatuszertifikat beantragt haben, gilt ein ermäßigter Satz von 15% (einschließlich 5,5% Solidaritätszuschlag). Die Gesellschaft wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um bei der Gründung des Fonds das Fondsstatuszertifikat für jeden Fonds zu beantragen. Falls der Fonds Einkünfte aus deutschen Quellen erzielt, die nicht der Quellensteuer unterliegen, ist der Fonds verpflichtet, eine deutsche Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Der Anteilsinhaber

Um dem Systemwechsel in der Investmentfondsbesteuerung Rechnung zu tragen, sieht das InvStG eine „fiktive" Veräußerung von Anteilen zum 31. Dezember 2017 und einen „fiktiven" Neuerwerb derselben Anteile zum 1. Januar 2018 vor. Die Veräußerungsgewinne werden nach dem alten InvStG in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ermittelt und besteuert. Die Veräußerungsgewinne aus der fiktiven Veräußerung von Anteilen zum 31. Dezember 2017 werden erst dann besteuert, wenn der Anteilsinhaber die Anteile tatsächlich veräußert/zurückgibt. Alle Kapitalgewinne, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zur Veräußerung der Anteile erzielt werden, unterliegen den neuen Besteuerungsregeln nach dem InvStG.

Kapitalgewinne aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen („Anteile mit Bestandsschutz"), die aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erzielt werden, sind für Privatanleger steuerfrei. Kapitalgewinne aus Anteilen mit Bestandsschutz für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zur Veräußerung/Rücknahme der Anteile sind für Privatanleger steuerpflichtig, sofern die Veräußerungsgewinne einen Freibetrag von EUR 100.000,00 (einmaliger Freibetrag) übersteigen. Diese Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch der Quellensteuer, auch wenn der Freibetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird. Daher muss der Anteilsinhaber den Freibetrag im Rahmen der Steuerveranlagung geltend machen. Diese Regeln gelten nicht für gewerbliche Anteilsinhaber, die ihre Anteile im Rahmen ihres Betriebsvermögens halten.

Im Rahmen der Regelungen des InvStG werden Anteilsinhaber im Allgemeinen auf einer Cashflow-Basis besteuert (d.h. bei Ausschüttungen und bei Veräußerung oder Rücknahme der Anteile). Außerdem werden Anteilsinhaber auf der Grundlage der sogenannten „Vorabpauschale" auf jährlicher Basis besteuert, sofern der Wert des Fonds über das Kalenderjahr gestiegen ist. Die Vorabpauschale fällt einmal pro Jahr an. Grundlage für die Ermittlung der Vorabpauschale ist der sogenannte Basisertrag, der auf Basis von 70% des vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Zinssatzes und des ersten Rücknahmepreises des jeweiligen Kalenderjahres berechnet wird. Der Basisertrag ist begrenzt auf den Überschuss der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des jeweiligen Kalenderjahres zuzüglich der Ausschüttungen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds in einem Kalenderjahr den Basisertrag unterschreiten. Die Vorabpauschale darf nicht negativ sein. Die Vorabpauschale gilt als am ersten Geschäftstag des folgenden Kalenderjahres vom Anteilsinhaber erhalten. Die Summe der auf Anteilsinhaberebene steuerpflichtigen Vorabpauschalen verringert den Kapitalgewinn aus der Veräußerung der Anteile an dem Fonds/der Anteilsklasse.

Alle steuerpflichtigen Anlageerträge (d.h. Ausschüttungen, Kapitalerträge bei Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen und die sogenannte Vorabpauschale) gelten als Kapitalerträge im Sinne von §20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes („EStG") und unterliegen bei Privatanlegern dem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). In der Regel wird die Steuer im Wege der deutschen Quellensteuer abgeführt. Werden die Anteile nicht bei einer deutschen Depotbank gehalten oder befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, sind deutsche Anteilsinhaber verpflichtet, die Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei gewerblichen Anlegern (d.h. Anteilsinhabern, für die entweder die Vorschriften des EStG oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gelten und die ihre Fondsanteile als Teil des Betriebsvermögens halten) findet der persönliche Steuersatz Anwendung.

Anteilsinhaber können je nach Fondstyp (d.h. „Aktienfonds", „Mischfonds" oder „Immobilienfonds") von einer teilweisen Steuerbefreiung nach § 20 Abs. 1–3 InvStG profitieren. Der anwendbare Fondstyp ist mit der Anlagestrategie des Fonds verknüpft und wird in der Regel in den Vertragsbedingungen

angegeben. Die folgende Tabelle zeigt die jeweiligen Fondstypen einschließlich der erforderlichen Anlageschwellenwerte und des anwendbaren Teilfreistellungssatzes je Anlegertyp:

„Investmentfonds"-Typen gemäß InvStG	**Prozentsatz der Teilfreistellung**	**Prozentsatz der Teilfreistellung**	**Prozentsatz der Teilfreistellung**
	Privatanleger	**Gewerbliche Anleger (EStG)**	**Gewerbliche Anleger (KStG)**
„Aktienfonds": Mehr als 50% ihres NIW wurden kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen investiert im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG	30%	60%	80%
„Mischfonds": Mindestens 25% ihres NIW werden kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen investiert im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG	15%	30%	60%
„Immobilienfonds": mehr als 50% in Immobilien gemäß § 2 Abs. 9 InvStG	60%	60%	60%
„Immobilienfonds (ausländisch)": mehr als 50% in ausländischen Immobilien gemäß § 2 Abs. 9 InvStG	80%	80%	80%
„Sonstige Fonds"	keine Teilfreistellung	keine Teilfreistellung	keine Teilfreistellung

Die Teilfreistellung gilt für alle Anlageerträge (d.h. Ausschüttungen, Kapitalerträge bei Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen und die sogenannte Vorabpauschale). Der Prozentsatz der teilweisen Steuerbefreiung hängt vom Fondstyp und vom Anlegertyp ab.

Gemäß § 2 Abs. 8 InvStG vom 22. November 2019 sind „qualifizierende Eigenkapitalinstrumente":

- Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft), die nicht die Voraussetzungen
  eines „Investmentfonds" (gemäß vorstehender Tabelle) erfüllt, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind,
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht die Voraussetzungen eines „Investmentfonds" (gemäß vorstehender Tabelle) erfüllt, und
  - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
  - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- Investmentanteile an „Aktienfonds" (gemäß vorstehender Tabelle) in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils, und
- Investmentanteile an „Mischfonds" (gemäß vorstehender Tabelle) in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

Zur Klarstellung: Wird die Definition von Kapitalbeteiligungen (gemäß § 2 Abs. 8 des InvStG vom 22. November 2019) geändert oder ersetzt, sind alle Verweise auf diese in diesem Prospekt und/oder in den Ergänzungen als Verweise auf die geänderte oder neue Definition zu verstehen.

Die deutsche Klassifizierung jedes Fonds gemäß InvStG ist in der maßgeblichen Ergänzung dargelegt. Die InvStG-Klassifizierung basiert auf den in § 2 Abs. 6 und 7 des InvStG definierten Regeln. Die aktuelle physische Kapitalbeteiligungsquote des maßgeblichen Fonds, die täglich aktualisiert wird, erhalten Sie vom WM Datenservice.

Bei Anlagen in „Ziel-Investmentfonds“ (wie im InvStG definiert) werden diese Ziel-Investmentfonds von den jeweiligen Fonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten verfügbar sind, werden die tatsächlichen, mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des InvStG bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Steuerliche Risiken

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Geldanlagen kann sich in unvorhersehbarer Weise und jenseits der zumutbaren Kontrolle der Gesellschaft ändern.

Für deutsche Steuerzwecke werden die Fonds basierend auf den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren und der Kategorisierung der Wertpapiere gemäß Definition im InvStG als Aktien-, Misch-, Immobilien- oder Rentenfonds (sonstige Fonds) klassifiziert.

Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds werden nicht erwartet. Eine solche Änderung könnte jedoch zu einer Verletzung der Schwellenwerte für Aktien gemäß Definition im InvStG führen, was zu einem Verlust des Vorteils der jeweiligen teilweisen Steuerbefreiung für die Anteilsinhaber führen kann. Eine solche Änderung des Fondsstatus führt auch zu einer fiktiven Veräußerung der Anteile und einem fiktiven Erwerb der Anteile. Die Veräußerungsgewinne aus einer derartigen fiktiven Veräußerung werden jedoch erst dann besteuert, wenn der Anteilsinhaber die Anteile tatsächlich veräußert/zurückgibt. Die Regeln der fiktiven Veräußerung bei Änderung des Fondsstatus für deutsche Steuerzwecke ermöglichen eine Zurechnung des gültigen Teilfreistellungssatzes für die jeweilige Haltedauer.

Eine Prüfung durch die deutschen Steuerbehörden könnte auch zu einer Änderung des Fondsstatus für deutsche Steuerzwecke führen. Eine solche Änderung kann sich auf die Besteuerung der Anteilsinhaber rückwirkend und in der Zukunft auswirken.

Besteuerung in Italien

Ertragsteuern

Erträge aus ausländischen Fonds unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung, je nachdem, in welche Kategorien der Anteilsinhaber eingeordnet werden kann.

Im Einzelnen gibt es drei relevante Kategorien von Anteilsinhabern:

A) **Nichtgewerbliche Anleger**: Privatanleger und nichtkommerzielle Einrichtungen (einschließlich Stiftungen), die die Anteile nicht in Verbindung mit einer geschäftlichen Tätigkeit halten.
B) Gewerbliche Anleger: Natürliche Personen, die die Anteile in Verbindung mit einer geschäftlichen Tätigkeit halten, sowie Anleger, die juristische Personen sind.
C) **Steuerbefreite institutionelle Anleger:** Italienische OGAW-Fonds und AIF, Immobilienfonds und Pensionsfonds.

Nichtgewerbliche Anleger

Die Anlage in den Anteilen kann in Verbindung mit den folgenden Ereignissen zu steuerpflichtigen Erträgen führen:

a) Ausschüttungen: der steuerpflichtige Ertrag ist der Betrag der Ausschüttung bis zu dem Betrag, der vom Anlageverwalter nicht als Kapitalrückzahlung bezeichnet wird;
b) Rücknahme der Anteile oder Liquidation des Fonds: Der steuerpflichtige Ertrag wird als positive Differenz zwischen dem Rücknahmewert der Anteile und ihrem durchschnittlichen gewichteten Zeichnungs-/Kaufpreis ermittelt.
c) Verkauf der Anteile: Verkauf der Anteile: der steuerpflichtige Ertrag ist die positive Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und ihrem durchschnittlichen gewichteten Zeichnungs-/Kaufpreis;
d) Übertragung der Anteile auf einen anderen Anteilsinhaber durch Erbschaft, Schenkung oder ein anderes Ereignis als den Verkauf: Der steuerpflichtige Ertrag ist die positive Differenz zwischen dem Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Übertragung und ihrem durchschnittlichen gewichteten Zeichnungs-/Kaufpreis.
e) Umtausch zwischen Fonds: Der steuerpflichtige Ertrag ist die positive Differenz zwischen dem Wert der Anteile des umgetauschten Fonds zum Zeitpunkt des Umtauschs und ihrem durchschnittlichen gewichteten Zeichnungs-/Kaufpreis.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt einer Abgeltungsteuer von 26%, die von der mit der Platzierung der Aktien beauftragten italienischen Zahlstelle oder, im Falle der Veräußerung der Anteile, von dem mit dem Handel beauftragten Finanzmittler einbehalten wird. Falls keine Zahlstelle vorhanden ist, wird die Quellensteuer von dem italienischen Finanzmittler einbehalten, der die Erträge für den Anteilsinhaber vereinnahmt. Wenn bei der Vereinnahmung der Erträge kein Finanzmittler beteiligt ist, muss der Anteilsinhaber die Erträge in seiner eigenen Steuererklärung angeben und den Steuersatz von 26% anwenden.

Erzielt der Fonds (direkt oder indirekt über die Anlage in anderen Investmentfonds) Erträge aus der Anlage in bestimmten förderfähigen Staatsanleihen und gleichwertigen Wertpapieren, so beläuft sich der Anteil der Erträge, die als aus solchen Anleihen stammend betrachtet werden und der Quellensteuer von 26% unterliegen, auf lediglich 48,08% des entsprechenden Betrags. Daraus ergibt sich ein reduzierter Quellensteuersatz von 12,50%. Die Gesellschaft bemüht sich in angemessener Weise, die Berechnung des Prozentsatzes der vom Fonds gehaltenen förderfähigen Vermögenswerte für die Zwecke der Ermäßigung des Quellensteuersatzes bereitzustellen.

Eine negative Differenz, die sich aus der Rücknahme, der Veräußerung, der Übertragung durch Schenkung/Erbschaft oder dem Umtausch von Anteilen oder der Liquidation des Fonds unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen gewichteten Zeichnungs-/Kaufpreis ergibt, kann zum Ausgleich von Kapitalgewinnen aus anderen Finanzanlagen verwendet oder vier Jahre lang vorgetragen werden.

Gewerbliche Anleger

Die Steuertatbestände und Regeln für die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge, die in Bezug auf nicht gewerbliche Anleger beschrieben sind, gelten gleichermaßen für natürliche Personen, die die Anteile im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit halten, und für Anteilsinhaber, die juristische Personen sind.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Fonds müssen von diesen Anteilsinhabern zu den gesetzlichen Steuersätzen (bis zu 43% für natürliche Personen, 24% bis 27,5% für Anleger, die juristische Personen sind) in das jeweilige steuerpflichtige Betriebseinkommen einbezogen werden.

Für den Fall, dass die mit der Platzierung der Anteile beauftragte Zahlstelle oder ein anderer italienischer Finanzintermediär, der die Erträge aus dem Fonds vereinnahmt, die 26%ige Quellensteuer auf die Erträge aus dem Fonds einbehält, wird diese Quellensteuer als Vorauszahlung auf die endgültige Verbindlichkeit erhoben, d.h. der Anteilsinhaber kann die einbehaltene Quellensteuer von seiner Gesamtsteuerschuld auf das Betriebseinkommen abziehen.

Eine Befreiung von der Quellensteuer ist für Versicherungsunternehmen vorgesehen, Anteile zur Deckung der versicherungsmathematischen Rücklagen eines Lebensversicherungsunternehmens halten.

Verluste, die bei der Veräußerung oder Rücknahme der Anteile oder bei der Liquidation des Fonds entstehen, werden in die steuerpflichtigen Erträge des Anlegers einbezogen und entsprechend abgezogen. Darüber hinaus müssen die Anleger, die juristische Personen sind, Gewinne/Verluste, die sich aus der Bewertung der Anteile am Jahresende gemäß den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ergeben, in ihr steuerpflichtiges Betriebseinkommen einbeziehen.

Steuerbefreite institutionelle Anleger

Alle Erträge aus der Anlage in Anteilen sind in Italien auf Ebene der italienischen OGAW, AIF und Immobilienfonds von der Steuer befreit.

Für italienische Pensionsfonds sind die Erträge und Verluste aus der Anlage in den Anteilen von der 26%igen Quellensteuer befreit, müssen aber in die jährliche Steuerbemessungsgrundlage des Pensionsfonds einbezogen werden, die einer 20%igen Besteuerung unterliegt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Anteile an ausländischen Fonds unterliegen der italienischen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Eine Befreiung von der Erbschaftssteuer ist jedoch vorgesehen, wenn der Fonds in Staatsanleihen investiert, die von Italien oder anderen EU/EWR-Ländern oder bestimmten supranationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

In einem solchen Fall gilt eine Befreiung von der Erbschaftssteuer für den Teil des Gesamtmarktwertes der Fondsanteile, der den vorgenannten Anleihen zum Zeitpunkt des Todes des Anteilsinhabers entspricht. Die Gesellschaft bemüht sich in angemessener Weise, die Berechnung des Prozentsatzes der vom Fonds gehaltenen förderfähigen Vermögenswerte für die Zwecke der Befreiung von der Erbschaftssteuer bereitzustellen. Die Befreiung gilt nicht für die Schenkungssteuer.

Vermögensteuer

Wenn die Anteile von einem italienischen Finanzmittler verwahrt oder verwaltet werden, muss dieser die italienische Steuer („Imposta di bollo“) auf den Wert der Anteile einbehalten, der sich aus den periodischen Abrechnungen für den Anteilsinhaber oder, falls keine periodischen Abrechnungen vorliegen, zum Jahresende ergibt. Die Steuer wird zu einem jährlichen Satz von 0,2% erhoben und ist für Anleger, die keine natürlichen Personen sind, auf EUR 14.000 begrenzt.

Für mehrere Kategorien von Anlegern (z.B. Banken, Finanzunternehmen, Versicherungsgesellschaften, Investment- und Pensionsfonds, Investmentfondsmanager) ist eine Befreiung vorgesehen.

Wenn die Anteile außerhalb Italiens gehalten werden und nicht von einem italienischen Finanzmittler verwaltet werden, unterliegen sie der italienischen Vermögenssteuer auf ausländische Finanzanlagen („IVAFE"). Diese Steuer gilt nur für natürliche Personen und nichtkommerzielle Einrichtungen, und zwar zu einem jährlichen Satz von 0,2% auf den Wert der Anteile zum 31. Dezember eines jeden Jahres (oder zum Ende der Haltefrist, falls diese früher liegt), und ist für nichtkommerzielle Einrichtungen auf EUR 14.000 begrenzt.

Der Anteilsinhaber ist dafür verantwortlich, die Steuer zu zahlen und in seiner Steuererklärung anzugeben und sollte für weitere Informationen seinen Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in der Schweiz

Die folgenden Informationen geben eine allgemeine Übersicht über die Schweizer Besteuerungsgrundsätze für Erträge aus Investmentfonds für Anleger, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind. Wenn der Fonds seine steuerpflichtigen Erträge in der Schweiz und den Nettoinventarwert an die Liste der steuerpflichtigen Werte der Eidgenössischen Steuerverwaltung („ESTV") („**Kursliste**", siehe unten) meldet, sind diese Werte für eine in der Schweiz ansässige natürliche Person steuerlich maßgebend. Wenn ein Fonds diese Beträge nicht meldet, kann die zuständige kantonale Steuerbehörde die Berechnungen des Anlegers anfechten oder eine fiktive Ausschüttung nach eigenem Ermessen festsetzen.

Aspekte der Schweizer Einkommen- und Vermögensteuer

Privatanleger

In der Schweiz ansässige Privatanleger, die nicht pauschal besteuert werden, sind auf ihr weltweites Einkommen einschließlich Nettokapitalerträge steuerpflichtig.

Die allgemeinen Steuerregelungen für diese Anleger, die nicht die Voraussetzungen für „gewerbsmäßige Wertschriftenhändler" erfüllen und in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden nachfolgend beschrieben.

Der Marktwert der Fondsanlage am Ende jedes Steuerjahres des Anteilsinhabers unterliegt der kantonalen und kommunalen Vermögensteuer.

In der Regel werden Schweizer Fonds auf transparenter Basis besteuert (d.h. jeder Anleger ist in Bezug auf seinen Anteil an den zugrunde liegenden Erträgen steuerpflichtig). Ausländische Fonds werden in der Regel auf der gleichen Grundlage besteuert. Die Regeln für ausschüttende und thesaurierende Fonds sind unterschiedlich, wie in den Schweizer Besteuerungsgrundsätzen festgelegt.

Bei einer Liquidation unterliegen Schweizer Privatanleger der Steuer auf ihren Anteil der Liquidationserlöse, die sie vom Fonds erhalten, abzüglich folgender Positionen: (i) Anteil am Kapital des Fonds, (ii) realisierte Kapitalerträge und (iii) kumulierte Erträge, auf die bereits Schweizer Einkommensteuer entrichtet wurde.

Verkauf und Rücknahme von Anteilen

Kapitalerträge beim Verkauf von Anteilen, die für private Anlagezwecke gehalten wurden, unterliegen im Prinzip nicht der direkten Bundessteuer und kantonalen/kommunalen Steuern. Sollten die Anlagetätigkeiten eines Privatanlegers als „beruflicher oder gewerbsmäßiger Wertschriftenhandel"

eingestuft werden, werden vom Fonds realisierte Kapitalerträge und -verluste als Teil des normal steuerpflichtigen Einkommens betrachtet.

Die Rücknahme von Anteilen, die zu privaten Anlagezwecken gehalten wurden, unterliegen ebenfalls nicht der direkten Bundessteuer und den kantonalen/kommunalen Steuern.

Gewerbliche Anleger und Privatanleger (Anlage als „Betriebsvermögen")

In der Schweiz ansässige natürliche Personen unterliegen auf alle aus dem Fonds erzielten Gewinne der Einkommensteuer. Diese Anleger müssten ihre Einkommen und Kapitalerträge unter Berücksichtigung der Schweizer Rechnungslegungsgrundsätze in ihrem Jahresabschluss angeben. Der Jahresabschluss ist die Basis für die Steuerveranlagung gewerblicher Anleger in der Schweiz.

Bestimmte in der Schweiz ansässige gewerbliche Anleger wie Wohltätigkeitsorganisationen und Pensionsfonds sind im Allgemeinen von direkten Bundes- und kantonalen/kommunalen Steuern befreit.

Schweizer Wertpapierübertragungssteuer

Die Ausgabe von Anteilen des Fonds unterliegt der Schweizer Wertpapierübertragungssteuer von 0,15%, die auf den Gegenwert der ausgegebenen Anteile des Fonds berechnet wird, sofern ein Schweizer Wertpapierhändler gemäß Schweizer Stempelsteuergesetz an der Ausgabe als Vermittler beteiligt ist. Ein Schweizer Wertpapierhändler, der als Vermittler fungiert, ist für die Einziehung der Schweizer Wertpapierübertragungssteuer von jedem Kontrahenten (ungeachtet des Landes der Ansässigkeit des Kontrahenten) verantwortlich, die weder ein registrierter Schweizer Wertpapierhändler noch eine steuerbefreite Partei ist. Der volle Satz der Wertpapierübertragungssteuer beträgt 0,30%, er wird jedoch auf 0,15% reduziert, wenn einer der Kontrahenten eine steuerbefreite Partei ist, und vollständig erlassen, wenn beide Kontrahenten steuerbefreit sind. Da der Fonds als Emittent der Anteile ein steuerbefreiter Kontrahent ist, müsste ein Schweizer Wertpapierhändler eine Wertpapierübertragungssteuer in Höhe von 0,15% Prozent abführen, es sei denn, der Anleger kann belegen, dass er ebenfalls steuerbefreit ist. Die Kosten der Wertpapierübertragungssteuer in Höhe von 0,15% des investierten Kapitals werden, soweit zutreffend, vom Anleger getragen.

Bei einem späteren Kauf, Verkauf oder einer Übertragung von Anteilen des Fonds über einen Schweizer Wertpapierhändler wird im Allgemeinen eine Wertpapierübertragungssteuer von 0,30% Prozent erhoben (d.h. der volle Satz), wenn weder der Käufer noch der Verkäufer ein registrierter Schweizer Wertpapierhändler oder eine steuerbefreite Partei ist.

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds unterliegt keiner Wertpapierübertragungssteuer, solange die Anteile gelöscht werden.

Quellensteuer auf Fondsausschüttungen

Ein Fonds mit Sitz außerhalb der Schweiz sollte nicht der Schweizer Quellensteuer unterliegen, sofern die Anteile nicht gemeinsam mit einer schweizerischen Partei ausgegeben werden.

Steuerliche Berichterstattung für Fonds in der Schweiz

Für schweizerische Steuerzwecke kann der Betrag der vom Fonds in jedem Jahr ausgeschütteten und/oder einbehaltenen Erträge und Kapitalgewinne sowie der Nettoinventarwert des Fonds für schweizerische Steuerzwecke jährlich an die ESTV gemeldet werden. Während in der Schweiz

ansässige Fonds und ausländische Fonds, die an Schweizer Kleinanleger vertrieben werden, zu einer solchen Meldung verpflichtet sind, entscheiden sich ausländische Fonds, die nicht an Schweizer Kleinanleger vertrieben werden, häufig für diese Möglichkeit, um sicherzustellen, dass ihre in der Schweiz ansässigen Anleger von der steuerfreien Ausschüttung von Kapitalgewinnen profitieren können.

Die ESTV veröffentlicht diese Informationen in ihrer Liste der steuerpflichtigen Werte („**Kursliste**"), und dieser Betrag ist in der Regel für die Einkommenssteuer auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie für die Vermögenssteuer der Kantone und Gemeinden maßgebend. Die Gesellschaft bemüht sich in angemessener Weise, die steuerpflichtigen Werte jährlich in der Kursliste zu veröffentlichen. In der Schweiz ansässige Privatanleger sollten daher ihre steuerpflichtigen Beträge anhand dieser Liste überprüfen, bevor sie ihre Steuererklärung einreichen.

Luxemburgische Steuern

Die folgenden Abschnitte erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die für die in Luxemburg ansässigen Anteilsinhaber (*luxemburgische Fonds* und *luxemburgische Pensionsfonds*) der Gesellschaft oder für alle Kategorien von Anlegern gelten, von denen einige möglicherweise besonderen Vorschriften unterliegen, und stellen keine Steuerberatung dar. In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs, des Umtauschs oder der anderweitigen Veräußerung der Anteile nach luxemburgischem Recht im Hinblick auf ihre besonderen Umstände konsultieren.

Sämtliche Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehaltungen vergleichbarer Art beziehen sich ausschließlich auf Luxemburger Steuergesetze und/oder -konzepte. Des Weiteren gilt zu beachten, dass Bezugnahmen auf die Luxemburger Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*) und die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*) im Allgemeinen einschließen. Körperschaftliche Anteilsinhaber können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen.

Anteilsinhaber von luxemburgischen Fonds

Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW") und Teil-II-Organismen für gemeinsame Anlagen („Teil-II-OGA")

Luxemburgische OGAW- und Teil-II-OGA-Fonds, die dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den jüngsten diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben unterliegen, sind von der luxemburgischen Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer befreit. Die Erträge, die ein OGAW oder Teil-II-OGA von der Gesellschaft erhält, sollten von den vorgenannten Luxemburger Steuern befreit sein. Diese Einrichtungen unterliegen lediglich einer Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds am Ende jedes Quartals berechnet wird. Für bestimmte Arten von Vermögenswerten sind Ermäßigungen und Befreiungen möglich.

Auf Ausschüttungen von luxemburgischen OGAW- und Teil-II-OGA-Fonds werden keine luxemburgischen Quellensteuern erhoben.

Spezialfonds („SIF")

Luxemburgische SIF, die dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, sind von der luxemburgischen Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer befreit. Die Erträge, die ein luxemburgischer SIF von der Gesellschaft erhält, sollten von den vorgenannten Luxemburger Steuern befreit sein. Diese Einrichtungen unterliegen lediglich einer Zeichnungssteuer in Höhe von 0,01%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds am Ende jedes Quartals berechnet wird. Für bestimmte Arten von Vermögenswerten sind Ermäßigungen und Befreiungen möglich.

Auf Ausschüttungen von luxemburgischen SIF werden keine luxemburgischen Quellensteuern erhoben.

Reservierte alternative Investmentfonds („RAIF")

Luxemburgische RAIF, die dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen, können sich für die Steuerregelung für SIF oder für Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital („SICAR") entscheiden.

Ein RAIF, der sich für die SIF-Steuerregelung entscheidet, ist von der luxemburgischen Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer befreit. Die Erträge, die ein luxemburgischer RAIF unter der SIF-Steuerregelung von der Gesellschaft erhält, sollten von den vorgenannten Luxemburger Steuern befreit sein. Luxemburgische RAIF, die für die SIF-Steuerregelung entscheiden, unterliegen lediglich einer Zeichnungssteuer in Höhe von 0,01%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds am Ende jedes Quartals berechnet wird. Für bestimmte Arten von Vermögenswerten sind Ermäßigungen und Befreiungen möglich.

Ein RAIF, der sich für die SICAR-Steuerregelung entscheidet, unterliegt grundsätzlich der luxemburgischen Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer. Erträge und Kapitalgewinne aus Anlagen in Risikokapital sind jedoch von der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Luxemburgische RAIF, die sich für die SICAR-Steuerregelung entscheiden, unterliegen keiner Zeichnungssteuer.

Auf Ausschüttungen von luxemburgischen RAIF unter der SIF- wie auch der SICAR-Steuerregelung werden keine luxemburgischen Quellensteuern erhoben.

Finanzielle Beteiligungsgesellschaften und Partnerschaften („SOPARFI" und „SCS/SCSp")

Die luxemburgischen SOPARFI, die dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften unterliegen, sind luxemburgische juristische Personen und unterliegen der luxemburgischen Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer. Luxemburgische Personengesellschaften (SCS/SCSp) unterliegen in der Regel nicht der luxemburgischen Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer. Unter bestimmten Umständen kann eine luxemburgische Personengesellschaft jedoch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen.

Die von einem SOPARFI ausgeschütteten Dividenden können einer luxemburgischen Quellensteuer in Höhe von 15% unterliegen, sofern sie nicht aufgrund der luxemburgischen Befreiungsregelung für Beteiligungen oder eines Doppelbesteuerungsabkommens befreit oder reduziert sind.

Auf Ausschüttungen von luxemburgischen SCS/SCSp werden keine luxemburgischen Quellensteuern erhoben.

Anteilsinhaber von luxemburgischen Rentenfonds

Rentenspargesellschaften mit variablem Kapital („SEPCAV")

Luxemburgische SEPCAV, die dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005 über luxemburgische Pensionsfonds unterliegen, unterliegen grundsätzlich der luxemburgischen Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Erträge und Kapitalgewinne aus übertragbaren Wertpapieren sind jedoch von der luxemburgischen Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit. Luxemburgische SEPCAV sind von der Vermögenssteuer befreit.

Rentensparvereinigung („ASSEP")

Luxemburgische ASSEP, die dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005 über luxemburgische Pensionsfonds unterliegen, unterliegen grundsätzlich der luxemburgischen Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Luxemburgische ASSEP müssen steuerlich absetzbare Rücklagen bilden, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten (Gläubigern) zu decken. Luxemburgische ASSEP sind von der Vermögenssteuer befreit.

Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen sind

In Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen dem luxemburgischen Einkommensteuergesetz vom 4. Dezember 1967 in seiner geänderten Fassung (*Loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l´impôt sur le revenue*). Ungeachtet der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Maßnahmen unterliegen in Luxemburg ansässige natürliche Personen der Besteuerung ihres weltweiten Einkommens in Luxemburg.

Ausschüttungen, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen als Anteilsinhaber der Gesellschaft erhalten, werden in Luxemburg mit progressiven Sätzen besteuert, wobei der Grenzsteuersatz 45,78% beträgt. Eine Steuerbefreiung ist auf 50% der Dividenden und ähnlichen Einkünfte von voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften möglich, die in Luxemburg, in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der unter die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie fällt, oder in einem Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg geschlossen hat, ansässig sind, sofern die Gesellschaft einer mit der luxemburgischen Körperschaftssteuer vergleichbaren Steuer unterliegt. Zusammengefasste bewegliche Einkünfte (Dividenden und Zinsen, die nicht der Quellensteuer unterliegen) sind bis zu EUR 1.500 pro Jahr (EUR 3.000 bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern) steuerfrei. Außerdem ist auf die Bemessungsgrundlage ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% zu entrichten.

Kapitalgewinne, die von in Luxemburg ansässigen privaten Anteilsinhabern der Gesellschaft erzielt werden, sind von der luxemburgischen Einkommensteuer befreit, sofern sie seit mehr als sechs Monaten gehalten werden und keine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung mehr als 10% des Grundkapitals oder des Eigenkapitals der Gesellschaft gehalten hat. Im Falle einer Veräußerung innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb (wesentlich oder nicht wesentlich) sind solche Veräußerungsgewinne zu progressiven Grenzsteuersätzen zu versteuern, wobei der Grenzsteuersatz 45,78% beträgt. Außerdem ist ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% zu entrichten. Erfolgt die Veräußerung jedoch mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Beteiligung und ist die Beteiligung als wesentlich einzustufen, wird der Gewinn mit der Hälfte des Durchschnittssatzes für natürliche Personen besteuert. Außerdem ist ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% zu entrichten.

Luxemburgische Mehrwertsteuer

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilsinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Aktien/Anteile des Fonds in Zusammenhang stehen und keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen. Auch der Verkauf und die Rücknahme von Aktien/Anteilen hat keine Mehrwertsteuerpflicht zur Folge.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft

Die Anteile stehen einem breiten Publikum zur Verfügung und werden auf hinreichend breiter Basis vermarktet und verfügbar gemacht, sodass die Zielgruppen von Anlegern erreicht werden und diese Kategorien von Anlegern sich angesprochen fühlen.

Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nicht über eine im Vereinigten Königreich ansässige Zweigniederlassung oder Agentur Handel treibt, die eine „Betriebsstätte" (permanent establishment) im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs darstellt, sowie unter der Voraussetzung, dass alle Handelsgeschäfte des Fonds im Vereinigten Königreich über einen Wertpapiermakler oder Anlageverwalter abgewickelt werden, der als unabhängiger Vermittler im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs tätig wird, unterliegen die Gewinne der Gesellschaft im Vereinigten Königreich mit Ausnahme bestimmter Erträge aus britischen Quellen keiner Körperschaftsteuer oder der Besteuerung von Erträgen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen immer erfüllt sein werden.

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise Übertragungssteuern auf den Erwerb von Anlagen. Die Gesellschaft hat eine Stempelsteuer („SDRT") in Höhe von 0,5% auf den Erwerb von Aktien, Anteilen und bestimmtem Fremdkapital zu entrichten, die von einem (a) im Vereinigten Königreich gegründeten Unternehmen und (b) einem nicht im Vereinigten Königreich gegründeten Unternehmen ausgegeben wurden und die (i) in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen sind oder (ii) mit britischen Wertpapieren verbunden sind. Die Stempelsteuer kann in Höhe von 0,5% (aufgerundet auf die nächsten GBP 5) auf den Erwerb von Aktien oder handelbaren Wertpapieren, einschließlich bestimmter Anleihen, erhoben werden, die von (a) einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft und (b) einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft ausgegeben werden, wenn (i) sich die Übertragung auf eine Angelegenheit oder Sache bezieht, die im Vereinigten Königreich getan wird oder getan werden soll, oder (ii) das Übertragungsdokument im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird. Wenn die Stempelsteuer gezahlt wird, wird die SDRT, die möglicherweise auch bei der Vereinbarung der Übertragung angefallen ist, in der Regel aufgehoben, außer im Falle von Anteilen an britischen Investmentfonds.

Der Anteilsinhaber

Britische Regelung für Offshore-Fonds

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 in der durch die Offshore Funds (Tax) (Amendment) Regulations geänderten Fassung (die „Vorschriften für Offshore-Fonds") führten eine Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß ihrer Definition in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA") ein, die dahingehend funktioniert, dass festgestellt wird, ob ein Fonds ein Berichtssystem („Berichtsfonds") oder nicht („Nicht-Berichtsfonds")

wählt. Allgemein handelt es sich bei einem „Berichtsfonds“ um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Voranmeldungs- und Jahresmeldungsvorschriften gegenüber der britischen Zoll- und Steuerbehörde HMRC und seinen Anteilsinhabern erfüllen muss.

Falls eine natürliche Person, die aufgrund ihres Wohnsitzes als ansässig für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, die nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anteilsinhaber diesen Anteil hält, den Status eines „Berichtsfonds“ hat, werden Gewinne, die dem Anteilsinhaber aus der Veräußerung, der Rückgabe oder anderweitigen Verfügung über diese Beteiligung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Fall des Ablebens) zufließen, zum Zeitpunkt der Veräußerung, Rückgabe und sonstigen Verfügung als Einkünfte („Offshore-Einkünfte“) und nicht als Kapitalerträge besteuert.

Wenn ein Anteile haltender Privatanleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der in allen Rechnungslegungszeiträumen, in denen die Beteiligung gehalten wurde, ein „Berichtsfonds“ war, würden alternativ alle bei einem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung (jedoch nicht einschließlich fiktiver Veräußerung bei Tod) auflaufenden Gewinne ihrer Beteiligung der Kapitalertrag- anstatt der Einkommensteuer unterliegen; dabei gilt für alle thesaurierten oder wieder angelegten Gewinne, auf die bereits die britische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf Einkünfte erhoben wurde, eine Steuerentlastung. Anteilsinhaber eines Nicht-Berichtsfonds unterliegen der Steuer auf Erträge, die von einem Nicht-Berichtsfonds ausgeschüttet werden, jedoch nicht auf thesaurierte Erträge, die von einem Nicht-Berichtsfonds nicht ausgeschüttet werden.

Eine Veräußerung eines ausländischen Berichtsfonds und eines Nicht-Berichtsfonds wird für im Vereinigten Königreich ansässige Steuerzahler in der Regel als nicht im Vereinigten Königreich gelegen betrachtet. Im Falle von Anteilsinhabern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässige natürliche Personen sind, kann der Gewinn unter besonderen Umständen der Überweisungsklausel-Besteuerung unterliegen.

Dem Verwaltungsrat wurde angezeigt, dass der Anteilsbesitz an der Gesellschaft wahrscheinlich eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds gemäß Definition für Zwecke des TIOPA darstellt, wobei jede Anteilsklasse als ein separater „Offshore-Fonds“ für diese Zwecke behandelt wird.

Bestimmte Anteilsklassen haben bereits den „Berichtsstatus“ beantragt und erhalten. Der von der britischen Zoll- und Steuerbehörde HMRC den relevanten Anteilsklassen gewährte Status als Berichtsfonds bleibt dauerhaft bestehen, solange die jährliche Meldepflicht erfüllt wird. Eine Liste der Anteilsklassen, die derzeit den Berichtsstatus haben, ist verfügbar auf: https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reportinghttps://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-fundsfunds

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass diese vorausgehenden und laufenden Pflichten für die entsprechenden Anteilsklassen in jedem Berichtszeitraum (gemäß Definition für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich) auf einer Basis je Anteil für alle relevanten Anteilsinhaber (gemäß Definition für diese Zwecke) erfüllt sind und weiter erfüllt werden. Britische Anteilsinhaber, die ihre Anteile am Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der berichtete Ertrag bezieht, halten, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die Barausschüttung oder den vollen berichteten Betrag, wobei der jeweils höhere Betrag gilt. Die gemeldeten Erträge gelten als britischen Anteilsinhabern sechs Monate nach dem Jahresende entstanden. Der von der britischen Zoll- und Steuerbehörde HMRC den relevanten Anteilsklassen gewährte Status als Berichtsfonds bleibt dauerhaft bestehen, solange die jährliche Meldepflicht erfüllt wird.

Anleger sollten sich bezüglich der Auswirkungen der Erlangung dieses Status für bestimmte Anteilsklassen der Gesellschaft an ihre Steuerberater wenden.

Besteuerung von Erträgen

Je nach den persönlichen Umständen eines Anlegers unterliegen ausgeschüttete Dividenden oder sonstige Einkünfte in Form von Ausschüttungen, die von der Gesellschaft erzielt werden, im Hinblick auf im Vereinigten Königreich für Zwecke der Besteuerung als ansässig geltende Anteilsinhaber der jährlichen britischen Körperschaftsteuer (im Falle von Unternehmen) oder der Einkommensteuer (im Falle von Privatpersonen) , wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen thesauriert werden oder nicht. Die Art der Besteuerung ist von der Zusammensetzung der entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft abhängig.

Bei Anteilsinhabern im Vereinigten Königreich, die natürliche Personen sind, unterliegen Dividendenausschüttungen der Einkommensteuer zum jeweiligen Grenzsteuersatz für Dividenden, vorbehaltlich verfügbarer Freibeträge.

Die Gesellschaft behält bei der Auszahlung einer Dividende keine Quellensteuer ein.

Für Dividendenausschüttungen von einem Offshore-Fonds an Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften sind, gilt vermutlich eine von diversen Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer. Daneben sollten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Geschäfte tätigen, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, insofern die von dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. in ihrem Namen gehalten werden.

Ausschüttungen ausländischer Fonds gelten für im Vereinigten Königreich ansässige Steuerzahler im Allgemeinen nicht als aus britischen Quellen stammend. Im Falle von Anteilsinhabern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässige natürliche Personen sind, können Ausschüttungen unter besonderen Umständen der Überweisungsklausel-Besteuerung unterliegen.

Britische Körperschaftsteuer – Loan Relationships

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die im UK Corporation Tax Act 2009 enthaltene Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen (das „Loan Relationships Regime" – Regelwerk für Kreditbeziehungen) vorsieht, dass für den Fall, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der geltenden Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA hält, und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, in dem der Fonds die Einschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt, die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt wird, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne des Regelwerks für Kreditbeziehungen. Ein Offshore-Fonds erfüllt die Einschlusskriterien für Investitionen immer dann nicht, wenn mehr als 60% seines Vermögens gemessen am Marktwert (unter Ausschluss von für die Anlage bestimmten Barmitteln) aus „qualifizierenden Anlagen" bestehen. Zu den die Einschlusskriterien erfüllenden Investitionen zählen Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate und Beteiligungen an sonstigen Kapitalanlagegesellschaften, die selbst die Einschlusskriterien für Investitionen zu jedem Zeitpunkt während der für die Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, geltenden Rechnungsperiode erfüllen.

Falls der „Qualifying Investments Test“ zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Lebensdauer der entsprechenden Anteilsklasse nicht bestanden wird, wird diese Klasse für Zwecke der Körperschaftsteuer entsprechend dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen) behandelt, wodurch alle Erträge dieser Anteilsklasse (einschließlich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) für diesen Berichtszeitraum eines Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, als erzieltes Einkommen oder Aufwand auf einer „Fair Value“-Basis besteuert oder befreit werden. Dementsprechend kann ein Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, die Anteile an der Gesellschaft erwirbt, in einem solchen Fall je nach seinen persönlichen Umständen im Hinblick auf eine nicht realisierte Werterhöhung der von ihm gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihm gehaltenen Anteile eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen).

Britische Körperschaftsteuer – Als Zinsen behandelte Ausschüttungen

Wenn ein Offshore-Fonds mehr als 60% seiner Vermögenswerte in verzinsliche (oder wirtschaftlich vergleichbare) Vermögenswerte investiert, die qualifizierte Anlagen gemäß vorstehender Definition sind, werden Ausschüttungen nicht als Dividenden, sondern als Zinsen zugunsten der natürlichen Person als Anteilsinhaber behandelt. Dies bedeutet, dass die relevanten Steuersätze die für Zinsen geltenden Steuersätze sind, vorbehaltlich der verfügbaren Freibeträge.

Wie oben kann die Überweisungsklausel-Besteuerung natürlichen Personen zur Verfügung stehen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Sonstige steuerliche Angelegenheiten im Vereinigten Königreich

Der britischen Einkommensteuer unterliegende Anteilsinhaber werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerumgehung von Artikel 714, Income Taxes Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen regeln die Übertragung von Vermögenswerten außerhalb des Vereinigten Königreichs, durch die bestimmte ansässige Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds auf jährlicher Basis unterliegen können. Zweck dieser Gesetzgebung ist nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilsinhaber in Form einer Gesellschaft, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten beachten, dass die Gesetzgebung in Bezug auf „beherrschte ausländische Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Teil 9A des TIOPA 2010 für jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen gelten könnte, das, entweder allein oder zusammen mit Personen, die in steuerlichem Sinne mit ihm verbunden oder assoziiert sind, so betrachtet wird, als wäre es zu mindestens 25% an steuerpflichtigen Erträgen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens beteiligt, wenn das nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien erfüllt (im Wesentlichen, dass es in einer Rechtsordnung mit niedrigen Steuern ansässig ist). „Kontrolle“ ist in Kapitel 18, Teil 9A, TIOPA 2010 definiert. Ein nicht im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen wird von Personen (entweder Gesellschaften, natürliche oder sonstige Personen) kontrolliert, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder durch die Kontrolle von zwei oder mehr Personen gemeinsam, von denen eine Person für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40% der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, durch die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft kontrollieren, und von denen die anderen Personen über mindestens 40% und höchstens 55% dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügen. Durch diese Bestimmungen könnten diese Anteilsinhaber im Hinblick auf die Erträge der Gesellschaft im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen.

Anteilsinhaber (einschließlich natürlicher Personen, Gesellschaften und Trusts), die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Artikel 3 des TCGA von 1992 („Artikel 3“) hingewiesen. Artikel 3 könnte für einen Anteilsinhaber wesentlich sein, der im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs eine Beteiligung an der Gesellschaft als „Teilhaber“ (dieser Begriff schließt einen Anteilsinhaber ein) zu einem Zeitpunkt hält, zu welchem dem Fonds ein Gewinn zufließt (z.B. bei Veräußerungen seiner Anlagen), der einen steuerpflichtigen Gewinn oder Offshore-Einkünfte darstellt, wenn gleichzeitig die Gesellschaft selbst in einer Weise und von einer ausreichend kleinen Personenzahl kontrolliert wird, durch die die Gesellschaft eine Körperschaft wird, die in diesem Sinne eine „Close Company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) ist, wenn sie ihren Sitz im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich hätte. Falls die Bestimmungen von Artikel 3 angewendet würden, könnte dies bei einem Anteilsinhaber mit einer solchen Beteiligung am Fonds im Sinne der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich zu einer Behandlung führen, als wäre ein anteilsmäßiger Teil von Kapitalerträgen oder Offshore-Einkünften, die dem Fonds zufließen, dieser Person direkt zugeflossen; wobei dieser Teil gleich dem Anteil des Gewinns ist, der der anteiligen Beteiligung dieses Anteilsinhabers am Fonds entspricht. Für einen solchen Anteilsinhaber könnte nach Artikel 3 jedoch keine Steuerpflicht für einen steuerpflichtigen Gewinn oder ein „Offshore-Ertragsgewinn“ entstehen, der dem Fonds zufließt, wenn der gesamte Anteil dieses Gewinns, der nach Artikel 3 sowohl der Person, als auch allen anderen mit ihr im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs verbundenen Personen zugeteilt werden könnte, ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Im Falle von Anteilsinhabern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässige natürliche Personen sind, gilt Artikel 3 vorbehaltlich der Überweisungsklausel-Besteuerung unter besonderen Umständen.

Stempelgebühren

Eine britische Stempelgebühr bzw. Stempelersatzsteuer wird bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen nicht erhoben, sofern das Register der Anteilsinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird und die Anteile nicht mit britischen Anteilen verbunden sind (d.h. als eine Einheit verkauft werden). Auf die Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ist keine britische Stempelsteuer zu entrichten, sofern die betreffende Übertragungsurkunde außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt wird und sich die betreffende Übertragung nicht auf eine Angelegenheit oder Sache bezieht, die im Vereinigten Königreich durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll. Falls dies der Fall sein sollte, sollte weitere Beratung eingeholt werden. Bei der Ausgabe zusätzlicher Anteile fällt keine britische Stempelsteuer an.

Erbschaftsteuer

Eine natürliche Person, die für Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs als im Vereinigten Königreich ansässig betrachtet wird, kann der britischen Erbschaftsteuer auf ihre Anteile im Todesfall oder bei der Vornahme bestimmter Übertragungsarten zu Lebzeiten unterworfen sein. Für diese Zwecke kann eine Übertragung von Anteilen unter ihrem vollen Marktwert als Schenkung behandelt werden.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten

Anteilsinhaber werden hiermit unter Beachtung der vom US Internal Revenue Service (der „IRS“) auferlegten Verpflichtung darauf hingewiesen, dass die hierin enthaltenen Hinweise zu US-Steuern (i) in Verbindung mit der Verkaufsförderung oder Vermarktung der hierin behandelten Transaktion oder Angelegenheiten durch die Gesellschaft und den Anlageverwalter verfasst werden und (ii) nicht zur Nutzung durch Steuerzahler für Zwecke der Vermeidung von US-Steuersanktionen gedacht sind oder

verfasst werden und hierzu nicht genutzt werden dürfen. Jeder Steuerzahler sollte den Rat eines unabhängigen Steuerberaters auf Grundlage seiner persönlichen Situation einholen.

Die Zusammenfassung basiert auf dem Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der „Code"), anwendbaren Statuten und Verordnungen, administrativen Erklärungen und Gerichtsbeschlüssen, wie sie derzeit gelten. Es besteht keine Gewähr, (i) dass in der Zukunft keine Änderungen bei diesen Behörden oder deren Anwendung oder Auslegung eintreten, die möglicherweise rückwirkend gelten, oder (ii) dass der IRS der unten beschriebenen Auslegung wie auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angewendet zustimmt.

Besteuerung der Gesellschaft

Für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer erwartet die Gesellschaft die Behandlung als Körperschaft. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft so behandelt wird.

Es gibt spezifische Befreiungen von der US-Bundeseinkommensteuer für Nicht-US-Personen (einschließlich Einrichtungen und natürlicher Personen), die ihre Aktivitäten in den USA auf den Handel mit Aktien, Wertpapieren und Rohstoffen (einschließlich Währungen) auf eigene Rechnung beschränken. Diese Befreiungen können unabhängig davon gelten, ob die Nicht-US-Person oder ihre Mitarbeiter diesen Handel über einen Broker, Kommissionär, eine Depotbank oder sonstige Agenten in den USA durchführen. Diese besonderen Befreiungen gelten nicht für Nicht-US-Personen, die in den USA anderen Geschäftstätigkeiten als dem Handel mit Aktien, Wertpapieren und Rohstoffen (einschließlich Währungen) auf eigene Rechnung nachgehen, oder wenn die Personen als Aktien- oder Wertpapierhändler betrachtet werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen die Führung der Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise, dass sie nicht als in den USA an der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit beteiligt gilt und ihre Erträge (mit Ausnahme bestimmter Erträge aus Anlagen in US-Immobilienbeteiligungen, sofern zutreffend) daher nicht als mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den USA wirksam verbunden („effectively connected") behandelt werden sollten. Falls die Gesellschaft jedoch mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den USA als wirksam verbunden betrachtet wird, könnten diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für US-Personen geltenden gestaffelten Sätzen unterliegen. Außerdem könnte die Gesellschaft einer Steuer auf Filialgewinne für Beträge unterliegen, die als aus den USA rückgeführte Beträge betrachtet werden, für deren Ermittlung ein gesetzlicher geregelter ausschüttungsgleicher Betrag berechnet wird.

Bestimmte Ertragskategorien (einschließlich Dividendenerträgen und bestimmten Arten von Zinseinkünften), die nicht de facto mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, sondern aus US-Quellen erzielt werden, unterliegen der US-Quellensteuer. Es wird erwartet, dass im Rahmen des aktuellen US-Steuerrechts im Wesentlichen alle von einem Fonds aus US-Quellen zu vereinnahmenden Zinseinkünfte von der US-Quellensteuer befreit sein werden. Sofern bestimmte Dokumentationsanforderungen erfüllt sind, unterliegt die Gesellschaft keiner US-Quellensteuer auf Kapitalerträge oder Erlöse aus dem Verkauf oder Umtausch der Wertpapiere, Rohstoffe oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht de facto mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind (außer gegebenenfalls der Quellensteuer auf bestimmte Erträge und/oder Gewinne aus Beteiligungen an US-Immobilienanlagen).

Besteuerung von Nicht-US-Anteilsinhabern

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorschriften gelten für Anteilsinhaber der Gesellschaft, bei dem es sich um eine nicht in den USA ansässige natürliche Person, ein ausländisches Unternehmen, eine

ausländische Personengesellschaft oder einen ausländischen Nachlassverwalter oder Treuhänder handelt (im Folgenden ein „Nicht-US-Anleger“).

Nicht-US-Anleger, die Handel oder Geschäfte in den USA betreiben und, falls es sich um natürliche Personen handelt, kein „Tax Home“ in den USA haben, unterliegen in der Regel keiner US-Bundeseinkommen-, Quellen-, Kapitalertrag-, Nachlass- oder Erbschaftsteuer auf die in ihrem Besitz befindlichen Anteile oder von ihnen auf diese Anteile erhaltene Dividenden.

Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act Provisions („FATCA“)

Die endgültigen Vorschriften für den Foreign Account Tax Compliance Act, der am 18. März 2010 vom US-Kongress als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act verabschiedet wurde, wurden am 17. Januar 2013 veröffentlicht. Der FATCA gilt in der Regel für Zahlungen, die nach dem 30. Juni 2014 durchgeführt wurden. Die FATCA-Bestimmungen führen neue steuerliche Dokumentationspflichten für einen Fonds und auch dessen Anteilsinhaber ein. Wenn die steuerlichen Dokumentationspflichten nicht erfüllt werden, sieht der FATCA eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Zahlungen vor (einschließlich Dividenden, Zinsen und Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren), die ein Fonds möglicherweise erhält oder die an Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft geleistet werden.

Zur Einhaltung des FATCA kann die Gesellschaft zusätzliche steuerbezogene Dokumente von ihren Anteilsinhabern verlangen. Einem Anteilsinhaber, der entsprechenden Dokumentationsaufforderungen nicht nachkommt, können die Steuern in Rechnung gestellt werden, die die Gesellschaft aufgrund der Nichteinhaltung der FATCA-Bestimmungen durch den Anleger entrichten muss. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Während die Gesellschaft alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, die zur Einhaltung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen von Anteilsinhabern zu erhalten und nach dem FATCA erhobene oder abgezogene Steuern den Anteilsinhabern zuzuordnen, deren Nichteinhaltung die Erhebung oder den Abzug der Steuer verursachte, ist es möglich, dass die Regelungen erfüllende Anteilsinhaber der Gesellschaft von diesen die Regelungen missachtenden Anteilsinhabern beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft kann einer zwischenstaatlichen Vereinbarung unterliegen, die zwischen der Rechtsordnung, in der sich die Gesellschaft befindet, und dem U.S. Internal Revenue Service abgeschlossen wurde und bestimmte Bestimmungen des FATCA ersetzt. Wenn die Gesellschaft einer zwischenstaatlichen Vereinbarung unterliegt, wendet die Gesellschaft die entsprechenden Dokumentationsanforderungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarung an und bemüht sich in angemessener Weise zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Bedingungen der anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung erfüllt.

GEMÄSS DEM RUNDSCHREIBEN NR. 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS INFORMIERT DIE GESELLSCHAFT DIE ZUKÜNFTIGEN ANLEGER DARÜBER, DASS (A) DIE OBIGE ZUSAMMENFASSUNG VON EINEM STEUERPFLICHTIGEN NICHT IM HINBLICK AUF DIE UMGEHUNG VON IHM GEMÄSS DEN US-STEUERGESETZEN AUFERLEGTEN STEUERSTRAFEN GEDACHT IST ODER ERSTELLT WURDE UND NICHT FÜR DIESE ZWECKE GENUTZT WERDEN DARF, (B) DIE OBIGE ZUSAMMENFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DER VERMARKTUNG DER ANTEILE DER GESELLSCHAFT UND DER VERTRIEBSSTELLE ERSTELLT WURDE UND (C) JEDER STEUERPFLICHTIGE IN BEZUG AUF SEINE INDIVIDUELLE SITUATION DEN STEUERLICHEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN SOLLTE.

Besteuerung in Dänemark

Besteuerung in Dänemark

Die nachstehende Beschreibung der dänischen Steuervorschriften gilt für Anleger, die in Dänemark voll steuerpflichtig sind. Die Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was bedeutet, dass Einzelheiten und Ausnahmen nicht beschrieben werden. Dementsprechend stellen die folgenden Ausführungen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und den Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, ihre professionellen Berater zu konsultieren.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Beschreibung die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments geltenden dänischen Steuervorschriften widerspiegelt und dass die Steuervorschriften in Zukunft Änderungen unterliegen können.

Der Fonds ist als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht organisiert und unterliegt der OGAW-Richtlinie, sodass er als Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 19 und Abschnitt 19 A – C des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen angesehen wird. Dies bedeutet, dass alle Arten von steuerpflichtigen dänischen Anlegern im Allgemeinen nach dem Mark-to-Market-Prinzip besteuert werden.

Folglich unterliegt ein Anleger einer jährlichen Besteuerung der realisierten wie auch der nicht realisierten Gewinne und Verluste in dem betreffenden Einkommensjahr. Gewinne und Verluste werden als jährlicher Anstieg oder Rückgang des Wertes der Anteile des Anlegers am Fonds vom Beginn des Einkommensjahres bis zum Ende des Einkommensjahres berechnet. Für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres erworben wurden, ersetzt somit der Kaufpreis den Wert der Anteile zu Beginn des Einkommensjahres, und für Anteile, die vom Anleger während des Einkommensjahres verkauft wurden, ersetzt der Veräußerungspreis den Wert der Anteile am Ende des Einkommensjahres.

Etwaige Ausschüttungen des Fonds sind zu dem Zeitpunkt steuerpflichtig, zu dem der Anleger einen Anspruch auf die Ausschüttung erwirbt.

Bitte beachten Sie, dass der Umtausch von Anteilen eines Fonds eines Investmentfonds in Anteile eines anderen Fonds desselben Investmentfonds ein steuerpflichtiges Ereignis ist, das einem Verkauf und Kauf von Anteilen entspricht. Da die Anteile im Allgemeinen täglich zurückgegeben werden können, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Anteile für dänische Steuerzwecke als übertragbare Anlagezertifikate betrachtet werden, was bedeutet, dass die Anteile für Steuerzwecke so behandelt werden, als ob sie an einem geregelten Markt gehandelt würden, vgl. Artikel 3 des dänischen Gesetzes über die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die Besteuerung von Privatpersonen und Unternehmen.

Privatanleger

Ersparnisse, die nicht unter Sonderregelungen fallen

Gewinne, Verluste und Dividenden aus Anteilen, die zum Zwecke des Sparens erworben wurden und nicht unter steuerliche Sonderregelungen fallen, werden in der Regel als Kapitaleinkünfte mit einem Satz von bis zu ca. 42% ohne Kirchensteuer besteuert.

Für den Wellington Global Impact Fund wurde die Wahl getroffen, ab dem Kalenderjahr 2020 den steuerlichen Status einer aktienbasierten Investmentgesellschaft nach den dänischen Steuervorschriften zu erhalten, vgl. Abschnitt 19 B des dänischen Kapitalertragssteuergesetzes. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass der Fonds die Voraussetzungen für diesen Steuerstatus in den folgenden Kalenderjahren erfüllt. Dementsprechend werden Gewinne und Verluste sowie etwaige Ausschüttungen auf Anteile des Fonds als Aktieneinkommen (auf Dänisch: *aktieindkomst*) mit einem Satz von bis zu 42% besteuert.

Wenn die Anteile auf einem Konto bei einer dänischen Bank gehalten werden, werden häufig alle relevanten Informationen den dänischen Steuerbehörden automatisch gemeldet und in der jährlichen Steuererklärung vorgedruckt. Die Anleger müssen jedoch stets selbst überprüfen, ob die von der Depotbank an die Steuerbehörden gemeldeten Informationen korrekt sind, und gegebenenfalls Korrekturen an der jährlichen Steuererklärung vornehmen, da sie stets für die Abgabe einer korrekten Steuererklärung verantwortlich sind.

Ersparnisse im Rahmen der Unternehmenssteuerregelung

Wenn Selbständige Ersparnisse, die unter die Sonderregelung für die Gewerbesteuer (auf Dänisch: *virksomhedsordningen*) fallen, in den Fonds investieren, werden Gewinne, Verluste und etwaige Dividenden mit einer vorläufigen Gewerbesteuer in Höhe von 22% belegt.

Ersparnisse auf einem Aktiensparkonto

Anteile am Wellington Global Impact Fund, der den steuerlichen Status einer aktienbasierten Investmentgesellschaft hat, können auf einem bei einer Bank eingerichteten Aktiensparkonto (auf Dänisch: *Aktiesparekonto*) gehalten werden.

Bei Anteilen, die auf derartigen Konten gehalten werden, werden Gewinne, Verluste und etwaige Dividenden mit einem Satz von 17% besteuert. Die Steuer wird von der kontoführenden Bank berechnet und an die Steuerbehörden abgeführt, d.h. die Steuer wird nicht im Rahmen des normalen Steuererklärungsverfahrens berechnet und abgeführt.

Ersparnisse auf Pensionssparkonten bei Banken

Werden Ersparnisse auf Pensionssparkonten bei Banken in Anteile des Fonds investiert (gemäß den Vorschriften des dänischen Rentenspargesetzes, das sicherstellen soll, dass die Ersparnisse in einem diversifizierten Portfolio angelegt werden), unterliegen diese Anlagen einer Rentenertragssteuer in Höhe von 15,3%. Die Steuer wird von der kontoführenden Bank berechnet und an die Steuerbehörden abgeführt, d.h. die Steuer wird nicht im Rahmen des normalen Steuererklärungsverfahrens berechnet und abgeführt.

Gewerbliche Anleger

Gewinne, Verluste und ggf. Dividenden werden als gewöhnlicher Gewerbeertrag zu einem Satz von 22% besteuert. Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds usw. unterliegen jedoch unter bestimmten Umständen, die im dänischen Gesetz über die Besteuerung von Pensionsrenditen näher beschrieben sind, einer Besteuerung.

Allgemeine Besteuerung von Anlagen

Die Gesellschaft investiert an Börsen und in Anlagen von Emittenten, die nahezu alle in anderen Ländern als Irland ansässig sind. In vielen dieser Länder gelten Gesetze, nach denen nicht gebietsansässige Anleger wie die Gesellschaft aus diesen Ländern stammende Erträge oder Gewinne versteuern müssen. Während viele dieser Länder Quellensteuern oder andere Mechanismen zur Klärung der Anwendung und Zahlung von Steuern einsetzen, kann in manchen Ländern eine Unsicherheit über die Steueranwendung auf von der Gesellschaft erzielte Erträge bestehen, und somit eine Unsicherheit über den Betrag, der gegebenenfalls von der Gesellschaft letztendlich zu zahlen ist. Während die Gesellschaft die Steuerposition aus ihren Anlageaktivitäten überwacht, verbleibt ein Risiko, dass eine oder mehrere ausländische Steuerbehörden versuchen, Steuern auf von der Gesellschaft erzielte Anlageerträge zu erheben, oder dass die Gesellschaft gemäß den Rechnungslegungsstandards gezwungen sein kann, Rückstellungen für diese ungewissen Steuern zu bilden. Dies könnte möglicherweise rückwirkend und ohne vorherige Warnung eintreten und zu einem wesentlichen Verlust bezüglich des Nettoinventarwerts je Anteil der Gesellschaft führen.

Die Erträge und/oder Gewinne der Gesellschaft aus Anlagen können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen nach den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit solchen Ländern abgeschlossen hat, nicht von geringeren Quellensteuersätzen profitieren. Der Satz der Quellensteuer kann daher von dem Satz abweichen, der auf die Benchmark angewendet wird, gegenüber der die Fondsperformance gemessen wird, wenn eine Benchmark netto nach Steuern verwendet wird. Falls sich diese Voraussetzung zukünftig ändert und sich infolge eines geringeren Satzes eine Rückzahlung an die Fonds ergibt, wird der Nettoinventarwert der Fonds nicht neu ausgewiesen und der Gewinn geht bei Rückzahlung anteilsmäßig an die dann vorhandenen Anteilsinhaber.

In der Regel müssen Anteilsinhaber den Betrag des Nettoertrags und den steuerpflichtigen Teil der realisierten Nettokapitalerträge, der in dem Jahr von der Gesellschaft an sie gezahlt oder zahlbar gestellt wurde auch dann in die Berechnung ihres Einkommens für Steuerzwecke einbeziehen, wenn dieser Betrag in zusätzliche Anteile reinvestiert wird. In der Regel müssen Anteilsinhaber alle bei der Veräußerung von Anteilen realisierten Kapitalerträge in ihrer Steuererklärung angeben, wozu auch ein Wechsel zwischen Fonds, ein Wechsel zwischen verschiedenen Fonds und/oder eine Liquidation des Fonds oder der Gesellschaft zählen können.

Anteilsinhaber sollten sich bezüglich der Abzugsfähigkeit von Anlageverwaltungsgebühren, die direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Die vorstehenden Ausführungen sind nur als Übersicht der aktuellen Position der Anteilsinhaber nach aktuellem Steuerrecht und aktueller Praxis gedacht, die unbedingte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, die diese Anteile als eine Anlage halten, und ihre Anwendbarkeit hängt von den besonderen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Insbesondere gelten diese Ausführungen möglicherweise nicht für bestimmte Kategorien von Anteilsinhabern (wie Finanzinstitute). Die Zusammenfassung ist nicht erschöpfend und betrachtet im Allgemeinen keine Steuererleichterungen oder -befreiungen.

Potenziellen Anteilsinhabern wird empfohlen, sich zu steuerlichen Auswirkungen von Erwerb, Besitz und Veräußerung von Anteilen und dem Erhalt von Ausschüttungen für Anteile an ihre eigenen Steuerberater zu wenden.

GENERELLE INFORMATION

Datenschutz

Im Geschäftsverkehr führt die Gesellschaft die Sammlung, Aufzeichnung, Speicherung, Änderung, Übertragung oder anderweitige Verarbeitung personenbezogener Daten durch, die unter anderem Namen, Adressen, Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Kontonummer oder ihre funktionelle Entsprechung umfassen können (wenn der Anleger eine juristische Person ist, können dieselben Kategorien personenbezogener Daten in Bezug auf dessen Kontaktpersonen und/oder wirtschaftliche Eigentümer verarbeitet werden), durch die potenzielle Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Die Gesellschaft ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und der Richtlinie zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (2002/58/EG), von Änderungen und ersetzenden Rechtsvorschriften einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Beschlüssen der Europäischen Kommission, verbindlichen EU- und nationalen Leitlinien und allen nationalen Durchführungsgesetzen („Datenschutzgesetzgebung“) und speichert personenbezogene Daten, die von oder bezüglich Anlegern in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung bereitgestellt werden.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke und auf einer oder mehreren der folgenden rechtlichen Grundlagen verarbeiten:

1. für den Betrieb der Fonds, unter anderem für Management und Verwaltung der Anlage eines Anteilsinhabers in den entsprechenden Fonds auf fortlaufender Basis, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, ihre vertraglichen Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Anteilsinhaber zu erfüllen, und für die erforderliche Verarbeitung für die Vorbereitung des Vertrags mit dem Anteilsinhaber;
2. zur Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft, z.B. im Rahmen des Companies Act und der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus sowie zur Betrugsvermeidung;
3. für alle sonstigen berechtigten Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder eines Dritten, dem gegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden, wenn diese Interessen nicht gegenüber den Interessen des Anlegers nachrangig sind, darunter zu Zwecken statistischer Analysen und zu Marktforschungszwecken und für die finanzielle und/oder aufsichtsrechtliche Berichterstattung; oder
4. zu allen anderen spezifischen Zwecken, für die die Anleger ihre besondere Zustimmung erteilt haben, und wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Zustimmung basiert, besitzen die Anleger das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Personenbezogene Daten können auch an andere Einrichtungen wie die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter, die Transferstelle oder deren als Datenverarbeiter handelnde Beauftragte weitergegeben werden. Diese Datenverarbeiter dürfen nur auf dokumentierte Anweisung der Gesellschaft tätig werden.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten in Irland oder anderen Ländern (Rechtsträger in Ländern außerhalb des EWR eingeschlossen) gegenüber anderen Beauftragten, ordnungsgemäß bestellten Vertretern und Dienstleistern der Gesellschaft (und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Unterbeauftragten) und gegenüber Dritten, einschließlich Beratern, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern und Technologieanbietern, für die oben angegebenen Zwecke offenlegen oder sie an diese übertragen.

Die Gesellschaft wird personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als es für die Zwecke, zu denen sie erfasst wurden, erforderlich ist. Bei der Ermittlung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigt die Gesellschaft den Statute of Limitations Act von 1957 in der jeweils gültigen Fassung und alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetze. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten zu vernichten oder von ihren Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Wenn eine spezifische Verarbeitung auf der Zustimmung eines Anlegers basiert, hat dieser Anleger das Recht, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Anleger besitzen das Recht, Auskunft über ihre von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich ggf. von den Datenschutzgesetzen auferlegter Beschränkungen und gesetzlicher Pflichten zur Aufbewahrung dieser Informationen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister übertragen personenbezogene Daten nur dann in Länder außerhalb des EWR, wenn das jeweilige Land ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt oder angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Länder erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bereitstellen. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit von der Europäischen Kommission aktualisiert werden. Wenn ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, sorgen die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten und Dienstleister für geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie die Modellklauseln (wobei es sich um von der Europäischen Kommission genehmigte standardisierte Vertragsklauseln handelt).

Wenn die Verarbeitung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt wird, beauftragt die Gesellschaft einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze, der angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in solcher Weise implementiert, dass eine solche Verarbeitung die Anforderungen der Datenschutzgesetze erfüllt, und den Schutz der Rechte von Anlegern sicherstellt. Die Gesellschaft schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem Datenverarbeiter, in dem die in den Datenschutzgesetzen festgelegten spezifischen obligatorischen Verpflichtungen des Datenverarbeiters dargelegt werden, darunter die Verpflichtung, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen der Gesellschaft zu verarbeiten.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit und der laufenden Überwachung der Gesellschaft kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit eine automatisierte Entscheidungsfindung in Bezug auf Anleger durchführen, darunter beispielsweise ein Profiling von Anlegern im Kontext von Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, und dies kann dazu führen, dass ein Anleger den Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und anderen Einrichtungen, soweit gesetzlich gefordert, gemeldet wird und die Gesellschaft ihre Beziehung zu dem Anleger beendet.

Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke bereitstellen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten führt dazu, dass die Gesellschaft die Anlage des Anlegers in den Fonds nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben kann, und dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft ihre Beziehung zu dem Anleger beendet. Anleger besitzen das Recht, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen, wenn sie mit der Behandlung ihrer Daten durch die Gesellschaft unzufrieden sind.

Fragen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft können an die Gesellschaft an deren eingetragenem Sitz gerichtet werden.

Fondstransaktionen und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, jeder Anteilsinhaber und deren jeweilige Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, assoziierte Unternehmen, Agenten oder Bevollmächtigte (jeweils eine „verbundene Person") Verträge oder Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen untereinander oder mit der Gesellschaft abschließen, unter anderem Anlagen in Wertpapieren eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft oder Anlagen durch verbundene Personen in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen Teil der in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerte sind oder die ein Interesse an diesen Verträgen oder Transaktionen haben.

Ferner dürfen Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2015 bei einer verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagezertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden, die von einer verbundenen Person ausgegeben werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder durch eine verbundene Person vorgenommen werden.

Verbundene Personen können auch als Agent oder Auftraggeber den Verkauf oder Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen an die oder von der Gesellschaft über die oder zusammen mit der Verwahrstelle oder deren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Agenten oder Bevollmächtigen abwickeln. Keine dieser verbundenen Personen ist verpflichtet, den Anteilsinhabern Rechenschaft über die auf diese Weise entstehenden Vorteile abzulegen. Diese Vorteile bleiben bei der entsprechenden Partei, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, den besten Interessen der Anteilsinhaber entsprechen und:

(a) von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person eine beglaubigte Bewertung dieser Transaktion vorgelegt wird; oder

(b) eine solche Transaktion zu besten Bedingungen ausgeführt wurde, die nach normalem Ermessen an einer organisierten Börse gemäß deren Regeln verfügbar sind; oder

wenn (a) und (b) nicht durchführbar sind,

(c) diese Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle dem Grundsatz entsprechen, dass diese Transaktion zu handelsüblichen Bedingungen wie zwischen unabhängigen Dritten durchgeführt wird.

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Anlageverwalter und dessen verbundene Unternehmen mehrere Konten für Kunden verwalten können, die ebenfalls in Fonds investiert sind. Diese Konten umfassen oft eine Vielzahl unterschiedlicher Anlageziele und -strategien. Unternehmen der Wellington Management Group und Mitarbeiter des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen können auch ihr eigenes Vermögen in die Fonds investieren oder Startkapital für die Fonds bereitstellen. In Bezug auf diese Anlagen können bestimmte Bedingungen für die Investition in einen Fonds (z.B. die Mindesterstzeichnung für eine Klasse von Anteilen) aufgehoben werden, und solche Anlagen können unterschiedliche Gebührenregelungen haben, bei denen auf Gebühren verzichtet, diese reduziert oder anderweitig nicht erhoben werden, einschließlich der Fälle, in denen beispielsweise dem Konto des Kunden Gebühren außerhalb des betreffenden Fonds

auf der Grundlage des Gesamtvermögens und/oder der Wertentwicklung dieses Kontos, einschließlich seiner Investition in den Fonds, berechnet werden. Außerdem haben Wellington Management, der Anlageverwalter oder ihr Personal eventuell Zugang zu anderen Anteilsinhabern der Fonds nicht verfügbaren Informationen über einen Fonds oder einen zeitnäheren Zugang zu Informationen als andere Anteilsinhaber. In Bezug auf die Startkapitalinvestitionen von Wellington Management in einen Fonds kann Wellington Management eine Vielzahl von Techniken zur Absicherung von Anlagerisiken einsetzen, einschließlich Strategien zur Absicherung des Engagements von Wellington Management bei einem bestimmten Emittenten, Instrument oder Vermögenswert, der in einem Fonds gehalten wird. Infolgedessen kann das Engagement eines Fonds in einem bestimmten Emittenten, Instrument oder Vermögenswert größer sein als das Engagement von Wellington Management. Bei der Bereitstellung von Startkapital für einen der Fonds, d. h. der Zeichnung entsprechender Anteile im Fall von Nettorücknahmen oder der Rücknahme entsprechender Anteile im Fall von Nettozeichnungen in einem Fonds, kann Wellington Management in dem Maße profitieren, in dem die Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen von Anteilen des Fonds an diesem Handelstag eine Swing Pricing-Anpassung auslösen, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

Die Fonds können aufgrund der Richtlinien und Verfahren des Anlageverwalters, die darauf abzielen, das geltende Recht und ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden einzuhalten, Beschränkungen oder Begrenzungen in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte oder Anlagen unterliegen, wobei jedoch stets die Anlagebeschränkungen des Umbrella-Fonds eingehalten werden.

Dem Anlageverwalter können bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit auch potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft unter anderen als den oben genannten Umständen entstehen. Der Anlageverwalter wird jedoch in derartigen Fällen seine sich aus dem Anlageverwaltungs-Dienstvertrag ergebenden Pflichten berücksichtigen, insbesondere seine Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilsinhaber zu handeln, sofern dies unter Berücksichtigung seiner Pflichten gegenüber anderen Kunden bei der Tätigung von Anlagen, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, realisierbar ist. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich der Verwaltungsrat, sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden, dass Anlagemöglichkeiten fair verteilt werden und dass alle wesentlichen Informationen über einen Fonds allen Anlegern fair und gerecht offengelegt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können als Verwaltungsratsmitglieder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein.

Zahlungen an Finanzmittler und potenzielle Interessenkonflikte

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten außerdem beachten, dass der Anlageverwalter und/oder die Vertriebsstelle oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen aus ihren eigenen Quellen zusätzliche Barzahlungen an Finanzintermediäre leisten können, um bestimmte Marketing- und Verwaltungsaktivitäten zu unterstützen. Bei Marketingaktivitäten können hierzu Zahlungen für oder Erstattungen von Kosten zählen, die mit Verkaufs- und Marketingveranstaltungen wie Konferenzen, Seminaren, Verkaufs- oder Trainingsprogrammen für Mitarbeiter oder Kunden oder andere von Vermittlern gesponserten Veranstaltungen verbunden sind. Bezüglich Verwaltungsaktivitäten können sich diese Zahlungen auf Plattformen, Kontoführung oder Transaktionsverarbeitung beziehen. Diese Zahlungen erfolgen nur, soweit sie durch anwendbares Recht oder interne Richtlinien nicht untersagt sind. Je nachdem, welche Vereinbarungen zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehen, kann ein Finanzmittler einen finanziellen Anreiz haben, einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse zu empfehlen. Sie können von Ihrem Finanzmittler Informationen darüber erbitten, welche Zahlungen er von der Wellington Management

Group erhält und welche Dienstleistungen erbracht werden, sowie darüber, welche Gebühren und/oder Provisionen er berechnet, die über die in diesem Prospekt offengelegten hinausgehen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder gemäß separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen ausführen. Derartige Aktivitäten sind unter anderem:

(i) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei die Gesellschaft entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

(i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen;

(ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

(iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;

(iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft;

(v) können von dem Fonds mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber der Gesellschaft oder der

Verwaltungsgesellschaft nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht derartige Geschäfte gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft kann auch als Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied eine direkte oder indirekte Beteiligung an Vermögenswerten, deren Erwerb, Veräußerung oder Ausgabe durch die Gesellschaft erfolgt ist oder vorgeschlagen wurde. Soweit nicht angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied in wesentlichem Maße an einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der bzw. die seiner/ihrer Natur und seinen/ihren Konditionen nach unüblich oder in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft von Bedeutung ist bzw. sind.

Zum Datum dieses Prospekts sind keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder nahestehende Personen wirtschaftlich am Anteilskapital der Gesellschaft oder an Optionen hinsichtlich dieses Kapitals beteiligt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit Ausnahme von Eimear Cowhey and Marion Mulvey Partner oder Mitarbeiter von Unternehmenseinheiten innerhalb der Wellington Management Group. Einzelheiten ihrer Lebensläufe sind oben angegeben.

Grundkapital

Zum Datum dieses Prospekts besteht das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft aus 30.000 Zeichneranteilen zu je EUR 1,27 und 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert, die ursprünglich als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden.

Rücklagen und Ausschüttungspolitik

Rücklagenpolitik

Im Rahmen der Satzung kann der Verwaltungsrat vor der Erklärung von Ausschüttungen Rücklagen aus dem Gewinn der Gesellschaft bilden und Rücklagenkonten solche Beträge zuführen, die er für geeignet hält. Diese können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für beliebige Zwecke verwendet werden, für die Gewinne oder Rücklagen ordnungsgemäß verwendet werden dürfen, und bis zu dieser Verwendung können sie nach seinem Ermessen entweder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verwendet oder in Anlagen investiert werden, die der Verwaltungsrat jeweils für geeignet hält. Der Verwaltungsrat kann Gewinnsalden, die er weder für Dividenden noch für Zuführungen in die Rücklagen für geeignet hält, auch in die Bilanz des Folgejahres vortragen.

Ausschüttungspolitik

An die Inhaber von Zeichneranteilen sind keine Ausschüttungen zu zahlen.

Wenn es der Verwaltungsrat für angemessen hält, kann er jedes Jahr Ausschüttungen auf Anteile oder Anteilsklassen erklären, die der Verwaltungsrat durch die Gewinne für angemessen hält. Gewinne sind:

- alle erhaltenen oder abgegrenzten Erträge einschließlich Zinsen und Ausschüttungen abzüglich aller tatsächlichen und abgegrenzten Aufwendungen des entsprechenden Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar sind; und/oder

- realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich realisierter Verluste aus der Veräußerung von Anlagen des entsprechenden Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar sind, und nicht realisierte Gewinne abzüglich nicht realisierter Verluste aus der Bewertung von Anlagen des entsprechenden Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar sind; und/oder

- realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste des entsprechenden Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar sind.

VORAUSGESETZT, DASS diese Ausschüttungen grundsätzlich nur aus für den Zweck verfügbaren Mitteln gezahlt werden dürfen, die rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen.

Der Verwaltungsrat kann zu nach seinem Ermessen festgelegten Zeitpunkten auch Ausschüttungen in Anteilsklassen aus dem Kapital des entsprechenden Fonds erklären.

Bei der Zahlung einer Ausschüttung an den Inhaber eines Anteils, für den eine Ertragsausgleichszahlung (wie im Absatz **Ertragsausgleich** unten beschrieben) geleistet wurde und an den ein Kapitalbetrag gemäß der Satzung zu zahlen ist, wird der an diesen Inhaber zu zahlende Betrag der Ausschüttung um den Betrag des an diesen Inhaber zu zahlenden Kapitalbetrags wie vorstehend reduziert, und wenn dieser Kapitalbetrag gleich der oder höher als die Ausschüttung ist, die ansonsten zu zahlen wäre, ist keine Ausschüttung auf diesen Anteil zu zahlen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den in der Satzung festgelegten Bestimmungen Zwischenausschüttungen auf Anteile jeder Anteilsklasse erklären.

Der Verwaltungsrat kann von Ausschüttungen oder anderen Geldern, die an Anteilsinhaber für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, etwaige gegenwärtig von ihm an die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft zahlbare Beträge in Abzug bringen.

Wenn die Gesellschaft infolge von Zahlungen an einen Anteilsinhaber Steuern an die irischen Steuerbehörden zahlen muss, kann der Verwaltungsrat von der Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuern abziehen, die für die jeweilige(n) Zahlung(en) anfallen, und diesen Betrag an die irischen Steuerbehörden zahlen.

Alle nicht eingeforderten Ausschüttungen auf Anteile können vom Verwaltungsrat zugunsten des betreffenden Fonds und seiner jeweiligen Anteilsklassen investiert oder anderweitig verwendet werden, bis sie eingefordert werden. Ausschüttungen tragen gegenüber der Gesellschaft keine Zinsen. Durch die Einzahlung der nicht in Anspruch genommenen Ausschüttungen oder in Bezug auf einen Anteil zahlbare Beträge durch den Verwaltungsrat auf ein getrenntes Konto ist die Gesellschaft nicht

Treuhänderin der Ausschüttungen oder Beträge. Ausschüttungen, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung dieser Ausschüttung nicht beansprucht wurden, verfallen und gehen in das Vermögen des entsprechenden Fonds und seiner entsprechenden Anteilsklassen über.

Wenn es nicht die Absicht des Verwaltungsrats ist, eine Ausschüttung zu erklären, verbleiben ausschüttungsfähige Gewinne im Vermögen des entsprechenden Fonds und werden im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse berücksichtigt.

Wenn es die Absicht des Verwaltungsrats ist, eine Ausschüttung zu erklären, wird sie gewöhnlich gemäß der Ausschüttungspolitik des entsprechenden Fonds und dessen jeweiligen Anteilsklassen erklärt.

Anteile von Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile erklärte Ausschüttungen automatisch in die Zeichnung weiterer Anteile dieser Anteilsklasse im Namen des entsprechenden Anteilsinhabers reinvestiert werden. Weitere Anteile werden am Datum der Ausschüttungserklärung oder, wenn dies kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der in derselben Weise wie für andere Ausgaben von Anteilen an diesem Handelstag berechnet wird. Für diese weiteren Anteile, die gegebenenfalls so gezeichnet werden, gibt es jedoch keine Mindestanzahl, und erforderlichenfalls werden auch Bruchteilanteile ausgegeben.

Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat die Erklärung von Ausschüttungen auf Ausschüttungsanteile nur auf der Grundlage der nachstehenden Verfahren.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Berechnungsmethode für eine Ausschüttung eines Fonds oder seiner jeweiligen Anteilsklassen zu ändern; gleichwohl werden die Ausschüttungen gemäß den Bestimmungen zu Ausschüttungen in der Satzung berechnet.

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen des Kontoeröffnungsvertrags und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Anteilsinhaber von thesaurierenden Anteilsklassen, die ihren Anteil an den Erträgen eines Fonds erhalten möchten, müssen eine Rücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen beantragen.

Häufigkeit der Ausschüttungszahlungen

Ein Fonds kann ausschüttende Anteilsklassen mit den unten aufgeführten Ausschüttungszahlungshäufigkeiten anbieten, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben:

- **M – Monatlich**

  Am oder um den letzten Geschäftstag des Monats festgesetzt und innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ende des jeweiligen Monats gezahlt.

- **Q – Vierteljährlich**

  Am oder um den letzten Geschäftstag des Kalenderquartals festgesetzt und innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ende des jeweiligen Quartals gezahlt.

- **A – Jährlich**

  Am oder um den letzten Geschäftstag des Geschäftsjahrs festgesetzt und innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ende des Geschäftsjahrs gezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Ausschüttungen mit einer anderen als der oben angegebenen Häufigkeit und zu anderen als den oben angegebenen Zeitpunkten zu erklären und zu zahlen, einschließlich des Angebots von Anteilsklassen mit höherer Ausschüttungshäufigkeit. Einzelheiten sind in der maßgeblichen Ergänzung angegeben.

Ausschüttungsart

Ein Fonds kann ausschüttende Anteilsklassen der unten aufgeführten Typen anbieten, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben:

1. Nettoausschüttung

Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Ausschüttung für Ausschüttungsanteile des Typs „Nettoausschüttung" festzusetzen, wird diese normalerweise aus den Nettoanlageerträgen festgesetzt, bei denen es sich um die vom jeweiligen Fonds erhaltenen Ausschüttungen und Zinsen handelt, nach Abzug von Aufwendungen und verschiedenen anderen Posten, wie im vorstehenden Abschnitt Gebühren und Aufwendungen dargelegt, die den jeweiligen Anteilen zuzuordnen sind, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist. Wenn eine Anteilsklasse eine Performancegebühr erhebt, wird diese Gebühr in der Regel bei der Berechnung der Ausschüttung nicht als Teil der aufgelaufenen Kosten berücksichtigt. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungsanteile mit diesem Ausschüttungstyp für jeden Fonds anbieten.

2. Bruttoausschüttung

Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Ausschüttung für Ausschüttungsanteile des Typs „Bruttoausschüttung" festzusetzen, wird diese normalerweise aus den Bruttoanlageerträgen festgesetzt, bei denen es sich um die vom jeweiligen Fonds erhaltenen Ausschüttungen und Zinsen handelt, vor Abzug von Aufwendungen und verschiedenen anderen Posten, wie im vorstehenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen" dargelegt, die den jeweiligen Anteilen zuzuordnen sind, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist.

Da Aufwendungen und verschiedene andere Posten, wie im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** beschrieben, mit dem Kapital statt mit den Erträgen verrechnet werden, kann sich das Kapitalwachstumspotenzial verringern und das Kapital auf lange Sicht erodieren. Der Verwaltungsrat bietet Ausschüttungsanteile mit diesem Ausschüttungstyp typischerweise für Fonds an, von denen erwartet wird, dass sie über einen Marktzyklus hinweg eine deutliche natürliche Rendite (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) bieten.

3. Feste Ausschüttung

Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Ausschüttung für Ausschüttungsanteile des Typs „Feste Ausschüttung" zu erklären, wird diese normalerweise aus den Bruttoanlageerträgen festgesetzt, bei denen es sich um die vom jeweiligen Fonds erhaltenen Ausschüttungen und Zinsen handelt, als ein Betrag je Anteil in der Währung der betreffenden Anteilsklasse auf der Grundlage der prognostizierten Bruttoertragsrendite.

Ausschüttungen werden vor Abzug von Aufwendungen und verschiedenen anderen Posten, wie im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** dargelegt, die den jeweiligen Anteilen zuzuordnen sind, erklärt, sofern in der jeweiligen Ergänzung nichts anderes angegeben ist.

Bei abgesicherten ausschüttenden Anteilsklassen dieses Typs spiegelt der zu zahlende Betrag auch das Hinzufügen oder den Abzug der Zinsdifferenz wider. In Abhängigkeit von den Währungsabsicherungsgeschäften innerhalb der abgesicherten Anteilsklassen eines Fonds entspricht diese Differenz dem prozentualen Unterschied zwischen dem Zinssatz der Handelswährung der abgesicherten Anteilsklasse und einem der beiden folgenden Zinssätze:

(i) dem Zinssatz der Basiswährung des betreffenden Fonds oder
(ii) dem Zinssatz der Währungen (auf der Grundlage von Benchmark-Gewichtungen), auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten können. Weitere Einzelheiten zu den Währungsabsicherungsgeschäften innerhalb der abgesicherten Anteilsklassen für einen Fonds finden Sie in der jeweiligen Ergänzung. Die zur Berechnung der Ausschüttung für jeden Zeitraum herangezogene Zinsdifferenz muss nicht unbedingt der tatsächlichen Zinsdifferenz entsprechen, die sich aus den von dem Fonds durchgeführten Währungsabsicherungsgeschäften ergibt.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, ob die Ausschüttungen langfristig unter den oder in Höhe der Bruttoanlageerträge (in der jeweiligen Basiswährung, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben) erklärt werden. Wenn jedoch die Bruttoerträge in einem bestimmten Monat nicht ausreichen, können die Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, wenn auch die realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste nicht ausreichen. Der Verwaltungsrat kann zu nach seinem Ermessen festgelegten Zeitpunkten auch Ausschüttungen in Anteilsklassen aus dem Kapital des entsprechenden Fonds erklären.

Um ein verwaltetes Niveau an Erträgen zu erzielen und da Aufwendungen und verschiedene andere Posten, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, mit dem Kapital statt mit den Erträgen verrechnet werden, kann sich das Kapitalwachstumspotenzial verringern und das Kapital auf lange Sicht erodieren.

Der Verwaltungsrat kann zu von ihm für angemessen erachteten Zeitpunkten auch solche Ausschüttungen aus dem Kapital des jeweiligen Fonds festsetzen. Der Verwaltungsrat bietet Ausschüttungsanteile mit diesem Ausschüttungstyp typischerweise für Fonds an, die kein Ertragsziel haben, von denen jedoch erwartet wird, dass sie über einen Marktzyklus hinweg eine deutliche natürliche Rendite (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) bieten.

4. Gesteuerte Ausschüttung

Wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, eine Ausschüttung für Ausschüttungsanteile des Typs „Verwaltete Ausschüttung“ festzusetzen, wird diese normalerweise aus den Bruttoanlageerträgen festgesetzt, bei denen es sich um die vom jeweiligen Fonds erhaltenen Dividenden und Zinsen handelt, vor Abzug von Aufwendungen und verschiedenen anderen Posten, wie im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** dargelegt, die den jeweiligen Anteilen zuzuordnen sind, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist. Dabei handelt es sich entweder:

(i) um einen Betrag je Anteil, in der Währung der betreffenden Anteilsklasse, auf der Grundlage einer prognostizierten Bruttoertragsrendite oder
(ii) einen Prozentsatz des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse, auf der Grundlage einer prognostizierten Bruttoertragsrendite.

Die maßgebliche Methode wird in der jeweiligen Fondsergänzung umrissen.

Bei abgesicherten ausschüttenden Anteilsklassen dieses Typs spiegelt der zu zahlende Betrag auch das Hinzufügen oder den Abzug der Zinsdifferenz wider. In Abhängigkeit von den Währungsabsicherungsgeschäften innerhalb der abgesicherten Anteilsklassen eines Fonds entspricht diese Differenz dem prozentualen Unterschied zwischen dem Zinssatz der Handelswährung der abgesicherten Anteilsklasse und einem der beiden folgenden Zinssätze:

(i) dem Zinssatz der Basiswährung des betreffenden Fonds oder
(ii) dem Zinssatz der Währungen (auf der Grundlage von Benchmark-Gewichtungen), auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten können. Weitere Einzelheiten zu den Währungsabsicherungsgeschäften innerhalb der abgesicherten Anteilsklassen für einen Fonds finden Sie in der jeweiligen Ergänzung. Die zur Berechnung der Ausschüttung für jeden Zeitraum herangezogene Zinsdifferenz muss nicht unbedingt der tatsächlichen Zinsdifferenz entsprechen, die sich aus den von dem Fonds durchgeführten Währungsabsicherungsgeschäften ergibt.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, ob die Ausschüttungen langfristig unter den oder in Höhe der Bruttoanlageerträge (in der jeweiligen Basiswährung, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben) erklärt werden. Wenn jedoch die Bruttoerträge in einem bestimmten Monat nicht ausreichen, können die Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, wenn auch die realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste nicht ausreichen. Der Verwaltungsrat kann zu nach seinem Ermessen festgelegten Zeitpunkten auch Ausschüttungen in Anteilsklassen aus dem Kapital des entsprechenden Fonds erklären.

Um ein verwaltetes Niveau an Erträgen zu erzielen und da Aufwendungen und verschiedene andere Posten, wie im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** beschrieben, mit dem Kapital statt mit den Erträgen verrechnet werden, kann sich das Kapitalwachstumspotenzial verringern und das Kapital auf lange Sicht erodieren.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Ausschüttungsanteile mit diesem Ausschüttungstyp nur für Fonds anzubieten, die ein Ertragsziel haben.

Es darf keine Ausschüttung erfolgen, durch die das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter den Gegenwert von 1.250.000 EUR fallen würde.

Der Verwaltungsrat kann im Namen der Fonds beschließen, eine als Ertragsausgleich bezeichnete Bilanzierungstechnik anzuwenden, um zu verhindern, dass die Erträge der aktuellen Anteilsinhaber durch Zeichnungen, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt werden.

Gesellschaftsvertrag und Satzung

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft dienen dem Nutzen aller Anteilsinhaber, sind für diese verbindlich und sollten allen Beteiligten bekannt sein. Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung sind wie nachstehend unter **Dokumente zur Einsichtnahme** beschrieben erhältlich.

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

(i) Stimmrechte. Die Satzung sieht vor, dass bei einer Abstimmung per Handzeichen auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Anteilen eine Stimme hat und dass Inhaber der Zeichneranteile nur eine

Stimme für alle Zeichneranteile haben; und dass bei einer geheimen Abstimmung jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Anteilen eine Stimme für jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil hat und dass jeder Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für diesen Anteilsbesitz hat.

Die Satzung sieht ferner vor, dass bei einer Abstimmung aller Anteilsinhaber von mehr als einer Anteilsklasse die Stimmrechte der Inhaber vorläufig durch den Verwaltungsrat angepasst werden, um auf diese Weise den zuletzt berechneten Rücknahmepreis pro Anteil der jeweils betreffenden Anteilsklassen widerzuspiegeln.

(ii) Zwangsrücknahme. Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um zu gewährleisten, dass Anteile nicht von bestimmten Anlegerkategorien gemäß Beschreibung in der Satzung erworben werden oder sich in deren direktem oder wirtschaftlichem Eigentum befinden. Er kann auch die Rücknahme bestimmter Anteile aus in der Satzung beschriebenen Gründen fordern.

(iii) Abwicklung. Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

(a) Wenn eine Gesellschaft abgewickelt werden soll, wird ein Liquidator gemäß den Bestimmungen des Companies Act 2014 ernannt, der die Vermögenswerte jedes Fonds zur Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger dieses Fonds verwendet.

Die Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, werden anschließend in folgender Reihenfolge eingesetzt:

(a) Zuerst zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jedes Fonds in der Währung, auf die dieser Fonds oder die entsprechende Anteilsklasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung). Dieser Betrag entspricht so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse im jeweiligen Bestand dieser Inhaber zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung, sofern genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. Falls im Hinblick auf eine Anteilsklasse nicht genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, erfolgt der Regress:

(1) erstens auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind; und

(2) zweitens auf die innerhalb der Fonds für die anderen Anteilsklassen verbleibenden Vermögenswerte (nach Auszahlung der Anteilsinhaber der Klassen, auf die sich diese Vermögenswerte beziehen, in der Höhe, auf die sie gemäß diesem Absatz (2) Anrecht haben) im Verhältnis zum Gesamtwert dieser innerhalb eines solchen Fonds verbleibenden Vermögenswerte.

(b) zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile in Höhe von maximal dem darauf gezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind und die nach dem Regress gemäß obigem Unterabsatz (a) verbleiben. Falls nicht genügend Vermögenswerte wie oben erläutert zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung in vollem Umfang zu ermöglichen, erfolgt keinerlei Regress auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte.

(c) drittens zur Zahlung des jeweils im betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Inhaber einer jeden Anteilsklasse, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen der Klasse erfolgt.

d) viertens zur Zahlung des jeweils verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Restbetrags an die Anteilsinhaber, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden soll (unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige oder eine unter gerichtlicher Aufsicht stattfindende Liquidation handelt) kann der Liquidator, mit Billigung durch einen Sonderbeschluss der betreffenden Anteilsinhaber und Einhaltung aller sonstigen durch den Companies Act 2014 vorgegebenen Beschränkungen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, unter den Inhabern von Anteilen jeder Klasse oder Klassen des Fonds anteilmäßig in natura aufteilen, wobei irrelevant ist, ob die Vermögenswerte ein- und derselben Art sind oder nicht, und er kann festlegen, wie eine derartige Aufteilung unter den Anteilsinhabern oder den Anteilsinhabern verschiedener Anteilsklassen des Fonds erfolgen soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeden Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder für Trusts zugunsten der Gesellschafter übertragen, wie es der Liquidator mit der gleichen Befugnis als angemessen erachtet und die Auflösung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch derart, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind.

Ertragsausgleichsverfahren

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Gesellschaft im Namen eines oder mehrerer Fonds eine als Ertragsausgleich bekannte Bilanzierungstechnik nutzt, um eine Verzerrung der aktuellen Erträge der Anteilsinhaber zu verhindern. Dies wird durch die Verwendung eines Teils der Erlöse von ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen in Höhe des auf einen Anteil bezogenen Betrags der nicht ausgeschütteten Nettokapitalerträge am Tag der Transaktion erzielt. Zugeteilte Beträge werden dem nicht ausgeschütteten Ertrag gutgeschrieben oder belastet. Dadurch werden Ausschüttungen der Anteilsklasse vor möglichen Verzerrungen geschützt, die durch Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen verursacht werden.

Es können spezielle Regeln gelten, wenn ein Fonds einen Ertragsausgleich durchführt, und Anleger sollten eigenen professionellen Rat bezüglich der Steuerfolgen einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft einholen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember, und der Jahresbericht sowie der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach jedem 31. Dezember veröffentlicht. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der Gesellschaft stehen den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres und mindestens einundzwanzig Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der sie zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern zudem in ähnlicher Weise den Halbjahresbericht und den ungeprüften Abschluss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende jedes Halbjahreszeitraums zur Verfügung. Der Halbjahresbericht der Gesellschaft wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni veröffentlicht.

Kopien der jeweils letzten geprüften Berichte und Jahresabschlüsse der Gesellschaft und spätere Halbjahresberichte und ungeprüfte Abschlüsse der Gesellschaft werden Anteilsinhabern auf Anforderung auch kostenlos zugesendet und sind auf Anfrage potenzieller Anleger vor einem Vertragsabschluss kostenlos erhältlich. Sie sind zudem online unter wellingtonfunds.com verfügbar.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung über den Nettoinventarwert der einzelnen Fonds sowie der darin enthaltenen Kapitalanlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres oder des Halbjahreszeitraums.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die außerhalb der von der Gesellschaft durchzuführenden normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, sind wesentlich oder können wesentlich sein:

(a) die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung von Management-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume, die sie in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung ausüben kann, wie von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten bisweilen vereinbart und mit vorheriger Genehmigung oder Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde, delegieren. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder anderweitig gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung gekündigt wird. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtlichen Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung entstehen – es sei denn, sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt –, und wird von der Gesellschaft unter bestimmten Umständen schadlos gehalten.

(b) die Anlageverwaltungs-Dienstverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, die im Abschnitt **Verwaltung und Administration** für die Fonds in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. Die Vereinbarung sieht jeweils vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechzig Tagen schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag verpflichtet den Anlageverwalter, bei der Erfüllung seiner Pflichten jederzeit angemessene Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen und in gutem Glauben zu handeln, und sie sehen vor, dass der Anlageverwalter nicht verantwortlich ist und nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Ansprüche oder Kosten haftet, die dem entsprechenden Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, sofern sie nicht durch Betrug, vorsätzliche Unterlassung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden des Anlageverwalters oder seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter verursacht werden.

(c) der geänderte und neu gefasste Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung. Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft haben eine anfängliche Laufzeit vereinbart, wie im Verwahrstellenvertrag im Detail dargelegt. Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann die Ernennung während oder nach Ablauf der festen Laufzeit beenden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag während oder nach der festgelegten Laufzeit mit einer Frist von sechzig (60) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle kündigen, wenn die Verwahrstelle den

Verwahrstellenvertrag ohne Zustimmung abtritt. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag auch kündigen, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft eine dauerhafte Nichteinhaltung der Dienstleistungsstandards feststellt. Nach Ablauf der festen Laufzeit kann die Gesellschaft die Ernennung jederzeit schriftlich mit einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen beenden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft darf die Ernennung der Verwahrstelle beenden, und die Verwahrstelle darf nicht aus dieser Ernennung ausscheiden, sofern keine von der Zentralbank zugelassene nachfolgende Verwahrstelle mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank ernannt wurde oder sofern der Verwahrstelle von der Zentralbank die Zulassung zur Tätigkeit als Verwahrstelle nicht entzogen wurde. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilsinhabern gegenüber für alle Verluste, die diesen infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag und der OGAW-Richtlinie entstehen. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder der im Namen des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten (gemäß OGAW-Richtlinie) durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß bestellten Dritten, und sie ist für die unverzügliche Rückgabe identischer Finanzinstrumente oder des entsprechenden Betrags an den Fonds verantwortlich. Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen zur Verantwortung und zu Beschränkungen der Verantwortung der Verwahrstelle und sieht ihre Schadloshaltung unter bestimmten Umständen vor.

(d) die geänderte und neu gefasste Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung. Die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft haben sich auf eine anfängliche Laufzeit geeinigt, die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt ist. Die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Ernennung gemäß den gesetzlichen Vorschriften während oder nach Ablauf der festen Laufzeit beenden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder wiederholt Versäumnisse in Bezug auf das Niveau der Dienstleistungen auftreten. Nach Ablauf der festen Laufzeit kann die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Ernennung jederzeit schriftlich mit einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen beenden. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für Verluste, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvereinbarung ergeben, außer im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht, von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle. Davon ausgeschlossen sind Verluste, die aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder mangelnder Sorgfalt oder Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstehen.

(e) die geänderte und neu gefasste Register- und Transferstellenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Transferstelle in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung. Die Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft haben sich auf eine anfängliche Laufzeit geeinigt, die in der Register- und Transferstellenvereinbarung festgelegt ist. Die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Ernennung gemäß den gesetzlichen Vorschriften während oder nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit beenden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder wiederholt Versäumnisse in Bezug auf das Niveau der Dienstleistungen auftreten. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit kann die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Ernennung jederzeit schriftlich mit einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen beenden. Die Transferstelle haftet nicht für Verluste, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung ergeben, außer im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht, von

Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten. Die Register- und Transferstellenvereinbarung enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Transferstelle. Davon ausgeschlossen sind Sachverhalte, die aufgrund von Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder mangelnder Sorgfalt oder Gewissenhaftigkeit der Transferstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung entstehen.

(f) die Vertriebsstellenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung. Wie in der Vertriebsstellenvereinbarung ausgeführt, wird die Vertriebsstelle auf unbestimmte Zeit ernannt, und die Ernennung kann von jeder Partei mit einer Frist von höchstens sechzig Tagen und mindestens fünfzehn Tagen schriftlich gekündigt werden. Gemäß den Bestimmungen der Vertriebsstellenvereinbarung kann die Vertriebsstelle auch Händler- oder Untervertriebsstellenvereinbarungen mit Vermittlern abschließen, die Anteile der Gesellschaft kaufen oder vertreiben. Die Vertriebsstelle stellt die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder sowie sämtliche Beauftragten, die Gesellschaft und jeden Fonds von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Schäden, Haftungen, Entschädigungen, Kosten, Gebühren, angemessenen Anwaltskosten und Aufwendungen jeglicher Art frei, die ihr oder ihnen aufgrund der in der Vertriebsvereinbarung dargelegten Umstände entstehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen oder daraus resultieren. Die Vertriebsstelle wird unter bestimmten Umständen von der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Strategie zur Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Strategie zur Festlegung, wann und wie die mit dem Eigentum an den Anlagen in den jeweiligen Fonds verbundenen Stimmrechte zum ausschließlichen Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie die Einzelheiten der auf der Basis dieser Strategie für den jeweiligen Fonds ergriffenen Maßnahmen ist während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Richtlinie zu Vergütungen;

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese an (die „Vergütungspolitik"). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses. Sie zielt darauf ab, die Übernahme von Risiken, welche nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds vereinbar sind, auszuschließen. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds haben, und stellt sicher, dass keine Person an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik stehen auf https://www.wellington.com/KIIDS zur Verfügung. Angaben zur Vergütungspolitik in Papierform werden Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Behandlung von Beschwerden

Die Einzelheiten zu den Beschwerdeverfahren der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft, des Prospekts, der Basisinformationsblätter sowie der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse nach Veröffentlichung derselben sind am Sitz der Gesellschaft oder beim Anlageverwalter kostenlos auf Anfrage erhältlich. Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft, des Prospekts, der Basisinformationsblätter sowie der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse nach Veröffentlichung derselben sind ebenfalls auf http://www.wellingtonfunds.com erhältlich.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Thesaurierungsanteile	bezeichnet Anteile, die Erträge thesaurieren und keine Ausschüttung zahlen.
ADRs, GDRs und GDNs	bezeichnet American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Global Depositary Notes.
Verwaltungsstelle	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited und jede andere Person, die jeweils ordnungsgemäß als Verwaltungsstelle und Nachfolger der besagten State Street Fund Services (Ireland) Limited ernannt wurde.
Kontoeröffnungsvertrag	bezeichnet die Kontoeröffnungsvereinbarung für den jeweiligen Fonds.
Satzung	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.
Nahestehende Person	Eine Person steht einem Verwaltungsratsmitglied ausschließlich dann nahe, wenn sie Folgendes ist: 1. Ehepartner, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds; 2. eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder für einen Trust handelnde Person, deren Hauptbegünstigter das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte Körperschaft ist; 3. ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds. Ein Unternehmen gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft verbunden, wenn es von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.
Basiswährung	bezeichnet für einen jeweiligen Fonds die zu Rechnungslegungszwecken oder zur Messung der Gewinne und Verluste der Anteile verwendete Währung. Die Basiswährung der einzelnen Fonds ist in der maßgeblichen Ergänzung angegeben.
Referenzwert-Verordnung	bezeichnet Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2021/168.
Bond Connect	bezeichnet das zwischen Hongkong und der VRC eingerichtete Programm für den gegenseitigen Zugang zum

	Anleihemarkt, das vom China Foreign Exchange Trade System (CFETS) & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (zusammen die „Finanzinfrastruktur-Institutionen in Festlandchina“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit (CMU) (zusammen die „Finanzinfrastruktur-Institutionen in Hongkong“) eingerichtet wurde. Über diesen Zugang können institutionelle Anleger aus dem Ausland in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf dem China Interbank Bond Market gehandelt werden.
„Bottom-up”-Investition	bedeutet, einzelne Unternehmen zu analysieren, um ihr Potenzial zur Erhöhung ihrer Dividenden und/oder ihres Aktienkurses zu ermitteln, wobei der Schwerpunkt auf einzelnen Aktien liegt (im Gegensatz zu Top-down-Investitionen wie unten definiert). Dabei werden Aspekte wie führende Merkmale ihre Branche oder ihre finanzielle Situation im Vergleich zu ihren Peers bewertet.
Geschäftstag:	bezeichnet jeden Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: a) Ostermontag b) 1. Mai c) der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt d) jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.
Zentralbank	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.
Zentralbank-OGAW-Vorschriften	bezeichnet die von der irischen Zentralbank gemäß dem Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) erlassenen OGAW-Vorschriften von 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung.
Chinesische A-Aktien	bezeichnet auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.
CIBM	bezeichnet den China Interbank Bond Market, einen 1997 in der VR China gegründeten OTC-Rentenmarkt. Am CIBM handeln institutionelle Anleger (darunter institutionelle Investoren aus dem In- und Ausland) Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen.
OGA	steht für„Organismus für gemeinsame Anlagen“.

Klasse, Klassen, Anteilsklasse oder Anteilsklassen	bezeichnet eine in einem Fonds ausgegebene Klasse von Anteilen gemäß den Angaben in diesem Prospekt.
Gesellschaft	bezeichnet Wellington Management Funds (Ireland) plc.
Verbundene Person	bezeichnet die im Abschnitt **Fondstransaktionen und Interessenkonflikte** entsprechend definierten Personen.
Covered Person	bezeichnet (i) eine Person, bei der es sich um einen leitenden Angestellten oder einen Direktor einer (a) gemäß Artikel 12 des US Securities Exchange Act registrierten oder periodisch Berichte gemäß Artikel 15(d) des US Securities Exchange Act einreichenden Gesellschaft oder (b) einer „covered non-public company" gemäß Definition in Rule 5131 der Conduct Rules der US Financial Industry Regulatory Authority handelt, (ii) eine wesentlich von einer unter (i) oben beschriebenen Person unterstützte Person, oder (iii) eine Einrichtung, an der eine unter (i) und (ii) oben beschriebene Person ein aggregiertes wirtschaftliches Eigentum von über 25% hält.
Verwahrstelle	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jede andere Person, die jeweils ordnungsgemäß als Verwahrstelle und Nachfolger der State Street Custodial Services (Ireland) Limited ernannt wurde.
Handelswährung	bezeichnet bezüglich einer Anteilsklasse die Währung, die für Zeichnungs- und Rücknahmezwecke verwendet wird.
Handelstag/Handelsfreier Tag	Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, an dem ein Fonds eine Bewertung veröffentlicht und normalerweise Anteile von einem Fonds ausgegeben oder zurückgenommen werden. Dessen ungeachtet kann der Verwaltungsrat beschließen, dass einige Geschäftstage für bestimmte Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren, die auf einen Teil des Fondsvermögens zutreffen, einschließlich gesetzlicher Feiertage, Markt-/Börsenschließungen oder Handelsbeschränkungen, handelsfreie Tage sind. Eine Liste der handelsfreien Tage (der „Feiertagskalender") finden Sie im Bereich „Anlegermitteilungen und Richtlinien" unter www.wellingtonfunds.com. Bitte beachten Sie, dass der Feiertagskalender auf dem neuesten Stand gehalten wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann. Sollte für einen Fonds unter den oben beschriebenen Umständen ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden (einschließlich des Zeitraums, der einem solchen

	Ereignis unmittelbar vorausgeht oder folgt, sofern dies aus betrieblicher Sicht erforderlich ist), wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellingtonfunds.com informiert.
Handelsschluss	bezeichnet die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle bis 14:00 Uhr irischer Zeit eingehen müssen. Der Handelsschluss der einzelnen Fonds ist in der maßgeblichen Ergänzung angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Handelsschluss für alle Fonds zu ändern, solange dieser nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegt.
Verwaltungsratsmitglieder	bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.
Ausschüttungsanteile oder ausschüttende Anteilsklasse	bezeichnet Anteile oder eine Anteilsklasse, bei denen der Anteilsinhaber berechtigt ist, Ausschüttungen zu erhalten, die von der Gesellschaft auf die im obigen Abschnitt **Ausschüttungspolitik** und in der entsprechenden Fondsergänzung beschriebene Weise berechnet und festgelegt werden.
Ausschüttung	bezeichnet eine Zahlung einer Dividende durch die Gesellschaft im Einklang mit dem Prospekt und den Ergänzungen.
Vertriebsstelle	bezeichnet Wellington Global Administrator, Ltd.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EU-Taxonomie	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung).
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet ein Mitglied der EU.
Fitch	bezeichnet die internationale Ratingagentur Fitch Ratings.
Ereignisse höherer Gewalt	sind Natur- oder Umweltkatastrophen oder andere Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Unternehmens oder des Anlageverwalters liegen, einschließlich unter anderem Hochwasser, Dürre, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, Bürgerkrieg, ziviler

	Aufruhr, Unruhen, Krieg, Kriegsgefahr oder -vorbereitung, bewaffnete Konflikte, Verhängung von Sanktionen, Handelsperre, Abbruch diplomatischer Beziehungen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, rechtliche oder regulatorische Maßnahmen einer Regierung oder Behörde, Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen oder Aussperrungen.
Ausländische Person	bezeichnet (i) eine Person, welche in steuerlicher Hinsicht weder eine Person mit (Wohn-)Sitz noch mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist und welche der Gesellschaft die erforderliche Bescheinigung gemäß Artikel 2B des TCA eingereicht hat, und in Bezug auf welche der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die angemessenerweise vermuten lassen, dass die Bescheinigung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprach, oder (ii) die Gesellschaft ist im Besitz einer schriftlichen Mitteilung der Steuerbehörde, die bescheinigt, dass die Anforderung zur Vorlage der erforderlichen Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilsinhabern, der diese Person gehört, als erfüllt gilt, und dass diese Bescheinigung nicht widerrufen wurde und dass alle Bedingungen, an die diese Bescheinigung geknüpft ist, erfüllt wurden.
Fonds	bezeichnet die Angaben zu den einzelnen Teilfonds der Gesellschaft, die zum Datum dieses Prospekts von der Zentralbank genehmigt wurden, sowie andere Teilfonds, die bisweilen von der Gesellschaft eingerichtet werden können.
Allgemeine Ergänzung	bezeichnet eine Ergänzung zu dem im Namen der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt zum Zweck der Auflistung der bestehenden Teilfonds der Gesellschaft.
Konzernunternehmen	bezeichnet Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in derselben Gruppe zusammengefasst sind.
Abgesicherte Anteilsklasse und SC-Anteilsklassen	bezeichnet eine Anteilsklasse, für die die Gesellschaft Derivategeschäfte abschließt, deren Gewinne und Kosten ausschließlich den Anteilsinhabern dieser Anteilsklasse zugeordnet werden.
Erstausgabepreis	bezeichnet den Preis je Anteil, zu dem die Anteile eines Fonds während des in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegebenen Erstausgabezeitraums erstmalig angeboten werden bzw. wurden.

Erstausgabezeitraum

bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds zum Erstausgabepreis angeboten werden, wobei dieser Zeitraum nach Ermessen des Verwaltungsrats verlängert oder verkürzt werden kann. Der Erstausgabezeitraum für jeden Fonds ist, sofern zutreffend, in der maßgeblichen Ergänzung angegeben. Der Leitfaden für Anleger beschreibt den Status aller Anteilsklassen.

Institutioneller Anleger

Hierzu zählen unter anderem:

- Banken und sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors, die wie folgt Anlagen vornehmen:
  - in ihrem eigenen Namen und auf ihre eigene Rechnung
  - in eigenem Namen und auf Rechnung von institutionellen Anlegern
  - in eigenem Namen und auf Rechnung einer anderen Partei, die kein institutioneller Anleger ist, sofern diese Partei
    - einen diskretionären Verwaltungsvertrag geschlossen hat und
    - kein Recht oder keinen Anspruch gegenüber dem betreffenden Fonds hat, d.h. die alleinigen Rechte müssen bei der Bank oder einem anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors liegen
- (Rück-)Versicherungsgesellschaften
  - wenn diese im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten investieren und die wirtschaftlichen Eigentümer keine institutionellen Anleger sind, nur dann, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer keinen direkten Zugang zu den Vermögenswerten des betreffenden Fonds haben und die Versicherungsgesellschaften die einzigen Personen sind, die ein Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten haben
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Sozialversicherungseinrichtungen
- Pensionsfonds
- Industrie- und Finanzgruppen
- Strukturen, die die oben genannten institutionellen Anleger für die Verwaltung ihres Vermögens eingerichtet haben
- Holdinggesellschaften oder gleichwertige Unternehmen
  - unter der Maßgabe, dass alle Anteilsinhaber institutionelle Anleger sind oder

- eine reale Substanz nachweisen können und eine eigene Struktur und Tätigkeit haben (d.h. es handelt sich um Beteiligungen an Unternehmen von Finanz- oder Industriekonzernen, die eine reale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben)

- Familien-Holdinggesellschaften oder gleichwertige Gesellschaften, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, über die eine Familie oder ein Zweig einer Familie wichtige finanzielle Beteiligungen durch die Teilhabe an Unternehmen mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit hält, unabhängig davon, dass ihre Anteilsinhaber selbst keine institutionellen Anleger sind
- regionale und lokale Behörden wie Regionen, Provinzen, Bezirke, Dörfer oder Gemeinden, die ihre eigenen Mittel investieren.

Anlageverwalter bezeichnet jeden bzw. alle von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Anlageverwalter oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ordnungsgemäß zum Anlageverwalter in Bezug auf den betreffenden Fonds ernannt wurde, wie in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds dargelegt.

Leitfaden für Anleger bezeichnet den Leitfaden zu den Handelsverfahren für die Fonds.

Basisinformationsblatt bezeichnet jedes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, das von der Gesellschaft in Bezug auf die Fonds von Zeit zu Zeit herausgegeben wird.

Technische Regulierungsstandards (Level II SFDR) bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet Wellington Luxembourg S.à.r.l.

Mindestanlagebestand bezeichnet den Mindestanlagebestand in Bezug auf Anteile einer Klasse, wie jeweils in der entsprechenden Ergänzung für die betreffende Anteilsklasse festgelegt.

Mindestbetrag für Erstzeichnungen bezeichnet den Mindestbetrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Handelswährung, der von jedem Anteilsinhaber bei der Erstzeichnung von Anteilen einer Klasse gezeichnet werden muss, wie ggf. in der maßgeblichen Ergänzung für die betreffende Anteilsklasse festgelegt.

Mindestbetrag für

Folgezeichnungen	bezeichnet den Mindestbetrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Handelswährung, der von jedem Anteilsinhaber bei Folgezeichnungen von Anteilen einer Klasse gezeichnet werden muss, wie ggf. in der maßgeblichen Ergänzung für die betreffende Anteilsklasse festgelegt.
Geldmarktinstrumente	entsprechen der Definition im OGAW-Regelwerk der Zentralbank.
Moody's	bezeichnet Moody's Investor Services, Inc.
Nettoinventarwert oder **NIW**	bezeichnet in Bezug auf das Vermögen eines Fonds oder einer Anteilsklasse den Betrag, der nach den Bestimmungen des Abschnitts **Handel mit Anteilen** ermittelt wird.
Netto-Kreditrisiko	bezeichnet den Nettoverlust, der dem Fonds bei einem unmittelbaren Ausfall eines bestimmten Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten ohne Beitreibung entstehen würde, einschließlich eventueller Gewinne oder Verluste auf Derivatepositionen und entsprechend der Standardberechnung des Anlageverwalters, die nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit anerkannten Branchenstandards durchgeführt wird.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PAI	bezeichnet die in Anhang I, Tabelle 1 der technischen Standards der Ebene 2 zur Offenlegungsverordnung aufgeführten Principal Adverse Impacts (wichtigen nachteiligen Auswirkungen).
Pariser Abkommen	bezeichnet den rechtsverbindlichen internationalen Vertrag zum Klimawandel. Es wurde am 12. Dezember 2015 auf der COP 21 in Paris von 196 Vertragsparteien verabschiedet und trat am 4. November 2016 in Kraft. Ziel des Abkommens ist es, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C (vorzugsweise 1,5 °C) im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Treibhausgas-Emissionen so schnell wie möglich ihren Höchststand erreichen, und bis 2050 müssen netto null Emissionen erreicht werden.
VRC	bezeichnet die Volksrepublik China.
Prospekt	bezeichnet den aktuellen Prospekt der Gesellschaft sowie etwaige Nachträge und Ergänzungen zu diesem.
Rücknahme	bezeichnet den Rückkauf von Anteilen durch die Gesellschaft.

Verordnungen	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352) in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten bzw. konsolidierten Fassung, einschließlich aller bisweilen von der Zentralbank durch Bekanntmachung oder anderweitig auferlegten Bedingungen, welche die Gesellschaft betreffen.
Restricted Person	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person gemäß Definition in Rule 5130 der Conduct Rules der US Financial Industry Regulatory Authority.
Rupie	bezeichnet die Währung Indiens.
Abwicklungstag	entspricht sowohl in Bezug auf die Zahlung von gezeichneten Anteilen als auch in Bezug auf die Zahlung von Rücknahmeerlösen der Bedeutung, die in der maßgeblichen Ergänzung angegeben ist.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Anteile	bezeichnet gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft und umfasst, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, die Anteile eines Fonds.
Anteilsinhaber	bezeichnet den oder die Inhaber von Anteilen.
Standard & Poor's	bezeichnet Standard & Poor's Ratings Services.
Stock Connect	bezeichnet (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger über die Stock Exchange of Hong Kong (SEHK) mit ausgewählten, an der Shanghai Stock Exchange (SSE) notierten Wertpapieren handeln können, und (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger über die SEHK mit ausgewählten, an der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notierten Wertpapieren handeln können.
Ergänzung	bezeichnet jede Ergänzung in Bezug auf einen Fonds, einschließlich aller Nachträge zum Prospekt, die von Zeit zu Zeit von oder im Namen der Gesellschaft herausgegeben wird.
Nachhaltigkeitsfaktoren	bezeichnet ökologische, soziale und Mitarbeiterangelegenheiten, die Einhaltung der Menschenrechte sowie Angelegenheiten in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein ökologisches, soziales oder Unternehmensführungs-Ereignis oder einen entsprechenden Umstand, das bzw. der im Falle seines Eintretens tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Nachhaltige Anlagen hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" zugeschrieben wird.

In Irland steuerpflichtige Person bezeichnet jede Person mit Ausnahme der folgenden:

(i) ausländische Personen;

(ii) Vermittler für ausländische Personen, einschließlich Nominees;

(iii) eine qualifizierten Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des TCA;

(iv) bestimmte Gesellschaften im Sinne von Artikel 734 des TCA;

(v) ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B des TCA;

(vi) eine Anlagegesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne von Artikel 739J des TCA;

(vii) ein anerkannter steuerbefreiter Plan oder ein Rentenversicherungsvertrag oder Treuhandprogramm im Sinne von Artikel 774, 784 oder 785 des TCA;

(viii) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 706 des TCA;

(ix) eine Spezial-Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 737 des TCA;

(x) ein Investmentfonds, auf den Artikel 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;

(xi) eine gemeinnützigen Organisation, die nach Artikel 207(1)(b) des TCA von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit ist;

(xii) eine gemäß Artikel 784A(2), 787I oder 848E des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreiten Person, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds,

eines anerkannten Mindestpensionsfonds, eines speziellen Prämiensparplans oder eines persönlichen Pensionsvorsorgekontos (gemäß Definition in Artikel 787A des TCA) darstellen;

(xiii) der Courts Service im Sinne von Artikel 4 des Courts Service Act von 1998;

(xiv) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act, 1997;

(xv) eine Gesellschaft, die gemäß Artikel 739G(2) des TCA zur Körperschaftsteuer veranlagt wird, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;

(xvi) eine der Körperschaftsteuer unterliegende Gesellschaft im Sinne von Artikel 110(2) des TCA;

(xvii) die National Asset Management Agency,

(xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von Artikel 739D(6)(kb) des TCA;

(xix) der Staat, wenn er durch die National Pensions Reserve Fund Commission handelt, andere vom Verwaltungsrat genehmigte Personen, vorausgesetzt, die von solchen Personen gehaltenen Anteile führen nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft gemäß Artikel 739 des TCA in Bezug auf einen solchen Anteilsinhaber; und

(xx) andere, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zugelassene Personen, vorausgesetzt, die von solchen Personen gehaltenen Anteile führen nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilsinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1A des TCA.

sofern der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt die entsprechende, in Anhang 2B des TCA oder anderweitig vorgesehene Erklärung und alle sonstigen Informationen zum Nachweis dieses Status vorliegen.

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Top-down"-Investition bedeutet, zunächst das Gesamtbild zu betrachten, z.B. die Volkswirtschaften von Ländern oder einen Sektor oder eine Branche als Ganzes anhand von Faktoren wie

	Bruttoinlandsprodukt oder Arbeitslosenquote zu analysieren, um die besten Länder, Sektoren oder Branchen für Anlagen zu ermitteln. Sobald der Anlageverwalter die besten Bereiche ermittelt hat, auf die er sich konzentrieren will, kann er nach einzelnen Unternehmen zur Anlage suchen, die diese Trends am besten widerspiegeln (siehe „Bottom-up"-Investition oben).
Übertragbare Wertpapiere	entsprechen der Definition dieses Begriffs in den Verordnungen.
Transferstelle	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited und jede andere Person, die jeweils ordnungsgemäß als Register- und Transferstelle und Nachfolger der besagten State Street Fund Services (Ireland) Limited ernannt wurde.
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die EG-Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.
Vereinigtes Königreich	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).
United States Person oder **US-Person**	bezeichnet, soweit nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, Staatsangehörige oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, Kapitalgesellschaften, Anlagefonds, Personengesellschaften oder sonstige Unternehmen, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-Bundesstaats gegründet oder errichtet wurden oder ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften, deren sämtliche Eigentümer nur beschränkt haften), die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz von US-Personen befinden, wobei diese Personen uneingeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaft haften, Organismen für gemeinsame Anlagen, die sich im Mehrheitsbesitz von US-Personen befinden, oder einen Nachlass oder Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer

	Quelle der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.
US-Dollar oder USD	bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem die Anlagen eines Fonds bewertet werden und der Nettoinventarwert des Fonds ermittelt wird. Der Bewertungszeitpunkt ist 16.00 Uhr New Yorker Zeit an dem betreffenden Geschäftstag (oder ein anderer Zeitpunkt, der in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist).

ANHANG I

MÄRKTE

Die nachstehenden Märkte werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Märkte heraus.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen sind die Anlagen auf die folgenden Börsen und regulierten Märkte (**Markt**) beschränkt:

1.

(i) jede Börse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat mit Ausnahme von Malta befindet; oder

- sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (wie Norwegen und Island aber ohne Liechtenstein) befindet; oder

- sich in einem der folgenden Länder befindet:
  Australien
  Kanada
  Hongkong
  Japan
  Neuseeland
  Schweiz
  Vereinigte Staaten von Amerika
  Großbritannien; oder

(ii) eine in der folgenden Länderlisten enthaltene Börse:

Albanien	-	Tirana Stock Exchange
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange;
Botswana	-	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	-	B3;
Chile	-	Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange;
China	-	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;

Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia;
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores
Ägypten	-	Egyptian Exchange;
Eswatini	-	Eswatini Stock Exchange;
Ghana	-	Ghana Stock Exchange;
Indien	-	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India;
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Israel	-	Tel Aviv Stock Exchange;
Elfenbeinküste	-	Abidjan Stock Exchange;
Jordanien	-	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange;
Korea (Republik)	-	Korean Stock Exchange;
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange;
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Malawi	-	Malawi Stock Exchange;
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Namibia	-	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	-	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Oman	-	Muscat Securities Market;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Panama	-	Panama Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Katar	-	Doha Stock Exchange;
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange;

Russland	-	Moscow Stock Exchange;
Saudi-Arabien	-	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Tansania	-	Dar-es-Salaam Stock Exchange;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Tunesien	-	Tunis Stock Exchange;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Uganda	-	Uganda Securities Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate	-	Dubai Financial Market und Dubai International Financial Centre;
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Securities Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate	-	Dubai Stock Exchange;
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange;
Vietnam	-	Ho Chi Minh Exchange und Hanoi Stock Exchange;
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange;
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange;

(iii) einer der folgenden:

der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;

(i) der britische Markt, der von Banken und anderen Institutionen betrieben wird, die von der FCA reguliert werden und den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen aus dem Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen; und (ii) der britische Markt für Nicht-Anlageproduktevorgesehen, der den Leitlinien des „Non-Investment Products Code" unterliegt, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, ausgearbeitet wurde (früher bekannt als das Grey Paper);

die „börsennotierten Geldmarktinstitute" gemäß der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Market in Sterling, Foreign Currency and Bullion" der Bank of England vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung);

der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden, betriebene Markt für US-Staatsanleihen;

der von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. (FINRA) regulierte außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, auch beschrieben als der

außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern (und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden,) betrieben und von der Securities and Exchanges Commission und/oder der FINRA reguliert wird;

NYSE Euronext;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte außerbörsliche Markt in Japan;

der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen;

der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable" (der außerbörsliche Markt für übertragbare Schuldtitel); und

AIM - der von der London Stock Exchange regulierte und betriebene britische Markt für alternative Anlagen.

China Interbank Bond Market

2. In Bezug auf alle verwendeten Derivatkontrakte jeder Markt oder jede Börse, an dem/der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann, auf den/die in Paragraph 1 (i), (ii) oder (iii) oben verwiesen wird oder der/die sich im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich befindet und/oder dort reguliert, anerkannt, regelmäßig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, einschließlich Korean Futures Exchange, Singapore Monetary Exchange, MEFF, South Africa Futures Exchange (SAFEX), TSX Group Exchange und ICE Futures Europe.

ANHANG II

FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die besonderen Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds aufgestellt und in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds dargelegt.

Angaben zu den Anlagebeschränkungen, die den Verordnungen zufolge für alle Fonds gelten finden sich nachstehend:

1. **Zulässige Anlagen**

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder amtlich an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat notiert sind oder die an einem Markt gehandelt werden, der in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat reguliert ist, regelmäßig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

1.2 Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (gemäß vorstehender Beschreibung) zugelassen werden.

1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.

1.4 Anteile von OGAW.

1.5 Anteile von AIFs gemäß Beschreibung in den Verordnungen.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Verordnungen festgesetzt.

1.7 Derivate, wie in den Verordnungen festgesetzt.

2. Anlagegrenzen

2.1 Ein Fonds darf maximal 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die in Ansatz 1 beschriebenen investieren.

2.2 Ein Fonds darf maximal 10% seines Nettovermögens in kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (gemäß vorstehender Beschreibung) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bezeichnet werden, unter den folgenden Voraussetzungen:

2.2.1 die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung ausgegeben, sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US Securities and Exchange Commission zu registrieren; und

2.2.2 die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d.h. sie können von einem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem der Fonds sie bewertet, veräußert werden.

2.3 Ein Fonds darf maximal 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Stelle ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von ausgebenden Stellen, in die mehr als 5% investiert werden, geringer als 40% sein muss.

2.4 Die unter 2.3 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25% für Anleihen, die unter die Definition von gedeckte Anleihen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Forderungen in Form gedeckter Anleihen fallen. Sofern ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Anleihen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.

2.5 Die Obergrenze von 10% (aus 2.3) erhöht sich auf 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die unter 2.4. und 2.5 verwiesen wird, werde bei der Anwendung der Obergrenze von 40% gemäß 2.3. nicht berücksichtigt.

2.7 Ein Fonds darf maximal 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen oder Barmittel, die auf Konten verbucht und als ergänzende Liquidität gehalten werden, werden nur bei einem Kreditinstitut eingelegt, das einer der folgenden Kategorien angehört:

- ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut;

- ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Rahmenvereinbarung über die Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) zugelassenes Kreditinstitut; oder

- ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Art. 107 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

Auf Konten verbuchte und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen maximal 20% des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

2.8 Die Risikoposition eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten darf bei außerbörslichen Derivaten (OTC-Derivaten) maximal 5% des Nettovermögens ausmachen.

Dieser Obergrenze erhöht sich auf 10% bei im EWR zugelassenen Kreditinstituten; bei in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Rahmenvereinbarung über die Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) zugelassenen Kreditinstitut; oder einem in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

2.9 Ungeachtet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf sich eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Anlagen, die von ein und derselben Stelle begeben oder mit dieser durchgeführt werden, maximal auf 20% des Nettovermögens belaufen:

2.8.1 Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

2.8.2 Einlagen und/oder

2.8.3 aus Geschäften mit OTC-Derivaten resultierende Risikopositionen.

2.10 Die unter den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass sich das Engagement gegenüber ein und derselben Stelle maximal 35% des Nettovermögens belaufen darf.

2.11 Konzernunternehmen werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent betrachtet. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe kann jedoch eine Obergrenze von 20% des Nettovermögens gelten.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkungen gelten die folgenden als zulässige Emittenten:

ein OECD-Mitgliedstaat (vorausgesetzt, er verfügt über ein Investment-Grade-Rating),
die Regierung der Volksrepublik China,
die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating),
die Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating),
die Regierung von Saudi-Arabien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über ein Investment-Grade-Rating),
die Regierung von Singapur,
die Europäische Investitionsbank,
die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
die International Finance Corporation,
der Internationale Währungsfonds,
Euratom,
die asiatische Entwicklungsbank,
die Europäische Zentralbank,

der Europarat,
Eurofima,
die Afrikanische Entwicklungsbank,
die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank),
die Interamerikanische Entwicklungsbank,
die Europäische Union,
die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae),
die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac),
die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae),
die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae),
die Federal Home Loan Bank,
die Federal Farm Credit Bank,
die Tennessee Valley Authority,
die Straight-A Funding LLC,
die Export-Import Bank.

Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei sich die Wertpapiere aus ein und derselben Emission maximal 30% des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

3.1 Ein das insgesamt maximal 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGA anlegen.

3.2 Dem OGA muss untersagt sein, mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.

3.3 Wenn ein Fonds in Anteilen anderer OGA anlegt, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die Gesellschaft durch eine gemeinsame Unternehmensleitung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind, oder in deren Auftrag verwaltet werden, dürfen die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Fonds in Anteilen dieser anderen OGA berechnen. Darüber hinaus darf keine Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Fonds entnommen werden.

3.4 Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter eine Provision (einschließlich eine ermäßigte Provision) aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA erhalten, muss diese Provision in das Eigentum des Fonds eingezahlt werden.

4. Indexnachbildende OGAW

4.1 Ein Fonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die im Regelwerk der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.

4.2 Wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann die unter 4.1 genannte Obergrenze auf 35% erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handeln, dürfen keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:

5.2.1 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

5.2.2 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;

5.2.3 25% der Anteile ein und desselben OGA;

5.2.4 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den Abschnitten 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 festgelegten Obergrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

5.3.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

5.3.2 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;

5.3.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört;

5.3.4 Kapitalbeteiligungen eines OGAW an einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz im selben Staat anlegt, wenn eine solche Beteiligung nach den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Obergrenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Obergrenzen die Regelungen aus den Absätzen 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

5.3.5 von einer Investmentgesellschaft gehaltene Kapitalbeteiligungen von Tochtergesellschaften, die in dem Staat, wo die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausschließlich die Verwaltung, die Beratung oder den Vertrieb in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilseigner und ausschließlich in deren Namen betreiben.

5.4 Ein Fonds muss die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Ein Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe oder physischen Leerverkäufe der folgenden Positionen durchführen:

5.6.1 Übertragbare Wertpapiere;

5.6.2 Geldmarktinstrumente;

5.6.3 Anteile von OGA; oder

5.6.4 Derivate.

5.7 Ein Fonds kann ergänzende liquide Mittel halten.

6. **Derivate (DFI)**

6.1 Ein Fonds kann in außerbörslich gehandelte DFI (OTC-DFI) investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Geschäfte um Institute handelt, die einer Bankenaufsicht unterliegen und Kategorien zuzuordnen sind, die von der Zentralbank zugelassen sind.

6.2 Das Risiko aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten der DFI-Positionen, einschließlich eingebetteter DFI in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf (gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen) die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 Die Gesamtrisikoposition eines OGAW (gemäß den Verordnungen) in Verbindung mit DFI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.

6.4 Für Investitionen in DFI gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft die Befugnis hat, von jeder Änderung der Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien Gebrauch zu machen, die eine Anlage in Vermögenswerten und Wertpapieren auf breiterer Basis ermöglichen würde.

Die Einhaltung der vorstehend genannten Anlagebeschränkungen wird zum Zeitpunkt des Kaufs bewertet.

Wenn die vorstehend aufgeführten Obergrenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen (z.B. Marktbewegungen), oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als

vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anstreben.

ANHANG III

Die für die einzelnen Fonds verfügbaren Anteilsklassen sind in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

*Jede Anteilsklasse ist in jeder der folgenden Handelswährungen erhältlich:
USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, NOK, SEK, RMB und HKD.

Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Es können ausschüttende Anteilsklassen mit unterschiedlichen Ausschüttungsarten und Ausschüttungshäufigkeiten zur Verfügung stehen, wie im Abschnitt **Ausschüttungspolitik** und im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben.

Jede Anteilsklasse (mit Ausnahme der Anteilsklassen SB, TB, SC, TC und BRL) in jeder Handelswährung aller Fonds ist sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar. Die SB- und TB-Anteilsklassen sind nur als nicht abgesicherte Anteilsklassen in Basiswährung verfügbar, die BRL-Anteilsklassen sind nur als abgesicherte Anteilsklassen in Basiswährung verfügbar, und die SC- und TC-Anteilsklassen sind nur in den vorstehend aufgeführten anderen Handelswährung als die Basiswährung mit der im Abschnitt **Andere Transaktionen auf Anteilsklassenebene** beschriebenen Währungsabsicherung verfügbar.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindestanlagebestände sind die folgenden USD-Beträge oder der Gegenwert des USD-Betrags in der Handelswährung der entsprechenden Anteilsklasse.

S-Anteilsklasse – USD 1 Mio.
Anteilsklassen T, NI, NR, G, E, SB, SC, TB, TC – USD 5 Mio.
Anteilsklasse BN, D, N, DL, ED, EN, GD, GN, GR, R – USD 5.000
SP-Anteilsklasse – USD 300 Mio.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt.

* Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von 10 SEK bzw. 10 NOK aufgelegt.

Der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die jeweilige Anteilsklasse beträgt 1.000 USD oder den USD-Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt.

State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle hat zum Datum dieses Prospekts die nachstehend aufgeführten lokalen Unterverwahrstellen innerhalb des globalen State Street-Verwahrungsnetzwerks beauftragt. Die Liste kann sich ändern und die aktuelle Liste ist auf Anfrage bei der Transferstelle oder dem Anlageverwalter erhältlich.

Markt	Unterverwahrstelle
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Argentinien	Citibank, N.A.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.

	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch ihre Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten	Citibank, N.A.
Estonia	AS SEB Pank
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch ihre Niederlassung Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas

Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Lissabon)
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	Saudi British Bank (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slovenia	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Finanzplatz Dubai	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG V

Die folgende Darstellung zeigt die Schritte der Berechnung der Performancegebühr für Anteilsklassen, bei denen an jedem Handelstag eine Performancegebühr erhoben wird. Die numerischen Indikatoren in dieser Darstellung sind mit der nachstehenden Tabelle verknüpft, die ein numerisches Beispiel für die Arten von Performancegebühren enthält.

Nettovermögen der Anteilsklasse am aktuellen Handelstag (inkl. Zeichnungen und Rücknahmen am vorherigen Handelstag) Kumulierte Abgrenzung + der Performance-gebühr am Vortag Vor dem Handelstag festgeschriebene Performance-	Bereinigtes Nettovermögen der Anteilsklassen (1) ÷ Ausgegebene Klassenanteile (2)	Nettoinventarwert je Anteil (vor der laufenden Performancegebühr) (3) HWM/Performance - Benchmark / Hurdle / Performance-Benchmark	Zusatzertrag je Anteil (8) x Performance-gebühr % (9)	Performance-gebühr je Anteil (10) Durchschnittliche Zahl Anteile x ausstehende im Geschäftsjahr (bereinigt um Netto)
= Bereinigtes Nettover-mögen der Anteils-klassen (1)	→ = Nettoinventar-wert je Anteil (ohne Performance-gebühr) (3)	→ = Zusatz-Ertrag je Anteil (8)	= Performance-gebühr je Anteil (10)	=Performance-gebühr abgegrenzter Betrag (11)

Die folgenden Tabellen enthalten Beispiele für die Entwicklung der Performancegebühr bei den Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr erhoben wird, sowie Berechnungsszenarien für die verschiedenen Arten von Performancegebühren auf Basis von High Water Mark, Performance-Benchmark, Hurdle- und Performance-Benchmark mit HWM. In der Tabelle sind für jede Art von Performancegebühr Beispiele für Performancegebühren aufgeführt, die bei einer positiven oder negativen Wertentwicklung der Anteilsklasse anfallen können.

Tabelle 1: High Water Mark

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Geschäftsjahres	100	107	105	110	118
Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Geschäftsjahres	107	105	110	118	116
Fondsperformance	7%	-2%	5%	7%	-2%
High Water Mark	100[1]	107[2]	107	110	118
Relative Performance je Anteil[3]	7	-2	*3	8	-2
	x	x	x	x	x
Durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile[4]	1000	1000	800	800	1000
	x	x	x	x	x
Satz der Performancegebühr	20%	20%	20%	20%	20%
	=	=	=	=	=
Anfallende Performancegebühr	1.400	Keine	480	1.280	Keine
Wertsteigerung / Zahlung von Performancegebühren	**JA**	**NEIN**	**JA**	**JA**	**NEIN**

[1] Während des ersten Performance-Zeitraums entspricht die High Water Mark dem Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse.

[2] Nach dem ersten Performance-Zeitraum entspricht die High Water Mark dem festgestellten Nettoinventarwert zu dem Zeitpunkt, an dem die Performancegebühr zum letzten Mal ausgewiesen wurde.

[3] Die relative Performance ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres und der High Water Mark.

[4] Die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile wird jährlich neu festgelegt.

Tabelle 2: Performance-Benchmark

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Geschäftsjahres	100	107	105	110	118
Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Geschäftsjahres	107	105	110	118	116
Fondsperformance	7%	-2%	5%	7%	-2%
Benchmarkperformance	3%	-3%	9%	2%	4%
Performance-Referenzsatz zu Beginn des Zeitraums	100[1]	107[2]	105	114	118
Auf den Performance-Referenzsatz angewandte Benchmarkperformance	103	104	114	117	123
Relative Performance je Anteil[3]	4 x	1 x	-4 x	1 x	-7 x
Durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile[4]	1000 x	1000 x	800 x	800 x	1000 x
Satz der Performancegebühr	20% =	20% =	20% =	20% =	20% =
Anfallende Performancegebühr	800	200	Keine	160	Keine
Wertsteigerung / Zahlung von Performancegebühren	**JA**	**JA**	**NEIN**	**JA**	**NEIN**

[1] Während des ersten Performance-Zeitraums entspricht der Performance-Referenzsatz dem Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse.

[2] Nach dem ersten Performance-Zeitraum entspricht der Performance-Referenzsatz dem Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, falls der Fonds eine positive Performance erzielt hat; andernfalls wird die auf den Performance-Referenzsatz angewandte Benchmark-Performance fortgeschrieben. Die relative Performance ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres und der auf den Performance-Referenzsatz angewandten Benchmark-Performance.

[3] Die relative Performance ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres und der auf den Performance-Referenzsatz angewandten Benchmark-Performance.

[4] Die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile wird jährlich neu festgelegt.

Tabelle 3: Hurdle

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Geschäftsjahres	100	109	105	126	139
Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Geschäftsjahres	109	105	126	139	142
Fondsperformance	9%	-4%	20%	10%	2%
Hurdle Rate	8%	8%	8%	8%	8%
Performance-Referenzsatz zu Beginn des Zeitraums	100[1]	109[2]	118	127	139
Auf den Performance-Referenzsatz angewandte Hurdle	108	118	127	137	150
Relative Performance je Anteil[3]	1	-13	-1	2	-8
	x	x	x	x	x
Durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile[4]	1000	1000	800	800	1000
	x	x	x	x	x
Satz der Performancegebühr	10%	10%	10%	10%	10%
	=	=	=	=	=
Anfallende Performancegebühr	100	Keine	Keine	160	Keine
Wertsteigerung / Zahlung von Performancegebühren	**JA**	**NEIN**	**NEIN**	**JA**	**NEIN**

[1] Während des ersten Performance-Zeitraums entspricht der Performance-Referenzsatz dem Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse zuzüglich der vordefinierten Hurdle Rate.

[2] Nach dem ersten Performance-Zeitraum entspricht der Performance-Referenzsatz dem Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, falls der Fonds eine positive Performance erzielt hat; andernfalls wird der Performance-Referenzsatz fortgeschrieben, zuzüglich der vordefinierten Hurdle Rate (für das neue Geschäftsjahr).

[3] Die relative Performance ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres und der auf den Performance-Referenzsatz angewandten Hurdle Rate.

[4] Die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile wird jährlich neu festgelegt.

Tabelle 4: Performance-Benchmark mit HWM

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des Geschäftsjahres	100	107	105	110	118
Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Geschäftsjahres	107	105	110	118	116
Fondsperformance	7%	-2%	5%	7%	-2%
High Water Mark	100[1]	107[2]	107	107	118
Benchmarkperformance	3%	-3%	9%	2%	4%
Um die Benchmark-Performance bereinigte High Water Mark	103	104[3]	113	116	123
Maximale Höhe der High Water Mark und der Benchmark-bereinigten High Water Mark	103	107	113	116	123
Relative Performance je Anteil	4	-2	-3	2	-7
Um die Benchmark-Performance bereinigte High Water Mark	103	104	113	116	123
Relative Performance je Anteil[4]	4	-2	-3	2	-7
	x	x	x	x	x
Durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile[5]	1	1	800	800	1
	x	x	x	x	x
Satz der Performancegebühr	20%	20%	20%	20%	20%
	=	=	=	=	=
Anfallende Performancegebühr	800	Keine	Keine	320	Keine
Wertsteigerung / Zahlung von Performancegebühren	**JA**	**NEIN**	**NEIN**	**JA**	**NEIN**

[1] Während des ersten Performance-Zeitraums entspricht die High Water Mark dem Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anteilsklasse.

[2] Nach dem ersten Performance-Zeitraum entspricht die High Water Mark dem höchsten festgestellten Nettoinventarwert zu dem Zeitpunkt, an dem die Performancegebühr zum letzten Mal ausgewiesen wurde.

[3] Falls der Fonds im Vorjahr eine positive Performance erzielt hat, entspricht die High Water Mark für die Benchmark-Performance der High Water Mark zuzüglich der Benchmark-Performance für das laufende Jahr; andernfalls gilt die um die Benchmark-Performance bereinigte High Water Mark zuzüglich der Benchmark-Performance für das laufende Jahr.

[4] Die relative Performance ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres, der maximalen High Water Mark und der um die Benchmark-Performance bereinigten High Water Mark.

[5] Die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile wird jährlich neu festgelegt.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Allgemeine Ergänzung vom 17. April 2026

Diese allgemeine Ergänzung enthält eine Liste aller bestehenden Fonds von Wellington Management Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft"), die derzeit von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank") zugelassen sind.

Diese allgemeine Ergänzung ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 17. April 2026. Sie ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen und darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden.

Folgende Fonds bestehen zum Datum dieser allgemeinen Ergänzung:

RENTENFONDS	AKTIENFONDS
Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund	Wellington All-China Focus Equity Fund
Wellington Emerging Local Debt Fund	Wellington Durable Companies Fund
Wellington Euro High Yield Bond Fund	Wellington Durable Enterprises Fund
Wellington Global Bond Fund	Wellington Emerging Markets Equity Fund
Wellington Global Credit Short Duration Fund	Wellington Emerging Markets Opportunities Fund
Wellington Global Credit ESG Fund	Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund
Wellington Global High Yield Bond Fund	Wellington FinTech Fund
Wellington Global Impact Bond Fund	Wellington Focused European Equity Fund
Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund	Wellington Global Health Care Equity Fund
Wellington Opportunistic Fixed Income Fund	Wellington Global Impact Fund
Wellington US$ Core High Yield Bond Fund	Wellington Global Perspectives Fund
Wellington World Bond Fund	Wellington Global Property Fund
	Wellington Global Stewards Fund
	Wellington India Focus Equity Fund
	Wellington Strategic European Equity Fund

Folgende Fonds sind derzeit für weitere Investitionen geschlossen:

Global Infrastructure Equity Fund
Global Smaller Companies Equity Fund
Wellington Multi-Asset Absolute Return Fund
US Focused Equity Fund
Wellington European Contrarian Value Fund
Wellington Dynamic Diversified Income Fund
Wellington Global Research Equity Catholic Values Fund
Wellington Pan European Small Cap Equity Fund
Wellington Universal Vision Fund
Wellington Emerging Markets Systematic Equity Fund
Wellington Emerging Markets Local Equity Fund

Wellington Sterling Core Bond Plus Fund
Wellington Sustainable Multi-Asset Total Return Income Fund
Wellington Emerging Local Debt Advanced Beta Fund
Wellington US Dynamic Equity Fund
Wellington Emerging Market Development Fund
Wellington Higher Quality Global High Yield Bond Fund

Anteile dieser Fonds werden nicht länger neuen Zeichnern oder bestehenden Anteilsinhabern angeboten und sind nicht länger zur Zeichnung durch diese verfügbar. Außerdem wurde oder wird bei der Zentralbank die Aufhebung der Zulassung dieser Fonds beantragt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Datum: 24.04.2026

Dieses Dokument mit zusätzlichen Informationen ist Teil des Prospekts von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC vom 17. April 2026 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in diesem Dokument mit zusätzlichen Informationen dieselbe Bedeutung.

Die folgenden Teilfonds der Gesellschaft (die „Fonds“) sind bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht für den Vertrieb in Österreich registriert:
Wellington All-China Focus Equity Fund
Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
Wellington Durable Companies Fund
Wellington Durable Enterprises Fund
Wellington Emerging Local Debt Fund
Wellington Emerging Markets Equity Fund
Wellington Emerging Markets Opportunities Fund
Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund
Wellington Euro High Yield Bond Fund
Wellington FinTech Fund
Wellington Focused European Equity Fund
Wellington Global Bond Fund
Wellington Global Credit Short Duration Fund
Wellington Global Credit ESG Fund
Wellington Global Health Care Equity Fund
Wellington Global High Yield Bond Fund
Wellington Global Impact Bond Fund
Wellington Global Impact Fund
Wellington Global Perspectives Fund
Wellington Global Property Fund
Wellington Global Stewards Fund
Wellington India Focus Equity Fund
Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
Wellington Opportunistic Fixed Income Fund
Wellington Strategic European Equity Fund
Wellington US$ Core High Yield Bond Fund
Wellington World Bond Fund

Fazilitäten gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich von:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
E-Mail: WellingtonGlobalTA@statestreet.com

State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für Zahlungen an die Anteilsinhaber verantwortlich.

Die folgenden Fazilitäten gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/wellingtonmanagementfunds:

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und der Behandlung von Beschwerden;
- Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter.

VERÖFFENTLICHUNGEN
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf fundinfo.com veröffentlicht und sind bei der Gesellschaft erhältlich, indem Sie eine E-Mail an WellingtonGlobalTA@statestreet.com senden.

STEUERINFORMATIONEN
Bitte beachten Sie, dass sich die Besteuerung nach österreichischem Recht erheblich von der in diesem Prospekt beschriebenen allgemeinen Steuersituation unterscheiden kann. Anteilsinhaber und interessierte Personen sollten bezüglich der auf ihren Anteilsbesitz fälligen Steuern den Rat ihres Steuerberaters einholen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DÄNEMARK

Datum: 24.04.2026

Diese länderspezifische Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC vom 17. April 2026 in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte zusammen mit diesem gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in dieser länderspezifischen Ergänzung dieselbe Bedeutung.

Wellington Management Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds. Sie wurde am 25. Juni 1997 gegründet und ist von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen.

Informationen über die Gebühren und Aufwendungen, die von den Anlegern zu zahlen sind, sind im Prospekt unter „**Gebühren und Aufwendungen**" aufgeführt. Potenzielle Anleger werden auf die darin aufgeführten Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen hingewiesen.

Fazilitäten gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich von:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
E-Mail: WellingtonGlobalTA@statestreet.com

State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für Zahlungen an die Anteilsinhaber verantwortlich.

Die folgenden Fazilitäten gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/wellingtonmanagementfunds:

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und der Behandlung von Beschwerden;
- Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie das Basisinformationsblatt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Datum: 24.4.2026

Dieses Dokument mit zusätzlichen Informationen ist Teil des Prospekts von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC vom 17. April 2026 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in diesem Dokument mit zusätzlichen Informationen dieselbe Bedeutung.

Für die folgenden Teilfonds der WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Fonds") wurde kein Antrag auf Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland gestellt und Anteile dieser Fonds dürfen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland NICHT angeboten werden:

Global Infrastructure Equity Fund
Global Smaller Companies Equity Fund
Wellington Multi-Asset Absolute Return Fund
US Focused Equity Fund
Wellington European Contrarian Value Fund
Wellington Dynamic Diversified Income Fund
Wellington Global Research Equity Catholic Values Fund
Wellington Pan European Small Cap Equity Fund
Wellington Emerging Markets Systematic Equity Fund
Wellington Emerging Markets Local Equity Fund
Wellington Sterling Core Bond Plus Fund
Wellington Sustainable Multi-Asset Total Return Income Fund
Wellington Emerging Local Debt Advanced Beta Fund
Wellington Universal Vision Fund
Wellington US Dynamic Equity Fund
Wellington Emerging Market Development Fund
Wellington Higher Quality Global High Yield Bond Fund
Wellington Emerging Markets Corporate Debt Fund

Fazilitäten gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich von:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
E-Mail: WellingtonGlobalTA@statestreet.com

State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für Zahlungen an die Anteilsinhaber verantwortlich.

Die folgenden Fazilitäten gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/wellingtonmanagementfunds:

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und der Behandlung von Beschwerden;
- Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter.

Die Ausgabe-, Rücknahme- sowie alle Umtauschpreise werden auf fundinfo.com veröffentlicht.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden den Anteilsinhabern in Deutschland per Brief oder E-Mail zugestellt, wie vom Anteilsinhaber in seinem Kontoeröffnungsvertrag bestimmt. Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) werden die Mitteilungen an die Anteilsinhaber in folgenden Fällen zusätzlich in Deutschland im Bundesanzeiger
(www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- Beendigung der Verwaltung der Gesellschaft oder deren Liquidation,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, die wesentliche Anlegerrechte betreffen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Pool der Vermögenswerte gezahlt oder geleistet werden können,
- Verschmelzung der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Umwandlung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LUXEMBURG

Datum: 24.4.2026

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") vom 17. April 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Er darf nicht separat verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in diesem Dokument mit zusätzlichen Informationen dieselbe Bedeutung.

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds und erfüllt die Voraussetzungen für einen OGAW im Sinne der Verordnungen und ist in Irland von der Zentralbank von Irland als solcher zugelassen.

Informationen zum Vertrieb der Gesellschaft in Luxemburg:

Fazilitäten gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich von:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
E-Mail: WellingtonGlobalTA@statestreet.com

State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für Zahlungen an die Anteilsinhaber verantwortlich. **Die folgenden Fazilitäten gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/wellingtonmanagementfunds:**

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und der Behandlung von Beschwerden;
- Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter.

Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Luxemburg

Die Gesellschaft ist bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (*CSSF*) für den öffentlichen Vertrieb von Anteilen in Luxemburg gemäß den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010, „OGAW situated in other EU Member States which market their shares in Luxembourg" (In anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vermarkten), registriert.

Wellington Global Administrator Limited wird die für die Vermarktung der Anteile von OGAW in Luxemburg zuständige Einheit sein.

Kursnotierungen

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird – außer, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vorübergehend unter den im Prospekt beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde – bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich sein und darüber hinaus täglich auf der Website von Bloomberg, www.bloomberg.com, veröffentlicht.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Anteilsinhaber der Gesellschaft werden per Einschreiben oder Zeitungsveröffentlichung kommuniziert.

Besteuerung in Luxemburg

Die Gesellschaft

Nach derzeitigen luxemburgischen Gesetzen sind durch die Gesellschaft keine luxemburgischen Steuern auf gewöhnliches Einkommen, Kapitalerträge, Nachlässe oder Erbschaften zu entrichten.

Anteilsinhaber

Nach derzeitigem luxemburgischen Recht bestehen keine von den Anteilsinhabern – ausgenommen unter bestimmten Bedingungen von Anteilsinhabern, die im Großherzogtum Luxemburg ihren Wohnsitz haben oder ansässig sind oder eine ständige Niederlassung haben – hinsichtlich ihrer Anteile zu zahlende, luxemburgische Steuern auf gewöhnliches Einkommen oder auf Veräußerungsgewinne, oder Nachlass- oder Erbschaftssteuern.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Datum: 24.4.2026

Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC vom 17. April 2026 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

1. Name und Adresse des Organismus für gemeinsame Anlagen

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC mit Hauptgeschäftssitz in 3 Dublin Landings North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

2. UK Facilities Agent (Facilities Agent im Vereinigten Königreich)

Die Gesellschaft hat Wellington Management International Limited mit Hauptgeschäftssitz in Cardinal Place 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich, zu ihrem UK Facilities Agent ernannt.

Anleger erhalten beim Büro des oben angegebenen UK Facilities Agent Informationen zu den aktuellen Preisen und Rücknahmemöglichkeiten. Aktualisierte Preise sind auch auf www.bloomberg.com verfügbar.

Der UK Facilities Agent ist auch für die Durchführung und Weiterleitung von Handelsanweisungen an die irische Transferstelle State Street Fund Services (Ireland) Limited mit Hauptgeschäftssitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, zuständig.

Im Abschnitt „HANDEL MIT ANTEILEN" des letzten verfügbaren Prospekts finden Sie Informationen zur Art der Anteilsklassen.

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten sich hinsichtlich Steuerfragen und sonstiger relevanter Aspekte von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die in die Gesellschaft investieren, möglicherweise nicht ihre gesamte Anlage zurückerhalten.

Obwohl der OGAW ein von der Financial Conduct Authority zu Vertriebszwecken anerkannter Fonds ist, werden potenzielle und derzeitige Anleger im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen, dass die nach dem Financial Services and Market Act (FSMA) erlassenen Vorschriften nicht allgemein für das Investment-Geschäft der Gesellschaft gelten.

3. Informationen für Anleger

Die folgenden Dokumente und/oder Informationen sind zur Einsichtnahme in der Niederlassung des UK Facilities Agent verfügbar:

a) der letzte verfügbare Verkaufsprospekt und die letzten verfügbaren Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger,
b) die letzte Satzung der Gesellschaft,
c) die letzten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft,
d) die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

4. Widerrufsrechte

Bitte beachten Sie, dass die Anleger keine Widerrufsrechte im Hinblick auf ihre Bestände haben.

5. <u>Entschädigungsrechte</u>

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC nicht den Regeln und Vorschriften unterliegt, die im Rahmen des FSMA für den Schutz von Anlegern erlassen wurden. Für Anleger besteht kein Schutz im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme des Vereinigten Königreichs.

Das Vorstehende basiert auf dem Verständnis von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC von den gegenwärtig im Vereinigten Königreich anwendbaren Gesetzen und der gängigen Praxis und unterliegt Änderungen daran. Es darf nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden und Anleger sollten Informationen bezüglich der möglichen steuerlichen oder anderen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs der Anteile im Rahmen der Gesetze ihres Herkunftslands, des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder des Landes, in dem sie ansässig oder wohnhaft sind, einholen und sich bei Bedarf von ihrem fachkundigen Berater diesbezüglich beraten lassen. Des Weiteren dient der Inhalt dieses Dokuments ausschließlich zu Informationszwecken. Er stellt kein Angebot und keine Verkaufsförderung dar und sagt nichts über die Eignung der Anlagen aus, auf die hierin verwiesen wird.

ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Datum: 24. April 2026

Dieses Dokument mit zusätzlichen Informationen ist Teil des Prospekts von Wellington Management Funds (Ireland) plc (der „Umbrella-Fonds“) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in diesem Dokument mit zusätzlichen Informationen dieselbe Bedeutung.

Für die folgenden Teilfonds der Wellington Management Funds (Ireland) plc (die „Fonds“) wurde kein Antrag auf Zulassung zum Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein gestellt und Anteile dieser Fonds dürfen Anlegern im Fürstentum Liechtenstein NICHT angeboten werden:

Wellington All-China Focus Equity Fund
- Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
- Wellington Durable Companies Fund
- Wellington Durable Enterprises Fund
- Wellington Dynamic Diversified Income Fund
- Wellington Emerging Local Debt Advanced Beta Fund
- Wellington Emerging Local Debt Fund
- Wellington Emerging Market Development Fund
- Wellington Emerging Markets Equity Fund
- Wellington Emerging Markets Corporate Debt Fund
- Wellington Emerging Markets Local Equity Fund
- Wellington Emerging Markets Opportunities Fund
- Wellington Emerging Markets Systematic Equity Fund
- Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund
- Wellington Euro High Yield Bond Fund
- Wellington European Contrarian Value Fund
- Wellington FinTech Fund
- Wellington Focused European Equity Fund
- Wellington Global Bond Fund
- Wellington Global Credit ESG Fund
- Wellington Global Credit Short Duration Fund
- Wellington Global Health Care Equity Fund
- Wellington Global High Yield Bond Fund
- Wellington Global Impact Bond Fund
- Wellington Global Impact Fund
- Global Infrastructure Equity Fund
- Wellington Global Perspectives Fund
- Wellington Global Property Fund
- Wellington Global Research Equity Catholic Values Fund
- Global Smaller Companies Equity Fund
- Wellington Higher Quality Global High Yield Bond Fund
- Wellington India Focus Equity Fund
- Wellington Multi-Asset Absolute Return Fund
- Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
- Wellington Opportunistic Fixed Income Fund
- Wellington Pan European Small Cap Equity Fund
- Wellington Sterling Core Bond Plus Fund
- Wellington Strategic European Equity Fund
- Wellington Sustainable Multi-Asset Total Return Income Fund
- Wellington Universal Vision Fund
- Wellington US Dynamic Equity Fund
- US Focused Equity Fund
- Wellington US$ Core High Yield Bond Fund
- Wellington World Bond Fund

Fazilitäten gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind erhältlich von:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

E-Mail-Adresse: WellingtonGlobalTA@statestreet.com

State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für Zahlungen an die Anteilsinhaber verantwortlich.

Die folgenden Fazilitäten gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (in ihrer durch Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind auf www.eifs.lu/wellingtonmanagementfunds:

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Regelungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten und der Behandlung von Beschwerden;
- Informationen im Zusammenhang mit den von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- der aktuelle Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht und sind bei der Gesellschaft erhältlich, indem Sie eine E-Mail an WellingtonGlobalTA@statestreet.com senden.

Dieses Dokument („Nachtrag für Hongkong“) ist Bestandteil des beiliegenden Verkaufsprospekts für Wellington Management Funds (Ireland) PLC (die „Gesellschaft“) vom 17. April 2026 (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die im Nachtrag für Hongkong enthaltenen Informationen. Sofern nicht anders in diesem Dokument angegeben, haben alle hierin enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC NACHTRAG FÜR HONGKONG

FÜR DIE VERMARKTUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER FONDS, WIE HIERIN EINGEHENDER BESCHRIEBEN, AUF DER GRUNDLAGE EINER PRIVATPLATZIERUNG UND/ODER AN PROFESSIONELLE ANLEGER (WIE IM RAHMEN DER HONG KONG SECURITIES AND FUTURES ORDINANCE UND IHRER NACHGEORDNETEN

Dieser Nachtrag für Hongkong und der beiliegende Prospekt werden auf vertraulicher Basis weitergegeben. Keine andere Person in Hongkong als die Person, an die dieser Nachtrag für Hongkong und der beiliegende Prospekt gerichtet wurden, darf diese als Aufforderung zur Anlage ansehen.

WARNUNG: DER INHALT DIESES NACHTRAGS FÜR HONGKONG UND DES BEILIEGENDEN PROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT. WIR RATEN IHNEN, BEZÜGLICH DIESES ANGEBOTS VORSICHT WALTEN ZU LASSEN. FALLS SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DIESES NACHTRAGS FÜR HONGKONG UND DES BEILIEGENDEN PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGEN PROFESSIONELLEN RAT EINHOLEN.

Die Gesellschaft hat niemanden ermächtigt, in Verbindung mit diesem Angebot irgendwelche Informationen zur Verfügung zu stellen oder Zusagen zu geben, die nicht hierin enthalten sind, und derartig zur Verfügung gestellte Informationen oder gegebene Zusagen dürfen nicht als von der Gesellschaft erteilt angesehen werden.
Dieser Nachtrag für Hongkong und der beiliegende Prospekt dürfen in keiner Weise vervielfältigt und nicht an andere Personen als den Adressaten weitergegeben werden. Insbesondere gilt: (i) Es darf kein öffentliches Angebot bzw. keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an den Fonds der Gesellschaft in Hongkong erfolgen; und

1. dieser Nachtrag für Hongkong und der beiliegende Prospekt wurden nicht durch die Securities and Futures Commission in Hongkong oder eine andere Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt, weshalb die vorstehend erwähnten Anteile an den Fonds der Gesellschaft nicht mittels dieses Nachtrags für Hongkong und des beiliegenden Verkaufsprospekts oder eines anderen Nachtrags für Hongkong und eines beiliegenden Verkaufsprospekts in Hongkong angeboten oder verkauft werden dürfen, soweit dies nicht unter Umständen erfolgt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance in ihrer jeweils gültigen Fassung darstellen.

Sofern nicht durch die Wertpapiergesetze von Hongkong gestattet, darf niemand die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts oder sonstiger Informationen, Werbung oder Dokumente bezüglich der Anteile in Hongkong an Personen vornehmen oder veranlassen, die nicht als „professioneller Anleger“ im Sinne der Securities and Futures

Ordinance von Hongkong („SFO“) definiert sind. Zu „professionellen Anlegern“ zählen in Hongkong und im Ausland lizenzierte Vermittler, Banken, Versicherungsgesellschaften, bestimmte Personen mit hohem Eigenkapital und sonstige Personen, die auf andere Weise unter die Definition eines „professionellen Anlegers“ in Anhang 1 der SFO fallen.
Informationen zu den von Anteilsinhabern der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ des Prospekts enthalten.

24. April 2026

OFFENLEGUNGSERKLÄRUNG FÜR SAUDI-ARABISCHE PERSONEN IN ERGÄNZUNG ZUM VERKAUFSPROSPEKT FÜR WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde

24. April 2026

Dieses Dokument enthält zusätzliche Informationen von besonderer Relevanz für potenzielle Anleger im Königreich Saudi-Arabien. Dieses Dokument muss zusammen mit dem Prospekt vom 17. April 2026 (in der jeweils geltenden Fassung) auf vertraulicher Basis in Verbindung mit einem privaten Angebot der Anteile ausgehändigt werden. **Dieses Dokument ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.**

Weder dieses Dokument noch der Prospekt dürfen im Königreich Saudi-Arabien weitergegeben werden, außer in Übereinstimmung mit den Auflagen der Investmentfondsverordnungen oder den Regeln für das Angebot von Wertpapieren und fortlaufenden Verpflichtungen, die von der saudi-arabischen Kapitalmarktbehörde herausgegeben wurden, und nur an solche Personen, wie gemäß diesen Verordnungen und Regeln zulässig.

Die saudi-arabische Kapitalmarktbehörde macht keine Zusagen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments oder des Prospekts und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aufgrund von Teilen dieses Dokuments oder des Prospekts oder des Vertrauens darauf entstehen.

Potenzielle Käufer der hiermit angebotenen Anteile sollten die Richtigkeit der Informationen bezüglich der Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments oder des Prospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

INFORMATIONSMITTEILUNG FÜR ANLEGER IN SINGAPUR ZU WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Informationsmitteilung")

Nachtrag zum Prospekt von WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

vom 17. April 2026 für Anleger in Singapur.

Datum: 24. April 2026

Diese Ergänzung für Anleger in Singapur (die „Ergänzung") ist Bestandteil des aktuell geltenden Prospekts für Wellington Management Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft") und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Prospekt definierten Begriffe in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung" des Prospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Informationsmitteilung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und im Auftrag der Verwaltungsratsmitglieder (die diesbezüglich angemessene Sorgfalt walten ließen) entsprechen die Informationen den Tatsachen und es liegen keine wesentlichen Auslassungen in diesen Informationen vor, die deren Aussage verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN SINGAPUR

Das Angebot oder die Einladung zur Zeichnung von Anteilen der folgenden Teilfonds (jeder ein „**Fonds**" und gemeinsam die „**Fonds**"):

Wellington All-China Focus Equity Fund
Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
Wellington Durable Companies Fund
Wellington Durable Enterprises Fund
Wellington Emerging Local Debt Fund
Wellington Emerging Markets Equity Fund
Wellington Emerging Markets Opportunities Fund
Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund
Wellington Euro High Yield Bond Fund
Wellington FinTech Fund
Wellington Focused European Equity Fund
Wellington Global Bond Fund
Wellington Global Credit Short Duration Fund
Wellington Global Credit ESG Fund
Wellington Global Health Care Equity Fund
Wellington Global High Yield Bond Fund
Wellington Global Impact Bond Fund
Wellington Global Impact Fund
Wellington Global Perspectives Fund
Wellington Global Property Fund
Wellington Global Stewards Fund
Wellington India Focus Equity Fund
Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund
Wellington Opportunistic Fixed Income Fund
Wellington Strategic European Equity Fund
Wellington US$ Core High Yield Bond Fund
Wellington World Bond Fund

das bzw. die Gegenstand dieser Informationsmitteilung ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Abschnitt 286 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 (das „**Gesetz**“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des Gesetzes anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „**MAS**“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Privatanlegern in Singapur angeboten werden. Bei jedem Fonds handelt es sich um einen Beschränkungen unterliegenden Investmentfonds („restricted scheme“) gemäß dem sechsten Anhang zu den Securities and Futures (offer of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations von Singapur. Diese Informationsmitteilung und andere Dokumente oder Materialien, die in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf herausgegeben werden, sind kein Prospekt gemäß der Definition im Gesetz. Dementsprechend gilt keine gesetzliche Haftung gemäß dem Gesetz für den Inhalt von Verkaufsprospekten. Die MAS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieser Informationsmitteilung. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist und ob Sie (gemäß dem Gesetz und sonstigen Gesetzen, die für Sie gelten) eine Anlage in den Anteilen tätigen dürfen. Es wird empfohlen, dass Sie die Sachverhalte, die in dieser Informationsmitteilung angesprochen werden, mit Ihrem fachkundigen Berater erörtern.

Diese Informationsmitteilung wurde nicht bei der MAS als Prospekt registriert. Daher dürfen diese Informationsmitteilung und alle anderen Dokumente oder Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen nur an die nachfolgend aufgeführten Personen in Singapur verteilt oder vertrieben werden und Anteile dürfen nur ebendiesen angeboten oder verkauft werden oder Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb an ebendiese sein, ganz gleich, ob direkt oder indirekt: (i) einem institutionellen Anleger gemäß Artikel 304 des Gesetzes, (ii) einer relevanten Person gemäß Artikel 305(1) des Gesetzes oder einer Person gemäß Artikel 305(2) des Gesetzes und in Übereinstimmung mit den in Artikel 305 des Gesetzes festgelegten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit jeder anderen geltenden Bestimmung des Gesetzes.

Wenn die Anteile von Personen gezeichnet oder erworben werden, bei denen es sich um in Artikel 305 des Gesetzes angegebene relevante Personen handelt, d.h.:

a) (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein zulässiger Anleger [im Sinne von Artikel 4A des Gesetzes] ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Grundkapital im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist;

oder

b) ein Trust (wenn der Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und bei dem jeder Begünstigte des Trusts eine natürliche Person ist, die ein zulässiger Anleger ist,

dürfen Wertpapiere (gemäß deren Definition in Absatz 239[1] des Gesetzes) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligungen des Begünstigten (gleich welcher Art) an diesem Trust für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch diese Gesellschaft oder diesen Trust gemäß einem im Rahmen von Abschnitt 305 des Gesetzes gemachten Angebot nicht übertragen werden, außer:

(1) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person im Sinne der Definition in Artikel 305(5) des Gesetzes oder an eine Person im Rahmen eines Angebots gemäß Artikel 275(1A) oder Artikel 305A(3)(i)(B) des Gesetzes;
(2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wurde oder wird;
(3) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
(4) wie in Artikel 305A(5) des Gesetzes beschrieben; oder
(5) die Übertragung wie in der Verordnung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur festgelegt erfolgt.

Die Gesellschaft verfolgt die Politik, keine Nebenabreden zur Abänderung der Zeichnungsbedingungen einzugehen, um sicherzustellen, dass alle Anleger fair behandelt werden.

Anleger finden Informationen zur früheren Wertentwicklung jedes einzelnen Portfolios in den Dokumenten mit den Anlegerinformationen, die auf https://sites.wellington.com/KIIDS/index.html verfügbar sind.

Die Anteile eines jeden Fonds sind Kapitalmarktprodukte, die nicht als Prescribed Capital Markets Products (gemäß Definition in den Securities and Futures [Capital Markets Products] Regulations 2018) und Specified Investment Products (gemäß Definition in MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products and MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) klassifiziert sind.

Sondervermögen

Der Fonds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die unter der Registernummer 267944 gegründet und von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Jede ausgegebene Anteilsklasse bezieht

sich auf einen bestimmten Fonds, dessen Vermögen im Einklang mit dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel investiert wird. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für jede Anteilsklasse innerhalb eines Fonds unterhalten.

Der Fonds hat seinen eingetragenen Sitz in 3 Dublin Landings North Wall Quay, Dublin 1, Irland, und wird durch die Zentralbank von Irland („**CBI**“) beaufsichtigt, deren Kontaktdaten wie folgt lauten: Anschrift: PO Box 559, Dame Street, Dublin 2, D02 P656, Irland

Tel.:	+353 (0)1 224 6000
Fax:	+353 (0)1 671 6561

Anlageverwalter
Wellington Management Company LLP wurde zum Anlageverwalter für alle Fonds ernannt. Der Anlageverwalter kann ferner beschließen, die diskretionäre Anlageverwaltung eines Fonds oder einen Teil eines Fonds durch eine Vereinbarung über eine Unteranlageverwaltung an ein verbundenes Unternehmen zu delegieren.

Wellington Management Company LLP ist eine 2014 nach dem Gesetz des US-Bundesstaates Delaware organisierte Limited Liability Partnership und als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission („**SEC**“) im Rahmen des Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.
Die SEC hat folgende Kontaktdaten:

Adresse:	251 Little Falls Drive, Wilmington, DE, 19808, USA
Tel.:	+1 202 942 8088

Verwahrstelle
Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited (die „Verwahrstelle“) dazu bestellt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft zu fungieren.

Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz in 78 Sir John's Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Corporation.

Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Verwahrstelle der Vermögenswerte von OGA tätig. Die Verwahrstelle wird von der CBI beaufsichtigt. Die Kontaktdaten der CBI finden Sie weiter oben.

Nähere Angaben dazu, wie diese Dokumente erhältlich sind, finden Sie im Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“ des Prospekts.

Anlageziele und -strategie
Siehe den Abschnitt „Anlageziele und -politiken der Fonds“ im Verkaufsprospekt.

Risikoangaben
Siehe den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt.

Bedingungen und Grenzen für Rücknahmen von Anteilen
Siehe den Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Verkaufsprospekt.

Frühere Wertentwicklung
Anleger in Singapur erhalten auf Anfrage an WellingtonGlobalTA@statestreet.com Informationen über die frühere Wertentwicklung der Gesellschaft.

Gebühren und Aufwendungen
Siehe den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen" im Verkaufsprospekt.

Hinweis:
Zusätzlich zu den Dokumenten, die Teil dieses Informationsmemorandums (gemäß der Definition in Section 305(5) des Securities and Futures Act (Cap. 289) von Singapur) sind und bei der Monetary Authority of Singapore eingereicht wurden, beachten Sie bitte auch die zusätzlichen Dokumente und Webseiten, die über die nachstehenden Links verfügbar sind und die ebenfalls Teil dieses Informationsmemorandums sind und zusammen mit diesem gelesen werden sollten, sowie eine Videopräsentation der Fonds (http://www.fundinfo.com/en/search/?q=wellington), sofern verfügbar**.**

Die folgenden Links beziehen sich auf die Fondswebsite von Wellington Singapore. Wenn Sie zu diesen Seiten navigieren, werden Informationen wie Anlageideen und Kompetenzbereiche von Wellington sowie fondsspezifische Informationen wie das Angebotsmemorandum, monatliche Factsheets, Fondskommentare, Jahresberichte und Fondsprofile angezeigt.

Alle auf der Website aufgeführten Fonds sind Beschränkungen unterliegende Fonds, die gemäß Section 305 des Securities and Futures Act (Cap. 289) von Singapur (SFA) gemeldet wurden. Bitte beachten Sie, dass nur Inhalte, die sich auf einen Fonds beziehen, für den diese Meldung an die Monetary Authority of Singapore gemäß Section 305 des SFA erfolgt, Teil des „Informationsmemorandums" (wie gemäß dem SFA definiert) des jeweiligen Fonds sind.

Fondsliteratur	Beschreibung	Neue Links
Produktseite	All-China Focus Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/all-china-focus-equity-fund#C000893
Produktseite	Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/blended-opportunistic-emerging-markets-debt-fund#C000827
Produktseite	Durable Companies Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/durable-companies-fund#C000269
Produktseite	Durable Enterprises Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/durable-enterprises-fund#C000840
Produktseite	Emerging Local Debt Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/emerging-local-debt-fund#C001038

Produktseite	Emerging Markets Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/emerging-markets-equity-fund#C000105
Produktseite	Emerging Markets Local Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/emerging-markets-local-equity-fund
Produktseite	Emerging Markets Opportunities Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/emerging-markets-opportunities-fund
Produktseite	Enduring Infrastructure Assets Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/enduring-assets-fund#C000851
Produktseite	Euro High Yield Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/euro-high-yield-bond-fund#C000844
Produktseite	FinTech Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/fintech-fund#C000760
Produktseite	Focused European Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/focused-european-equity-fund#C000722
Produktseite	Global Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-bond-fund#C000035
Produktseite	Global Short Duration Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/global-credit-buy-and-maintain-fund
Produktseite	Global Credit ESG Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-credit-plus-fund#C000725
Produktseite	Global Health Care Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-health-care-equity-fund#C000082
Produktseite	Global High Yield Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-high-yield-bond-fund#C000289
Produktseite	Global Impact Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-impact-bond-fund#C000828
Produktseite	Global Impact Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-impact-fund#C000322
Produktseite	Global Perspectives Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/global-perspectives-fund

Produktseite	Global Property Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-property-fund#C001006
Produktseite	Global Stewards Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/global-stewards-fund#C000821
Produktseite	Higher Quality Global High Yield Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/higher-quality-global-high-yield-bond-fund
Produktseite	Opportunistic Emerging Markets Debt Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/opportunistic-emerging-markets-debt-fund#C000563
Produktseite	Opportunistic Fixed Income Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/opportunistic-fixed-income-fund#C000538
Produktseite	Sterling Core Bond Plus Fund	https://www.wellington.com/en-sg/institutional/funds/sterling-core-bond-plus-fund
Produktseite	Strategic European Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/strategic-european-equity-fund#C000128
Produktseite	Universal Vision Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/universal-vision-fund#C000887
Produktseite	US Dynamic Equity Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/us-dynamic-equity-fund#C000924
Produktseite	US$ Core High Yield Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/us-core-high-yield-bond-fund#C000290
Produktseite	World Bond Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/world-bond-fund#C000162
Produktseite	India Focus EquityFund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds/india-focus-equity-fund#C000914
Factsheets, Kommentare, Fondsprofile, Jahres- und Halbjahresberichte	Factsheets, Kommentare, Fondsprofile sowie Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds können hier heruntergeladen werden	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/funds#fundliterature

Mitteilungen an Anleger, Richtlinien und Gründungsdokumente	Fondsbezogene Mitteilungen an Anleger, Richtlinien und Gründungsdokumente können hier heruntergeladen werden	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/other-literature

Name/Thema der Seite	**Neue Links**
Über Wellington	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington
Capabilities	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities
Unsere Kompetenz: Alternative Investments	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives
Unsere Kompetenz: Alternative Investments – Absolute Return Fixed Income	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives/absolute-return-fixed-income
Unsere Kompetenz: Alternative Investments – Hedged Equity	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives/hedged-equity
Unsere Kompetenz: Alternative Investments – Multi-Asset	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives/multi-asset
Unsere Kompetenz: Alternative Investments – Private Equity	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives/private-equity
Unsere Kompetenz: Alternative Investments – Sachwerte	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/alternatives/real-assets
Unsere Kompetenz: Wohltätigkeitsorganisationen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/charities
Unsere Kompetenz: Leistungsorientierte Pensionspläne (Defined Benefit Plans)	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/defined-benefit
Unsere Kompetenz: Beitragsorientierte Pensionspläne (Defined Contribution Plans)	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/defined-contribution-plans
Unsere Kompetenz: Aktien	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/equity
Unsere Kompetenz: Family Offices	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/family-offices
Unsere Kompetenz: Renten	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/fixed-income

Unsere Kompetenz: Versicherungen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/insurers
Unsere Kompetenz: Kommunalverwaltungen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/local-government
Unsere Kompetenz: Multi-Asset	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/multi-asset
Unsere Kompetenz: Technische Innovationen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/investment-solutions/tech-innovation
Unsere Kompetenz: Technische Innovationen – Asia Technology Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/investment-solutions/tech-innovation/asia-technology-fund
Unsere Kompetenz: Technische Innovationen – FinTech Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/investment-solutions/tech-innovation/fintech-fund
Unsere Kompetenz: Technische Innovationen – Global Innovation Fund	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/capabilities/investment-solutions/tech-innovation/global-innovation-fund
Jährliches Schreiben des CEO von Wellington	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington/ceo-letter-wellington-annual
Kontakt	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington/contact-us
Cookies-Richtlinie	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal/cookie-policy
Vielfalt, Chancengleichheit und Inklusion	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington/diversity-equity-and-inclusion
Anfragen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/enquiry
Experten	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/experts
Global Impact Annual Report	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/insights/global-impact-annual-report
Insights	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/insights
Anlagerisiken	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal/investment-risks
Legal	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal
Medien und Presse	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington/media-and-press
Standorte	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/office-locations

Weg in die Zukunft: Botschaft gegen Rassismus	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/about-wellington/path-forward-message-against-racism
Datenschutzerklärung	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal/privacy-notice
Berichte gemäß RTS 28 Art. 656	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal/rts-28-art-656-reports
Suchergebnisseite	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/search-results-page
SFDR	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sfdr
Nachhaltigkeit: Klimabezogene Anlagen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investment-solutions/climate-investing
Nachhaltigkeit: Führend im Klimabereich	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/climate-leadership
Nachhaltigkeit: Gemeinschaften	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/corporate-sustainability/community
Nachhaltigkeit: Kultur	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/corporate-sustainability/culture
Nachhaltigkeit: Umwelt	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/corporate-sustainability/environment
Nachhaltigkeit: Impact Investing	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/impact-investing
Nachhaltigkeit: Aktuelle News und Erkenntnisse	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/news-and-insights
Nachhaltigkeit: SFDR	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/sfdr
Nachhaltigkeit: Stewardship	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investment-solutions/stewardship
Nachhaltigkeit: Stewardship und ESG	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/stewardship-and-esg-integration
Nachhaltigkeit: Nachhaltige Lösungen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/investment-solutions
Nachhaltigkeit: Nachhaltige thematische Anlagen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investment-solutions/sustainable-themes
Nachhaltigkeit: Warum nachhaltig investieren	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/why-invest-sustainably

Nachhaltigkeit: Argumente für die Investition bei Wellington Management	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/sustainability/sustainable-investing/why-wellington
Nutzungsbedingungen	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/legal/terms-of-use
Wechat	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/wechat
News von Wellington	https://www.wellington.com/en-sg/intermediary/wellington-news

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington All-China Focus Equity Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington All-China Focus Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI China All Shares Index (der „Index“) zu übertreffen, indem er vor allem in Unternehmen anlegt, die in China ansässig sind und/oder dort wesentliche Geschäftstätigkeiten ausüben.

Der Anlageansatz des Fonds basiert vornehmlich auf einer fundamentalen Bottom-up-Analyse einzelner Unternehmen, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Der Anlageverwalter strebt mehrere Treffen mit den Managementteams der analysierten Unternehmen sowie nach Möglichkeit mit deren Mitbewerbern und Lieferanten an, wenn es darum geht, eine Anlageentscheidung zu treffen. Der Anlageverwalter konzentriert sich dann auf Unternehmen, die seiner Ansicht nach über qualitativ hochwertige Managementteams mit einer starken Erfolgsbilanz im Bereich der Unternehmensführung verfügen. Unternehmen, die die Standards des Anlageverwalters in Bezug auf die Qualität des Managements erfüllen (z.B. Erfahrung, Erfolgsbilanz im Bereich der Unternehmensführung, Kapitalbeteiligung und positiver Umgang mit Stakeholdern und Aktionären), werden anschließend auf die Stärke und Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells (z.B. Wachstumsaussichten der Branche, potenzielle Eintrittsbarrieren und relative Stärke der Bilanz) sowie auf ihre Fähigkeit, nachhaltige langfristige Kapitalrenditen zu erwirtschaften, geprüft. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen, die durch organisches Wachstum statt durch Wachstum durch Übernahmen vorangetrieben werden. Der Anlageverwalter wird den Standort der Vermögenswerte, Umsätze und Erträge eines Unternehmens prüfen, um festzustellen, ob ein Unternehmen wesentliche Geschäftstätigkeiten in China ausübt und ob der Standort der Börsennotierung eines Unternehmens keinen Einfluss auf diese Bewertung hat. Der Fonds kann sich auf eine relativ geringe Anzahl von Wertpapier- und Industriesektoren konzentrieren und ist auch in Bezug auf Länderrisiken stärker konzentriert. Infolgedessen ist er möglicherweise volatiler als breiter diversifizierte Fonds. Der Fonds ist durch die Marktkapitalisierung nicht eingeschränkt und der Umsatz wird voraussichtlich gering sein.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index soll die Wertentwicklung des breiteren chinesischen Aktienmarkts messen.

Der Fonds wird in über Stock Connect gehandelte China A-Aktien anlegen (siehe auch den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect**). Darüber hinaus wird der Fonds direkt oder indirekt über den Einsatz von DFI in andere Aktien und Wertpapiere mit Aktienmerkmalen investieren. Dazu können unter anderem Stammaktien (wie in Hongkong notierte „H-Aktien" und andere internationale Notierungen), Hinterlegungsscheine (wie ADRs, GDRs und European Depository Receipts), Marktzugangsprodukte (einschließlich Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps), Vorzugsaktien, Genussscheine, Anteile an geschlossenen Immobilienfonds, börsengehandelte Fonds und andere Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds wird normalerweise nicht gegen Währungsschwankungen abgesichert, auch wenn der Anlageverwalter auf opportunistischer Basis eine Währungsabsicherung vornehmen kann, wenn er dies für ratsam hält.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

In der Regel werden weniger als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beschrieben.** Als Reaktion auf ungewöhnliche Marktbedingungen kann der Fonds zu defensiven Zwecken bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, es sei denn, die Banken oder Börsen in Hongkong oder in der Volksrepublik China („VRC") sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet. Aufgrund der Nutzung von Stock Connect können jedoch Handelsfreie Tage vorkommen, an denen die Banken in der VRC und in Hongkong an entsprechenden Wertpapierabwicklungstagen geschlossen sind.

Eine Liste mit den voraussichtlichen Handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Hedging
- Anlagen in China
- Markt
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Stock Connect
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,95%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,95%	0,95%
N	k. A.	0,95%	k. A.

DL	3%	0,95%	1,65%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington All-China Focus Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300WVK1H3DSJ3CE12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten, die eine Umfrage erhalten, um es dem Fonds zu ermöglichen, bei bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, die Einführung angemessener Risikomanagement-Praktiken im Bereich der modernen Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Schuldknechtschaft („moderne Sklaverei“) zu bewerten und fördern. Dazu wendet der Anlageverwalter die Emerging Markets Modern Slavery Policy (die „EM Modern Slavery Policy“) der Wellington Management Group an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlagemanager auf der Grundlage von eigenem Research und dem Research Dritter für die Aufnahme in die Beobachtungsliste (wie nachstehend definiert) bewertet, und es werden über einen bestimmten Zeitraum hinweg verschiedene Maßnahmen ergriffen, bis angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sind und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen. Weitere Einzelheiten über die EM Modern Slavery Policy und die Beobachtungsliste finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Um welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie handelt es sich bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?“.

2. Emittenten, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, angemessene Richtlinien und Praktiken in Bezug auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit weiter zu bewerben, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, die hinsichtlich Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit bewertet werden und bekanntermaßen in diese verwickelt sind. Um dies zu erreichen, schließt der Fonds Investitionen in Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und

Pflichtarbeit einsetzen) und 5 (Unternehmen sollten sich für die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil der Aktienemittenten des Fonds, die eine Umfrage erhalten haben und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet wurden. Da im Allgemeinen erwartet wird, dass mindestens 70% der Aktienemittenten des Fonds eine Umfrage erhalten und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet werden, wird dieser Prozentsatz voraussichtlich mindestens 70% betragen.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, die seit mehr als einem Jahr gehalten werden und die auf eine Umfrage über ihr Risikomanagement für moderne Sklaverei geantwortet haben. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) von der Reaktion auf die Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen ein erhöhtes Risiko für moderne Sklaverei besteht und die auf die Beobachtungsliste gesetzt wurden und bei denen verstärkte Engagement-Aktivitäten unternommen werden. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) vom Ergebnis der Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sodass sie nicht mehr als Unternehmen mit einem erhöhten Risiko für moderne Sklaverei eingestuft werden und von der internen Beobachtungsliste gestrichen werden können. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) dem Ergebnis der im Anschluss an die Umfrage ergriffenen Abhilfemaßnahmen abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Die Anzahl der gehaltenen Positionen, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Prinzip 4 (Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten) oder 5 (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben. Da der Fonds keine Investitionen in Unternehmen tätigt, die gegen Prinzip 4 und 5 des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, wird erwartet, dass diese Zahl 0 beträgt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet die Richtlinie der Wellington Management Group zur modernen Sklaverei in aufstrebenden Märkten an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlageverwalter auf der Grundlage von eigenem und externem Research und Engagement-Aktivitäten bewertet. Mindestens alle Unternehmen, die ein Jahr oder länger im Fonds gehalten werden, werden im Rahmen von Engagement-Aktivitäten im Hinblick auf ihr Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei mittels einer ersten Umfrage überprüft. Aufgrund des erwarteten Portfolioumschlags des Fonds werden einige Unternehmen möglicherweise weniger als ein Jahr lang im Fonds gehalten. Dies kann dazu führen, dass keine Engagement-Aktivitäten bezüglich ihres Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei stattfinden.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unternehmen, in die investiert wird, und die Gegenstand entsprechender Engagement-Aktivitäten sind, werden anhand des Research des Anlageverwalters zu den Richtlinien und Abläufen dieser Unternehmen und in Übereinstimmung mit der EM Modern Slavery Policy überprüft. Diese Überprüfung bewertet das Risikoprofil im Bereich der modernen Sklaverei jedes aktiv gehaltenen Unternehmens und beurteilt anhand einer Vergleichsgruppe die Maßnahmen, die dieses ergriffen hat, um das Risiko moderner Sklaverei zu steuern. Diese Überprüfung kann anhand einer Reihe von Faktoren erfolgen, darunter eine Risikobewertung bezüglich moderner Sklaverei auf Branchen- und Länderebene, die Angemessenheit der Richtlinien und Verfahren zur Minderung des Risikos der modernen Sklaverei, das Profil und die Transparenz der Lieferkette des Portfoliounternehmens sowie die transparente Darstellung der Politik, der Geschäftstätigkeit und der Marktkapitalisierung des Portfoliounternehmens. Nach der Prüfung durch den Anlageverwalter werden Unternehmen, in die investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein höheres Risiko in Bezug auf moderne Sklaverei und keine angemessenen Richtlinien und Verfahren zur Steuerung dieses Risikos aufweisen, in eine interne Beobachtungsliste aufgenommen (die „Beobachtungsliste“) und verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen. Verstärkte Engagement-Aktivitäten werden bei aktiv im Fonds gehaltenen Unternehmen, bei denen diese stärkere Kontrolle greift, über einen kumulativen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in die Beobachtungsliste durchgeführt. Wenn der Anlageverwalter ein Unternehmen veräußert, ist dieses Unternehmen nicht länger Gegenstand einer verstärkten Interaktion. Wenn der Anlageverwalter erneut in ein solches Unternehmen investiert, beginnt der kumulative 5-Jahres-Zeitraum wieder an dem Punkt, an dem er vor dem Verkauf des Unternehmens stand. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit 100% der Unternehmen, in die investiert wird und die auf der aktiven Beobachtungsliste stehen, zusammenarbeiten wird.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements fordert der Anlageverwalter die Unternehmen auf der Beobachtungsliste dazu auf, angemessene Richtlinien und Praktiken für das Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei umzusetzen. Instrumente für verstärkte Engagement-Aktivitäten können unter anderem Einzelgespräche mit dem Management und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats, Vorschläge der Aktionäre und die Ausübung von Stimmrechten umfassen. Der Einsatz dieser Instrumente wird im Einklang mit der Engagement-Richtlinie von Wellington Management geregelt.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements kann der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an einem Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, erhöhen oder ein Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, kaufen.
Unternehmen auf der Beobachtungsliste, die fünf Jahre lang verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen wurden und nach Ablauf dieses Zeitraums keine angemessenen Fortschritte beim Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei nachweisen können, werden aus dem investierbaren Universum des Fonds ausgeschlossen (oder, wenn sie gehalten werden, vom Fonds veräußert), bis angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sein können und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen.

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Investitionszuflüsse in den Fonds oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

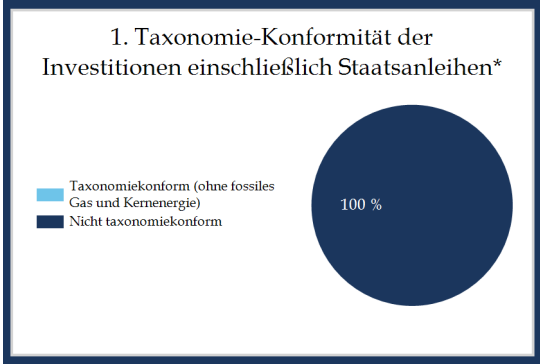

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001194)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, gemischten Index aus 50% JPMorgan Emerging Market Bond Index - Global Diversified und 50% JPMorgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified (der „Index") zu übertreffen, vornehmlich durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Schwellenmarktanleihen und Währungsinstrumenten, die auf US-Dollar und lokale Währungen lauten.

Der Anlageverwalter verwendet einen Anlageansatz, der darauf abzielt, Gelegenheiten im gesamten Spektrum der Schuldtitel aus Schwellenländern zu nutzen, einschließlich von auf Hartwährungen (d.h. auf den US-Dollar oder andere Währungen von Industrieländern) und Lokalwährungen lautenden staatlichen, staatsnahen und Unternehmensschuldtiteln, Währungen und Derivaten. Der Anlageverwalter verbindet eine umfassende Top-Down-Analyse mit detailliertem Bottom-up-Research in Bezug auf Länder und Unternehmen, um die besten Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Die Prüfung einzelner Länder durch den Anlageverwalter umfasst quantitative und fundamentale Faktoren (die für das jeweilige Land zentral sind wie z. B. das politische Risiko). Währungsinstrumente werden zum Risikomanagement und zur opportunistischen Steigerung der Rendite verwendet. Der Anlageverwalter verwendet die folgende Anlagephilosophie bei der fortlaufenden Verwaltung des Fonds:

- Schwellenmärkte müssen aus einer globalen Perspektive betrachtet werden. Marktereignisse, Trends und Richtlinien in Industrieländern können aufgrund der Handels- und Kapitalflussverbindungen erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern haben. Das Verständnis der Schwellenmärkte erfordert ein Verständnis der Position der einzelnen Länder im allgemeinen globalen Kontext.

- Diszipliniertes Research kann Fehlbewertungen am Markt aufdecken. Chancen und Risiken in Schwellenländern werden von Marktteilnehmern aufgrund der Größe, der Diversität und der Komplexität des Marktes häufig missverstanden. Länder und Sektoren können sich aus einer Reihe von Gründen wie z.B. unter anderem aufgrund des Entwicklungsstadiums ihrer Kapitalmärkte, ihres Stadiums im Konjunkturzyklus oder der Kompetenz der Entscheidungsträger unterschiedlich entwickeln. Diszipliniertes Research, das quantitative und qualitative Faktoren umfasst, kann eingesetzt werden, um in diesem Markt unzureichend gewürdigtes Wertpotenzial zu erschließen.

- Das Risiko muss mit einem multidimensionalen Ansatz unter Verwendung quantitativer und qualitativer Risikoanalysen gesteuert werden.

Beim Aufbau des Fonds verwendet der Anlageverwalter die folgenden vier Kernkomponenten:

1. Allgemeine Strategie: Eine Beurteilung der globalen Wirtschafts-, Liquiditäts- und Marktbedingungen, die sich wahrscheinlich erheblich auf die Bewertungen der Anlagenklasse der Schuldtitel aus Schwellenländern auswirken werden. Der Anlageverwalter betrachtet insbesondere die Gesundheit der Weltwirtschaft, die Politik der globalen Zentralbanken, allgemeine wirtschaftliche und/oder politische Trends, die sich auf die Entwicklung der Schwellenmärkte insgesamt auswirken könnten, und das relative Wertpotenzial von

Schuldtiteln aus Schwellenländern im Vergleich zu anderen Anlagegelegenheiten. Diese Beurteilung wird verwendet, um die allgemeine Risikoposition des Portfolios festzulegen.

2. Research: Eine Kombination aus tiefgreifendem quantitativem Research (ausschließlich in Bezug auf Finanz- und Wirtschaftsdaten) und fundamentalem Research (einschließlich umfassenderer Analysen von wirtschaftlichen und politischen Informationen) wird durchgeführt, um bei auf Hartwährungen lautenden staatlichen Schuldtiteln, Unternehmensschuldtiteln, lokalen Zinssätzen und Währungen Ideen zu finden. Quantitative Modelle bieten dem Anlageverwalter einheitliche grundlegende Ansichten der einzelnen Länder und Währungen. Dieser quantitative Ansatz erleichtert Vergleiche über Länder, Emissionen und Währungen hinweg. Die Ergebnisse der Modelle des Anlageverwalters werden anschließend vom erfahrenen Staatsanleihenanalystenteam des Anlageverwalters beurteilt, das tiefgreifendes fundamentales Research durchführt, um weitere qualitative Faktoren zu identifizieren, die von den quantitativen Modellen nicht erfasst wurden und die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Volkswirtschaften und der Finanzmärkte der einzelnen Länder haben könnten. Die Analysten erteilen den Portfoliomanagern anschließend Anlageempfehlungen auf der Grundlage des gesamten Research.

3. Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter wählt und dimensioniert Positionen aus diesen Empfehlungen auf der Grundlage seines Überzeugungsgrads in Bezug auf die jeweilige Idee unter Berücksichtigung von Merkmalen wie der voraussichtlichen Rendite, der voraussichtlichen Volatilität und Liquidität sowie der allgemeinen Risiko- und Renditeziele und Anlagerichtlinien des Fonds.

4. Risikomanagement: Es wird eine tiefgreifende Beurteilung der Risiken nach Regionen, Ländern, Währungen und Sektoren sowie auf der Gesamtfondsebene vorgenommen. Das Team führt auch eine Sensitivitätsanalyse in Bezug auf verschiedene Marktfaktoren durch (wobei die Sensitivität eines Faktors gegenüber Änderungen anderer Faktoren betrachtet wird) sowie Szenarioanalysen unter verschiedenen Marktbedingungen (zur Betrachtung verschiedener möglicher Ergebnisse) mit dem Ziel, sicherzustellen, dass das Portfolio im Einklang mit dem zu Beginn des Prozesses angestrebten Risikoprofil aufgebaut ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Fondswertpapiere können Bestandteile des Index sein, weisen jedoch eventuell keine ähnlichen Gewichtungen auf. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Berücksichtigung, wie sich die Gewichtungen der Emittenten vom Index unterscheiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über den Index und/oder die Wertentwicklung hinausgehen und sich wesentlich vom Index unterscheiden. Der JPMorgan Emerging Market Bond Index - Global Diversified bildet die Gesamtrenditen für auf US-Dollar lautende fest und variabel verzinsliche Schuldtitel ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern begeben werden. Der JPMorgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified besteht aus Staatsanleihen in lokaler Währung, in denen internationale Anleger ein Engagement erlangen können. Der Index verwendet ein Gewichtungsschema, um die Gewichtung großer Länder zu verringern und den daraus resultierenden Überschuss auf die geringer gewichteten Länder zu verteilen, wobei die maximale Gewichtung pro Land 9% beträgt.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) in Anleihen, die von staatlichen bzw. quasi-staatlichen Behörden, supranationalen und subnationalen staatlichen Emittenten und von Unternehmen begeben werden; hypothekenbesicherte, durch gewerbliche Hypotheken besicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere; hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben; Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können; Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), Global Depositary Notes, Optionsscheine, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, sowie kredit- und indexgebundene Wertpapiere, bei denen es sich um Schuldtitel von Unternehmen handelt, deren Zinszahlungen und/oder Zahlung bei Fälligkeit vornehmlich von der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Kreditengagements oder Marktindizes abhängen. Das zugrunde liegende Kreditengagement eines bestimmten Wertpapiers kann mit einem staatlichen bzw. quasi-staatlichen Emittenten oder einem Unternehmen verbunden sein. Zugrunde liegende Indexengagements können einen Index betreffen, der an das wirtschaftliche Engagement, die Verschuldung oder die Währung eines Landes gebunden ist. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Kredit- oder Indexengagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten (z. B. eine Option) handelt), sowie in andere Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden, sowohl mit festem als auch mit variablem Zinssatz, einschließlich Terminkontrakten auf solche Wertpapiere, und er kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Der Fonds kann börsengehandelte und außerbörslich gehandelte DFI kaufen und verkaufen, darunter Währungs- und Anleiheoptionen, Zins-, Anleihe- und Währungsfutures, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Zinsswaps, Total Return Currency Swaps, Optionen auf Swaps, Optionsscheine, Anleihe- und Devisentermingeschäfte, Zinstermingeschäfte und „To-Be-Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einschließlich der Absicherung gegen Risiken ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erzielen. Derivate können als Ersatz für direkte Anleiheengagements verwendet werden, um sich gegen ein bestimmtes Zins-, Währungs- oder Kreditrisiko abzusichern. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 75% und 200% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Der Fonds kann in allen Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Engagements in entwickelten Märkten sind ebenfalls zulässig. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt), und kann in wesentlichem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden.

Infolge des Einmarsches in der Ukraine wird der Anlageverwalter keine neuen Käufe von russischen Wertpapieren für den Fonds tätigen, ohne die Anteilsinhaber des Fonds zu diesem Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich der Aufhebung der internationalen Sanktionen und einer entsprechenden Mitteilung kann der Anlageverwalter in der Zukunft nach eigenem Ermessen neue Anlagen in russischen Wertpapieren für den Fonds in Betracht ziehen.

Devisenengagements in mehreren Währungen erfolgen auf opportunistischer Basis. Es können Devisenpositionen, darunter auch Cross-Currency-Positionen, in Schwellenländern und in Industrieländern eingegangen werden, die in keiner Beziehung zu den Engagements in Anleihen oder Barmitteläquivalenten des Fonds stehen. Währungsinstrumente werden zum Risikomanagement und zur opportunistischen Steigerung der Rendite verwendet.

Das maximale Engagement des Fonds in privaten Schuldtiteln beträgt voraussichtlich 50% des NIW des Fonds, und bei auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln sind es 100% des NIW des Fonds.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds wird voraussichtlich einen moderaten bis hohen Umschlag aufweisen.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Auf der Fondsebene wird die Duration jedoch voraussichtlich auf die Duration des Index +/- 2 Jahre begrenzt sein. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration des Index des Fonds zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 4 und 8 Jahren liegt.

Die Anlagen werden aus dem breiten Kreditspektrum ausgewählt. Die die gewichtete durchschnittliche Bonität des Fonds einschließlich von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten kann unter Investment Grade liegen, wird jedoch voraussichtlich in der Regel aus Schuldtiteln bestehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein Rating von BBB bis einschließlich BB aufweisen. Für den Bonitätsgrad einzelner Wertpapiere oder Währungen im Fonds bestehen keine Beschränkungen.

Der Fonds wird sowohl in auf US-Dollar lautende Wertpapiere als auch in Wertpapiere, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, investieren.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „relative VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf den doppelten täglichen VaR des Index nicht überschreiten. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 700% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Wenn DFI zu Absicherungszwecken verwendet oder selbst gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte abgesichert werden, spiegelt die Summe der Brutto-Nennwerte von DFI möglicherweise nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Wenn die erwartete Hebelwirkung unter Berücksichtigung der Saldierung von gleichartigen und entgegengesetzt wirkenden Devisenterminkontrakten berechnet würde und unter Ausschluss der Anteilsklassen-Absicherung, wäre die Hebelwirkung erwartungsgemäß niedriger und läge im Allgemeinen zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse

Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	20%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „*Anleihen*"-Fonds eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Kredit- und indexgebundene Wertpapiere
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)	Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Performance-gebühr**
S	k. A.	0,55%	k. A.	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,55%	0,55%	k. A.
N	k. A.	0,55%	k. A.	k. A.
DL	3%	0,55%	1,10 %	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Blended Opportunistic Emerging Markets Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300LR2UYRYB8L5W50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische oder soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds investiert in Emittenten mit einem ESG-Rating und wird insgesamt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating aufrechterhalten, das über dem kombinierten Index aus 50% JPMorgan Emerging Market Bond Index – Global Diversified und 50% JPMorgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (der „Index“) liegt.

Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken der ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Differenz zwischen dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating des Fonds und demjenigen des Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds erhält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating über dem des Index aufrecht. Hierfür wird der ESG-Rating-Rahmen von Wellington Management für staatliche Emittenten der Emerging Markets oder der unternehmenseigene ESG-Rating-Rahmen von Wellington für Unternehmensemittenten genutzt. Dabei wird eine Ratingskala von 1-5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-ESG-Rating bei, das über jenem des Index liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

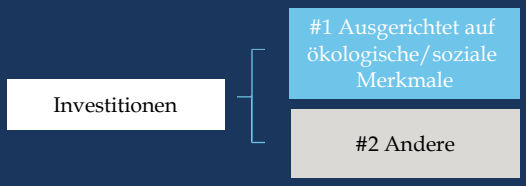

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bestimmte Derivate mit einem ESG-Rating werden genutzt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, und fließen in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings ein. Der Fonds hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass dieses ESG-Rating über dem des Index liegt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

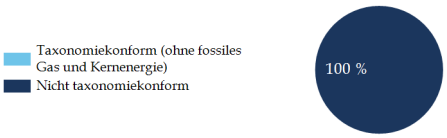

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

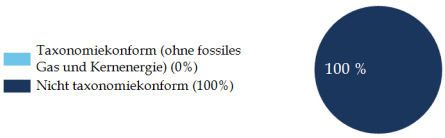

Diese Grafik stellt x% der Gesamtanlagen dar. Nicht zutreffend. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Anteil der im Fondsportfolio gehaltenen Staatsanleihen keine Auswirkungen auf den Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen haben, die in der Grafik dargestellt sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken der ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001167)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Durable Companies Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Durable Companies Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten, wobei er anstrebt, das Ziel vorwiegend durch globale Anlagen in Unternehmen zu erreichen, die der Anlageverwalter als langlebige Unternehmen ansieht. Langlebige Unternehmen sind solche, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie Stabilität zeigen, und erwartet, dass sie im Laufe der Zeit positive Renditen generieren werden. Stabilität wird vom Anlageverwalter als eine Gewinnbasis, bei der es unwahrscheinlich ist, dass sie gegenüber dem aktuellen Niveau wesentlich sinken wird, und die Möglichkeit einer zukünftigen Wertschöpfung weitgehend über die Fähigkeit der Geschäftsleitung, Kapital effektiv zuzuweisen, definiert. Die Vorteile der Stabilität werden vom Markt weithin geschätzt und spiegeln sich daher häufig in der Bewertung bekannter stabiler Unternehmen wider. Um diese Unternehmen zu attraktiveren Bewertungen zu identifizieren, sucht der Anlageverwalter an unkonventionelleren Orten nach Stabilität, z.B. a) Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, Industriesektoren, die vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit als volatiler angesehen werden, und Regionen, die gewöhnlich bei der Anlagebranche weniger beliebt sind, und b) Unternehmen, die für wachstumsorientierte Anleger nicht schnell genug wachsen, nicht die finanziellen Blue-Chip-Merkmale aufweisen, nach denen Qualitätsanleger suchen, und nicht billig genug für wertorientierte Anleger sind.

Der Anlageverwalter verwendet ein firmeneigenes Ratingsystem, um einen Rahmen für die Beurteilung neuer Anlagemöglichkeiten und auf fortlaufender Basis zu schaffen, wobei Unternehmen anhand der nachstehenden Kriterien eingestuft werden. Das Rating ist kein Kauf- oder Verkaufssignal, sondern hilft, potenzielle Probleme zu identifizieren, und es bietet einen Ausgangspunkt für eine tiefergehende Analyse und/oder ein Engagement. Ratings werden jedoch nicht allein die Auswahl oder den Ausschluss eines Emittenten oder Wertpapiers aus dem Anlageuniversum bestimmen:

- Resilienz: Die Ansicht und das Vertrauen des Anlageverwalters in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Zu den wichtigsten Komponenten dieser Einstufung gehören die Konjunkturabhängigkeit, die Branchenstruktur, das Geschäftsmodell und die Verschuldung.
- Wachstum: Der Anlageverwalter versucht, die künftigen Wachstumschancen zu quantifizieren, bereinigt um Größenordnung, Dauer und Kapitalrendite.
- Personal: Eine Einschätzung der Fähigkeit des Managements, sich positiv, negativ oder neutral auf die langfristigen Chancen auszuwirken. Dies beinhaltet eine Beurteilung der Anreize, der Vergütungsniveaus und der Kapitalbeteiligung des Managements.
- Preis: Eine Messung des intrinsischen Renditepotenzials des Unternehmens, um sicherzustellen, dass sich die oben genannten Kriterien angemessen im Preis widerspiegeln, was wiederum dem langfristigen Ziel des Fonds förderlich ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)

ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
  i. Kinder- und Zwangsarbeit
  ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der MSCI All Country World Index (der „Index") dient nur zu Zwecken des Performancevergleichs und des Vergleichs von Marktkontext und WACI als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index wurde entwickelt, um die Aktienmarktperformance von Industrieländern und Emerging Markets zu messen.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann in Industrieländern und in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann eingeschränkte Investitionen in Wertpapiere tätigen, die auf russischen Märkten gehandelt werden, und er kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in über Stock Connect gehandelte chinesische A-Aktien investieren (siehe auch Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect**).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs

reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Obwohl der Fonds keinen Beschränkungen im Hinblick auf Marktkapitalisierungen, Länder oder Sektoren unterliegt, wird erwartet, dass er eine Tendenz zu Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Kapitalisierung aufweisen wird und auf Länder oder Sektoren konzentriert sein kann. Außerdem wird der Fonds eine konzentrierte Anzahl von Einzelunternehmen halten und dürfte daher einen geringen Umsatz aufweisen.

In der Regel werden weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen Handelstagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn

Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik** .

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr, die Vertriebsgebühr und die Performancegebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf. Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird. Die Performancegebühr, sofern diese anfällt, wird in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds ausgewiesen und kurz darauf gezahlt. Die für diesen Fonds geltende Performancegebühr wird nach dem „Hurdle"-Mechanismus berechnet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt zu den **Performancegebühren** im Prospekt.

Name der Anteils-klasse	**Maximaler Ausgabe-aufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**	**Performance-gebühr**	**Vordefinierter Satz** (für Hurdle)**
S	k. A.	0,60%	k. A.	10%	8%
T	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,60%	0,75%	10%	8%
N	k. A.	0,60%	k. A.	10%	8%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

**Der vordefinierte Satz ist ein zusätzlicher Betrag, der zur Hurdle addiert wird. Er wird für jeden Fonds separat festgelegt und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N und D. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** .

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Durable Companies Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MTQFV76KPFJ821

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten mit offengelegten Kohlenstoffdaten, die es dem Fonds ermöglichen, langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null bis 2050 zu erreichen, indem er darauf abzielt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, „WACI“) im Vergleich zur WACI 2019 des MSCI All Country World Index (der „Index“) zu reduzieren.

2. Unternehmen werden überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen zu ermöglichen, die an der Förderung und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder der Gewinnung von Metallen beteiligt sind.

3. Unternehmen werden auf die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen zu ermöglichen, die in bekannte Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit verwickelt sind, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die den Prinzipien 4 und 5 des Global Compact der Vereinten Nationen nicht entsprechen.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI des Fonds und der WACI des Index für 2019.

Die Anzahl der ausgeschlossenen Wertpapiere von Unternehmen, die an der Förderung oder dem Verkauf von fossilen Brennstoffen oder dem Abbau von Metallen beteiligt sind, wie in den Standard-Branchenklassifikationen für Energie sowie Metalle und Bergbau definiert.

Die Anzahl der gehaltenen Positionen, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Prinzip 4 (Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten) oder 5 (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds ist bestrebt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 oder früher auf Netto-Null zu reduzieren. – PAI: CO2-Fußabdruck; THG-Emissionen, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird.

3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind. Darüber hinaus wird der Fonds Unternehmen ausschließen, die in der Produktion und dem Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind. – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht die WACI des Fonds im Vergleich zur WACI des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen zu erreichen.

Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die an der Förderung und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder der Gewinnung von Metallen beteiligt sind.

Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds hat bis 2030 eine WACI, die nicht weniger als 50% unter der WACI des Index für 2019 liegt, und will bis 2050 Netto-Null erreichen. In der Zwischenzeit verpflichtet sich der Anlageverwalter, den Beitrag des Fonds zum Klimawandel zu begrenzen, indem er auf dem Weg zu den oben genannten Zielen für die Reduzierung der CO2-Bilanz bis 2030 und 2050 eine am WACI gemessene CO2-Bilanz anstrebt, die mindestens 25% unter dem WACI-Wert des Index-Basisjahres 2019 liegt.

Der Fonds schließt Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Förderung oder dem Verkauf von fossilen Brennstoffen oder dem Abbau von Metallen beteiligt sind, wie in den Standard-Branchenklassifikationen für Energie sowie Metalle und Bergbau definiert.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen anhand von Daten Dritter festgestellt wurde, dass sie gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

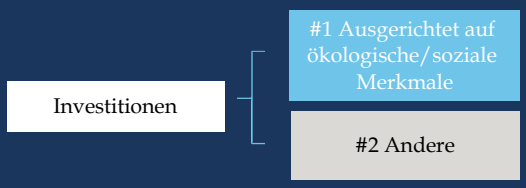

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

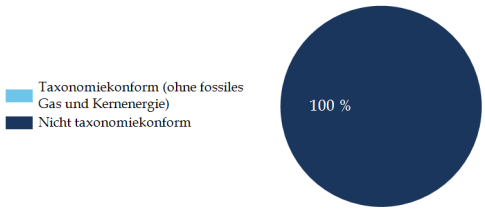

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

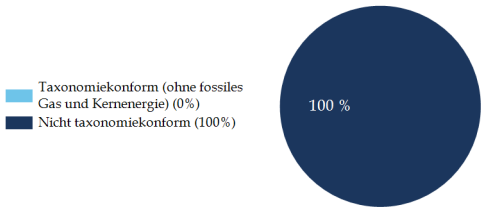

Dieses Diagramm stellt 100% der Gesamtinvestitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000025)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Durable Enterprises Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Durable Enterprises Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten, wobei er anstrebt, das Ziel vorwiegend durch globale Anlagen in Unternehmen zu erreichen, die er als langlebige Unternehmen ansieht und die beim ursprünglichen Kauf eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 2 Mrd. aufweisen. Langlebige Unternehmen sind solche, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie Stabilität zeigen, und erwartet, dass sie im Laufe der Zeit positive Renditen generieren werden. Stabilität wird vom Anlageverwalter als eine Gewinnbasis, bei der es unwahrscheinlich ist, dass sie gegenüber dem aktuellen Niveau wesentlich sinken wird, verbunden mit Möglichkeit einer zukünftigen Wertschöpfung weitgehend aufgrund der Fähigkeit der Geschäftsleitung, Kapital effektiv zuzuweisen, definiert. Die Vorteile der Stabilität werden vom Markt weithin geschätzt und spiegeln sich daher häufig in der Bewertung bekannter stabiler Unternehmen wider. Um diese Unternehmen zu attraktiveren Bewertungen zu identifizieren, sucht der Anlageverwalter an unkonventionelleren Orten nach Stabilität, z.B. a) Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung, Industriesektoren, die vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit als volatiler angesehen werden, und Regionen, die gewöhnlich bei der Anlagebranche weniger beliebt sind, und b) Unternehmen, die für wachstumsorientierte Anleger nicht schnell genug wachsen, nicht die finanziellen Blue-Chip-Merkmale aufweisen, nach denen Qualitätsanleger suchen, und nicht billig genug für wertorientierte Anleger sind.

Der Anlageverwalter verwendet ein firmeneigenes Ratingsystem, um einen Rahmen für die Beurteilung neuer Anlagemöglichkeiten und auf fortlaufender Basis zu schaffen, wobei Unternehmen anhand der nachstehenden Kriterien eingestuft werden. Das Rating ist kein Kauf- oder Verkaufssignal, sondern hilft, potenzielle Probleme zu identifizieren, und es bietet einen Ausgangspunkt für eine tiefergehende Analyse und/oder ein Engagement. Ratings werden jedoch nicht allein die Auswahl oder den Ausschluss eines Emittenten oder Wertpapiers aus dem Anlageuniversum bestimmen:

- Resilienz: Die Ansicht und das Vertrauen des Anlageverwalters in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Zu den wichtigsten Komponenten dieser Einstufung gehören die Konjunkturabhängigkeit, die Branchenstruktur, das Geschäftsmodell und die Verschuldung.
- Wachstum: Der Anlageverwalter versucht, die künftigen Wachstumschancen zu quantifizieren, bereinigt um Größenordnung, Dauer und Kapitalrendite.
- Personal: Eine Einschätzung der Fähigkeit des Managements, sich positiv, negativ oder neutral auf die langfristigen Chancen auszuwirken. Dies beinhaltet eine Beurteilung der Anreize, der Vergütungsniveaus und der Kapitalbeteiligung des Managements.
- Preis: Eine Messung des intrinsischen Renditepotenzials des Unternehmens, um sicherzustellen, dass sich die oben genannten Kriterien angemessen im Preis widerspiegeln, was wiederum dem langfristigen Ziel des Fonds förderlich ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels

i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
  i. Kinder- und Zwangsarbeit
  ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der MSCI All Country World Index (der „Index") dient nur zu Zwecken des Performancevergleichs und des Vergleichs von Marktkontext und WACI als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index wurde entwickelt, um die Aktienmarktperformance von Industrieländern und Emerging Markets zu messen.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann in Industrieländern und in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann eingeschränkte Investitionen in Wertpapiere tätigen, die auf russischen Märkten gehandelt werden, und er kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in über Stock Connect gehandelte chinesische A-Aktien investieren (siehe auch Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect**).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs

reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Es wird erwartet, dass der Fonds eine Tendenz zu kleinen bis mittleren Kapitalisierungsunternehmen aufweist. Der Anlageverwalter kann sich dafür entscheiden, ein Wertpapier, das unter die Mindestmarktkapitalisierung von USD 2 Mrd. beim ursprünglichen Kauf gefallen ist, beizubehalten oder aufzustocken. Der Fonds verfügt des Weiteren über keine Einschränkungen nach Ländern oder Sektoren und kann sich von Zeit zu Zeit auf Länder oder Sektoren konzentrieren. Außerdem wird der Fonds eine konzentrierte Anzahl von Einzelunternehmen halten und dürfte daher einen geringen Umsatz aufweisen.

In der Regel werden weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein

Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	USD 1.000

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,70%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,70%	0,70%
N	k. A.	0,70%	k. A.
DL	3%	0,70%	1,65%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Durable Enterprises Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300ZTIORKTP9IM453

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten mit offengelegten Kohlenstoffdaten, die es dem Fonds ermöglichen, langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null bis 2050 zu erreichen, indem er darauf abzielt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, „WACI“) im Vergleich zur WACI 2019 des MSCI All Country World Index (der „Index“) zu reduzieren.

2. Unternehmen werden überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen zu ermöglichen, die an der Förderung und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder der Gewinnung von Metallen beteiligt sind.

3. Unternehmen werden auf die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen zu ermöglichen, die in bekannte Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit verwickelt sind, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die den Prinzipien 4 und 5 des Global Compact der Vereinten Nationen nicht entsprechen.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI des Fonds und der WACI des Index für 2019.

Die Anzahl der ausgeschlossenen Wertpapiere von Unternehmen, die an der Förderung oder dem Verkauf von fossilen Brennstoffen oder dem Abbau von Metallen beteiligt sind, wie in den Standard-Branchenklassifikationen für Energie sowie Metalle und Bergbau definiert.

Die Anzahl der gehaltenen Positionen, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Prinzip 4 (Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten) oder 5 (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds ist bestrebt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 oder früher auf Netto-Null zu reduzieren. – PAI: CO2-Fußabdruck; THG-Emissionen, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind. Darüber hinaus wird der Fonds Unternehmen ausschließen, die in der Produktion und dem Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind. – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht die WACI des Fonds im Vergleich zur WACI des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen zu erreichen.

Der Fonds schließt Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Förderung und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder der Gewinnung von Metallen beteiligt sind.

Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds hat bis 2030 eine WACI, die nicht weniger als 50% unter der WACI des Index für 2019 liegt, und will bis 2050 Netto-Null erreichen. In der Zwischenzeit verpflichtet sich der Anlageverwalter, den Beitrag des Fonds zum Klimawandel zu begrenzen, indem er auf dem Weg zu den oben genannten Zielen für die Reduzierung der CO2-Bilanz bis 2030 und 2050 eine am WACI gemessene CO2-Bilanz anstrebt, die mindestens 25% unter dem WACI-Wert des Index-Basisjahres 2019 liegt.

Der Fonds schließt Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Förderung oder dem Verkauf von fossilen Brennstoffen oder dem Abbau von Metallen beteiligt sind, wie in den Standard-Branchenklassifikationen für Energie sowie Metalle und Bergbau definiert.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen anhand von Daten Dritter festgestellt wurde, dass sie gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

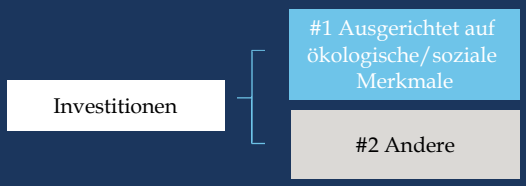

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000646)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Emerging Local Debt Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Emerging Local Debt Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified Index (der „Index") zu übertreffen, wobei er anstrebt, das Ziel vornehmlich durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio von auf lokale Währungen lautenden Schwellenmarkt-Schuldtiteln und Währungsinstrumenten zu erreichen.

Der Anlageverwalter verwendet einen Anlageansatz, der darauf abzielt, Chancen bei auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln und in den Devisenmärkten zu nutzen. Der Anlageverwalter verbindet eine umfassende Top-Down-Analyse mit detailliertem Bottom-up-Research in Bezug auf Länder, um die besten Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Zinssätze und Währungen werden separat, jedoch parallel beurteilt, da die Entwicklung dieser beiden Komponenten des Marktes für Lokalwährungsanleihen von verschiedenen Faktoren abhängig sein kann. Die Prüfung der einzelnen Märkte durch den Anlageverwalter umfasst quantitatives Research (bei dem ausschließlich Finanz- und Wirtschaftsdaten betrachtet werden) und Fundamentalresearch (einschließlich einer umfassenderen Analyse wirtschaftlicher und politischer Informationen).

Der Anlageverwalter verfolgt bei der laufenden Verwaltung des Fonds die folgende Anlagephilosophie:

1. Schwellenmärkte müssen aus einer globalen Perspektive betrachtet werden. Marktereignisse, Trends und Richtlinien in Industrieländern können aufgrund der Handels- und Kapitalflussverbindungen erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern haben. Das Verständnis der Schwellenmärkte erfordert ein Verständnis der Position der einzelnen Länder im allgemeinen globalen Kontext.

2. Diszipliniertes Research kann Fehlbewertungen am Markt aufdecken: Chancen und Risiken in Schwellenländern werden von Marktteilnehmern aufgrund der Größe, der Diversität und der Komplexität des Marktes häufig missverstanden. Länder und Sektoren können sich aus einer Reihe von Gründen wie z.B. unter anderem aufgrund des Entwicklungsstadiums ihrer Kapitalmärkte, ihres Stadiums im Konjunkturzyklus oder der Kompetenz der Entscheidungsträger unterschiedlich entwickeln. Diszipliniertes Research, das quantitative und qualitative Faktoren umfasst, kann eingesetzt werden, um in diesem Markt unzureichend gewürdigtes Wertpotenzial zu erschließen.

3. Das Risiko muss mit einem multidimensionalen Ansatz unter Verwendung quantitativer und qualitativer Risikoanalysen gesteuert werden.

Der Anlageprozess des Fonds umfasst die folgenden Komponenten:

1. Allgemeine Strategie: Eine Beurteilung der zentralen globalen Wirtschafts-, Liquiditäts- und Marktbedingungen, die sich wahrscheinlich auf die Bewertungen der auf Lokalwährungen lautenden Schuldtitel aus Emerging Markets auswirken werden. Der Anlageverwalter betrachtet insbesondere die Gesundheit der Weltwirtschaft, die Politik der globalen Zentralbanken, allgemeine wirtschaftliche und/oder politische Trends, die sich auf die Entwicklung der Schwellenmärkte insgesamt auswirken könnten, und das relative Wertpotenzial von Schuldtiteln aus Schwellenländern im Vergleich zu anderen

Anlagegelegenheiten. Der Anlageverwalter verbindet diese quantitativen und makroökonomischen Analysen mit einer Beurteilung der fundamentalen Kredittrends über Länder hinweg, um die zentralen globalen Faktoren zu beurteilen, die sich wahrscheinlich auf die Bewertungen der Lokalwährungsanleihen aus Schwellenländern und Währungen auswirken werden. Diese Beurteilung wird verwendet, um die allgemeine Risikoposition des Portfolios festzulegen.

2. Research: Tiefgreifendes landesspezifisches Research in Bezug auf Zinssätze und Währungen, wobei diese Analysen separat, jedoch parallel erfolgen. Diese Faktoren sind nach Ansicht des Anlageverwalters die beiden Hauptfaktoren für die Entwicklung der Lokalwährungsanleihen aus Schwellenländern.

    - Zinssätze: Die Zinsmodelle des Anlageverwalters berücksichtigen Faktoren wie Wachstum, Inflation und Inflationserwartungen, um die wahrscheinliche Entwicklung der Zinssätze in den einzelnen Ländern im Laufe der Zeit zu identifizieren. Fundamentales wirtschaftliches und politisches Research wird anschließend mit den Ergebnissen der Modelle verbunden, um eine Gesamtsicht der potenziellen Chancen in den einzelnen lokalen Zinsmärkten zu entwickeln.

    - Währungen: Der Anlageverwalter hat ein Verfahren zur Beurteilung der Kurse, des Angebots und der Nachfrage von Währungen entwickelt, um herauszuarbeiten, welche Währungen wahrscheinlich steigen, stabil bleiben oder fallen werden. Auch hier wird fundamentales wirtschaftliches, politisches und technisches Research mit den Ergebnissen der Modelle verbunden, um eine Gesamtsicht der potenziellen Chancen in den einzelnen Lokalwährungsmärkten zu entwickeln.

3. Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter bevorzugt die Zins- und Devisenmärkte, die bei einem bestimmten Risikoniveau die besten voraussichtlichen Renditeprofile bieten. Der Anlageverwalter wählt und dimensioniert Positionen auf der Grundlage seines Überzeugungsgrads in Bezug auf die jeweilige Idee und auf seiner Einschätzung von Merkmalen der einzelnen Wertpapiere wie der potenziellen Rendite, der voraussichtlichen Volatilität und Liquidität sowie der allgemeinen Risiko- und Renditeziele und Anlagerichtlinien des Fonds.

4. Risikomanagement: Es erfolgt ein tiefgreifendes Risikomanagement einschließlich der Beurteilung der Risiken nach Regionen, Ländern und Währungen sowie auf der Gesamtfondsebene. Der Anlageverwalter führt auch eine Sensitivitätsanalyse in Bezug auf verschiedene Marktfaktoren durch (wobei die Sensitivität eines Faktors gegenüber Änderungen anderer Faktoren betrachtet wird) sowie Szenarioanalysen unter verschiedenen Marktbedingungen (zur Betrachtung verschiedener möglicher Ergebnisse) mit dem Ziel, sicherzustellen, dass das Portfolio im Einklang mit dem zu Beginn des Prozesses angestrebten Risikoprofil aufgebaut ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)

ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
  i. Kinder- und Zwangsarbeit
  ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index besteht aus Staatsanleihen in lokaler Währung, in denen internationale Anleger ein Engagement erlangen können. Der Index verwendet ein Gewichtungsschema, um die Gewichtung großer Länder zu verringern und den daraus resultierenden Überschuss auf die geringer gewichteten Länder zu verteilen, wobei die maximale Gewichtung pro Land 9% beträgt.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über die Arten von derivativen Finanzinstrumenten („DFI"), die im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben werden, zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegenüber Risiken. DFI werden vornehmlich sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement in festverzinslichen Schwellenmarkt-Wertpapieren, Währungen und Zinssätzen bieten. Der Fonds kann auf dieselbe Weise auch in Anleihen investieren, die von staatlichen bzw. quasi-staatlichen Behörden, supranationalen und subnationalen staatlichen Emittenten begeben werden, hypothekenbesicherte, durch gewerbliche Hypothekendarlehen besicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen, Global Depository Notes, hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), Optionsscheine, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, und kredit- und indexgebundene Wertpapiere, bei denen es sich um Schuldtitel von Unternehmen handelt, deren Zinszahlungen und/oder Zahlung bei Fälligkeit vornehmlich von der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Kreditengagements

oder Marktindizes abhängen. Das zugrunde liegende Kreditengagement eines bestimmten Wertpapiers kann mit einem staatlichen bzw. quasi-staatlichen Emittenten oder einem Unternehmen verbunden sein. Zugrunde liegende Indexengagements können einen Index betreffen, der an das wirtschaftliche Engagement, die Verschuldung oder die Währung eines Landes gebunden ist. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Kredit- oder Indexengagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten (z. B. eine Option) handelt) sowie in andere Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden, sowohl mit festem als auch mit variablem Zinssatz, einschließlich Terminkontrakten auf solche Wertpapiere und Aktienwerte, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Der Fonds kann börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Derivate kaufen und verkaufen, darunter Währungs-, Zins-, Anleihe- und Indexoptionen, Zins-, Anleihe-, Index- und Devisen-Futures, oder Optionen auf Futures, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Total Return Swaps und Währungsswaps, Swaptions und Swaps auf einen Index, lieferbare und nicht lieferbare Devisentermingeschäfte, Termingeschäfte auf Anleihen oder andere Schuldtitel und Zinstermingeschäfte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erlangen. Der Fonds kann nur für ein effizientes Portfoliomanagement Pensionsgeschäfte eingehen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 50% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Der Fonds kann in allen Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Engagements in entwickelten Märkten sind ebenfalls zulässig. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt), und kann in wesentlichem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden.

Infolge des Einmarsches in der Ukraine wird der Anlageverwalter keine neuen Käufe von russischen Wertpapieren für den Fonds tätigen, ohne die Anteilsinhaber des Fonds zu diesem Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich der Aufhebung der internationalen Sanktionen und einer entsprechenden Mitteilung kann der Anlageverwalter in der Zukunft nach eigenem Ermessen neue Anlagen in russischen Wertpapieren für den Fonds in Betracht ziehen.

Devisenengagements in mehreren Währungen erfolgen auf opportunistischer Basis. Es wird ein Währungsengagement sowohl in Schwellenländern als auch in Industrieländern, einschließlich währungsübergreifender Positionen, die nicht mit den Positionen in Anleihen und Zahlungsmitteläquivalenten des Fonds verbunden sind, eingegangen, wobei das Nettoengagement in Schwellenlandwährungen 125% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfte. Währungsinstrumente werden zum Risikomanagement und zur opportunistischen Steigerung der Rendite verwendet.

Das maximale Engagement des Fonds in Unternehmensschuldtiteln beträgt voraussichtlich 25% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Auf der Fondsebene wird die Duration jedoch voraussichtlich auf die Duration des Index +/- 2,5 Jahre begrenzt sein. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration des Index des Fonds zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 3,5 und 8,5 Jahren liegt.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währung und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds wird voraussichtlich einen hohen Umschlag aufweisen.

Die Anlagen werden aus dem breiten Kreditspektrum ausgewählt. Die durchschnittliche gewichtete Bonität des Fonds einschließlich Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten kann unter „Investment Grade“ liegen. Für den Bonitätsgrad einzelner Wertpapiere oder Währungen im Fonds bestehen keine Beschränkungen.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „relative VaR“ ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf den doppelten täglichen VaR des Index nicht überschreiten. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung von maximal 1000% seines Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Wenn DFI zu Absicherungszwecken verwendet oder selbst gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte abgesichert werden, spiegelt die Summe der Brutto-Nennwerte von DFI möglicherweise nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Wenn die erwartete Hebelwirkung unter Berücksichtigung der Saldierung von gleichartigen und entgegengesetzt wirkenden Devisenterminkontrakten berechnet würde und unter Ausschluss der Anteilsklassen-Absicherung, wäre die Hebelwirkung erwartungsgemäß niedriger und läge im Allgemeinen zwischen 0% und 300%

des Nettoinventarwerts des Fonds. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	5%	20%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei

- Kredit- und indexgebundene Wertpapiere
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T, NI, NR,G	USD 5 Mio.	
D, N, DL, GN, GR	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren

und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klassen NI und NR sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und in den Fonds investieren.

Anteile der Klasse G (einschließlich der Anteile der Klassen GN und GR) sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden, und dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Die Klassen G, GN und GR stehen nur jenen Anlegern zur Verfügung, die zum 19. Mai 2015 Inhaber von S-, N- und R-Anteilen des Fonds waren. Für die Anteile der Klasse GR wird eine Vertriebsgebühr erhoben.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,50%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,50%	0,50%
N	k. A.	0,50%	k. A.
DL	3%	0,50%	1,10%
NI	k. A.	0,65%	k. A.
Kein Rating	k. A.	1,20%	k. A.
G	k. A.	0,45%	k. A.
GN	k. A.	0,45%	k. A.
GR	k. A.	0,45%	0,75%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p. a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL und GN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p. a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Emerging Local Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
T2BK04MUWOPCCRKUA128

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Der Fonds investiert in Emittenten mit einem S-Rating, um es dem Fonds zu ermöglichen, insgesamt ein gewichtetes durchschnittliches S-Rating aufrechtzuerhalten, das über dem des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified Index (der „Index") liegt.

2. Unternehmen oder quasi-staatliche Emittenten, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, Investitionen in Unternehmen, die keine verantwortungsvollen Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption anwenden, zu vermeiden, indem Investitionen in Unternehmen oder quasi-staatliche Emittenten, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken der S-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Differenz zwischen dem gewichteten durchschnittlichen S-Rating des Fonds und demjenigen des Index.

Die Anzahl von Unternehmens- oder quasi-staatlichen Emittenten, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Prinzipien des United Nations Global Compact nicht erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

3. Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde – PAI: Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds erhält ein gewichtetes durchschnittliches S-Gesamt-Rating über dem des Index aufrecht. Hierfür wird der ESG-Rating-Rahmen von Wellington Management für staatliche Emittenten der Emerging Markets oder der unternehmenseigene ESG-Rating-Rahmen von Wellington für Unternehmensemittenten genutzt. Dabei wird eine Ratingskala von 1-5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Anlageverwalter schließt Investitionen in Unternehmen oder quasi-staatliche Emittenten aus, bei denen festgestellt wurde, dass sie nicht die Prinzipien des United Nations Global Compact erfüllen.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-S-Rating bei, der über jenem des Index liegt.

Der Fonds schließt Unternehmens- oder quasi-staatliche Emittenten aus, bei denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 85% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

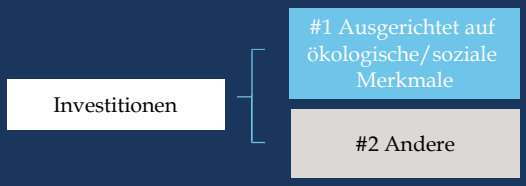

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bestimmte Derivate mit einem S-Rating werden genutzt, um die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale zu erreichen, und fließen in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen S-Ratings ein. Der Fonds hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass dieses S-Rating über dem Index liegt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

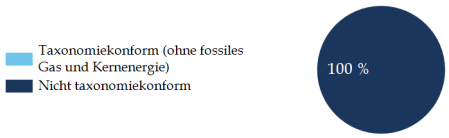

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

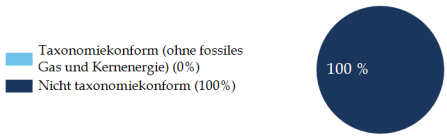

Diese Grafik stellt x% der Gesamtanlagen dar. Nicht zutreffend. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Anteil der im Fondsportfolio gehaltenen Staatsanleihen keine Auswirkungen auf den Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen haben, die in der Grafik dargestellt sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken der S-Ratings herangezogen, es wurde jedoch

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000027)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Emerging Markets Equity Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Emerging Markets Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI Emerging Markets Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in Beteiligungspapiere von Unternehmen anlegt, die entweder in Schwellenländern ansässig sind oder dort wesentliche Geschäftstätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter verwendet Bottom-up-Fundamentalanalysen zu Unternehmen, Branchen und Ländern, um Aktien aus Schwellenländern mit den höchsten Renditen, bereinigt um Risiko und Liquidität, zu identifizieren.

Der Anlageverwalter wird in Unternehmen investieren, die in Schwellenländern ansässig oder börsennotiert sind, und in geringerem Umfang in Industrie- und Frontier-Market-Ländern. Die Anlagen in entwickelten Märkten konzentrieren sich auf Unternehmen, die gemäß den Vorgaben des Anlageverwalters einen Großteil ihrer Geschäfte in Schwellenländern tätigen, einschließlich (i) Unternehmen, die über erhebliche Vermögenswerte in Schwellenländern verfügen; (ii) Unternehmen, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie durch Geschäftsaktivitäten in Schwellenländern beträchtliches Wachstum verzeichnen werden; und (iii) Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Gesamtumsatzes entweder aus Waren und Dienstleistungen erzielen, die in Schwellenländern produziert oder dort verkauft werden.

Der Fonds ist im Allgemeinen gut über Märkte, Sektoren und Unternehmen diversifiziert und investiert opportunistisch über Marktkapitalisierung und -stil hinweg.

Kern der Anlagephilosophie des Anlageverwalters ist die Überzeugung, dass die Aktienaussichten der Schwellenländer von Faktoren auf Länder-, Sektor- und Geschäftsebene abhängen, von denen jeder einzelne oder alle zusammen falsch bewertet werden können. Darüber hinaus können signifikante Änderungen dieser Faktoren zu einer Wende im Geschäftswachstums oder bei den Kapitalrenditen führen, die anfänglich häufig unterbewertet sind.

Der Anlageverwalter trifft seine Anlageentscheidungen durch eingehend Recherchen zu Ländern, Sektoren und Aktien.

- Länderresearch: Durch die interne Research-Expertise des Anlageverwalters werden Länder mit robusten Institutionen und finanzieller Infrastruktur identifiziert. In den meisten Fällen dient die Länderanalyse als Input für den Bottom-up-Aktienauswahlprozess des Anlageverwalters. In seltenen Fällen werden jedoch Entscheidungen getroffen, das Engagement des Fonds in einem Land in Erwartung einer wesentlichen Änderung des bewerteten Risikoprofils des Landes zu reduzieren oder zu erhöhen.

- Sektorresearch: Der Anlageverwalter bewertet Sektoren aus globaler und länderspezifischer Sicht. Innerhalb der Länder versucht der Anlageverwalter Branchen zu identifizieren, die von Faktoren wie Wirtschaftswachstum und Bewertungen profitieren

- Unternehmensresearch: Die Aktienauswahl basiert auf den umfangreichen fundamentalen Research-Fähigkeiten des Anlageverwalters. Die Forschung konzentriert sich auf die Identifizierung von Unternehmen mit attraktiven Bewertungen, starken Managementteams und ethischem Verhalten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risikofaktoren** enthalten.

Die Positionsbemessung spiegelt die Zielpreise des Anlageverwalters, das Maß an Überzeugung und die Risikobewertungen wider. Die Risikoanalyse ist integraler Bestandteil des Anlageprozesses und wird laufend auf Sicherheits-, Sektor-, Länder- und Gesamtfondsebene überwacht und verwaltet.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Berücksichtigung, wie sich die Gewichtungen von Ländern, Sektoren und Wertpapieren vom Index unterscheiden, wobei die Gewichtungen von Sektoren und Ländern im Allgemeinen im Bereich von +/- 10% des Index liegen. Dies sollte jedoch nicht die Fähigkeit des Fonds einschränken, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über den Index und/oder die Performance hinausgehen und sich wesentlich vom Index unterscheiden. Der Index dient zur Messung der Performance von Large- und Mid-Cap-Aktienmärkten in Schwellenländern weltweit. Die Gesamtrendite und nicht die Einkommensgenerierung werden hervorgehoben.

Zu vorübergehenden Zwecken der Risikoreduzierung bei ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Fonds bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten. Der Fonds kann erhebliche Investitionen in Wertpapiere tätigen, die auf russischen Märkten gehandelt werden, und in über Stock Connect gehandelte chinesische A-Anteile investieren (siehe auch Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect**).

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, z.B. Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien, wandelbare Wertpapiere sowie Depository Receipts für solche Wertpapiere (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), die von Einheiten begeben werden, die ihren Sitz in einem Schwellenmarkt, wie vorstehend festgelegt, haben oder einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben. Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen das Währungsrisiko, ein Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: GBP;

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Ein Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, es sei denn, die Banken oder Börsen in Hongkong sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Rückführungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N	USD 5.000	
E, EN	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme des USD sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber dem USD, der die Arbeitswährung des Fonds aus der Sicht des Portfoliomanagements ist.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den

Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E stehen bestimmten Anlegern zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse EN sind für Anleger verfügbar, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S oder E nicht erfüllen. Anteile der Klasse EN sind verfügbar, bis der gesamte Nettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht. Für die Anteile der Klasse EN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,70%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,70%	0,75%
N	k. A.	0,70%	k. A.
E	k. A.	0,35%	k. A.
EN	k. A.	0,35%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p. a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und EN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p. a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
0XZ2OQJCXR11I4TL7M98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten, die eine Umfrage erhalten, um es dem Fonds zu ermöglichen, bei bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, die Einführung angemessener Risikomanagement-Praktiken im Bereich der modernen Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Schuldknechtschaft („moderne Sklaverei") zu bewerten und fördern. Dazu wendet der Anlageverwalter die Emerging Markets Modern Slavery Policy (die „EM Modern Slavery Policy") der Wellington Management Group an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlagemanager auf der Grundlage von eigenem Research und dem Research Dritter für die Aufnahme in die Beobachtungsliste (wie nachstehend definiert) bewertet, und es werden über einen bestimmten Zeitraum hinweg verschiedene Maßnahmen ergriffen, bis angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sind und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen. Weitere Einzelheiten über die EM Modern Slavery Policy und die Beobachtungsliste finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Um welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie handelt es sich bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?".

2. Emittenten, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, angemessene Richtlinien und Praktiken in Bezug auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit weiter zu bewerben, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, die hinsichtlich Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit bewertet werden und bekanntermaßen in diese verwickelt sind. Um dies zu erreichen, schließt der Fonds Investitionen in Unternehmen aus, die

gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) und 5 (Unternehmen sollten sich für die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil der Aktienemittenten des Fonds, die eine Umfrage erhalten haben und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet wurden. Da im Allgemeinen erwartet wird, dass mindestens 70% der Aktienemittenten des Fonds eine Umfrage erhalten und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet werden, wird dieser Prozentsatz voraussichtlich mindestens 70% betragen.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, die seit mehr als einem Jahr gehalten werden und die auf eine Umfrage über ihr Risikomanagement für moderne Sklaverei geantwortet haben. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) von der Reaktion auf die Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen ein erhöhtes Risiko für moderne Sklaverei besteht und die auf die Beobachtungsliste gesetzt wurden und bei denen verstärkte Engagement-Aktivitäten unternommen werden. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) vom Ergebnis der Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sodass sie nicht mehr als Unternehmen mit einem erhöhten Risiko für moderne Sklaverei eingestuft werden und von der internen Beobachtungsliste gestrichen werden können. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) dem Ergebnis der im Anschluss an die Umfrage ergriffenen Abhilfemaßnahmen abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Die Anzahl der gehaltenen Positionen, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Prinzip 4 (Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten) oder 5 (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben. Da der Fonds keine Investitionen in Unternehmen tätigt, die gegen Prinzip 4 und 5 des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, wird erwartet, dass diese Zahl 0 beträgt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet die Richtlinie der Wellington Management Group zur modernen Sklaverei in aufstrebenden Märkten an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlageverwalter auf der Grundlage von eigenem und externem Research und Engagement-Aktivitäten bewertet. Mindestens alle Unternehmen, die ein Jahr oder länger im Fonds gehalten werden, werden im Rahmen von Engagement-Aktivitäten im Hinblick auf ihr Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei mittels einer ersten Umfrage überprüft. Aufgrund des erwarteten Portfolioumschlags des Fonds werden einige Unternehmen möglicherweise weniger als ein Jahr lang im Fonds gehalten. Dies kann dazu führen, dass keine Engagement-Aktivitäten bezüglich ihres Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei stattfinden.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unternehmen, in die investiert wird, und die Gegenstand entsprechender Engagement-Aktivitäten sind, werden anhand des Research des Anlageverwalters zu den Richtlinien und Abläufen dieser Unternehmen und in Übereinstimmung mit der EM Modern Slavery Policy überprüft. Diese Überprüfung bewertet das Risikoprofil im Bereich der modernen Sklaverei jedes aktiv gehaltenen Unternehmens und beurteilt anhand einer Vergleichsgruppe die Maßnahmen, die dieses ergriffen hat, um das Risiko moderner Sklaverei zu steuern. Diese Überprüfung kann anhand einer Reihe von Faktoren erfolgen, darunter eine Risikobewertung bezüglich moderner Sklaverei auf Branchen- und Länderebene, die Angemessenheit der Richtlinien und Verfahren zur Minderung des Risikos der modernen Sklaverei, das Profil und die Transparenz der Lieferkette des Portfoliounternehmens sowie die transparente Darstellung der Politik, der Geschäftstätigkeit und der Marktkapitalisierung des Portfoliounternehmens. Nach der Prüfung durch den Anlageverwalter werden Unternehmen, in die investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein höheres Risiko in Bezug auf moderne Sklaverei und keine angemessenen Richtlinien und Verfahren zur Steuerung dieses Risikos aufweisen, in eine interne Beobachtungsliste aufgenommen (die „Beobachtungsliste“) und verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen. Verstärkte Engagement-Aktivitäten werden bei aktiv im Fonds gehaltenen Unternehmen, bei denen diese stärkere Kontrolle greift, über einen kumulativen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in die Beobachtungsliste durchgeführt. Wenn der Anlageverwalter ein Unternehmen veräußert, ist dieses Unternehmen nicht länger Gegenstand einer verstärkten Interaktion. Wenn der Anlageverwalter erneut in ein solches Unternehmen investiert, beginnt der kumulative 5-Jahres-Zeitraum wieder an dem Punkt, an dem er vor dem Verkauf des Unternehmens stand. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit 100% der Unternehmen, in die investiert wird und die auf der aktiven Beobachtungsliste stehen, zusammenarbeiten wird.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements fordert der Anlageverwalter die Unternehmen auf der Beobachtungsliste dazu auf, angemessene Richtlinien und Praktiken für das Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei umzusetzen. Instrumente für verstärkte Engagement-Aktivitäten können unter anderem Einzelgespräche mit dem Management und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats, Vorschläge der Aktionäre und die Ausübung von Stimmrechten umfassen. Der Einsatz dieser Instrumente wird im Einklang mit der Engagement-Richtlinie von Wellington Management geregelt.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements kann der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an einem Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, erhöhen oder ein Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, kaufen.
Unternehmen auf der Beobachtungsliste, die fünf Jahre lang verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen wurden und nach Ablauf dieses Zeitraums keine angemessenen Fortschritte beim Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei nachweisen können, werden aus dem investierbaren Universum des Fonds ausgeschlossen (oder, wenn sie gehalten werden, vom Fonds veräußert), bis angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sein können und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen.

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

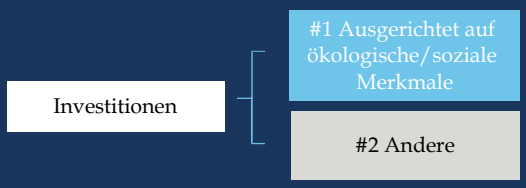

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

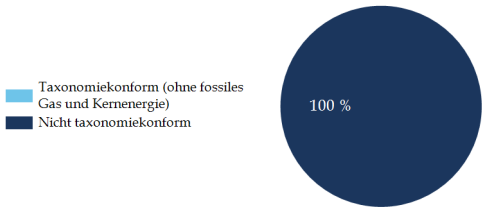

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

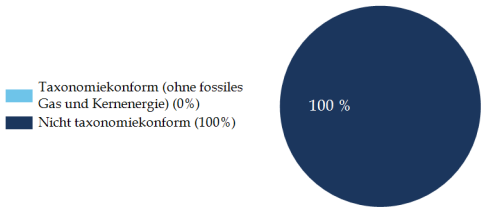

Dieses Diagramm stellt 100% der Gesamtinvestitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000029)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Emerging Markets Opportunities Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 6 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Emerging Markets Opportunities Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI Emerging Markets Investable Market Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vornehmlich in Unternehmen investiert, die sich in nicht entwickelten Ländern, einschließlich Frontier-Märkten (wie von MSCI definiert), befinden und/oder dort eine wesentliche Geschäftstätigkeit ausüben. Der Anlageverwalter wird den Ort der Vermögenswerte, Erträge und Gewinne eines Unternehmens betrachten, um zu ermitteln, ob ein Unternehmen eine wesentliche Geschäftstätigkeit in nicht entwickelten Märkten ausübt, und der Ort der Börsennotierung eines Unternehmens besitzt keinen Einfluss auf diese Bewertung.

Bei der Verwaltung des Fonds konzentriert sich der Anlageverwalter hauptsächlich auf die Auswahl von Bottom-up-Aktien. Der Anlageverwalter versucht, langfristig Überschussrenditen zu erzielen, indem er Unternehmen identifiziert, deren freie Cashflows und Renditen die Markterwartungen voraussichtlich übertreffen werden. Die Bottom-up-Unternehmensanalyse beginnt mit einer Bewertung, wo sich ein Unternehmen in seinem Lebenszyklus befindet. Anschließend können fundierte Annahmen über seine zukünftigen Cash-Renditen getroffen werden. Durch diesen Fokus ergeben sich typischerweise in drei Bereichen Investitionsmöglichkeiten:

- Unternehmen in der Wachstumsphase: Der Markt geht häufig fälschlicherweise davon aus, dass die derzeit niedrigen Renditen jüngerer Unternehmen auch in Zukunft anhalten werden.
- „Beat the Fade"-Unternehmen: Der Markt kann die Haltbarkeit überdurchschnittlicher Renditen überschätzen, die durch hohe Qualität generiert werden (Qualität kann mit starken freien Cashflows und Bilanzen verbunden sein).
- Turnaround-Unternehmen: Der Markt extrapoliert oftmals fälschlicherweise anhaltend niedrige Renditen in die Zukunft und verpasst den Punkt, an dem sich die Performance eines Unternehmens zum Besseren wendet.

Die Quellen zukünftiger Erträge eines Unternehmens lassen sich in zwei Hauptelemente unterteilen: die vom Unternehmen erwirtschafteten Erträge und die durch eine Neubewertung am Markt erzielten Erträge (die Änderung der Bewertung, die der Markt im Laufe der Zeit für das Unternehmen zu zahlen bereit ist, sowie Änderungen in lokaler Währung). Der Anlageverwalter tendiert dazu, sich darauf zu konzentrieren, wo die erwartete zukünftige Rendite aus beiden Quellen abgeleitet werden kann.

Der Fonds wird die Ausschlussrichtlinie der Gesellschaft anwenden, zu der Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Ausschlüsse** finden.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Der Fonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Der Fonds kann über ein breites Spektrum an Marktkapitalisierungen hinweg in Unternehmen investieren. Entscheidungen über Positionen und ihre Größe innerhalb des Fonds werden unabhängig von der Zusammensetzung, der Gewichtung und dem Domizil der Bestandteile des Index getroffen.

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Die Länder- und Sektorgewichtungen des Fonds sind nicht eingeschränkt und sind ein Nebenprodukt des Bottom-up-Aktienauswahlprozesses. Daher können Länder- und Sektorengagements im Vergleich zum Index erheblich über- oder untergewichtet sein.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (einschließlich Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps). Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)). Der Fonds kann in chinesische A-Aktien investieren, die über Stock Connect gehandelt werden (siehe auch Abschnitt des Prospekts **Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect**) und kann unbeschränkt in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, weshalb solche Anlagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt wesentlich sein können.

Der Fonds kann in börsengehandelte Fonds investieren, die eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement (darunter, um Engagements in bestimmten Ländern oder geografischen Regionen zu schaffen oder zu verringern) sowie zur Verwaltung von Barzu- oder -abflüssen, einschließlich der Absicherung gegen Währungs- und andere Risiken, ein Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erzielen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 50% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

In der Regel werden weniger als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und**

Zahlungsmitteläquivalente investiert. Gelegentlich und unter bestimmten Marktbedingungen können die Bestände des Fonds jedoch über dieser Grenze liegen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risikofaktoren** enthalten.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, es sei denn, die Banken oder Börsen in Hongkong sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;

Dies sind die üblichen Handelsfristen für den Fonds. Eine Liste mit den voraussichtlichen Handelstagen für einen Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt Literatur auf https://www.wellington.com/en-gb/institutional/other-literature. Diese Liste unterliegt Änderungen;

Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Rückführungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)	Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen

Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	1,00%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	1,00%	1,00%
N	k. A.	1,00%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N und D. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Pre-contractual disclosure for the financial products referred to in Article 8, paragraphs 1, 2 and 2a, of Regulation (EU) 2019/2088 and Article 6, first paragraph, of Regulation (EU) 2020/852

Product name:
Wellington Emerging Markets Opportunities Fund

Legal entity identifier:
5493000TXONWJCWN6Y25

Sustainable investment means an investment in an economic activity that contributes to an environmental or social objective, provided that the investment does not significantly harm any environmental or social objective and that the investee companies follow good governance practices.

The **EU Taxonomy** is a classification system laid down in Regulation (EU) 2020/852, establishing a list of **environmentally sustainable economic activities.** That Regulation does not lay down a list of socially sustainable economic activities. Sustainable investments with an environmental objective might be aligned with the Taxonomy or not.

Environmental and/or social characteristics

Does this financial product have a sustainable investment objective?

●● ☐ Yes ●● ☒ No

☐ It will make a minimum of **sustainable investments with an environmental objective:** __%	☐ It **promotes Environmental/Social (E/S) characteristics** and while it does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of__% of sustainable investments
☐ in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy	☐ with an environmental objective in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy
☐ in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy	☐ with an environmental objective in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy
	☐ with a social objective
☐ It will make a minimum of **sustainable investments with a social objective:** __%	☒ It promotes E/S characteristics, **but will not make any sustainable investments**

What environmental and/or social characteristics are promoted by this financial product?

Sustainability indicators measure how the environmental or social characteristics promoted by the financial product are attained.

The Fund invests a portion of its assets in securities that meet one or more of the following social characteristics.

1. Issuers who receive a survey to enable the Fund to promote the adoption of appropriate policies and practices among certain investee companies with regard to modern slavery risk management, forced labour, child labour and debt bondage ("Modern Slavery"). In order to do this, the Investment Manager applies Wellington Management Group's Emerging Markets Modern Slavery Policy (the "EM Modern Slavery Policy"). Under the EM Modern Slavery Policy investee companies are evaluated by the Investment Manager on the basis of proprietary research and third-party research for inclusion to the Watch List (as defined below) and various levels of engagement are undertaken over a period of time until adequate remediation measures are adopted.

The EM Modern Slavery Policy does not aim to eliminate Modern Slavery risk exposure in all investee companies and the Fund may from time to time invest in companies which have exposure to such risk and which are not subject to enhanced engagement. Further details about the EM Modern Slavery Policy and Watch List may be found in the section below "What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?".

2. Issuers that are screened for United Nations Global Compact Principles to enable the Fund to further promote appropriate policies and practices with regard to child labour and forced labour by excluding investment in companies that are assessed for and known to be involved in controversies regarding child labour or forced labour. In order to do this, the Fund excludes investments in companies which are assessed to have failed United Nations Global Compact Principles 4 (businesses should uphold the elimination of all forms of forced and compulsory labour) and 5 (businesses should uphold the effective abolition of child labour).

A reference benchmark has not been designated for the purpose of attaining the social characteristics promoted by the Fund.

What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?

The percentage of the Fund's equity issuers who received a survey and have been formally evaluated for inclusion to the Watch List regarding Modern Slavery risk management. Since at least 70% of the Fund's equity issuers are generally expected to receive a survey and be formally evaluated for inclusion to the Watch List regarding Modern Slavery risk management, this percentage is expected to be at least 70%.

The percentage of companies held for over a year that have responded to an engagement survey regarding their modern slavery risk management policies and procedures. Since this percentage will depend on 1) the time of the investments and 2) the response to the engagement of the survey, this percentage cannot be disclosed in the Fund's pre-contractual template but will be disclosed in the Fund's periodic reporting.

The percentage of companies deemed as having a higher risk of Modern Slavery exposure that are placed on the Watch List and are subject to enhanced engagement. Since this percentage will depend on 1) the time of the investments and 2) the result of the survey, this percentage cannot be disclosed in the Fund's pre-contractual template but will be disclosed in the Fund's periodic reporting.

The percentage of companies where remediation measures have been adopted such that they are no longer assessed as having a higher risk of Modern Slavery exposure and may be removed from the internal Watch List. Since this percentage will depend on 1) the time of the investments and 2) the result of the remediation measures adopted following the survey, this percentage cannot be disclosed in the Fund's pre-contractual template but will be disclosed in the Fund's periodic reporting.

The number of companies held which have been assessed to be in violation of United Nations Global Compact principles 4 (businesses should uphold the elimination of all forms of forced and compulsory labour) or 5 (businesses should uphold the effective abolition of child labour). Since the Fund excludes investments in companies which are assessed to have failed United Nations Global Compact Principles 4 and 5, this number is expected to be 0.

What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?

Not applicable. The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

How do the sustainable investments that the financial product partially intends to make, not cause significant harm to any environmental or social sustainable investment objective?

Not applicable. The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

Principal adverse impacts are the most significant negative impacts of investment decisions on sustainability factors relating to environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters.

- How have the indicators for adverse impacts on sustainability factors been taken into account?

Not applicable. The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

- How are the sustainable investments aligned with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights? Details:

Not applicable. The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

The EU Taxonomy sets out a "do not significant harm" principle by which Taxonomy-aligned investments should not significantly harm EU Taxonomy objectives and is accompanied by specific EU criteria.

The "do no significant harm" principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

Any other sustainable investments must also not significantly harm any environmental or social objectives.

Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?

☒ Yes

☐ No

By virtue of the Fund's existing investment Guideline, the Fund takes certain, but not all, of the Principal Adverse Impacts listed in Annex I Table I of the Level II SFDR Regulatory Technical Standards ("PAIs") into consideration either directly or indirectly on all or a portion of the Fund:

1. The Fund does not invest in companies which produce controversial weapons in accordance with the Exclusion Policy - PAI: Exposure to controversial weapons.

2. The Fund does not invest in companies principally involved in the extraction of thermal coal, the production of thermal coal energy and the extraction of oil sands in accordance with the Exclusion Policy - PAIs: Exposure to companies active in the fossil fuel sector; Share of non-renewable energy consumption and production.

While these restrictions consider certain of the PAIs, such consideration does not necessarily eliminate the Fund's exposure to such PAIs altogether. In addition, the extent to which these restrictions impact the investment process may be limited where such investments are outside of the scope of the investment objective of the Fund. The Fund further commits to report on these Principal Adverse Impacts periodically with such report to be included in the annual report of the Fund. For more information please see www.wellingtonfunds.com/sfdr.

What investment strategy does this financial product follow?

The investment strategy guides investment decisions based on factors such as investment objectives and risk tolerance.

The investment strategy used to attain the social characteristics promoted by the Fund is described below.

The Investment Manager applies Wellington Management Group's Emerging Markets Modern Slavery Policy. Under the EM Modern Slavery Policy investee companies are evaluated by the Investment Manager on the basis of proprietary research, third-party research and engagement. At a minimum, all companies held in the Fund for a period of one year or longer will be subject to engagement regarding Modern Slavery risk management via an initial survey outreach. Due to the Fund's expected turnover, some companies may be held in the Fund for less than a year and as a result may not be engaged with regard to Modern Slavery risk management.

Additionally, the Investment Manager excludes companies which have been assessed to be in violation of United Nations Global Compact principles 4 (businesses should uphold the elimination of all forms of forced and compulsory labour) or 5 (businesses should uphold the effective abolition of child labour) due to known controversies regarding child labour or forced labour.

The Fund applies the Exclusion Policy which sets out issuers which are excluded where they have been identified using a combination of third party and/or internal analysis as having a predefined level of involvement in the following areas:

1. Production of controversial weapons, including cluster munitions, landmines, biological/ chemical weapons, depleted uranium weapons, blinding laser weapons, incendiary weapons, and/or non-detectable fragments;
2. Production of nuclear weapons;
3. Production, distribution, retail or supply of tobacco related products;
4.Thermal coal extraction or thermal coal-based power generation; and
5. Production and generation of oil sands (also known as tar sands).

Further details about how exclusions are researched and implemented by Wellington Management, including the full detail of the thresholds for involvement, may be found in the section of the Prospectus titled "Exclusions".

What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?

Investee companies engaged with will be reviewed based on the Investment Manager's research into the policies and operations of such companies and in accordance with the EM Modern Slavery Policy. This review will assess the Modern Slavery risk profile of each actively held company and the measures each actively held company has put in place to manage exposure to the risk of Modern Slavery on a peer relative basis. This assessment may be made on a number of factors including, but not limited to, industry and country Modern Slavery risk assessment, the adequacy of policies and procedures in place to mitigate Modern Slavery exposure risk, the profile of and visibility into the investee supply chain, and the extent to which the investee company is transparent with regard to its policies and operations and the market capitalization of the company. Upon the Investment Manager's review, investee companies which are deemed by the Investment Manager as having a higher risk of Modern Slavery exposure, and which in the Investment Manager's opinion do not have adequate policies and procedures in place to manage Modern Slavery risk will be placed on an internal watch list (the "Watch List") and subject to enhanced engagement. Companies identified for enhanced engagement will be subject to higher scrutiny while actively held in the Fund for a cumulative period of up to 5 years from the point of initial inclusion on the Watch List. Where the Investment Manager divests from a company, that company may no longer be subject to enhanced engagement. If the Investment Manager reinvests in such company, the 5-year cumulative period will commence again based on where it was before the company was sold. The Investment Manager expects to engage with 100% of investee companies included on the active Watch List over a period of up to 5 years.

During that five-year cumulative enhanced engagement period, the Investment Manager will encourage Watch List companies to implement appropriate policies and practices with regard to Modern Slavery risk management. Tools for enhanced engagement may include, but are not limited to, one-on-one meetings with management and/or members of the board, shareholder proposals and exercising voting rights. The use of these tools will be governed in concert with Wellington Management's Engagement Policy.

During the five-year cumulative enhanced engagement period, the Investment Manager is able to increase the Fund's holding in a Watch List company or purchase a Watch List company
Watch List companies which fail to demonstrate adequate progress on Modern Slavery risk management after a period of five years of enhanced engagement will be excluded from the Fund's investible universe (and if held disinvested by the Fund) until adequate remediation measures are adopted.

The EM Modern Slavery Policy does not aim to eliminate Modern Slavery risk exposure in all investee companies and the Fund may from time to time invest in companies which may have exposure to such risk and which are not subject to enhanced engagement.

The Fund also excludes companies which have been assessed to be in violation of United Nations Global Compact principles 4 (businesses should uphold the elimination of all forms of forced and compulsory labour) or 5 (businesses should uphold the effective abolition of child labour) due to known controversies regarding child labour or forced labour.

What is the committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of that investment strategy?

Not applicable. The Fund does not currently commit to reduce the scope of investments by a minimum rate.

Good governance practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

What is the policy to assess good governance practices of the investee companies?

Good governance practices of investee companies are assessed by the Investment Manager with regards to a variety of factors including, where materially relevant, management structures and decision-making, accountability to shareholders, compensation structures, corporate culture, compliance with applicable law and the absence of negative events which are likely to have a material adverse impact on the financial returns of the company. In assessing good governance, the Investment Manager considers its proprietary G ratings where available in accordance with its Good Governance Assessment Policy. These ratings rely on a combination of internal and/or external data inputs.

What is the asset allocation planned for this financial product?

Asset allocation describes the share of investments in specific assets.

During normal market conditions, a minimum of 70% of the Fund's net assets will be aligned to the E/S characteristics of the Fund.

On occasion, due to possible settlement mismatch related to fund investor flows or market holidays during times when large subscriptions are received, the portion of the Fund which is not aligned with the environmental or social characteristic may affect the Fund's ability to meet the commitment as described above under normal market conditions. The Investment Manager does not consider these short-term fluctuations to materially impact the Fund's ability to attain its environmental or social characteristics.

Taxonomy-aligned activities are expressed as a share of:
- **turnover** reflecting the share of revenue from green activities of investee companies
- **capital expenditure** (CapEx) showing the green investments made by investee companies, e.g. for a transition to a green economy.
- **operational expenditure** (OpEx) reflecting green operational activities of investee companies.

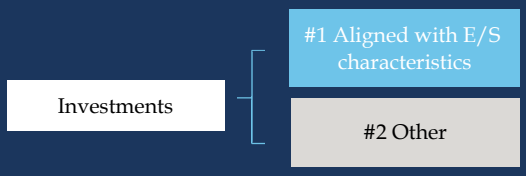

#1 Aligned with E/S characteristics includes the investments of the financial product used to attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

#2 Other includes the remaining investments of the financial product which are neither aligned with the environmental or social characteristics, nor are qualified as sustainable investments.

How does the use of derivatives attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product?

Not applicable. Derivatives are not used by the Fund for the purpose of attaining the environmental and/ or social characteristics promoted by the Fund.

To comply with the EU Taxonomy, the criteria for **fossil gas** include limitations on emissions and switching to fully renewable power or low-carbon fuels by the end of 2035. For **nuclear energy**, the criteria include comprehensive safety and waste management rules.

Enabling activities directly enable other activities to make a substantial contribution to an environmental objective.

Transitional activities are activities for which low-carbon alternatives are not yet available and among others have greenhouse gas emission levels corresponding to the best performance.

To what minimum extent are sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy?

The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR, accordingly the minimum share of EU Taxonomy-aligned investments is 0%.

Does the financial product invest in fossil gas and/or nuclear energy related activities that comply with the EU Taxonomy[1]?

☐ Yes

☐ In fossil gas ☐ In nuclear energy

☒ No

[1]Fossil gas and/or nuclear related activities will only comply with the EU Taxonomy where they contribute to limiting climate change ("climate change mitigation") and do not significantly harm any EU Taxonomy objectives - see explanatory note in the left hand margin. The full criteria for fossil gas and nuclear energy economic activities that comply with the EU Taxonomy are laid down in Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1214.

The two graphs below show in dark blue the minimum percentage of investments that are aligned with the EU Taxonomy. As there is no appropriate methodology to determine the Taxonomy-alignment of sovereign bonds*, the first graph shows the Taxonomy alignment in relation to all the investments of the financial product including sovereign bonds, while the second graph shows the Taxonomy alignment only in relation to the investments of the financial product other than sovereign bonds.

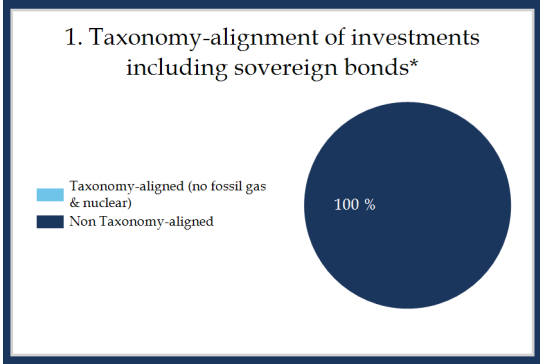

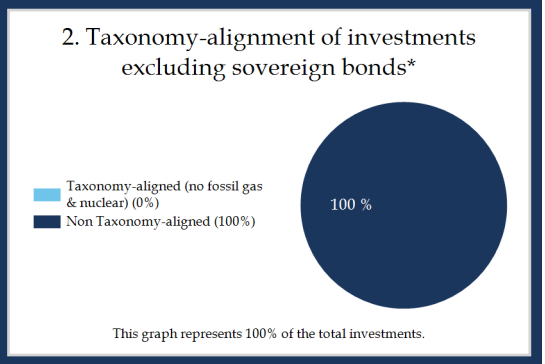

* For the purpose of these graphs, 'sovereign bonds' consist of all sovereign exposures.

What is the minimum share of investments in transitional and enabling activities?

The Fund does not currently commit to invest in any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR, accordingly the minimum share of investments in transitional and enabling activities is 0%.

are sustainable investments with an environmental objective that **do not take into account the criteria** for environmentally sustainable economic activities under the EU Taxonomy.

What is the minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy?

The Fund does not commit to make any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

What is the minimum share of socially sustainable investments?

Not applicable. The Fund does not commit to make any Sustainable Investments within the meaning of the SFDR.

What investments are included under "#2 Other", what is their purpose and are there any minimum environmental or social safeguards?

The investments under '#2 Other' may include cash and cash equivalents for liquidity purposes, derivatives for hedging and investment purposes or investments in securities which may create exposure to multiple underlying issuers such as collective investment schemes or index positions. It may also include any securities where data to measure the environmental and/or social characteristics is not available, is not used to meet the environmental or social characteristics, or does not meet the environmental or social characteristics promoted by the Fund. Except with regards to the Exclusions Policy, these do not have any minimum environmental or social safeguards. However, some minimum safeguards may still be considered to apply to the extent such holdings are aligned with one or more but not all of the Fund's environmental or social characteristics.

Reference benchmarks are indexes to measure whether the financial product attains the environmental or social characteristics that they promote.

Is a specific index designated as a reference benchmark to determine whether this financial product is aligned with the environmental and/or social characteristics that it promotes?

Not applicable. A reference benchmark has not been designated for the purpose of attaining the environmental and/or social characteristics promoted by the Fund.

How is the reference benchmark continuously aligned with each of the environmental or social characteristics promoted by the financial product?

Not applicable.

How is the alignment of the investment strategy with the methodology of the index ensured on a continuous basis?

Not applicable.

How does the designated index differ from a relevant broad market index?

Not applicable.

Where can the methodology used for the calculation of the designated index be found?

Not applicable.

Where can I find more product specific information online?

More product specific information can be found on the website:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000033)%26languageCd=EN&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 1. Mai 2026

Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Enduring Infrastructure Assets Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten, um das Ziel in erster Linie durch globale Investitionen in Unternehmen zu erreichen, die langlebige physische Vermögenswerte besitzen (wie Unternehmen in den Sektoren Versorgung, Transport, Energie, Immobilien und Industrie). Der Anlageverwalter wird sich bemühen, in Unternehmen zu investieren, von denen er annimmt, dass sie eine vorteilhafte Wettbewerbsposition besitzen. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen in monopolistischen Branchen oder solche, die nicht-diskretionäre Produkte mit begrenztem Substitutionsrisiko herstellen und eine geringe Gewinnvolatilität aufweisen. Damit soll das Risiko eines Kapitalverlusts im Vergleich zu globalen Aktien in Zeiten von Marktstress gemindert werden. Es wird keine Branche formell aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Der Fonds wird sich auf die einzelnen Unternehmen konzentrieren, die von Zeit zu Zeit von Branchen gehalten werden, wird aber voraussichtlich nach Ländern diversifiziert sein. Der Fonds wird voraussichtlich einen niedrigen bis moderaten Umsatz erzielen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

<u>Governance</u>
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Ab dem Datum dieser Ergänzung ist dieser Fonds einem moderaten Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt, das mit einem wesentlichen unerwarteten Verlust verbunden sein kann. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Laufe der Zeit ändern, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken das Auftreten von Verlusten begrenzen oder verhindern wird.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der FTSE Global Core Infrastructure 50/50 Index (der „Index“) dient nur zur Veranschaulichung von Marktzusammenhängen als Referenzindex. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert.

Der Fonds investiert entweder direkt oder über DFI (wie im Prospekt dargelegt) zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds in die folgenden Instrumente: Aktienwerte oder andere DFI oder Wertpapiere mit Aktiencharakter (einschließlich Wertpapiere, die über Privatplatzierungen begeben werden, wie im Prospekt im Abschnitt **Privatplatzierungen** beschrieben), darunter Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts) und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktienswaps) für Wertpapiere von Unternehmen weltweit. Diese werden von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten begeben, die sich zwar nicht in einem Schwellenmarkt befinden, aber eine wesentliche Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, wie vom Anlageverwalter bestimmt, einschließlich (i) Unternehmen, die wesentliche Vermögenswerte in Schwellenmärkten besitzen; und (ii) Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Gesamtumsatzes entweder aus Waren und Dienstleistungen, die in Schwellenmärkten produziert werden, oder aus in Schwellenmärkten getätigten Verkäufen ableiten. Gelegentlich kann der Anlageverwalter feststellen, dass es Möglichkeiten gibt, die Gesamtrendite zu steigern, indem er bis zu 10% des Fonds-Nettoinventarwerts in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen von staatlichen, behördlichen und supranationalen Emittenten, in Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften, in Wandelanleihen und/oder in Kapitalwertpapiere (Wertpapiere, die die Merkmale von Unternehmensanleihen und Vorzugsaktien vereinen) von öffentlichen oder privaten Emittenten investiert. Es gibt keine Beschränkungen für die Kreditqualität einzelner Wertpapiere im Fonds und der Fonds investiert in Wertpapiere, die auf mehrere Währungen lauten.

Der Fonds kann in Unternehmen aus dem ganzen Spektrum der Marktkapitalisierung investieren und ein Engagement in verschiedenen Währungen haben, er kann jedoch auch auf Industriesektoren konzentriert sein. In der Regel werden bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Der Fonds kann in Industrieländer investieren und mehr als 20% in Schwellenländer im Sinne von MSCI anlegen. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Der Fonds kann in börsengehandelte Fonds anlegen, die in die Arten von Wertpapieren investieren, die oben aufgeführt sind und die eine für den Fonds infrage kommende Anlage darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen (z. B. Optionsscheine, Futures-Kontrakte, Optionen, Swaps sowie lieferbare und nicht lieferbare Terminkontrakte), um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement (darunter, um Engagements in bestimmten Ländern oder geografischen Regionen zu schaffen oder zu verringern, und zur Absicherung gegen Risiken) indirekt ein Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erzielen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden

Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 5. Mai 2026 und endet am 4. November 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt

- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S, US	USD 1 Mio.	USD 1.000
T, G	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	
GN	USD 5.000	USD 1.000

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse G (einschließlich der Anteile der **Klasse GN**) sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden, und dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Die Klassen G und GN des Fonds stehen nur Anlegern zur Verfügung, die zum 29. März 2019 Anteilsinhaber des Fonds waren.

Anteile der Klasse US sind ausschließlich einem von der Gesellschaft zugelassenen Finanzintermediäre vorbehalten, der für die zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Anteile der Klasse US sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt. Für diese Anteile werden in diesem Fonds keine Rückvergütungsvereinbarungen angeboten.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr, die Vertriebsgebühr und die Performancegebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf. Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird. Die Performancegebühr, sofern diese anfällt, wird in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds ausgewiesen und kurz darauf gezahlt. Die für diesen Fonds geltende Performancegebühr wird nach dem „Hurdle"-Mechanismus berechnet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt zu den Performancegebühren im Prospekt.

Name der Anteils-klasse	Maximaler Ausgabeauf-schlag*	Anlageverwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performance-gebühr	Vordefinierter Satz** (für Hurdle)
S	k. A.	0,70%	k. A.	k. A.	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,70%	0,75%	k. A.	k. A.
N	k. A.	0,70%	k. A.	k. A.	k. A.
DL	3%	0,70%	1,65%	k. A.	k. A.
G	k. A.	0,60%	k. A.	10%	8%
GN	k. A.	0,60%	k. A.	10%	8%
USA	k. A.	Bis zu 0,70%	k. A.	k. A.	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

**Der vordefinierte Satz ist ein zusätzlicher Betrag, der zur Hurdle addiert wird. Er wird für jeden Fonds separat festgelegt und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p. a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL und GN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p. a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Enduring Infrastructure Asset Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300OOHKLG3RMXBI23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische Merkmal aufweisen.

Der Fonds investiert in Unternehmen mit einem E-Rating von 1 bis 3 und begrenzt seine Investitionen in Unternehmen mit einem unterdurchschnittlichen E-Rating im Vergleich zu ihrem Peer-Universum unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1 bis 5 zu, wobei 1 das höchste Rating ist.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des NIW des Fonds, der in Unternehmen mit einem E-Rating von 1–3 investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert einen Mindestprozentsatz des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit einem E-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit einem E-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

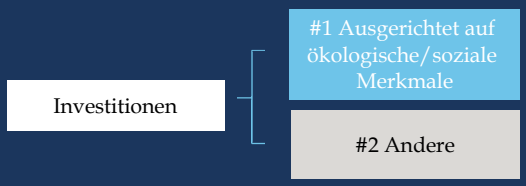

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000035)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Euro High Yield Bond Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Euro High Yield Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den ICE Bank of America Euro High Yield Constrained Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vornehmlich in auf europäische Währungen lautende und weltweit begebene Schuldtitel investiert.
Der Anlageansatz des Fonds basiert auf einer Kombination aus der Analyse des Kreditprofils einzelner hochverzinslicher Emittenten und makroökonomischem Research auf der Länderebene. Es werden Gesamtrenditen aus Erträgen und Kapitalwertsteigerung angestrebt.

Der Fonds lautet auf Euro und die Mehrheit der gehaltenen Schuldtitel wird auf Euro lauten. Alle Engagements, die nicht auf Euro lauten, werden in der Regel gegenüber dem Euro abgesichert. Der Fonds wird auch überwiegend in Schuldtitel investieren, deren Kreditqualität nach Ansicht des Anlageverwalters schlechter als „Investment Grade" ist.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der laufenden Verwaltung des Fonds die folgende Anlagephilosophie und zielt darauf ab, langfristig Überschussrenditen zu erwirtschaften, indem er:

- Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen identifiziert, die es ihnen ermöglichen, Margen und Cashflows aufrechtzuerhalten.

- in Sektoren mit erheblichem Kreditwachstum oder zunehmender Kapazität vorsichtig ist, wenn das Angebot zum Beispiel schneller steigt als die Nachfrage.

- substanzorientiert und opportunistisch anlegt und in vernachlässigten Marktbereichen nach Anlagegelegenheiten Ausschau hält.

Top-down- und Bottom-up-Researchergebnisse werden kombiniert, um ein Portfolio aufzubauen, dessen Positionen im Verhältnis zum Index abhängig vom Überzeugungsgrad in Bezug auf eine Anlageidee unter- oder übergewichtet werden.

Der Anlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Risikomanagementansatz und verwendet intern entwickelte Risikosysteme zur Analyse und Steuerung des Risikos des Fonds. Zwei wesentliche Grundsätze der Fondskonstruktionsphilosophie sind die Diversifizierung und die Sicherstellung, dass größere Positionen bei Wertpapieren an den Überzeugungsgrad des Anlageverwalters in Bezug auf die Anlagegelegenheit gebunden sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels

i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
  i. Kinder- und Zwangsarbeit
  ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Branchen- und Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, eine Performance zu erzielen, die wesentlich von dem Index abweicht. Der Index bildet die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade ab, die öffentlich in Märkten weltweit begeben werden, und ist modifiziert kapitalisierungsgewichtet, wobei die Obergrenze für die größten Emittenten bei 3% der Gewichtung des Gesamtindex liegt und überschüssige Gewichtungen gleichmäßig auf die Emittenten unterhalb dieser Obergrenze verteilt werden.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt (sowohl long als auch short) über die Verwendung von DFI zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegenüber Risiken, in High-Yield-Schuldtitel (d.h. solche mit einem Rating unter Investment Grade) von Emittenten aus aller Welt. Der Fonds kann bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Der Fonds kann in eine breite Palette an Schuldtiteln verschiedener Art und mit unterschiedlichen Laufzeiten investieren, die von gewerblichen, staatlichen oder supranationalen Einheiten begeben werden, darunter beispielsweise Debentures, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren und sich auf Bankdarlehen oder Handelsfinanzierungskredite beziehen, Kreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert

umgewandelt werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine, Rechte, Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (Floating Rate und Variable Rate Notes), gedeckte Anleihen, Hypotheken, gewerbliche Hypotheken und andere Asset-Backed Securities, Collateralized Debt Obligations und Collateralized Loan Obligations sowie Instrumente mit Kupon und aufgeschobenen Zinszahlungen (z. B. Nullkuponanleihen). Der Fonds kann im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder Umwandlung einer früheren oder bestehenden Rentenanlage Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere erwerben oder erhalten. Dazu zählen Stammaktien, einschließlich öffentlicher und privater Aktien, Vorzugsaktien oder Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in diese umgetauscht werden können, so genannte wandelbare Wertpapiere, sowie Rechte und Optionsscheine. Der Fonds kann auch in Schuldtitel von Unternehmen investieren, die gemäß Rule 144A oder Regulation S des „US Securities Act" von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) emittiert wurden.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter Anleihe- und Zinsfutures, Anleihe-, Zins-, Inflations-, Index- und Währungsoptionen, Optionen auf Swaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Währungsswaps und Total Return Swaps, Devisentermingeschäfte, Zinstermingeschäfte und „To be Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erzielen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds investiert vornehmlich in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, d.h. unter Baa3 von Moody's, BBB- von Standard & Poor's bzw. BBB- von Fitch. Der Fonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters von ähnlicher Kreditqualität sind. Die durchschnittliche Qualität der Fondsbestände wird sich tendenziell im Bereich B2/B bewegen, wird aber voraussichtlich schwanken. Bei einem Wertpapier mit zwei unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere Rating ausschlaggebend. Im Falle von drei oder mehr unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigere der zwei besten Ratings als das entscheidende. Falls ein Wertpapier über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden. Falls ein Wertpapier nach dem Kauf herabgestuft wird, kann der Anlageverwalter dieses Wertpapier weiterhin zugunsten des Fonds halten, wenn dies seines Erachtens im besten Interesse des Fonds ist. Der Fonds kann Aktienwerte bis zu 5% des Fonds-Nettoinventarwerts halten, wenn er durch eine Unternehmensumstrukturierung oder durch den Besitz aktiengebundener Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen, Optionsscheine) in den Besitz dieser Wertpapiere gelangt.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Die Duration auf der Fondsebene wird voraussichtlich innerhalb der Duration des Index +/- 1 Jahr liegen, sie kann jedoch gelegentlich außerhalb dieser Grenzen liegen. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration des Index zum

Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 5 und 7 Jahren liegt.

Der Fonds kann auf den Euro oder auf andere Währungen lautende Schuldtitel halten. Der Anlageverwalter kann eine Währungsabsicherung über Devisenterminkontrakte in mehreren Währungen vornehmen, wie im Prospektabschnitt **Derivative Finanzinstrumente (DFI)** näher beschrieben, um die Währungsengagements des Fonds denen des Index anzunähern. Der Fonds wird voraussichtlich ähnliche Währungsengagements aufweisen wie der Index.

Der Fonds ist im Allgemeinen nach Ländern, Sektoren und Emittenten diversifiziert und kann ein über 20% des Nettoinventarwerts liegendes Engagement in Wertpapieren von Emittenten in Ländern haben, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageverwalters um Schwellenländer handelt, einschließlich Russland. Der Fonds wird voraussichtlich einen niedrigen Umschlag aufweisen.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** des Prospekts investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 80% und 120% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen beinhalten nicht die Verwendung von Devisentermingeschäften, die in der Regel auf die Absicherung beschränkt sind.

Der Fonds kann in Derivate entsprechend der näheren Beschreibung im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** investieren.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt Derivate (DFI).

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: Euro;

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Ein Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, es sei denn, die britischen Banken oder Börsen in sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

	Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert
Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Duration
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)	Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	
E	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse DL zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,45%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,45%	0,45%
N	k. A.	0,45%	k. A.
DL	3%	0,45%	1,10%
E	k. A.	0,25%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Euro High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300CPM6LQIQPQTM10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds investiert in Emittenten mit einem S-Rating und behält ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-S-Rating bei, das über dem des ICE Bank of America Euro High Yield Constrained Index (der „Index“) liegt.

Der Index wird zwar für den Vergleich der S-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Differenz zwischen dem gewichteten durchschnittlichen S-Rating des Fonds und demjenigen des Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds behält unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1 bis 5 (wobei 1 das beste Rating darstellt) ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-S-Rating bei, der über dem des Index liegt.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-S-Rating bei, der über jenem des Index liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 60% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

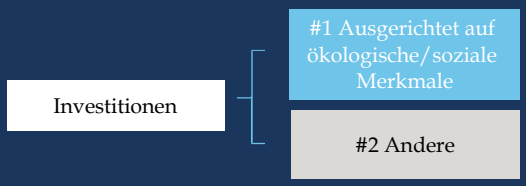

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

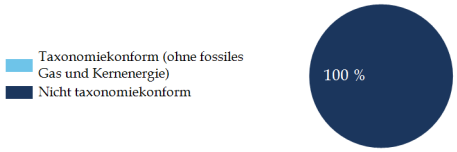

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

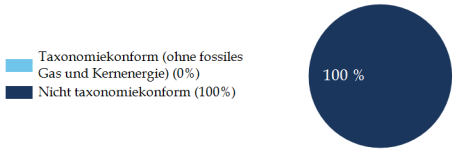

Dieses Diagramm stellt X% der Gesamtinvestitionen dar. N. z. Da der Fonds nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und im Diagramm enthalten sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar für den Vergleich der S-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001189)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington FinTech Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington FinTech Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI All Country World Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in Unternehmen weltweit investiert, die Technologien einsetzen, um traditionelle Finanzdienstleistungen zu verbessern oder zu durchbrechen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel durch Anlagen in Finanztechnologieunternehmen und/oder Unternehmen zu erreichen, deren wichtigster Wachstumstreiber die Bereitstellung oder Nutzung von Technologie zur Schaffung einer neuen Generation von Finanzdienstleistungen ist („**FinTech**"). Die digitale Transformation der globalen Finanzdienstleistungsbranche durch den Einsatz von Technologie und Daten wird zunehmend zu einem Erfolgsfaktor für Unternehmen. Der Anlageverwalter erwartet, dass diese Entwicklung überzeugende Anlagegelegenheiten schaffen wird. Der Anlageverwalter glaubt, dass solche Gelegenheiten über einen längeren Zeitraum positivere Renditen erzielen werden, als dies viele Marktteilnehmer aufgrund von Faktoren wie der Trägheit der Verbraucherpräferenzen, die den Wandel verlangsamen, regulatorischen Hürden und der Komplexität der Finanzbranche, die es neuen Marktteilnehmern erschweren, etablierte Unternehmen zu stören, erwarten. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass seine Fähigkeit, Analysen des Finanz- und Technologiesektors und Fachwissen zu kombinieren, von entscheidender Bedeutung ist, um die Unternehmen zu identifizieren, die am ehesten langfristig von Veränderungen in diesem Bereich profitieren werden. Der Anlageverwalter wird die Kompetenz seiner zentralen Research-Plattform nutzen, um Anlagemöglichkeiten in Unternehmen weltweit in der FinTech-Branche zu identifizieren, beispielsweise in Bereichen wie Zahlungssysteme, Digitalisierung von Finanzdienstleistungen und technologische Infrastruktur. Die Auswahl der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, erfolgt anhand einer fundamentalen, unternehmensspezifischen Bottom-Up-Analyse durch den Anlageverwalter. Die Analyse konzentriert sich auf die Identifizierung von Technologieführern in der FinTech-Branche mit attraktiven Geschäftsmodellen, über den Erwartungen liegenden langfristigen Wachstumsraten und Management-Kompetenz.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

<u>Governance</u>
- Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Der Index dient nur zu Zwecken des Performancevergleichs und des Marktkontexts als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist marktkapitalisierungsgewichtet und soll die Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte und Emerging Markets messen.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI“) in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Rechte, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs“), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds verfolgt einen uneingeschränkten Ansatz zur Anlage in FinTech-Unternehmen über das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten weltweit, wobei Sektor- und Länderallokationen auf dem Titelauswahlverfahren basieren. Es wird erwartet, dass der Fonds angemessen diversifiziert ist und einen geringen Umsatz aufweist. Der Fonds kann sich auf eine relativ kleine Anzahl von Wertpapieren und Branchen und/oder Ländern konzentrieren und daher volatiler sein als breit diversifizierte Fonds. Der Fonds lautet auf US-Dollar und wird normalerweise nicht gegen Währungsschwankungen abgesichert, wobei der Anlageverwalter Währungsrisiken absichern darf, um den Wert der Bestände des Fonds zu schützen oder zu steigern, wenn er dies für ratsam hält.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, können nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen werden und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren, in die der Fonds direkt investieren kann, enthalten.

Der Fonds kann in Industrieländern und in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und er kann in chinesischen A-Aktien anlegen, die über Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland

Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf www.wellington.com informiert.

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert

werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T und E	USD 5 Mio.	
D, N, DL, ED, EN und BN	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Die Anteilsklasse E ist für weitere Zeichnungen geschlossen, da der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 150 Mio. bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht hat.

Anteile der Klasse EN sind für Anleger verfügbar, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S oder E nicht erfüllen. Die Anteilsklasse EN ist für weitere Zeichnungen geschlossen, da der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 150 Mio. bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht hat. Für die Anteile der Klasse EN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse ED sind für Anleger verfügbar, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr von bis zu 0,80% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ED zu zahlen ist. Die Anteilsklasse ED ist für weitere Zeichnungen geschlossen, da der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 150 Mio. bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht hat.

Anteile der Klasse BN sind ausschließlich Kunden eines von der Gesellschaft zugelassenen Finanzmittlers vorbehalten, der Anteile im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer hält. Für Anteile der Klasse BN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Stattdessen wird eine im Vergleich zu anderen Anteilsklassen höhere Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Ein Teil davon wird an den jeweiligen Finanzmittler, der diese Anteilsklassen hält, als Vergütung für Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen für die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile gezahlt. Weitere Einzelheiten zu solchen Rückvergütungsvereinbarungen entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt **Anlageverwaltungsgebühren** im Abschnitt **Gebühren und Kosten** des Prospekts.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	Ausschüttungshäufigkeit
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,80%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,80%	0,80%
N	k. A.	0,80%	k. A.
DL	3%	0,80%	1,65%
E	k. A.	0,55%	k. A.
Stromverteilung	5%	0,55%	0,80%
EN	k. A.	0,55%	k. A.
BN	5%	1,60%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL, ED, EN und BN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington FinTech Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930017IURBEIXFLC42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds zielt darauf ab, die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen bei einem Teil der Unternehmen, in die investiert wird, zu fördern, indem ein Teil des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen, die mindestens drei Frauen in ihr Leitungs- oder Kontrollorgan berufen, investiert werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen mit mindestens drei Frauen in ihrem Leitungs- oder Kontrollorgan investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
3. Der Fonds wird mindestens 51% seines Nettovermögens in Unternehmen anlegen, die sich um die Förderung der Vielfalt bemühen, indem sie mindestens drei Frauen in ihr Leitungs- oder Kontrollorgan bestellen - PAI: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert einen Teil des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit mindestens drei Frauen in ihrem Leitungs- oder Kontrollorgan.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds wird mindestens 51% seines Nettovermögens in Unternehmen anlegen, die sich um die Förderung der Vielfalt bemühen, indem sie mindestens drei Frauen in ihr Leitungs- oder Kontrollorgan bestellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 51% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

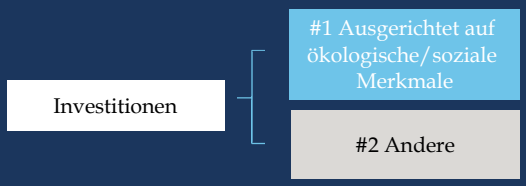

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001053)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Focused European Equity Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Focused European Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI Europe Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen anlegt, die vornehmlich in entwickelten europäischen Ländern ansässig oder dort tätig sind.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Märkte auf unerwartete oder sich auf einen längeren Zeitraum erstreckende negative Nachrichten überreagiert haben, was dazu geführt hat, dass die Aktienkurse kurzfristige Informationen übermäßig berücksichtigt haben, oder bei denen die Aktie so bewertet wird, als würde sich die Geschäftslage niemals verbessern. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass die Marktstimmung im Laufe der Zeit sehr viel volatiler ist als der innere Wert eines Unternehmens und dass die langfristigen Geschäftsaussichten selten so gut oder schlecht sind, wie sie bei extremen Stimmungslagen erscheinen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Marktineffizienzen in solchen Situationen entstehen, in denen die Nachrichten schlecht sind, da der Markt nicht in der Lage ist, zwischen Unternehmen mit zyklischen (kurzfristigen) Problemen und solchen mit dauerhaften strukturellen Problemen zu unterscheiden.

Der Anlageverwalter nutzt Behavioral Finance (Stimmungsanalysen), um das Universum investierbarer Aktien zu filtern, und setzt dann Bottom-up-Fundamentalanalysen und Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsresearch („ESG"-Research) ein, um seiner Meinung nach missverstandene und übersehene europäische Unternehmen zu identifizieren. Mit Fundamentalanalysen soll bestimmt werden, ob die Probleme, mit denen das Unternehmen konfrontiert ist, kurzfristigen Charakter haben. Hierfür werden die Branchendynamik bewertet (z.B. Rivalität zwischen bestehenden Wettbewerbern, Markteintrittsbarrieren, Verhandlungsmacht von Lieferanten und Kunden, aufsichtsrechtliche Beschränkungen) und traditionelle Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Geschäftsdynamik untersucht. Besonderes Augenmerk gilt der Stärke der Unternehmensbilanz, um sicherzustellen, dass sie belastbar genug ist, um eine Erholung zu überstehen. ESG-spezifische Überlegungen werden ebenfalls in den Researchprozess eingebunden, um zu verstehen, inwieweit ESG-Trends die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Zukunft begünstigen oder belasten werden und/oder wo ein Unternehmen einen Wendepunkt in seinem ESG-Profil erreicht. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, die entweder ein starkes ESG-Profil aufweisen oder die sich darauf zu entwickeln. All diese Informationen werden in einer Checkliste erfasst und bei der Festlegung einer voraussichtlichen Preisspanne für die Aktie zusammengeführt. Hierbei handelt es sich um einen zukunftsorientierten Bewertungsrahmen, der sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert des Unternehmens steigt, als auch das Risiko, dass dies nicht der Fall ist, berücksichtigt. Hierdurch entsteht ein auf einer Bandbreite basierendes Ergebnis für die Wertpapierkurse unter Verwendung optimistischer und pessimistischer Szenarien.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels

i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte in Europa.

Der Fonds kann entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter investieren, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Rechte, wandelbare Wertpapiere und Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT"), Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts) und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps). Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte DFI kaufen und verkaufen, darunter Index- und Devisen-Futures, Devisenterminkontrakte, Aktienoptionen und teilweise bezahlte Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds wird voraussichtlich angemessen diversifiziert sein und im Allgemeinen 30 – 40 Aktien aus dem gesamten Marktkapitalisierungsspektrum halten und einen geringen Portfolioumschlag aufweisen. Der Fonds kann zu jeder Zeit in Sektoren und/oder Ländern konzentriert sein und

infolgedessen eine höhere Volatilität aufweisen als breiter diversifizierte Fonds. Der Fonds wird auf Euro lauten und normalerweise nicht gegen Währungsschwankungen abgesichert, auch wenn der Anlageverwalter auf opportunistischer Basis eine Währungsabsicherung vornehmen kann, wenn er dies für ratsam hält.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: Euro;

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Ein Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, es sei denn, die englischen Banken oder Börsen sind nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf www.wellington.com informiert.

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Aktien
- Derivate
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
E	USD 10 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	
EN	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren

anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Anteile der Klasse EN sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen

Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Ausgabeaufschlag*	Anlageverwaltungs-gebühr	Vertriebsgebühr
S	k. A.	0,70%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
E	k. A.	0,30%	k. A.
D	5%	0,70%	0,70%
N	k. A.	0,70%	k. A.
DL	3%	0,70%	1,65%
EN	k. A.	0,40%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, EN, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Focused European Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493003TVM1MXDIICH55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische Merkmal aufweisen.

Unternehmen mit wissenschaftlich fundierten Zielen und Verpflichtungen, um es dem Fonds zu ermöglichen, langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null bis 2050 anzustreben, indem er die Festlegung von wissenschaftlich fundierten Zielen für Netto-Null bei Unternehmen, in die investiert wird, fördert. In Bezug auf die Netto-Null-Verpflichtung zeigt die Science Based Targets Initiative („SBTi") Unternehmen einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf. Ziele gelten als „wissenschaftlich fundiert", wenn sie mit dem übereinstimmen, was die neueste Klimawissenschaft für notwendig hält, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau und die Fortsetzung der Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die ein von der Science Based Targets Initiative (SBTi) validiertes Ziel aufgestellt haben oder sich dazu verpflichtet haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds wird in einen Mindestanteil von Unternehmen investieren, die von der SBTi validierte Ziele haben oder sich verpflichten, solche Ziele festzulegen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen aktiv dazu anregen, sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen zu verpflichten – PAI: CO2-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris zu erreichen, indem er einen Teil seiner Beteiligungen in Unternehmen investiert, die ein wissenschaftlich fundiertes Ziel aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben, und indem er aktiv auf Portfoliounternehmen einwirkt, damit sich diese zur Festlegung eines wissenschaftlich fundierten Ziels verpflichten.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse" des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die ein wissenschaftlich fundiertes Ziel (Science-based Target, SBT) aufgestellt oder sich hierzu verpflichtet haben. Dieser Anteil soll mindestens 40% des NIW des Fonds betragen (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und bis 2030 auf 70% und bis 2035 auf 100% steigen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 40% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

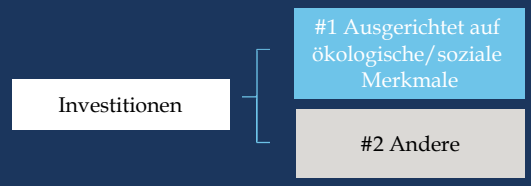

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

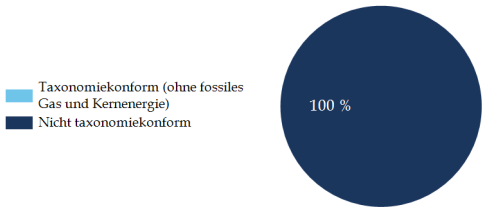

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

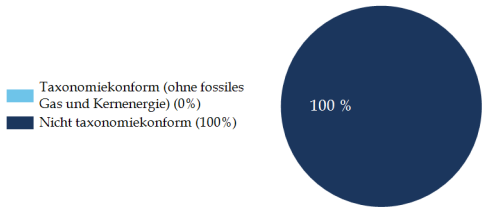

Dieses Diagramm stellt 100% der Gesamtinvestitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000668)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Bond Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den Bloomberg Global Aggregate Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren investiert. Der Anlageansatz des Fonds zielt darauf ab, diverse unabhängige Anlageideen zu identifizieren, eine effiziente Kapitalallokation zu diesen Anlageideen vorzunehmen und das Fondsrisiko über ein Team mit mehreren internen Portfoliomanagern hinweg zu steuern.

Der Fonds will die folgenden Analysen zur Verfolgung seines Anlageziels nutzen:

- Makroökonomische Analysen. Der Anlageverwalter verwendet researchbasierte Fundamentalanalysen zur Beurteilung der Entwicklung des allgemeinen wirtschaftlichen und/oder politischen Umfelds, um aktive Positionen in Anleihen und Währungen aus Industrie- und Schwellenländern einzubeziehen.

- Quantitative Analysen. Der Anlageverwalter verwendet einen systematischen, modellbasierten Ansatz, um Gelegenheiten bei Staatsanleihen von Industrieländern zu identifizieren.

- Kreditanalysen. Der Anlageverwalter zielt darauf ab, mit einer Bottom-up-Titelauswahl Renditen zu erwirtschaften, indem er bei den Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Hochzinsanleihen, Staatsanleihen und verbrieften (oder forderungsbesicherten) Wertpapieren weltweit nach Anlageideen Ausschau hält.

Der Anlageverwalter verwendet auch ein Risikomanagementverfahren zur Identifizierung und Minimierung unbeabsichtigter Konzentrationen, die zu einer unerwarteten Entwicklung der Fondsperformance führen könnten.

Die Duration des Fonds (Sensitivität gegenüber Anleihenpreisen in Verbindung mit Zinsänderungen) wird voraussichtlich typischerweise innerhalb von +/- 2 Jahren der Duration des Index liegen und voraussichtlich eine hohe durchschnittliche Bonität aufweisen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren

i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
  i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Währungs- und Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index besteht aus festverzinslichen Wertpapieren aus einem breiten Spektrum an Regionen und Sektoren mit Laufzeiten von über einem Jahr.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt (sowohl long als auch short) über die Verwendung von DFI zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegenüber Risiken, in Schuldtitel von Emittenten aus aller Welt. Der Fonds kann Anleihen kaufen und verkaufen, die von Regierungen, Behörden und supranationalen Emittenten begeben werden; hypothekenbesicherte, durch gewerbliche Hypothekendarlehen besicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere; hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können; Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften; kreditgebundene, indexgebundene und Kapital-Wertpapiere (Wertpapiere, die die Merkmale von Anleihen und Vorzugsaktien miteinander vereinen); Optionsscheine, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, sowie andere Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden, sowohl mit festem als auch mit variablem Zinssatz, einschließlich Terminkontrakte auf solche Wertpapiere. Der Fonds kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Das Nettomarktengagement (die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Barmitteln) des Fonds wird typischerweise positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen im Allgemeinen einen größeren Anteil ausmachen werden als synthetische Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Währungsrisiken werden eingegangen, wenn dies opportun erscheint. Es können Währungsrisiken einschließlich währungsübergreifender Positionen eingegangen werden, die nicht in Verbindung mit den Anlagen des Fonds in Anleihen- und Barmitteläquivalenten stehen.

Die Anlagen umfassen ein breites Schuldtitelspektrum, einschließlich Emissionen, die schlechter als Investment Grade bewertet sind. Es besteht kein Mindestkreditrating für einzelne Wertpapiere oder Währungen.

Der Fonds wird im Allgemeinen im Verhältnis zum globalen Anleihemarkt nach Ländern, Währungen und Emittenten diversifiziert sein. Der Fonds wird den Großteil seines Handels in den USA, Kanada, Europa, Japan und Australien durchführen. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt).

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „relative VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf den doppelten täglichen VaR des Index nicht überschreiten. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 50% und 800% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Wenn DFI zu Absicherungszwecken verwendet oder selbst gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte abgesichert werden, spiegelt die Summe der Brutto-Nennwerte von DFI möglicherweise nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	20%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T, G	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber den anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten (basierend auf den Indexgewichtungen).

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse DL zu zahlen ist.

Anteile der Klasse G sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden. Die Klasse dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Die Klasse G steht nur Anlegern zur Verfügung, die zum 17. Januar 2012 Inhaber von B-Anteilen des Fonds waren.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,35%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,45%	0,50%
N	k. A.	0,45%	k. A.
DL	3%	0,45%	1,10%
G	k. A.	0,35%	0,30%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
FQS4MV2D2R1KECM0PF58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds die Begrenzung des Engagements gegenüber staatlichen Emittenten zu ermöglichen, deren Exporte fossiler Brennstoffe einen erheblichen Teil ihrer Gesamtexporte ausmachen.

2. Emittenten mit einem E- oder S-Rating, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in die am schlechtesten bewerteten Unternehmensemittenten mit den schlechteren E- oder S-Ratings im Vergleich zu ihrem Peer-Universum zu ermöglichen, wobei eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating darstellt.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des NIW des Fonds, der in staatliche Emittenten investiert ist, bei denen fossile Brennstoffe mehr als 67% der Exporte ausmachen.

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmensanleihen mit einem E-Rating oder S-Rating von 5.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds beschränkt seine Anlagen in staatliche Emittenten, bei denen fossile Brennstoffe mehr als zwei Drittel (67%) der Exporte ausmachen, auf einen maximalen Prozentsatz des NIW des Fonds.

Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmensemittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1–5 aus, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse" des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds beschränkt Investitionen in staatliche Emittenten, bei denen fossile Brennstoffe mehr als 67% der Exporte ausmachen, auf maximal 1,5% des NIW des Fonds.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1–5 aus, wobei 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 65% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

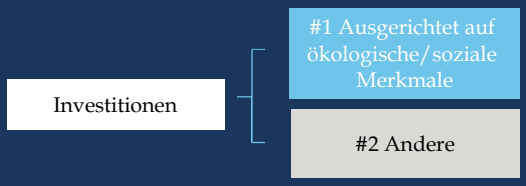

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

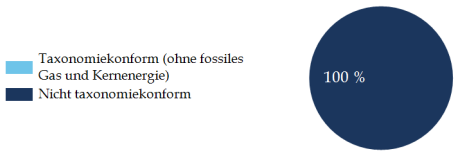

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

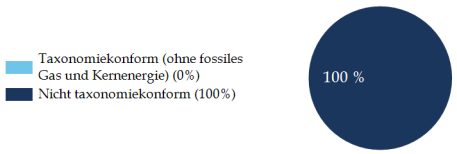

Dieses Diagramm stellt X% der Gesamtinvestitionen dar. N. z. Da der Fonds nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und im Diagramm enthalten sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000038)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Credit ESG Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Credit ESG Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über diejenigen des Custom Bloomberg Global Aggregate Corporate (Fin 40% cap) USD/Euro/GBP 1% Cap $500M Min Index (ex Tier 1, Upper Tier 2, and Capital Credit securities) Index (der „Index") liegen. Der Index besteht aus Investment-Grade-Unternehmensanleihen mit minimal ausstehenden Beträgen, die auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lauten und aus den Industrie-, Versorger- und Finanzdienstleistungssektoren stammen, wobei für einzelne Emittenten eine Obergrenze von 1% und für Finanztitel eine Obergrenze von 40% besteht und bestimmte nachrangige Schuldtitel ausgeschlossen sind.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und zur Erreichung des Ziels vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Investment-Grade-Unternehmensschuldtiteln investieren. Die Strategie des Fonds basiert auf der Philosophie, dass es sich bei Schuldtiteln um eine zyklische Anlageklasse handelt. Daher ist ein gründliches Verständnis des Makro- und Marktumfelds für die Interpretation und Vorwegnahme von Veränderungen in Kreditzyklen von entscheidender Bedeutung. Der Anlageverwalter ist außerdem der Ansicht, dass bei der Bepreisung des Kreditrisikos Ineffizienzen bestehen, weshalb der Fonds bestrebt ist, durch einen disziplinierten Anlageprozess, der Top-Down-Analysen globaler Anlagethemen (z.B. langfristige Trends, Konjunkturzyklen) und spezialisiertes Research (z.B. Branchen- und Emittentenanalysen) zu einzelnen Kreditsektoren mit einer Bottom-Up-Auswahl von Unternehmenstiteln verbindet, beständige aktive Renditen zu erwirtschaften.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Vorbehaltlich des ESG-Modells des Fonds investiert der Fonds in Schuldtitel von Emittenten aus aller Welt (in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten), darunter Wertpapiere, die von gewerblichen, staatlichen oder supranationalen Einheiten begeben werden, einschließlich durch Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT), kreditgebundene, indexgebundene Kapital-Wertpapiere (Wertpapiere, die die Merkmale von Anleihen und Vorzugsaktien vereinen), Vorzugsaktien, Optionsscheine, hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, sowie andere Arten von Schuldtiteln mit festem und variablem Zinssatz, einschließlich Terminkontrakte auf solche Wertpapiere, und hält Aktienwerte, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind. Der Fonds kann Privatplatzierungen halten, einschließlich solcher, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 [in der jeweils gültigen Fassung]), und übertragbare Wertpapiere, z.B. Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren und sich auf Bankdarlehen oder Handelsfinanzierungskredite beziehen.

Der Index kann während der Konstruktion des Fonds berücksichtigt werden und wird für Zwecke des Performancevergleichs und der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität verwendet. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Währungs- und Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index ist so konzipiert, dass er die Marktperformance des breiteren Markts für auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen misst.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen, Sektoren und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Die gewichtete durchschnittliche Kreditqualität des Fonds wird erwartungsgemäß „Investment Grade" sein, jedoch werden die Anlagen aus einem breiten Kreditspektrum ausgewählt. Der Fonds darf jedoch nur Wertpapiere erwerben, die ein Rating von mindestens B3 von Moody's, B- von S&P oder B- von Fitch oder ein entsprechendes internes Rating des Anlageverwalters aufweisen. Wertpapiere, die nach dem Kauf unter das mindestens erforderliche Rating fallen, werden innerhalb von sechs Monaten ab der Herabstufung verkauft, sofern das Rating nicht in diesem Zeitraum wieder angehoben wird. Das Rating für Instrumente ist das jeweils höchste langfristige Rating von Moody's, S&P oder Fitch oder ein entsprechendes internes Rating des Anlageverwalters. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade (einschließlich Schuldtitel von Emittenten aus Schwellenländern) wird zum Kaufzeitpunkt nicht mehr als 15% seines Nettoinventarwerts darstellen. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in verbrieften Schuldtiteln beträgt zum Kaufzeitpunkt maximal 30% seines Nettovermögenswerts. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in Wandelschuldverschreibungen beträgt zum Kaufzeitpunkt maximal 15% seines Nettovermögenswerts.

Für die Zwecke dieses Fonds betrachtet der Anlageverwalter einen Schwellenmarkt als ein Land, das ein langfristiges Devisen-Rating unter „Investment Grade" besitzt. Falls ein Wertpapier über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt

werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt.

Der Fonds kann börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Derivate kaufen und verkaufen, darunter Zins-, Index- (einschließlich Kreditindex-) und Devisen-Futures, Währungs- und Zins-Swaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps, Währungs-, Anleihe- und Swap-Optionen, lieferbare und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte und „To be Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erzielen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Barmitteln) des Fonds wird typischerweise positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen einen größeren Anteil ausmachen werden als synthetische Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 20% und 250% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der näheren Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren.

Devisenengagements aus der Verwendung von Devisenterminkontrakten in verschiedenen Währungen, wie im Prospekt im Abschnitt **Forwardkontrakte** ausführlicher beschrieben, erfolgen auf opportunistischer Basis. Ein solches Währungsengagement kann möglicherweise durch die Engagements in Anleihen oder Barmitteläquivalenten des Fonds beeinflusst werden. Der Fonds wird vornehmlich in auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautende Wertpapiere investieren, kann aber auch in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen lauten. Der Fonds wird voraussichtlich einen hohen Umschlag aufweisen.

Das Portfolio umfasst Positionen, die auf lang- und kurzfristigen Anlageideen basieren. Der Zeithorizont für strukturellere oder zyklischere thematische Makroideen ist oft langfristig, während taktische Ideen häufig viel kürzere Anlagehorizonte haben.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Auf der Fondsebene wird die Duration jedoch auf die Duration des Index +/- 2 Jahre begrenzt sein. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Anleihenpreise fallen, wenn die Verzinsungen steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Verzinsungen um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Verzinsungen um 1% fallen. Wenn die Duration des Index zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 4 und 8 Jahren liegt.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „relative VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf den doppelten täglichen VaR des Index nicht

überschreiten. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 700% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden

Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Long-Short-Strategie
- Markt
- Operationelles Risiko

- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T, G	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber den anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten (basierend auf den Indexgewichtungen).

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse G sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden. Die Klasse dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Diese Anteilsklasse ist für Anleger außerhalb der Klasse geschlossen und steht nur Anlegern zur Verfügung, die zum 17. April 2013 Anteilsinhaber des Fonds waren.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,35%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,35%	0,35%
N	k. A.	0,35%	k. A.
DL	3%	0,35%	1,10%
G	k. A.	0,30%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der

gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Credit ESG Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
DVNIEMSUF6LETV826916

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten, die nicht das schlechteste E- oder S-Rating im Vergleich zu ihrem Peer-Universum haben. Zu diesem Zweck ordnet der Fonds Emittenten ein individuelles E- und S-Rating zu, das auf dem firmeneigenen Rating-Rahmen von Wellington Management basiert. Dabei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist, und es werden Emittenten ausgeschlossen, die ein E- oder S-Rating von 5 erhalten haben. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken führend ist oder ökologische oder soziale Faktoren in seine Praktiken einbezieht. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen beim Umgang mit bestimmten wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken oder bei der Einbeziehung ökologischer oder sozialer Faktoren in seine Praktiken möglicherweise hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleibt. E-Ratings verwenden Umweltindikatoren (wie Energieeffizienz, Kohlenstoffemissionen und Schadstoffe, nachhaltige Verpackungen und gefährliche Abfälle), und S-Ratings verwenden soziale Indikatoren (wie Korruption und Bestechung, Arbeitsbeziehungen, Produktsicherheit und Lieferkettenmanagement) bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Aktivitäten und Eigenschaften von Emittenten.

Emittenten mit einem unterdurchschnittlichen E- oder S-Rating (E- oder S-Rating von 4) können nur in den Fonds aufgenommen werden, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass der Fonds für das zusätzliche Risiko angemessen entschädigt wird.

2. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds die Anwendung einer Reihe von Ausschlusskriterien zu ermöglichen, um bestimmte schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu vermeiden oder zu verringern. Dazu gehört die Vermeidung von Unternehmensemittenten, die hauptsächlich in den folgenden Branchen tätig sind: Energie, fossile Brennstoffe (Abbau und Produktion), Kraftwerkskohle,

umstrittene Waffen und konventionelle Waffen; und der Verzicht auf Investitionen in Unternehmensemittenten, die keine verantwortungsvollen Praktiken in Bezug auf Menschenrechte, Zwangsarbeit oder die Einhaltung des Global Compact der Vereinten Nationen anwenden; und der Verzicht auf Investitionen in Unternehmensemittenten, die an schädlichen sozialen Aktivitäten wie Erwachsenenunterhaltung, Tabak und Cannabis beteiligt sind.

Der Fonds investiert nicht in Staatsschulden von Ländern, die einen Großteil ihrer Einnahmen aus Exporten fossiler Brennstoffe erzielen, sowie in solche, die in Bezug auf politische Rechte und bürgerliche Freiheiten als „nicht frei" eingestuft werden (zusätzlich zu den in der Ausschlussrichtlinie genannten Kriterien).

3. Emittenten mit offengelegten CO2-Daten, die es dem Fonds ermöglichen, langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null anzustreben, indem er darauf abzielt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI") im Vergleich zur WACI von 2019 des Custom Bloomberg Global Aggregate Corporate (Fin 40% cap) USD/Euro/GBP 1% Cap $500M Min Index (ex Tier 1, Upper Tier 2, and Capital Credit securities) Index (der „Index") bis 2050 zu reduzieren.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Zahl der Wertpapiere, die von einem im Energiesektor tätigen Unternehmen ausgegeben wurden. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Zahl der Wertpapiere, die von einem am Abbau oder an der Produktion von fossilen Brennstoffen beteiligten Unternehmen ausgegeben wurden. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der Anleihen von Staaten, die mehr als 50% der Exporteinnahmen aus fossilen Brennstoffen erzielen. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der gehaltenen Emittenten mit einem E-Rating oder S-Rating von 5. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmensemittenten, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Zahl der gehaltenen Unternehmensemittenten, bei denen festgestellt wurde, dass sie den Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der Unternehmensemittenten, die eine Verbindung zur Herstellung umstrittener Waffen oder Nuklearwaffen haben. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der Unternehmensemittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Herstellung ziviler Schusswaffen erzielen. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.
Die Anzahl der Unternehmensemittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erzielen. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl der Unternehmensemittenten, die entweder Tabak herstellen oder die mehr als 25% ihres Umsatzes mit Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang mit Tabak oder Cannabis erzielen. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die Anzahl von Staatsanleihen von Ländern, die in Bezug auf politische Rechte und Bürgerrechte als „nicht frei" eingestuft werden. Da der Fonds solche Emittenten ausschließt, liegt diese Zahl bei 0.

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI des Fonds und der WACI des Index für 2019. Da der Fonds eine WACI anstrebt, die 25% unter der WACI des Index für 2019 liegt, und dieser Prozentsatz bis 2030 auf 50% ansteigen soll, wird erwartet, dass dieser Prozentsatz mindestens 25% beträgt und bis 2030 auf mindestens 50% ansteigt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds behält einen CO2-Fußabdruck (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) bei, der unter dem des Index liegt. Der Fonds ist bestrebt, seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) im Einklang mit dem Pariser Abkommen bis 2050 oder früher auf netto null zu reduzieren – PAI: CO2-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind. Darüber hinaus wird der Fonds Unternehmen ausschließen, die an der Produktion und am Abbau von fossilen Brennstoffen beteiligt sind. – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen.
4. Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde – PAI: Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen.
5. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach dem Freedom House Global Freedom Status von MSCI als „nicht frei“ eingestuft werden – PAI: Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter schließt Investitionen in Emittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1-5 aus, wobei 1 das höchste Rating ist.

Dazu ordnet der Anlageverwalter Emittenten ein individuelles E- und S-Rating zu, das auf dem firmeneigenen Rating-Rahmen von Wellington Management basiert. Dabei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist, und es werden Emittenten ausgeschlossen, die ein E- oder S-Rating von 5 erhalten haben. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken führend ist oder ökologische oder soziale Faktoren in seine Praktiken einbezieht. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass das Unternehmen beim Umgang mit bestimmten wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken oder bei der Einbeziehung ökologischer oder sozialer Faktoren in seine Praktiken möglicherweise hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleibt.

E-Ratings verwenden Umweltindikatoren (wie Energieeffizienz, Kohlenstoffemissionen und Schadstoffe, nachhaltige Verpackungen und gefährliche Abfälle), und S-Ratings verwenden soziale Indikatoren (wie Korruption und Bestechung, Arbeitsbeziehungen, Produktsicherheit und Lieferkettenmanagement) bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Aktivitäten und Eigenschaften von Unternehmensemittenten.

Emittenten mit einem unterdurchschnittlichen E- oder S-Rating (E- oder S-Rating von 4) können nur in den Fonds aufgenommen werden, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass der Fonds für das zusätzliche Risiko angemessen entschädigt wird. Der Fonds wird dieses ESG-Modell bei seiner Anlageanalyse und seinen Anlageentscheidungen für mindestens 90% der Portfoliopositionen (mit Ausnahme von liquiden

Mitteln) anwenden und strebt im Zeitablauf eine vollständige Abdeckung an, wenn sich die Offenlegung von ESG-Informationen verbessert. Der Fonds ist bestrebt, vollständig investiert zu sein, wobei Barmittel und Barmitteläquivalente nur ergänzend gehalten werden.

Der Anlageverwalter wendet außerdem mehrere verbindliche Beschränkungen an, darunter die Beschränkung der Anlagen in Emittenten, die vorwiegend in den folgenden Branchen tätig sind: Energie, fossile Brennstoffe (Abbau und Produktion), Kraftwerkskohle, umstrittene Waffen und konventionelle Waffen; oder die keine verantwortungsvollen Praktiken in Bezug auf Menschenrechte, Zwangsarbeit oder die Einhaltung des Global Compact der Vereinten Nationen anwenden; oder schädliche soziale Aktivitäten wie Erwachsenenunterhaltung, Tabak und Cannabis. Der Fonds investiert nicht in Staatsschulden von Ländern, die einen Großteil ihrer Einnahmen aus Exporten fossiler Brennstoffe erzielen, sowie in solche, die in Bezug auf politische Rechte und bürgerliche Freiheiten als „nicht frei" eingestuft werden (zusätzlich zu den in der Ausschlussrichtlinie genannten Kriterien). Diese Beschränkungen unterstützen bestimmte ESG-Merkmale, indem sie Emittenten ausschließen, die für erhebliche ökologische oder soziale Schäden weltweit verantwortlich sind. Diese Beschränkungen können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und weitere Ausschlüsse können im Einklang mit dem ESG-Modell des Fonds hinzugefügt werden.

Der Anlageverwalter überwacht die WACI des Fonds im Vergleich zur WACI des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen zu erreichen.

Vorbehaltlich der oben genannten strengeren Kriterien wendet der Fonds ferner die Ausschlussrichtlinie an, die Emittenten ausschließt, bei denen anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen festgestellt wurde, dass sie in den folgenden Bereichen in einem bestimmten Umfang engagiert sind:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Abbau von Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; und
5. Förderung und Erzeugung von Ölsand (auch als Teersand bezeichnet).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse" des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds schließt Emittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1–5 aus, wobei 1 das höchste und 5 das negativste Rating ist, wie vorstehend erläutert. Emittenten mit einem unterdurchschnittlichen E- oder S-Rating (E- oder S-Rating von 4) können nur in den Fonds aufgenommen werden, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass der Fonds für das zusätzliche Risiko angemessen entschädigt wird.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Energiesektor tätig sind.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die nachweislich fossile Brennstoffe produzieren oder abbauen, sowie Anleihen von Ländern, die nachweislich mehr als 50% ihrer Exporteinnahmen aus fossilen Brennstoffen erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, bei denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die eine Verbindung zur Herstellung umstrittener Waffen oder Nuklearwaffen haben.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Herstellung ziviler Schusswaffen erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die entweder Tabak herstellen oder die mehr als 25% ihres Umsatzes mit Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang mit Tabak oder Cannabis erzielen.

Der Fonds investiert nicht in Anleihen von Ländern, die in Bezug auf politische Rechte und Bürgerrechte als „nicht frei“ eingestuft werden.

Der Fonds hat bis 2030 eine WACI, die nicht weniger als 50% unter der WACI des Index für 2019 liegt, und will bis 2050 Netto-Null erreichen. In der Zwischenzeit verpflichtet sich der Anlageverwalter, den Beitrag des Fonds zum Klimawandel zu begrenzen, indem er auf dem Weg zu den oben genannten Zielen für die CO2-Reduzierung bis 2030 und 2050 eine WACI anstrebt, die mindestens 25% unter dem WACI-Ausgangswert des Index von 2019 liegt.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse gemäß den Anforderungen der ESMA-Leitlinien für Fondsnamen an, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Kriterien verwenden (d.h. die Ausschlüsse gemäß Paris-Aligned Benchmarks (PABs)), wie folgt:
1. Unternehmen, die an Aktivitäten in Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind;
2. Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
3. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen festgestellt wurde;
4. Unternehmen, die mindestens 1% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erwirtschaften;
5. Unternehmen, die mindestens 10% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, dem Vertrieb oder der Raffination von ölbasierten Brennstoffen erwirtschaften;
6. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Fertigung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften;
7. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100 g CO2 e/kWh erwirtschaften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

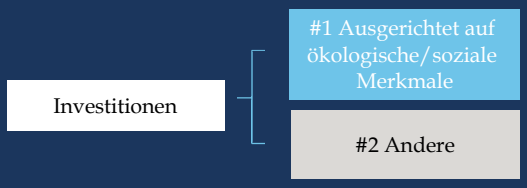

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

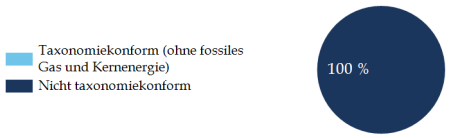

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

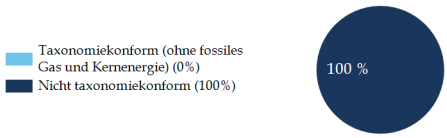

Diese Grafik stellt x% der Gesamtanlagen dar. Nicht zutreffend. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Anteil der im Fondsportfolio gehaltenen Staatsanleihen keine Auswirkungen auf den Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen haben, die in der Grafik dargestellt sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000040)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Credit Short Duration Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung“) ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft“) und enthält Angaben über den Wellington Global Credit Short Duration Fund (der „Fonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, das Ziel vornehmlich durch Anlagen in Schuldtiteln zu erreichen. Der Fonds strebt langfristige Gesamterträge über dem Bloomberg Global Aggregate Corporate 1-3 Year USD Hedged Index (der „**Index**“) an, indem er ein Engagement in Schuldtiteln bietet und gleichzeitig den Portfolioumschlag niedrig hält und die Kapitalaufzehrung langfristig abmildert. Der Anlageverwalter nutzt eine Kombination aus Top-down-Analysen globaler Anlage- und Wirtschaftsthemen und Bottom-up-Kreditanalysen einzelner Branchen und Emittenten, um einen Fonds zu strukturieren, der anstrebt, Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten, sofern sich nicht ihre Kreditprognose verschlechtert oder Wertpapiere mit einer besseren prognostizierten Rendite identifiziert werden.

Um die Eignung einzelner Wertpapiere zu bestimmen, ermittelt und bewertet der Anlageverwalter die Eignung der einzelnen Wertpapiere mithilfe eines eigenen Bewertungstools. Dieses Tool führt Bewertungen für Wertpapiere im Anlageuniversum des Verwalters, die auf drei Faktoren beruhen: langfristige Risiken für die Branche, Zyklizität der Branche und zugrunde liegende grundsätzliche Kreditqualität der Emission. Diese Faktoren spielen bei der Beurteilung der Bereitschaft und Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Schulden über den Anlagehorizont durch den Anlageverwalter eine bedeutende Rolle. Diese Prüfung kann darüber hinaus gegebenenfalls dazu führen, dass der Anlageverwalter Laufzeitbeschränkungen festlegt, wenn er längerfristig mit Ungewissheit rechnet.

Der Anlageprozess lässt sich in vier Schritte unterteilen:

1. Strategiefestlegung: Der Anlageverwalter betrachtet langfristige Trends, analysiert die Konjunktur- und Kreditzyklen, bestimmt deren potenzielle zukünftige Entwicklung und erwägt die Bewertungen der globalen Märkte.
2. Eigenes Bottom-up-Research der Emittenten und Wertpapiere: Der Anlageverwalter führt tiefgreifende Bottom-up-Research durch, wobei er zyklische Indikatoren und Branchentrends beurteilt und nach Branchen und Emittenten mit stabilen oder sich verbessernden Kreditkennzahlen Ausschau hält, oder nach Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in rückläufigen Branchen überleben und nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Schulden weiterhin effektiv bedienen werden.
3. Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter reduziert das Universum auf typischerweise ca. 100-200 Emittenten, indem er die relativen Bewertungen analysiert und betrachtet.
4. Überwachung und Pflege: Der Anlageverwalter überprüft den Ansatz laufend, er prüft täglich neue Informationen und nimmt regelmäßige tiefgreifende Bewertungen einzelner Unternehmen und Sektoren vor. Falls sich die zugrunde liegende Anlagethese für eine Position verschlechtert hat, erwägt der Anlageverwalter den Verkauf der Position und eine Reinvestition in einen geeigneteren Titel, wobei jedoch ein niedriger Umschlag angestrebt wird.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient nur zu Zwecken des Performancevergleichs und des Marktkontexts als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index und setzt sich aus Rentenanlagen aus einem breiten Spektrum von geografischen Regionen und Sektoren unter dem Dach von Unternehmen zusammen, mit Laufzeiten zwischen 1 und 3 Jahren.

Der Fonds kann entweder direkt oder indirekt über DFI in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln von Emittenten aus aller Welt investieren. Diese umfassen Wertpapiere, die von Regierungen, Behörden, quasi-staatlichen, supranationalen, gewerblichen und subnationalen staatlichen Emittenten begeben werden, sowie durch Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen, gedeckte Anleihen, Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) (d.h. Anleihen und Wandelanleihen, die von einem REIT begeben wurden) mit festem und variablem Zinssatz, Vorzugsaktien, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), Optionsscheine, hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** des Prospekts ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Regel 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 [in der jeweils gültigen Fassung]), Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, und Aktienwerte, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Der Fonds kann auch indexgebundene Anleihen und kreditbezogene Schuldtitel kaufen und verkaufen, deren Zinszahlungen und/oder Zahlungen bei Fälligkeit von der Performance eines zugrunde liegenden Index oder Wertpapiers abhängen. Das zugrunde liegende Engagement einer indexgebundenen Anleihe kann an einen Marktindex (z.B. einen Anleihenindex oder einen Credit Default Swap-Index) oder einen Wirtschaftsindex (z.B. Wachstums- oder Inflationsindizes) gebunden

sein. Das zugrunde liegende Engagement einer Credit Linked Note ist gewöhnlich an einen staatlichen, quasi-staatlichen oder Unternehmens-Anleiheemittenten gebunden. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Engagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten [z.B. einer Option] handelt). Solche strukturierten Schuldverschreibungen sollen ein Engagement in zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapieren auf gehebelter oder ungehebelter Basis bieten.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Derivate kaufen und verkaufen, darunter Währungs-, Zins-, Anleihe- und Indexoptionen, Zins-, Anleihe-, Index- und Devisen-Futures, oder Optionen auf Futures, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Total Return Swaps und Währungsswaps, Swaptions und Swaps auf einen Index, lieferbare und nicht lieferbare Devisentermingeschäfte, Termingeschäfte auf Anleihen oder andere Schuldtitel, Differenzkontrakte (Contracts for Difference oder „CFD") und „To be Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Long- und Short-Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erlangen. Der Fonds kann nur für ein effizientes Portfoliomanagement Pensionsgeschäfte eingehen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 50% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Wenn der Fonds in Schuldtitel investiert, können diese Schuldtitel auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben, in verschiedenen Währungen ohne Beschränkung halten.

Der Fonds lautet auf US-Dollar (USD), und Wechselkursrisiken bei Nicht-USD-Anlagen innerhalb des Fonds werden in der Regel über Devisenterminkontrakte in mehreren Währungen abgesichert, wie im Prospektabschnitt **Derivative Finanzinstrumente (DFI)** näher beschrieben.

Der Fonds wird verschiedene Laufzeiten umfassen. Jedoch wird die Zinsduration des Fonds durch die Verwendung von DFI verwaltet. Die durchschnittliche Gesamt-Zinsduration des Fonds wird gewöhnlich plus/minus 0,75 Jahre im Vergleich zum Index betragen. Es gibt keine Grenzen für die Duration einzelner Positionen und bestimmte defensive Anlagestrategien können auf der Einzeltitel-, Länder- und Gesamtfonds-Ebene zu negativen Durationspositionen führen.

Der Fonds ist allgemein gut nach Land, Währung, Branche, Sektor, Emittent und Marktkapitalisierung diversifiziert, er kann jedoch von Zeit zu Zeit Positionen halten, die auf diese Weise konzentriert sind. Die Anlagen werden aus einem breiten Kreditspektrum stammen, einschließlich solcher mit Ratings unterhalb von Investment Grade, die gewichtete durchschnittliche Bonität des Fonds einschließlich von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten wird jedoch voraussichtlich im Investment-Grade-Bereich liegen. Der Fonds kann nur Wertpapiere mit einem Rating unterhalb Investment Grade erwerben, die mindestens als „spekulativ" bewertet wurden (d.h. mit B3 von Moody's, B- von S&P oder B- von Fitch oder einem gleichwertigen internen Rating des Anlageverwalters). Wertpapiere, die nach dem Erwerb unter das mindestens erforderliche Rating fallen, werden innerhalb von sechs Monaten ab der Herabstufung verkauft, es sei denn, das Rating wurde innerhalb dieses Zeitraums wieder angehoben oder der Prozentsatz des Nettovermögens, der unter das erforderliche Mindestrating (wie vorstehend erläutert) herabgestuft wurde, entspricht insgesamt weniger als 3% des Nettovermögens des Fonds. Bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere Rating ausschlaggebend. Im Falle von drei oder mehr unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigere der zwei besten Ratings als das entscheidende. Der Fonds kann nur Non-Agency-Mortgage-, Commercial Mortgage- und Asset-Backed-Securities sowie andere strukturierte Anlagen in Verbindung mit Kreditrisiken wie kredit- und indexbezogene Wertpapiere erwerben, wenn diese mindestens ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d.h. Baa3 von Moody's, BBB- von S&P oder BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges internes Rating des Anlageverwalters). Der Anlageverwalter stützt sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments keinesfalls ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings. Der Anlageverwalter führt für jede Anlage eine eigene Bonitätsbeurteilung durch. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade (d.h. Baa3 von Moody's, BBB- von S&P oder BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges internes Rating des Anlageverwalters) beträgt zum Kaufzeitpunkt maximal 10% seines Nettoinventarwerts. Innerhalb dieser Allokation können maximal 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade investiert werden, die von Unternehmen aus Schwellenländern begeben werden (für die Zwecke dieses Fonds ist ein Schwellenland ein Land, das der Anlageverwalter als Schwellenland ansieht, gewöhnlich ein Land mit einem relativ niedrigen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, das jedoch das Potenzial für ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweist, in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den europäischen Entwicklungsländern). Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt).

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt Derivate (DFI).

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse

Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Ein Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, es sei denn, die britischen Banken oder Börsen in sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt

	„Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com. Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert
Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Unterhalb Investment Grade
- Kapital
- Kredit- und indexgebundene Wertpapiere
- Gegenpartei
- Währung
- Konzentration
- Duration
- Derivate
- Hedging
- Markt
- Zinssätze
- Liquidität
- Leverage
- Operationelles Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N	USD 5.000	
E	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse E stehen bestimmten Anlegern zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 200 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der

Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,15%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,15%	0,20%
N	k. A.	0,15%	k. A.
E	k. A.	0,10%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N und D. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Credit Short Duration Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300B8E4VMSRZZ6612

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische Merkmal aufweisen.

Unternehmen mit wissenschaftlich fundierten Zielen und Verpflichtungen, um es dem Fonds zu ermöglichen, langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null bis 2050 anzustreben, indem er die Festlegung von wissenschaftlich fundierten Zielen für Netto-Null bei Unternehmen, in die investiert wird, fördert. In Bezug auf die Netto-Null-Verpflichtung zeigt die Science Based Targets Initiative („SBTi") Unternehmen einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf. Ziele gelten als „wissenschaftlich fundiert", wenn sie mit dem übereinstimmen, was die neueste Klimawissenschaft für notwendig hält, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau und die Fortsetzung der Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die ein von der Science Based Targets Initiative (SBTi) validiertes Ziel aufgestellt haben oder sich dazu verpflichtet haben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
3. Der Fonds wird in einen Mindestanteil von Unternehmen investieren, die von der SBTi validierte Ziele haben oder sich verpflichten, solche Ziele festzulegen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen aktiv dazu anregen, sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen zu verpflichten. – PAI: CO2-Fußabdruck; THG-Emissionen, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris zu erreichen, indem er einen Teil seiner Beteiligungen in Unternehmen investiert, die ein wissenschaftlich fundiertes Ziel aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben, und indem er aktiv auf Portfoliounternehmen einwirkt, damit sich diese zur Festlegung eines wissenschaftlich fundierten Ziels verpflichten.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse" des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die ein wissenschaftlich fundiertes Ziel (Science-based Target, SBT) aufgestellt oder sich hierzu verpflichtet haben. Dieser Anteil soll mindestens 20% des NIW des Fonds betragen (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und bis 2030 auf 55% und bis 2040 auf 100% steigen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 20% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

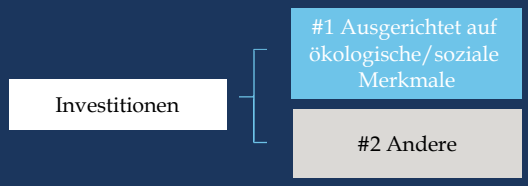

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

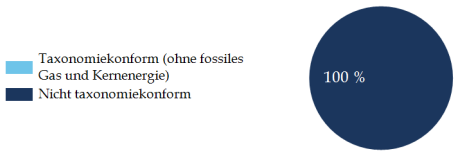

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

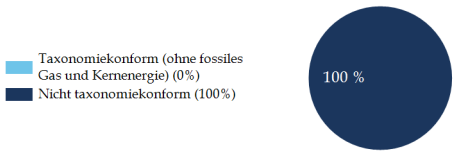

Dieses Diagramm stellt X% der Gesamtinvestitionen dar. N. z. Da der Fonds nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und im Diagramm enthalten sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000039)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 1. Mai 2026

Wellington Global Health Care Equity Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Health Care Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI World Health Care Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in die Aktienpapiere von Gesundheitsunternehmen weltweit investiert.

Der Anlageansatz des Fonds basiert in erster Linie auf Bottom-up-Fundamentalanalysen, die von den globalen Gesundheitsanalysten der Global Industry Analyst Group des Anlageverwalters durchgeführt werden. Der Fonds verfolgt einen langfristigen Wertansatz für Investitionen in grundlegend solide Unternehmen und wird sich opportunistisch zwischen Teilsektoren des Gesundheitswesens wie Medizinprodukten, Gesundheitsdienstleistungen, wichtigen Pharmazeutika, wichtigen Spezialpharmazeutika und Spezialpharmazeutika (z.B. genetisch, biotechnisch und tierisch) verschieben. Die Gewichtungen des Teilsektors sind in erster Linie ein Rest des Aktienauswahlprozesses. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass wissenschaftliche Forschung und Entwicklung für die fundamentale Leistung von Biopharma- und Medizinprodukteunternehmen von zentraler Bedeutung sind, während das Vermögen dienstleistungsorientierter Gesundheitsunternehmen größtenteils auf Managementkompetenzen zurückzuführen ist. Schlüsselfaktoren für die Bottom-Up-Wertpapieranalyse sind die Geschäftsaussichten, die Perspektiven für neue Produkte, die Unternehmensstrategie und die Wettbewerbsposition.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

<u>Governance</u>
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom

Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index soll die Wertentwicklung von Wertpapieren des Gesundheitssektors in den Large- und Mid-Cap-Segmenten in den Industrieländern erfassen. Der Index berücksichtigt jedoch nicht die vorstehend genannten sozialen Merkmale.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI") in Aktienwerte oder andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, z.B. Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien sowie Depository Receipts für solche Wertpapiere (an den Märkten der USA gehandelte ADRs und in anderen Ländern gehandelte GDRs), die von im Gesundheitsbereich tätigen Unternehmen aus aller Welt begeben werden. Diese Anlagen können zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, getätigt werden. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds initiiert im Allgemeinen keine neuen Positionen in den Unternehmen mit der geringsten Marktkapitalisierung im Gesundheitssektor. Die Marktkapitalisierungs-Untergrenze für den Fonds wird gewöhnlich im Bereich von USD 1 Milliarde bis USD 1,5 Milliarden liegen, kann jedoch über diesen Bereich hinaus schwanken, da sich die Marktbedingungen im Laufe der Zeit verändern. Die Wertpapiere einiger mittlerer und kleiner Unternehmen und Wertpapiere von Unternehmen aus Ländern mit weniger weit entwickelten Volkswirtschaften und Wertpapiermärkten sind wahrscheinlich weniger liquide als diejenigen von großen Unternehmen aus entwickelten Märkten.

Der Fonds wird gut nach Emittenten diversifiziert sein. Der Fonds wird vollständig investiert sein, wobei die Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten auf ein Minimum beschränkt sind und nur zu Zwecken ergänzender liquider Vermögenswerte gehalten werden. Die maximale Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen wird zu jeder Zeit 10% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen außerhalb der USA werden in der Regel 10% bis 50% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Diese Nicht-US-Positionen können für eine breite Palette von Nicht-US-Märkten repräsentativ sein. Maximal 20% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Märkte investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters als Schwellenländer gelten. Der Fondsumschlag wird erwartungsgemäß niedrig bis moderat sein. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Es wird erwartet, dass die Rendite des Fonds sehr stark schwanken wird, deutlich mehr als bei einem breiter diversifizierten, globalen Aktienfonds. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert;

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 5. Mai 2026 und endet am 4. November 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Aktien
- Derivate
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T, G	USD 5 Mio.	
UN	USD 750 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist

in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse G sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden. Die Klasse dient als Anteilsklasse mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglicht, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Die Klasse G steht nur Anlegern zur Verfügung, die zum 31. Dezember 2005 Anteilsinhaber des Fonds waren.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse UN sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten. Für die Anteile der Klasse UN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,80%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,80%	0,75%
N	k. A.	0,80%	k. A.
G	k. A.	0,75%	k. A.
DL	3%	0,80%	1,65%
UN	k. A.	Bis zu 0,80%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL und UN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Health Care Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
BIN54GDXNDVZ6CYZUZ36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds fördert die Schaffung neuer Therapien und die Erfüllung ungedeckter medizinischer Bedürfnisse, indem Unternehmen bevorzugt werden, die höhere Forschungs- und Entwicklungskosten im Verhältnis zum Umsatz als der MSCI World Health Care Index (der „Index“) aufweisen. Unternehmen mit einem Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungskosten zum Umsatz („F&E-Quote“) werden verwendet, um die allgemeine F&E-Quote des Fonds zu berechnen und ein insgesamt gewichtetes Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungskosten zum Umsatz („F&E-Quote“) beizubehalten, das mindestens zweimal größer ist als das des Index.

Der Index wird zwar für den Vergleich der F&E-Quote herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die relative Quote der gewichteten durchschnittlichen F&E-Quote des Fonds und derjenigen des Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht das gewichtete durchschnittliche F&E-Verhältnis der Unternehmen und stellt sicher, dass es besser bleibt als das des Index.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds behält eine gewichtete durchschnittliche F&E-Quote bei, die mindestens doppelt so hoch ist wie die des Index.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 51% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

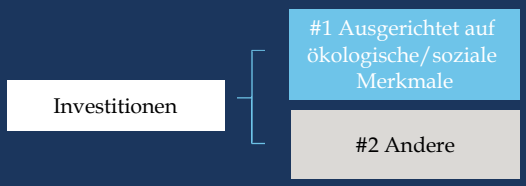

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

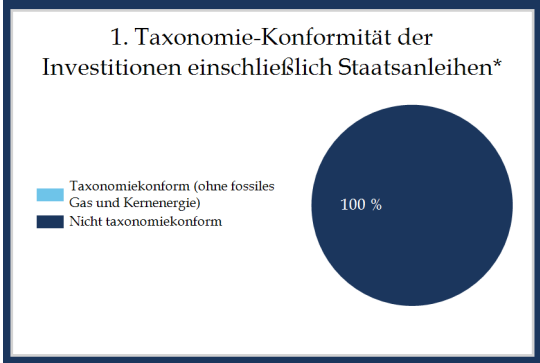

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapiere umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar für den Vergleich der F&E-Quote herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000042)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global High Yield Bond Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global High Yield Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den ICE Bank of America Global High Yield Constrained Index (der „Index") zu übertreffen, indem er überwiegend in Schuldtitel aus aller Welt investiert, deren Kreditqualität der Anlageverwalter schlechter als Investment Grade einschätzt.

Der Anlageansatz des Fonds basiert auf einer Kombination der Analyse des Kreditprofils einzelner High-Yield-Emittenten mit der Analyse des Verhaltens und der Entwicklung des allgemeinen Wirtschaftsumfelds. Es werden Gesamtrenditen aus Erträgen und Kapitalwertsteigerung angestrebt.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, langfristig Überschussrenditen zu erwirtschaften, indem er:

- die Positionierung des Portfolios beispielsweise in Bezug auf Emittentenallokation, Risikoprofil, sektorspezifische und regionale Positionierung abhängig von seiner Einschätzung des aktuellen Umfelds anpasst;
- Ineffizienzen bei der Marktbewertung von High-Yield-Anleihen beispielsweise in Bezug auf das Ausfallrisiko ausnutzt;
- Ideen aus mehreren Researchquellen einbezieht; und
- hohe Gesamtrenditen über Erträge und/oder Kapitalwertsteigerung angestrebt. Dazu kann auch die Suche nach Anlagechancen in unpopulären Marktsegmenten zählen.

Der Anlageprozess wird über das dynamische Zusammenspiel der folgenden Komponenten umgesetzt:

1) Allgemeine Strategie: Der Anlageverwalter analysiert das Umfeld für High-Yield-Anleihen aus Top-Down-Perspektive, wobei er die Marktrisiken bewertet und Sektoren identifiziert, die einen langfristigen Wandel und sich verändernde Kapazitäten verzeichnen. Darüber hinaus nimmt der Anlageverwalter Übergewichtungen/Untergewichtungen geografischer Regionen im Verhältnis zum Index vor, indem er verschiedene Eingabedaten einschließlich makroökonomischer Prognosen, Martkbewertungen und Markterwartungen beurteilt. Die Umsetzung dieser Top-down-Strategien hängt davon ab, dass Anlagen gefunden werden, die diesen Ideen entsprechen.

2) Research in Bezug auf die „besten Ideen": Der Anlageverwalter führt Finanzmodelle für Wertpapiere im Anlageuniversum und nutzt diese für Empfehlungen. Hochzinskreditanalysten arbeiten eng mit ihren Kollegen in den Aktien- und Investment-Grade-Bereichen zusammen, woraus sich eine umfassendere Sicht einzelner Emittenten und Sektoren ergibt. Der Anlageverwalter sucht in der Regel nach Unternehmen, die seiner Ansicht nach ihre langfristigen Margen und Cashflows aufrechterhalten können, beispielsweise dank ihrer Wettbewerbsposition.

3) Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter will einen Fonds aufbauen, der stark nach Branchen diversifiziert ist, jedoch auch günstige Branchentrends nutzen kann. Der Portfolioaufbau erfolgt im Einklang mit den Einschätzungen des Anlageverwalters in Bezug auf Schuldtitel und Sektoren, Relative-Value-Analysen (wobei Wertpapiere über Sektoren und Regionen hinweg verglichen werden) und Portfoliorisikoanalysen.

4) Risikomanagement: Der Anlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Risikomanagementansatz und verwendet intern entwickelte Risikosysteme zur Analyse und Steuerung des Risikos des Fonds. Zwei wesentliche Grundsätze der Fondskonstruktionsphilosophie sind die Diversifizierung und die Sicherstellung, dass größere Positionen bei Wertpapieren an den Überzeugungsgrad des Anlageverwalters in Bezug auf die Anlagegelegenheit gebunden sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während des Portfolioaufbaus berücksichtigt werden und wird für Zwecke des Performancevergleichs und der gewichteten Kohlenstoffintensität verwendet. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Branchen-, Währungs- und Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index bildet die Wertentwicklung von Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade ab, die öffentlich in Märkten weltweit begeben werden, und ist modifiziert kapitalisierungsgewichtet, wobei die Obergrenze für die größten Emittenten bei 2% der Gewichtung des Gesamtindex liegt und überschüssige Gewichtungen gleichmäßig auf die Emittenten unterhalb dieser Obergrenze verteilt werden.

Der Fonds kann auf den US-Dollar oder auf andere Währungen lautende Schuldtitel halten. Der Anlageverwalter kann eine Währungsabsicherung über Devisenterminkontrakte in mehreren Währungen vornehmen, wie im Prospektabschnitt **Derivative Finanzinstrumente (DFI)** näher beschrieben, um die Währungsengagements des Fonds denen des Index anzunähern. Der Fonds wird voraussichtlich ähnliche Währungsengagements aufweisen wie der Index.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt (sowohl long als auch short) über die Verwendung von DFI zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der

Absicherung gegenüber Risiken, in High-Yield-Schuldtitel (d.h. solche mit einem Rating unter Investment Grade) von Emittenten aus aller Welt. Der Fonds kann bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Der Fonds kann in eine breite Palette an Schuldtiteln verschiedener Art und mit unterschiedlichen Laufzeiten investieren, die von gewerblichen, staatlichen oder supranationalen Einheiten begeben werden, darunter beispielsweise Debentures, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren und sich auf Senior Secured Loans oder Handelsfinanzierungskredite beziehen, Kreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, Schuldtitel von REIT, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), wandelbare Wertpapiere, wie im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** des Prospekts ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine, Rechte, Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (Floating Rate und Variable Rate Notes), Collateralized Debt Obligations und Collateralized Loan Obligations, besicherte Wertpapiere (z.B. Wertpapiere, die durch Hypotheken oder Kreditkartenforderungen besichert oder gedeckt sind) sowie Instrumente mit Kupon und aufgeschobenen Zinszahlungen (z.B. Nullkuponanleihen). Der Fonds kann im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder Umwandlung einer früheren oder bestehenden Rentenanlage Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere erwerben oder erhalten. Dazu zählen Stammaktien, einschließlich öffentlicher und privater Aktien, Vorzugsaktien oder Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in diese umgetauscht werden können, so genannte wandelbare Wertpapiere, sowie Rechte und Optionsscheine. Der Fonds kann auch in Schuldtitel von Unternehmen investieren, die gemäß Rule 144A oder Regulation S des „US Securities Act“ von 1933 emittiert wurden.

Der Fonds investiert vornehmlich in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, d.h. unter Baa3 von Moody’s, BBB- von Standard & Poor's bzw. BBB- von Fitch. Der Fonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters von ähnlicher Kreditqualität sind. Die durchschnittliche Qualität der Fondsbestände wird sich tendenziell im Bereich B2/B bewegen, wird aber voraussichtlich schwanken. Wenn ein Wertpapier zwei unterschiedliche Ratings hat, ist das niedrigere Rating ausschlaggebend. Im Falle von drei oder mehr unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigere der zwei besten Ratings als das entscheidende.
Falls ein Wertpapier über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden. Falls ein Wertpapier nach dem Kauf herabgestuft wird, kann der Anlageverwalter dieses Wertpapier weiterhin zugunsten des Fonds halten, wenn dies seines Erachtens im besten Interesse des Fonds ist. Der Fonds kann Aktienwerte bis zu 5% des Marktwertes des Fonds halten, wenn es durch eine Unternehmensumstrukturierung oder durch den Besitz aktiengebundener Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen, Optionsscheine) in den Besitz dieser Wertpapiere gelangt.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Die Duration auf der Fondsebene wird voraussichtlich innerhalb der Duration des Index +/- 1 Jahr liegen, sie kann jedoch gelegentlich außerhalb dieser Grenzen liegen. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration

des Index zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 5 und 7 Jahren liegt.

Der Fonds ist im Allgemeinen nach Ländern, Währungen, Sektoren und Emittenten diversifiziert und kann ein über 20% liegendes Engagement in Wertpapieren von Emittenten in Ländern haben, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageverwalters um Schwellenländer handelt, einschließlich Russland. Der Fonds wird voraussichtlich 100-200 Emittenten halten und einen niedrigen Umschlag aufweisen.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** des Prospekts investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 80% und 120% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen beinhalten nicht die Verwendung von Devisentermingeschäften, die in der Regel auf die Absicherung beschränkt sind.

Der Fonds kann in Derivate entsprechend der näheren Beschreibung im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** investieren.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI).**

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist

in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber den anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten (basierend auf den Indexgewichtungen).

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr von bis zu 1,30% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse DL zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,45%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,45%	0,45%
N	k. A.	0,45%	k. A.
DL	3%	0,45%	1,10%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
DBV0DBJPDIXDTNXFJP47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten mit offengelegten Kohlenstoffdaten, die es dem Fonds ermöglichen, die Gesamtauswirkungen des Portfolios auf den Klimawandel im Vergleich zum Anlageuniversum zu begrenzen, indem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI") als der Global High Yield Constrained Index der ICE Bank of America (der „Index") beibehalten wird.

2. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmensemittenten zu ermöglichen, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen (zusätzlich zu den in der Ausschlussrichtlinie festgelegten Kriterien).

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI des Fonds und der des Index.

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmensemittenten, die mehr als 25% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, wurde anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen von Wellington Management ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds behält eine CO2-Bilanz (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) bei, die unter derjenigen des Index liegt. PAI: CO2-Fußabdruck; THG-Emissionen, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht die WACI des Fonds im Vergleich zu der des Index und passt sie so an, dass sie mindestens 25% niedriger ist als der Index.

Der Fonds schließt auch die Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen.

Vorbehaltlich der oben genannten strengeren Kriterien wendet der Fonds ferner die Ausschlussrichtlinie an, die Emittenten ausschließt, bei denen anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen festgestellt wurde, dass sie in den folgenden Bereichen in einem bestimmten Umfang engagiert sind:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds erhält eine WACI aufrecht, die mindestens 25% unter der des Index liegt.

Der Fonds schließt die Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung mit thermischer Kohle erzielen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 60% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

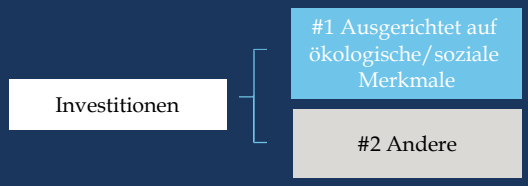

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

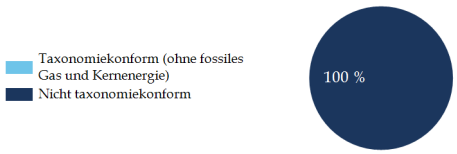

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

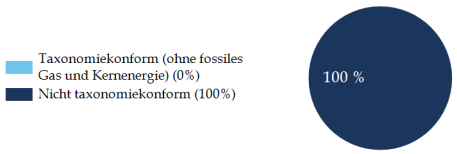

Dieses Diagramm stellt X% der Gesamtinvestitionen dar. N. z. Da der Fonds nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und im Diagramm enthalten sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000043)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Impact Bond Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 9 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Impact Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Nachhaltigkeitsziel
Der Anlageverwalter ist bestrebt, die sozialen und ökologischen Herausforderungen der Welt zu verstehen und Schuldtitel von Unternehmen und Organisationen zu identifizieren und in diese zu investieren, die seiner Ansicht nach diese Herausforderungen durch ihre Produkte, Dienstleistungen und Projekte auf differenzierte Weise angehen. Durch die Anlagen des Fonds versucht der Anlageverwalter, den Zugang zu und die Qualität von Lebensnotwendigem zu verbessern, Ungleichheit zu verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den Bloomberg Global Aggregate Hedged to US Dollar Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vornehmlich in globale festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert, die von Organisationen begeben werden, deren Kerngeschäft nach Ansicht des Anlageverwalters darauf abzielt, einige der größten sozialen und ökologischen Herausforderungen der Welt anzugehen.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, Wertpapiere zu identifizieren, von denen er glaubt, dass sie in drei primäre Impact-Kategorien fallen: Lebensgrundlagen, menschliches Empowerment und die Umwelt. Innerhalb dieser Kategorien wird der Fonds unter anderem in die folgenden „Impact-Themen" investieren:

- Lebensnotwendiges: bezahlbarer Wohnraum, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheit, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung.
- Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: digitale Kluft, allgemeine und berufliche Bildung, finanzielle Inklusion, Sicherheit.
- Umwelt: alternative Energie, Ressourceneffizienz und Ressourcenverantwortung

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Wertpapiere auszuwählen, von denen er glaubt, dass sie langfristig ein attraktives Renditeprofil bieten werden, z.B. Emittenten, deren Kernprodukte, Dienstleistungen und Projekte mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen, deren soziale und/oder ökologische Auswirkungen quantifizierbar sind und deren Fundamentalanalyse eine langfristige Rendite unterstützt. Der Fonds kann in einigen Impact-Themen stärker engagiert sein als in anderen. Dies liegt daran, dass es innerhalb bestimmter Impact-Themen wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und Ressourceneffizienz mehr Impact-Anlagechancen geben kann.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittentenkandidaten für Anlagen. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

1. **Wesentlichkeit:** Die Impact-Aktivität muss für den Emittenten im Mittelpunkt stehen. Im Falle von Use-of-Proceeds Bonds müssen die Erlöse für eine Aktivität verwendet werden, die der Anlageverwalter als mit einem seiner Impact-Themen verbunden ansieht.
2. **Additionalität**: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Emittenten, die spezifischen Bedürfnisse, die er angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.

3. **Messbare Leistungskennzahlen (KPIs):** Die erzielte Wirkung muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Emittentenberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der vom Emittenten erzeugten Wirkung, seine Ausrichtung an den Impact-Themen des Fonds und den Fortschritt im Laufe der Zeit zu verstehen.

Wenn ein Emittent oder eine Emission die obigen Impact-Kriterien erfüllt, werden nur diese für die Aufnahme in das Portfolio ausgewählt, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie das attraktivste Risiko-Rendite-Profil und die attraktivsten Diversifikationsmerkmale aufweisen. Konkret kombiniert der Portfoliokonstruktionsprozess eine Top-Down-Sektorstrategie mit einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse im Bereich des Credit Research. Zu den Top-Down-Aspekten des Prozesses des Anlageverwalters gehören die Festlegung gewünschter Risikoniveaus, einschließlich der Kreditrisiko- und Durationspositionierung, und die Bestimmung des relativen Werts im Verhältnis zum Sektor.

Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter auch das Ziel, den CO2-Fußabdruck der Unternehmensbeteiligungen des Fonds, gemessen an ihrer gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität (**WACI**), im Einklang mit dem Pariser Abkommen bis 2050 oder früher auf netto null zu reduzieren. Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kohlenstoffintensität und die künftigen Dekarbonisierungspläne der einzelnen Unternehmensemittenten zum Zeitpunkt der Anlage. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die Dekarbonisierung auf Unternehmensebene sowie die gesamte WACI des Unternehmensengagements des Fonds und kann Engagements in bestimmten Unternehmensemittenten, die keine Verbesserung der Kohlenstoffreduzierung nachweisen können, reduzieren oder eliminieren, oder die Allokation in Unternehmensemittenten erhöhen, die nachweislich eine Verbesserung der Kohlenstoffreduzierung anstreben und den Bewertungskriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Anlageverwalter wird dieses Ziel von netto null Emissionen bis 2050 verfolgen, indem er den WACI-Wert der Unternehmensbeteiligungen des Fonds bis 2030 um mindestens 50% unter den WACI-Ausgangswert des Index von 2019 senkt und bis 2050 netto null Emissionen anstrebt. Als Zwischenziel verpflichtet sich der Anlageverwalter, den Beitrag des Fonds zum Klimawandel zu begrenzen, indem er auf dem Weg zu den oben genannten Zielen für die CO2-Reduzierung bis 2030 und 2050 einen Gesamt-WACI-Wert der Unternehmensbeteiligungen anstrebt, der mindestens 30% unter dem WACI-Ausgangswert des Index von 2019 liegt. CO2-Emissionsdaten werden in der Regel für etwa 80% der Unternehmensbeteiligungen des Fonds zur Verfügung stehen, obwohl diese Zahl im Laufe der Zeit in Abhängigkeit vom Emissionsniveau auf dem Markt schwanken kann.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)
- Verringerung von natürlichen Ressourcen und Biodiversität
- Verschmutzung und Abfall

<u>Soziales</u>

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen
- Das Fehlen von angemessenen und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen beschäftigungsbezogene Risiken
    i. Politik für die Verhütung von Arbeitsunfällen

Weitere Einzelheiten zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risikofaktoren** enthalten.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index wird beim Portfolioaufbau berücksichtigt und zum Performancevergleich verwendet. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheidet. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index besteht aus festverzinslichen Wertpapieren aus einem breiten Spektrum an Regionen und Sektoren mit Laufzeiten von über einem Jahr auf währungsabgesicherter Basis.

Der Fonds kann entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen festverzinslichen Wertpapieren investieren, die von Unternehmen, staatlichen Emittenten, Behörden, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten begeben werden; hypothekenbesicherte, durch gewerbliche Hypotheken besicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere; hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** im Prospekt ausführlicher beschrieben; Unternehmensanleihen und Anleihen von Immobilieninvestmentgesellschaften; Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren; sowie andere fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von öffentlichen oder privaten Emittenten, einschließlich Terminkontrakten auf diese Wertpapiere. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)). Der Fonds kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Diese festverzinslichen Wertpapiere können auf US-Dollar oder auf andere Währungen lauten. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben, in verschiedenen Währungen ohne Beschränkung halten. Die Fondswährung ist US-Dollar. Nicht-US-Dollar-Engagements innerhalb des Fonds werden im Allgemeinen gegenüber dem US-Dollar abgesichert.

Der Fonds kann börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter Zins- und Anleihefutures, Zins- und Anleiheoptionen und Optionen auf Futures, Optionen auf Swaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Anleihe- und Devisentermingeschäfte, Zinstermingeschäfte, Optionsscheine und „To-Be-Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einschließlich der Absicherung gegen Risiken ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erzielen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 50% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen beinhalten nicht die Verwendung von Devisentermingeschäften, die in der Regel auf die Absicherung beschränkt sind.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Sektoren und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds investiert vornehmlich in entwickelten Märkten; der Fonds kann jedoch auch in einem Land investieren, das vom Anlageverwalter als Schwellenland angesehen wird. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt). Die gewichtete durchschnittliche Kreditqualität des Fonds wird voraussichtlich „Investment Grade" sein, jedoch können auch bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investiert werden. Der Fonds investiert in globale festverzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlicher Laufzeit. Er wird jedoch in der Regel eine Zinsduration von +/-1,5 Jahren im Vergleich zum Index aufweisen.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „absolute VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds für eine Haltedauer, die einem Monat entspricht, nicht überschreiten. Der Fonds verwendet unter normalen Marktbedingungen ein einseitiges Konfidenzniveau von 99% für einen Anlagehorizont von einem Monat und unter Einbeziehung der historischen Daten von mindestens einem Jahr. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt Derivate (DFI).

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 650% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Wenn DFI zu Absicherungszwecken verwendet oder selbst gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte abgesichert werden, spiegelt die Summe der Brutto-Nennwerte von DFI möglicherweise nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch

nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Wenn die erwartete Hebelwirkung unter Berücksichtigung der Saldierung von gleichartigen und entgegengesetzt wirkenden Devisenterminkontrakten berechnet würde und unter Ausschluss der Anteilsklassen-Absicherung, wäre die Hebelwirkung erwartungsgemäß niedriger und läge im Allgemeinen zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert.

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Markt
- Operationelles Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,30%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,30%	0,30%
N	k. A.	0,30%	k. A.
DL	3%	0,30%	1,00%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen D, N und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Impact Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300O3JXJYDUHRO528

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

●● ☐ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, in Schuldtitel von Unternehmen und Organisationen zu investieren, von denen er der Ansicht ist, dass sie soziale und spezifische ökologische Herausforderungen durch ihre Kernprodukte und -dienstleistungen auf differenzierte Weise angehen. Der Anlageverwalter investiert in Emittenten und Emissionen, die das Potenzial haben, den Zugang zu und die Qualität von Lebensnotwendigem zu verbessern, Ungleichheit zu verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

• „Lebensnotwendiges“ verfolgt soziale Ziele wie die Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und die Verbesserung des Zugangs und der Ergebnisse im Bereich der Gesundheit. „Lebensnotwendiges“ verfolgt zudem soziale und ökologische Ziele, indem der Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährung verbessert werden soll.
• „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung“ verfolgt soziale Ziele wie die Überbrückung der digitalen Kluft, die Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Ausbildung, das Ausweiten der finanziellen Einbindung und die Verbesserung von Schutz und Sicherheit.
• „Umwelt“ verfolgt Umweltziele wie die Bekämpfung des Klimawandels durch die Entwicklung und Förderung alternativer Energien und Ressourceneffizienz, berücksichtigt aber auch den Ressourcenschutz.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Wertpapiere auszuwählen, deren Fundamentalanalyse das langfristige Renditeziel des Ansatzes unterstützt und deren Kernprodukte, Dienstleistungen und/oder Projekte auf quantifizierbare Weise mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen. Der Fonds kann in einigen Impact-Themen stärker engagiert sein als in anderen. Dies liegt daran, dass es innerhalb bestimmter Impact-Themen wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und

Ressourceneffizienz mehr Impact-Anlagechancen geben kann.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittentenkandidaten für Anlagen. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

1. Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für den Emittenten im Mittelpunkt stehen. Im Falle von Use-of-Proceeds Bonds müssen die Erlöse für eine Aktivität verwendet werden, die der Anlageverwalter als mit einem seiner Impact-Themen verbunden ansieht.
2. Additionalität: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Emittenten, die spezifischen Bedürfnisse, die er angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
3. Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Emittentenberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der vom Emittenten erzeugten Wirkung, seine Ausrichtung an den Impact-Themen des Fonds und den Fortschritt im Laufe der Zeit zu verstehen.

Der Fonds investiert mindestens 85% seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Nachhaltige Investitionen können entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds strebt zwar keine Verringerung der Kohlenstoffemissionen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Offenlegungsverordnung an, strebt jedoch bis 2050 Netto-Null-Emissionen für seine Unternehmensbeteiligungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris an. Der Anlageverwalter überwacht die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds im Vergleich zum WACI-Ausgangswert des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um spätestens bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investition des Fonds festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen gelten und zu den Impact-Kategorien der Fonds beitragen, d.h. Lebensnotwendiges, Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung sowie Umwelt. Der Fonds investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Emittenten, die diese Kriterien erfüllen.

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds und des WACI-Ausgangswerts des Index für 2019. Da der Fonds für seine Unternehmensbeteiligungen eine WACI anstrebt, die 30% unter dem WACI-Ausgangswerts des Index für 2019 liegt, und dieser Prozentsatz bis 2030 auf 50% ansteigen soll, wird erwartet, dass dieser Prozentsatz mindestens 30% beträgt und bis 2030 auf mindestens 50% ansteigt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Nachhaltige Investitionen werden, je nach Anlagentyp, anhand der obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, die in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Die PAIs werden quantitativ anhand externer Daten oder qualitativ von den Researchanalysten und Investmentteams des Anlageverwalters unter Verwendung interner Research- und Analyseverfahren in Bezug auf die Emittentenaktivitäten bewertet.

Wenn PAI-Daten fehlen oder nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter, je nach Art des Vermögenswertes, weitere Due-Diligence-Prüfungen durchführen und die Aktivitäten, Prozesse oder Richtlinien des Emittenten in Bezug auf die Bereiche Klima, Umwelt, Soziales und/oder Bekämpfung von Bestechung/Korruption qualitativ bewerten, um festzustellen, dass der Emittent keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht.

PAI-Kriterien
Wenn die PAIs einen quantitativen Datenpunkt widerspiegeln und solche quantitativen Daten verfügbar sind, wird jede nachhaltige Investition mit quantitativen Schwellenwerten verglichen, die vom Anlageverwalter für die jeweilige Anlagenart festgelegt wurden. Die Schwellenwerte können durch Festlegung ausdrücklicher Bedingungen oder fester numerischer Schwellenwerte für ein bestimmtes PAI-Kriterium bestimmt werden. Beispielsweise werden Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, gemäß der Ausschlussrichtlinie ausgeschlossen, während der Schwellenwert für das PAI-Kriterium Treibhausgasemissionen für Emittenten gilt, die in der Liste Climate Action 100+ als die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen aufgeführt sind. Die Liste Climate Action 100+ besteht aus Unternehmen, auf die rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen von Unternehmen entfallen. Unternehmen auf der Liste Climate Action 100+, die gemäß den TCFD-Standards Bericht erstattet und zwischenzeitliche und langfristige Dekarbonisierungs-/Netto-Null-Ziele angegeben haben, werden nicht als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen.

Bestimmte PAIs werden im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bewertet, und die schlechtesten Unternehmen in diesen Branchen setzen den Maßstab für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Differenzierung nach Branche weniger aussagekräftig ist, werden die Schwellenwerte für alle Emittenten festgelegt. Als Beispiel werden der CO2-Fußabdruck und die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird, im Vergleich zu Branchenkonkurrenten bewertet, und der Schwellenwert wird erreicht, bei dem Unternehmen in Bezug auf die Treibhausgasintensität oder den CO2-Fußabdruck als einer der höchsten innerhalb einer der MSCI-definierten Global Industry Classification Standard (GICS) Level 3-Branchen eingestuft werden.

Wenn der Anlageverwalter festgestellt hat, dass eine Differenzierung weniger bedeutend ist, oder wenn es sich um PAIs eher qualitative Natur handelt (z. B. PAIs, die sich auf die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitlinien beziehen), werden erhebliche Schäden beurteilt, indem u.a. die Aktivitäten, die Managementrichtlinien und die Praktiken oder ungelösten Kontroversen von Unternehmen mithilfe externer Daten geprüft werden. Für einige Indikatoren (z.B. Bewertung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles) betrachtet der Anlageverwalter Daten von Dritten, neben anderen Faktoren in Bezug auf Diskriminierungen und Auseinandersetzungen über die Vielfalt in der Belegschaft sowie die Bewertung der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien des Unternehmens.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet PAI-Daten in seinen Instrumenten für Investment Research und Portfoliomanagement sowie in seinem Compliance-System für den Handel. Emittenten, die die Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, dürfen nicht in Portfolios gehalten und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Bewertung der PAIs mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

• Ausschlüsse in Bezug auf die Produktion von kontroverse Waffen, Umsätze im Zusammenhang mit der Förderung oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Umsätze im Zusammenhang mit der Produktion und Erzeugung von Ölsand werden in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie angewendet, um bedeutende Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen und PAIs für fossile Brennstoffe zu vermeiden.
• Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die negativen Auswirkungen zu verstehen, die ein Emittent auf ein bestimmtes PAI haben kann, und legt innerhalb jedes PAI vordefinierte Schwellenwerte fest, die auf Vorhandelsbasis angewendet werden, wie für die Anlageklasse anwendbar. Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass ein Emittent gemäß dem PAI-Schwellenwert potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Analysen und externer Daten durch, um festzustellen, ob die Daten korrekt sind.
• Wenn Daten Dritter zu einem bestimmten PAI nicht verfügbar sind, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Research- und externer Daten durch (unter anderem durch Einsichtnahme in öffentliche Offenlegungen oder Berichterstattung oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Emittenten selbst), um zu beurteilen, dass der Emittent keinen erheblichen Schaden anrichtet.
• Wenn Daten Dritter darauf hindeuten, dass die für eine oder mehrere PAIs festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden und diese Daten als korrekt befunden wurden, kann der Anlageverwalter den Emittenten weiter bewerten und mit ihm in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass der Emittent sich des Schadens oder der identifizierten Kontroverse bewusst ist und aktive Maßnahmen ergreift, um diesen Schaden zu mindern oder zu beheben, einschließlich in Bezug auf den Übergang von potenziell schädlichen Aktivitäten. Wenn die PAI-Daten für Investitionen in bestimmte Emittentenprojekte, wie z. B. Use-of-Proceeds-Bonds, nicht relevant sind, kann der Anlageverwalter auch eine weitere Bewertung der spezifischen Art dieser Projekte oder Aktivitäten vornehmen, um zu bestätigen, dass diese Aktivitäten nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
• Wenn bestätigt wird, dass ein Emittent einen relevanten PAI-Schwellenwert erreicht hat und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diesen anzugehen, investiert der Anlageverwalter nicht in einen solchen Emittenten oder versucht, im besten Interesse der Fondsanleger zu veräußern.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses des Anlageverwalters zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen geprüft. Die Bewertung der Managementrichtlinien und -praktiken ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Leitsätze und -prinzipien zu bestimmen. Eine Nichtkonformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kann festgestellt werden, wenn der Anlageverwalter Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, unangemessene Strategien und/oder ungelöste Kontroversen feststellt.

Emittenten, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zuwiderlaufen, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte genannten grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind, können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Bezug auf die obligatorischen PAIs für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, um zu festzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung der nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziele bedeuten. Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien bestimmte, jedoch nicht alle PAIs, entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon wie folgt:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds wird eine CO2-Bilanz (gemessen an ihrer Gesamt-WACI) aufrechterhalten, die niedriger ist als beim Index. Der Fonds ist bestrebt, die WACI seiner Unternehmensbeteiligungen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 oder früher auf netto null zu reduzieren – PAIs: CO2-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind, was auch Erdöl einschließt – PAIs: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der das nachhaltige Investitionsziel des Fonds erreicht werden soll, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter versucht, das Universum dieser Emittenten anhand dreier primärer Wirkungskategorien zu identifizieren: Lebensgrundlagen, menschliches Empowerment und die Umwelt. Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

- Lebensgrundlagen: erschwinglicher Wohnraum, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsversorgung sowie nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung.
- Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: Überbrückung der digitalen Kluft, Bildung und Ausbildung, finanzielle Einbindung sowie Schutz und Sicherheit.
- Umwelt: alternative Energien, Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Wertpapiere auszuwählen, von denen er glaubt, dass sie langfristig ein attraktives Renditeprofil bieten werden, z.B. Emittenten, deren Kernprodukte, Dienstleistungen und Projekte mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen, deren soziale und/oder ökologische Auswirkungen quantifizierbar sind und deren Fundamentalanalyse eine langfristige Rendite unterstützt. Der Fonds kann in einigen Impact-Themen stärker engagiert sein als in anderen. Dies liegt daran, dass es innerhalb bestimmter Impact-Themen wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und Ressourceneffizienz mehr Impact-Anlagechancen geben kann.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittentenkandidaten für Anlagen. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

1. Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für den Emittenten im Mittelpunkt stehen, wobei dies in einer Weise gemessen wird, die der Anlageverwalter für am sachdienlichsten für die Beurteilung der Wesentlichkeit für diese Art von Emittent hält. Im Falle von Use-of-Proceeds Bonds müssen die Erlöse für

eine Aktivität verwendet werden, die der Anlageverwalter als mit einem seiner Impact-Themen verbunden ansieht.
2. Additionalität: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Emittenten, die spezifischen Bedürfnisse, die er angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
3. Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Emittentenberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der vom Emittenten erzeugten Wirkung zu verstehen. Diese Bewertung wird vor dem Kauf vorgenommen. Danach versucht der Anlageverwalter, diese Bewertung auf jährlicher Basis zu aktualisieren, solange das Wertpapier gehalten wird. Stellt sich bei der jährlichen Überprüfung heraus, dass ein Emittent die relevante Wesentlichkeitsschwelle nicht mehr erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten in Kontakt treten, um die Gründe für diese Veränderung nachzuvollziehen.

Wenn ein Emittent oder eine Emission die obigen Impact-Kriterien erfüllt, werden nur diese für die Aufnahme in das Portfolio ausgewählt, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie ein attraktives Risiko-Rendite-Profil und attraktive Diversifikationsmerkmale in Übereinstimmung mit den Zielen für die finanzielle Wertentwicklung des Fonds aufweisen. Konkret kombiniert der Portfoliokonstruktionsprozess eine Top-Down-Sektorstrategie mit einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse im Bereich des Credit Research. Zu den Top-Down-Aspekten des Prozesses des Anlageverwalters gehören die Festlegung gewünschter Risikoniveaus, einschließlich der Kreditrisiko- und Durationspositionierung, und die Bestimmung des relativen Werts im Verhältnis zum Sektor.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Identifizierung von Anlagechancen, die eine positive Wirkung erzielen, eine Bottom-Up-Fundamentalanalyse erfordert. Zusätzlich zur Ausschlussrichtlinie, zu der Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Ausschlüsse“ finden, verwendet der Fonds jedoch auch Filter, um sicherzustellen, dass bestimmte Anlagen ausgeschlossen werden. Dazu gehören Emittenten, die überwiegend in den folgenden Branchen tätig sind: Tabak, Schusswaffen, Verteidigung, Atomkraft, Kohle, Erdöl, nicht jugendfreie Unterhaltung, Glücksspiel und Alkohol, da dies Emittenten sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds zuwiderlaufen oder dieses untergraben. In ausgewählten Fällen kann der Anlageverwalter in Use-of-Proceeds Bonds innerhalb der Energie- und Versorgungsbranchen investieren, bei denen die Erlöse bestimmten Projekten zugewiesen werden, die die Impact-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Zusätzlich überwacht der Anlageverwalter die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds im Vergleich zum WACI-Ausgangswert des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris zu erreichen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Anlageverwalter wird nur in Anleihen investieren, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden und mindestens einem der Impact-Themen entsprechen, die in die drei übergeordneten Impact-Kategorien Lebensnotwendiges, Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung fallen.

Bei der Bewertung des vorstehend beschriebenen Impact-Kriteriums „Wesentlichkeit" wendet der Anlageverwalter eine vordefinierte Wesentlichkeitsschwelle auf eine Kennzahl an, die seiner Ansicht nach für die Bewertung der Wesentlichkeit eines bestimmten Emittenten am relevantesten ist. Zu diesen Kennzahlen gehören (unter anderem):

- Für Unternehmensanleihen mit allgemeiner Zweckbestimmung: prozentualer Anteil des Umsatzes, der auf ein bestimmtes Impact-Thema ausgerichtet ist
- Für staatsnahe hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (MBS): Prozentsatz der Sicherheiten der Emission, der aus erschwinglichem Wohnraum besteht, basierend auf dem Einkommen der Bewohner im Verhältnis zu ihrem regionalen Medianeinkommen (Area Median Income, „AMI")
- Für durch Gewerbeimmobilien besicherte Wertpapiere (CMBS): Prozentsatz der Sicherheiten der Emission, die aus LEED Gold+ zertifizierten Einheiten bestehen
- Für Supranational: Prozentsatz des Budgets, der auf unsere eigenen Impact-Themen ausgerichtet ist, wie vorstehend beschrieben

Diese Kriterien gelten möglicherweise nicht in den Fällen, in denen der Anlageverwalter in Use-of-Proceeds Bonds investieren kann, die mit den Impact-Kriterien des Fonds und einem oder mehreren Impact-Themen konform sind.

Diese Bewertung wird vor dem Kauf vorgenommen. Danach versucht der Anlageverwalter, diese Bewertung auf jährlicher Basis zu aktualisieren, solange das Wertpapier gehalten wird. Stellt sich bei der jährlichen Überprüfung heraus, dass ein Emittent die relevante Wesentlichkeitsschwelle nicht mehr erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten in Kontakt treten, um die Gründe für diese Veränderung nachzuvollziehen. Wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass die Entwicklung nur vorübergehender Natur zu sein scheint (z.B. aufgrund externer Faktoren, auf die der Emittent keinen Einfluss hat und von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie innerhalb der nächsten 12 Monate ausgeräumt werden können), kann der betreffende Emittent im Fonds verbleiben.

In Bezug auf die Netto-Null-Verpflichtung investiert der Fonds bis 2030 in Unternehmensbeteiligungen, die über eine gemeinsame WACI verfügen, die nicht weniger als 50% unter der WACI des Index für 2019 liegt, und will bis 2050 netto null erreichen. In der Zwischenzeit verpflichtet sich der Anlageverwalter bis 2030, den Beitrag des Fonds zum Klimawandel zu begrenzen, indem er auf dem Weg zu den oben genannten Zielen für die CO2-Reduzierung bis 2030 und 2050 anstrebt, dass die gemeinsame WACI seiner Unternehmensbeteiligungen mindestens 30% unter dem WACI-Ausgangswert des Index von 2019 liegt.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse gemäß den Anforderungen der ESMA-Leitlinien für Fondsnamen an, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Kriterien verwenden (d.h. die Ausschlüsse gemäß Paris-Aligned Benchmarks (PABs)), wie folgt:

1. Unternehmen, die an Aktivitäten in Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind;
2. Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
3. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen festgestellt wurde;
4. Unternehmen, die mindestens 1% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erwirtschaften;
5. Unternehmen, die mindestens 10% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, dem Vertrieb oder der Raffination von ölbasierten Brennstoffen erwirtschaften;
6. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Fertigung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften;
7. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100 g CO2 e/kWh erwirtschaften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen stimmt der Fonds zu mindestens 85% mit der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ überein, wie im nachstehenden Diagramm definiert, wobei der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen je nach Zusammensetzung des Fonds variiert. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Ziel konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, sein ökologisches oder soziales Ziel zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

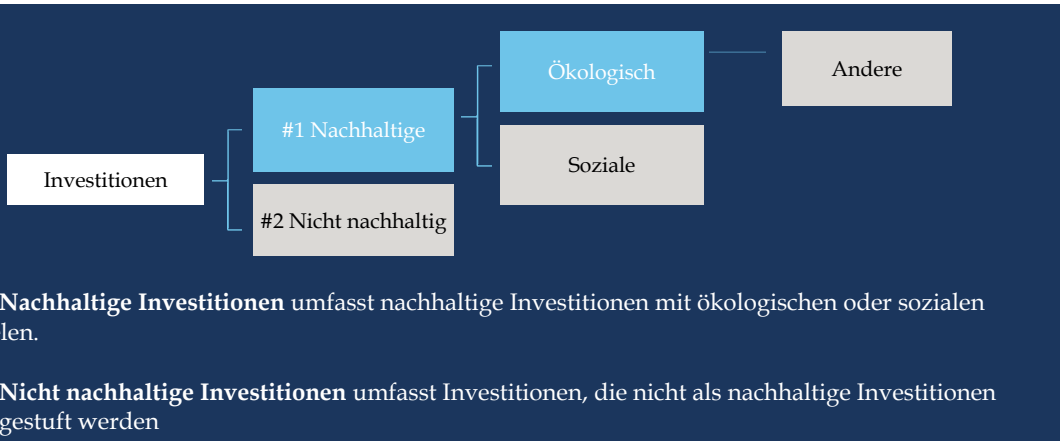

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang dazu eingesetzt, das nachhaltige Investitionsziel des Fonds zu erreichen sowie zum effizienten Portfoliomanagement.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO□-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

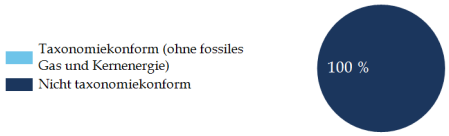

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

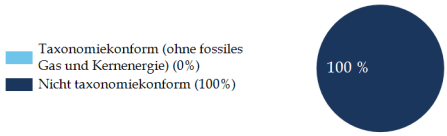

Diese Grafik stellt x% der Gesamtanlagen dar. Nicht zutreffend. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Anteil der im Fondsportfolio gehaltenen Staatsanleihen keine Auswirkungen auf den Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen haben, die in der Grafik dargestellt sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0%.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Minimum von 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung.
Diese Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist aktuell jedoch nicht in der Lage, den genauen Teil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen, zu bestimmen. Die Position wird jedoch regelmäßig überprüft, da die zugrunde liegenden Vorschriften zum Abschluss gebracht werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 20% des Nettovermögens des Fonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken sowie Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke umfassen.

Für Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investition des Fonds festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001156)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Impact Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 9 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Impact Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Nachhaltigkeitsziel
Der Anlageverwalter berücksichtigt weltweite soziale und ökologische Probleme und identifiziert und investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die nach seiner Einschätzung mit ihren Kernprodukten und Dienstleistungen einen differenzierten Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten. Durch die Anlagen des Fonds versucht der Anlageverwalter, den Zugang zu und die Qualität von Lebensnotwendigem zu verbessern, Ungleichheit zu verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI All Country World Index (der „Index") zu übertreffen, indem er in erster Linie in globale Aktien investiert, wobei er sich auf Unternehmen konzentriert, deren Kerngeschäft nach Ansicht des Anlageverwalters darauf abzielt, neben einer finanziellen Rendite auch positive soziale und/oder ökologische Veränderungen zu bewirken.

Der Anlageverwalter versucht, das Universum dieser Unternehmen anhand dreier primärer Impact-Kategorien zu identifizieren: Lebensnotwendiges, Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung und Umwelt. Innerhalb dieser Kategorien versucht der Fonds unter anderem in die folgenden „Impact-Themen" zu investieren:

- Lebensnotwendiges: bezahlbarer Wohnraum, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheit, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung.
- Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: digitale Kluft, allgemeine und berufliche Bildung, finanzielle Inklusion, Sicherheit.
- Umwelt: alternative Energie, Ressourceneffizienz, Ressourcenmanagement.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Unternehmen auszuwählen, von denen er glaubt, dass sie langfristig ein attraktives Renditeprofil bieten werden, z.B. Unternehmen, deren Kernprodukte und Dienstleistungen mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen, deren soziale und/oder ökologische Auswirkungen quantifizierbar sind und deren Fundamentalanalyse eine langfristige Rendite unterstützt.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse potenzieller Unternehmen für Investitionen. Dieser Prozess stützt sich unter anderem auf internes Research, branchen- und themenbezogenes Research, Feldforschung, Branchen- und Themenkonferenzen und -diskussionen, Nachrichtenmedien, Treffen mit Unternehmen, Unternehmensberichte, Finanzberichte, Nachhaltigkeitsberichte und Sell-Side-Research oder externes Research über Abonnements. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

- **Wesentlichkeit:** Die Impact-Aktivität muss für das Beteiligungsunternehmen im Mittelpunkt stehen.
- **Additionalität:** Der Anlageverwalter analysiert das Wertversprechen jedes Unternehmens, die spezifischen Bedürfnisse, die es adressiert, die Produkte und Dienstleistungen der Wettbewerber und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen existieren.

- **Messbare Leistungskennzahlen (KPIs):** Die erzielte Wirkung muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Unternehmensberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der von einem Portfoliounternehmen auf jährlicher Basis erzeugten Wirkung zu verstehen.

Nachdem ein Unternehmen die Kriterien für die Aufnahme in das intern entwickelte Impact-Universum erfüllt, werden nur die Unternehmen für die Aufnahme in das Portfolio ausgewählt, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie das attraktivste Risiko-Rendite-Profil und die attraktivsten Diversifikationsmerkmale aufweisen. Um dies zu bewerten, konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Analyse der Qualität des Unternehmensvermögens, der Branchenstruktur des Unternehmens und der Kapitalallokation des Managements.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)
- Verringerung von natürlichen Ressourcen und Biodiversität
- Verschmutzung und Abfall

Soziales
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance
- Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen
- Das Fehlen von angemessenen und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen beschäftigungsbezogene Risiken
    i. Politik für die Verhütung von Arbeitsunfällen

Weitere Einzelheiten zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter der Überschrift **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risikofaktoren** enthalten.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Fonds kann konzentrierte Positionen innerhalb eines Impact-Themas halten und wird voraussichtlich eine natürliche Tendenz zu Unternehmen mit geringer bis mittlerer Kapitalisierung und überzeugenden Wachstumsaussichten haben. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds gut diversifiziert ist, wobei die Titelauswahl der Haupttreiber des aktiven Risikos ist.

Der Fonds ist zwar allgemein gut nach Land, Währung, Branche und Emittent diversifiziert, er kann aber Positionen halten, die von Zeit zu Zeit auf diese Weise konzentriert sind.

Der Index dient nur zu Zwecken des Performancevergleichs und des Marktkontexts als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist marktkapitalisierungsgewichtet und soll die Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte und Emerging Markets messen.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („**DFI**“) in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Anteile an Limited Partnerships und Master Limited Partnerships halten, wie im Prospekt im Abschnitt **Master Limited Partnerships** beschrieben, sowie Wertpapiere, die gemäß Regel 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds investiert hauptsächlich in Industrieländern und kann bis zu 40% seines Vermögens in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellen- oder Frontier-Märkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** des Prospekts investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs“), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung der Anlageziele und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

In der Regel werden weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland

- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL, BN	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse BN sind ausschließlich Kunden eines von der Gesellschaft zugelassenen Finanzmittlers vorbehalten, der Anteile im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer hält. Für Anteile der Klasse BN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Stattdessen wird eine im Vergleich zu anderen Anteilsklassen höhere Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Ein Teil davon wird an den jeweiligen Finanzmittler, der diese Anteilsklassen hält, als Vergütung für Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen für die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile gezahlt. Weitere Einzelheiten zu solchen Rückvergütungsvereinbarungen entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt **Anlageverwaltungsgebühren** im Abschnitt **Gebühren und Kosten** des Prospekts.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,65%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.

D	5%	0,65%	0,65%
N	k. A.	0,65%	k. A.
DL	3%	0,65%	1,65%
BN	5%	1,30%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL und BN. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Impact Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300XX6B6E7SN4RH43

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

●● ☐ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, einige der sozialen und ökologischen Herausforderungen der Welt zu verstehen und Unternehmen zu identifizieren und in diese zu investieren, die seiner Meinung nach diese Herausforderungen durch ihre Kernprodukte und -dienstleistungen auf besondere Weise angehen. Mit den Investitionen des Fonds investiert der Anlageverwalter in Unternehmen, die den Zugang zu und die Qualität von Lebensgrundlagen verbessern, Ungleichheit verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abmildern.

Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

- „Lebensgrundlagen" verfolgt soziale Ziele wie die Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und die Verbesserung des Zugangs und der Ergebnisse im Bereich der Gesundheit. „Lebensnotwendiges" verfolgt zudem soziale und ökologische Ziele, indem der Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährung verbessert werden soll.
- „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung" verfolgt soziale Ziele wie die Überbrückung der digitalen Kluft, die Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Ausbildung, das Ausweiten der finanziellen Einbindung und die Verbesserung von Schutz und Sicherheit.
- „Umwelt" verfolgt Umweltziele wie der Bekämpfung des Klimawandels durch die Entwicklung und Förderung alternativer Energien und der Ressourceneffizienz, berücksichtigt aber auch den Ressourcenschutz.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse potenzieller Unternehmen für Investitionen. Dieser Prozess stützt sich unter anderem auf internes Research, branchen- und themenbezogenes Research, Feldforschung, Branchen- und Themenkonferenzen und -diskussionen, Nachrichtenmedien, Treffen mit Unternehmen, Unternehmensberichte, Finanzberichte,

Nachhaltigkeitsberichte und Sell-Side-Research oder externes Research über Abonnements. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

• Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für das Unternehmen, in das investiert wird, von zentraler Bedeutung sein. Hierzu bewertet der Anlageverwalter die Geschäftseinheiten, Produktlinien und Dienstleistungen eines Unternehmens. Vorrangige Erwägungen sind (a) die Bedeutung des sozialen Problems, das angegangen wird, und die Übereinstimmung mit unseren Impact-Themen und (b) die Wesentlichkeit der Impact-Aktivitäten für die Gesamttätigkeit eines Unternehmens (die mindestens 50% des Umsatzes ausmachen muss).
• Zusätzlich: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Unternehmens, die spezifischen Bedürfnisse, die es angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
• Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Unternehmensberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der von einem Portfoliounternehmen auf jährlicher Basis erzeugten Wirkung zu verstehen.

Der Fonds investiert stets mindestens 90% seines Nettoinventarwerts in Unternehmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Nachhaltige Investitionen können entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen gelten und zu den Impact-Kategorien der Fonds beitragen, d.h. Lebensnotwendiges, Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung sowie Umwelt. Der Fonds hält mindestens 90% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Nachhaltige Investitionen werden, je nach Anlagentyp, anhand der obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, die in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Die PAIs werden quantitativ anhand externer Daten oder qualitativ von den Researchanalysten und Investmentteams des Anlageverwalters unter Verwendung interner Research- und Analyseverfahren in Bezug auf die Emittentenaktivitäten bewertet.

Wenn PAI-Daten fehlen oder nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter, je nach Art des Vermögenswertes, weitere Due-Diligence-Prüfungen durchführen und die Aktivitäten, Prozesse oder Richtlinien des Emittenten in Bezug auf die Bereiche Klima, Umwelt, Soziales und/oder Bekämpfung von Bestechung/Korruption qualitativ bewerten, um festzustellen, dass der Emittent keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht.

PAI-Kriterien
Wenn die PAIs einen quantitativen Datenpunkt widerspiegeln und solche quantitativen Daten verfügbar sind, wird jede nachhaltige Investition mit quantitativen Schwellenwerten verglichen, die vom Anlageverwalter für die jeweilige Anlagenart festgelegt wurden. Die Schwellenwerte können durch Festlegung ausdrücklicher Bedingungen oder fester numerischer Schwellenwerte für ein bestimmtes PAI-Kriterium bestimmt werden. Beispielsweise werden Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, gemäß der Ausschlussrichtlinie ausgeschlossen, während der Schwellenwert für das PAI-Kriterium Treibhausgasemissionen für Emittenten gilt, die in der Liste Climate Action 100+ als die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen aufgeführt sind. Die Liste Climate Action 100+ besteht aus Unternehmen, auf die rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen von Unternehmen entfallen. Unternehmen auf der Liste Climate Action 100+, die gemäß den TCFD-Standards Bericht erstattet und zwischenzeitliche und langfristige Dekarbonisierungs-/Netto-Null-Ziele angegeben haben, werden nicht als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen.

Bestimmte PAIs werden im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bewertet, und die schlechtesten Unternehmen in diesen Branchen setzen den Maßstab für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Differenzierung nach Branche weniger aussagekräftig ist, werden die Schwellenwerte für alle Emittenten festgelegt. Als Beispiel werden der CO2-Fußabdruck und die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird, im Vergleich zu Branchenkonkurrenten bewertet, und der Schwellenwert wird erreicht, bei dem Unternehmen in Bezug auf die Treibhausgasintensität oder den CO2-Fußabdruck als einer der höchsten innerhalb einer der MSCI-definierten Global Industry Classification Standard (GICS) Level 3-Branchen eingestuft werden.

Wenn der Anlageverwalter festgestellt hat, dass eine Differenzierung weniger bedeutend ist, oder wenn es sich um PAIs eher qualitative Natur handelt (z. B. PAIs, die sich auf die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitlinien beziehen), werden erhebliche Schäden beurteilt, indem u. a. die Tätigkeiten, die Managementrichtlinien und die Praktiken oder ungelösten Kontroversen der Unternehmen mithilfe von Daten Dritter geprüft werden. Für einige Indikatoren (z. B. Bewertung der geschlechtsspezifischen Vielfalt im Verwaltungsrat und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles) betrachtet der Anlageverwalter Daten von Dritten, unter anderem in Bezug auf Diskriminierungen und Auseinandersetzungen über die Vielfalt in der Belegschaft sowie die Bewertung der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien des Unternehmens.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet PAI-Daten in seinen Instrumenten für Investment Research und Portfoliomanagement sowie in seinem Compliance-System für den Handel. Emittenten, die die Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, dürfen nicht in Portfolios gehalten und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Bewertung der PAIs mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

• Ausschlüsse in Bezug auf die Produktion von kontroverse Waffen, Umsätze im Zusammenhang mit der Förderung oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Umsätze im Zusammenhang mit der Produktion und Erzeugung von Ölsand werden in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie angewendet, um bedeutende Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen und PAIs für fossile Brennstoffe zu vermeiden.
• Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die negativen Auswirkungen zu verstehen, die ein Emittent auf ein bestimmtes PAI haben kann, und legt innerhalb jedes PAI vordefinierte Schwellenwerte fest, die auf Vorhandelsbasis angewendet werden, wie für die Anlageklasse anwendbar. Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass ein Emittent gemäß dem PAI-Schwellenwert potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Analysen und externer Daten durch, um festzustellen, ob die Daten korrekt sind.
• Wenn Daten Dritter zu einem bestimmten PAI nicht verfügbar sind, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Research- und externer Daten durch (unter anderem durch Einsichtnahme in öffentliche Offenlegungen oder Berichterstattung oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Emittenten selbst), um zu beurteilen, dass der Emittent keinen erheblichen Schaden anrichtet.
• Wenn Daten Dritter darauf hindeuten, dass die für eine oder mehrere PAIs festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden und diese Daten als korrekt befunden wurden, kann der Anlageverwalter den Emittenten weiter bewerten und mit ihm in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass der Emittent sich des Schadens oder der identifizierten Kontroverse bewusst ist und aktive Maßnahmen ergreift, um diesen Schaden zu mindern oder zu beheben, einschließlich in Bezug auf den Übergang von potenziell schädlichen Aktivitäten. Wenn die PAI-Daten für Investitionen in bestimmte Emittentenprojekte, wie z. B. Use-of-Proceeds-Bonds, nicht relevant sind, kann der Anlageverwalter auch eine weitere Bewertung der spezifischen Art dieser Projekte oder Aktivitäten vornehmen, um zu bestätigen, dass diese Aktivitäten nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
• Wenn bestätigt wird, dass ein Emittent einen relevanten PAI-Schwellenwert erreicht hat und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diesen anzugehen, investiert der Anlageverwalter nicht in einen solchen Emittenten oder versucht, im besten Interesse der Fondsanleger zu veräußern.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses des Anlageverwalters zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen geprüft. Die Bewertung der Managementrichtlinien und -praktiken ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Leitsätze und -prinzipien zu bestimmen. Eine Nichtkonformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kann festgestellt werden, wenn der Anlageverwalter Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, unangemessene Strategien und/oder ungelöste Kontroversen feststellt.

Emittenten, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zuwiderlaufen, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte genannten grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind, können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Bezug auf die obligatorischen PAIs für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, um zu festzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung der nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziele bedeuten. Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien bestimmte, jedoch nicht alle PAIs, entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon wie folgt:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind, was auch Erdöl einschließt – PAIs: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der das nachhaltige Investitionsziel des Fonds erreicht werden soll, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter versucht, das Universum dieser Unternehmen anhand dreier primärer Impact-Kategorien zu identifizieren: Lebensgrundlagen, menschliches Empowerment und die Umwelt. Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

• Lebensgrundlagen: erschwinglicher Wohnraum, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsversorgung sowie nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung.
• Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: Überbrückung der digitalen Kluft, Bildung und Ausbildung, finanzielle Einbindung sowie Schutz und Sicherheit.
• Umwelt: alternative Energien, Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse potenzieller Unternehmen für Investitionen. Dieser Prozess stützt sich unter anderem auf internes Research, branchen- und themenbezogenes Research, Feldforschung, Branchen- und Themenkonferenzen und -diskussionen, Nachrichtenmedien, Treffen mit Unternehmen, Unternehmensberichte, Finanzberichte, Nachhaltigkeitsberichte und Sell-Side-Research oder externes Research über Abonnements. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

• Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für das Unternehmen, in das investiert wird, von zentraler Bedeutung sein. Hierzu bewertet der Anlageverwalter die Geschäftseinheiten, Produktlinien und Dienstleistungen eines Unternehmens. Vorrangige Erwägungen sind (a) die Bedeutung des sozialen Problems, das angegangen wird, und die Übereinstimmung mit unseren Impact-Themen und (b) die Wesentlichkeit der Impact-Aktivitäten für die Gesamttätigkeit eines Unternehmens (die mindestens 50% des Umsatzes ausmachen muss).
• Zusätzlich: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Unternehmens, die spezifischen Bedürfnisse, die es angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
• Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Unternehmensberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der von einem Portfoliounternehmen auf jährlicher Basis erzeugten Wirkung zu verstehen.

Nachdem ein Unternehmen die Kriterien für die Aufnahme in das intern entwickelte Impact-Universum erfüllt, werden nur die Unternehmen für die Aufnahme in das Portfolio ausgewählt, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie das attraktivste Risiko-Rendite-Profil und die attraktivsten Diversifikationsmerkmale aufweisen. Um dies zu bewerten, konzentriert sich der Anlageverwalter auf fundamentale Überlegungen, insbesondere die Analyse der Qualität des Unternehmensvermögens, der Branchenstruktur des Unternehmens und der Kapitalallokation des Managements. Der Anlageverwalter wird nicht in Wertpapiere investieren, bei denen zum Zeitpunkt des Kaufs davon ausgegangen wird, dass sie nicht mehr als 50% ihres Umsatzes aus Aktivitäten erzielen, die mit den Impact-Themen des Fonds in Zusammenhang stehen. Die Wertpapiere werden anschließend jährlich überprüft, solange das Wertpapier gehalten wird. Wenn festgestellt wird, dass ein Emittent nach Erhalt und Überprüfung der aktualisierten jährlichen Angaben die Schwelle von 50% nicht mehr erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten sprechen, um die Ursachen dieser Veränderung zu verstehen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Identifizierung von Anlagechancen, die eine positive Wirkung erzielen, eine Bottom-Up-Fundamentalanalyse erfordert. Zusätzlich zur Ausschlussrichtlinie, zu der Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Ausschlüsse“ finden, verwendet der Fonds jedoch auch Filter, um sicherzustellen, dass bestimmte Anlagen ausgeschlossen werden. Dazu gehören Unternehmen, die überwiegend in den folgenden Branchen tätig sind: Tabak, Schusswaffen, Verteidigung, Atomkraft, Kohle, Erdöl, nicht jugendfreie Unterhaltung, Glücksspiel und Alkohol, da dies Unternehmen sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds zuwiderlaufen oder dieses untergraben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Anlageverwalter wird nur in Wertpapiere investieren, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden und mindestens einem der Impact-Themen entsprechen, die in die drei übergeordneten Impact-Kategorien Lebensnotwendiges, Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung fallen, Additionalität bieten und deren Impact messbar ist.

Der Anlageverwalter wird nicht in Wertpapiere investieren, bei denen zum Zeitpunkt des Kaufs davon ausgegangen wird, dass sie nicht mehr als 50% ihres Umsatzes aus Aktivitäten erzielen, die mit den Impact-Themen des Fonds in Zusammenhang stehen. Die Wertpapiere werden anschließend jährlich überprüft, solange das Wertpapier gehalten wird. Wenn festgestellt wird, dass ein Emittent nach Erhalt und Überprüfung der aktualisierten jährlichen Angaben die Schwelle von 50% nicht mehr erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten sprechen, um die Ursachen dieser Veränderung zu verstehen. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Umsatzverlagerung vorübergehend ist oder durch externe Störungen verursacht wird, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, kann das Wertpapier weiterhin im Fonds gehalten werden, sofern davon ausgegangen wird, dass in den folgenden 12 Monaten mehr als 50% des Umsatzes aus Aktivitäten erzielt werden, die mit den Impact-Themen des Fonds in Zusammenhang stehen.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse gemäß den Anforderungen der ESMA-Leitlinien für Fondsnamen an, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Kriterien verwenden (d.h. die Ausschlüsse gemäß Paris-Aligned Benchmarks (PABs)), wie folgt:
1. Unternehmen, die an Aktivitäten in Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind;
2. Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
3. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen festgestellt wurde;
4. Unternehmen, die mindestens 1% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erwirtschaften;
5. Unternehmen, die mindestens 10% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, dem Vertrieb oder der Raffination von ölbasierten Brennstoffen erwirtschaften;
6. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Fertigung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften;
7. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100 g CO2 e/kWh erwirtschaften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen stimmt der Fonds zu mindestens 90% mit der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ überein, wie im nachstehenden Diagramm definiert, wobei der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen je nach Zusammensetzung des Fonds variiert. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Ziel konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, sein ökologisches oder soziales Ziel zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

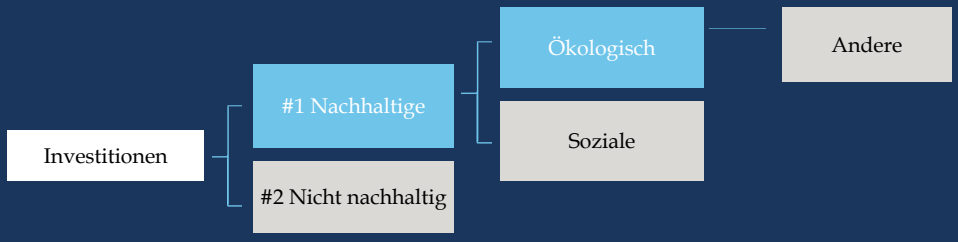

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang dazu eingesetzt, das nachhaltige Investitionsziel des Fonds zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO□-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

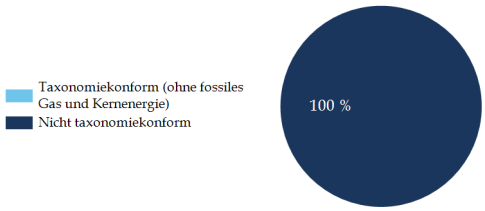

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

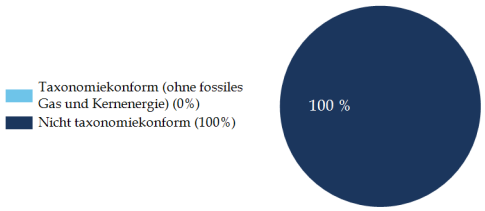

Diese Grafik stellt 100% der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0%.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Minimum von 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung.
Diese Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist aktuell jedoch nicht in der Lage, den genauen Teil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen, zu bestimmen. Die Position wird jedoch regelmäßig überprüft, da die zugrunde liegenden Vorschriften zum Abschluss gebracht werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 20% des Nettovermögens des Fonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken sowie Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke umfassen.

Für Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Not applicable.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000044)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Perspectives Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Perspectives Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI All Countries World Small Cap Index (der „Index") zu übertreffen, und verfolgt das Anlageziel vorwiegend durch weltweite Anlagen in Small-Cap-Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von gewöhnlich unter USD 10 Mrd. zum Zeitpunkt des Ersterwerbs.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Auswahl der Aktien ein multidisziplinäres Anlageverfahren. Eine makroökonomische Beurteilung wird in Verbindung mit einem quantitativen Modell genutzt, das Faktoren wie den beizulegenden Zeitwert, die Qualität der Erträge, Risiken und Transaktionskosten berücksichtigt, um das Anlageuniversum einzugrenzen. Sodann baut der Anlageverwalter mithilfe einer auf Fundamentaldaten basierenden Bottom-Up-Titelauswahl das endgültige Portfolio auf.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

<u>Governance</u>
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Berücksichtigung, wie sich die Wertpapiergewichte vom Index unterscheiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über den Index und/oder die Wertentwicklung

hinausgehen und sich wesentlich vom Index unterscheiden. Beim Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten Index zur Messung der Aktienmarktperformance von kleineren Unternehmen in entwickelten und Schwellenmärkten.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Anteile an Master Limited Partnerships halten, wie im Prospekt im Abschnitt **Master Limited Partnerships** beschrieben, sowie Wertpapiere, die gemäß Regel 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann in Industrieländern und in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt). Der Fonds ist gut nach Land, Währung, Branche und Emittent diversifiziert, kann aber Positionen halten, die von Zeit zu Zeit auf diese Weise konzentriert sind.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** des Prospekts investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den
Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

In der Regel werden weniger als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert

werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	
UN	USD 500 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse UN sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde **liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten.**
Für die Anteile der Klasse UN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,90%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,90%	0,90%
N	k. A.	0,90%	k. A.
DL	3%	0,90%	1,65%
UN	k. A.	Bis zu 0,90%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Perspectives Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SQDCZ1HDC9H010

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die die folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

Der Fonds investiert unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1 bis 5 in Unternehmen und REITs mit einem durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen ESG-Rating im Vergleich zu ihrem Peer-Universum, wobei 1 das höchste Rating darstellt.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1–3 investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert einen Mindestprozentsatz des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit ESG-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

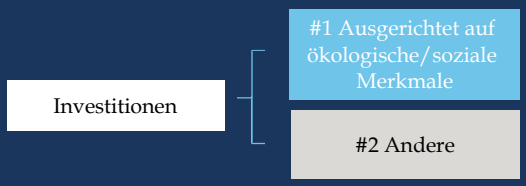

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

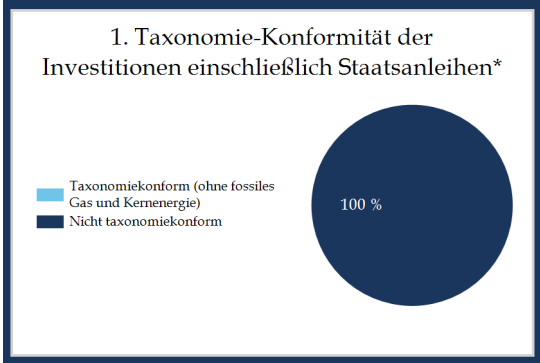

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapiere umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000045)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Property Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Property Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den FTSE EPRA/NAREIT Developed Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vor allem in Unternehmen und/oder Immobilieninvestmentgesellschaften („REITs") weltweit anlegt, die im Bereich der Entwicklung, des Betriebs, der Wartung und/oder des Besitzes von Immobilien tätig sind oder deren Tätigkeiten damit in Verbindung stehen, z.B. Wohnungsbau, Hotelgewerbe, Mehrfamilienhäuser, Einzelhandelsimmobilien, Büroimmobilien und Immobiliendienstleister. Der Fonds kann auch in andere Emittenten investieren, die in Form von Eigentum an Immobilienwerten ein wesentliches Engagement in Immobilien ausüben.

Der Ansatz des Anlageverwalters basiert auf einer unabhängigen, fundamentalen Bottom-up-Analyse mitsamt einer Top-down-Analyse des Immobilienmarkts. Der Anlageverwalter greift auf Finanzanalysen und eine Evaluation individueller Wettbewerbspositionen zurück, um Unternehmen mit den attraktivsten Charakteristika auszumachen. Unter Nutzung von Erkenntnissen von Analysten der weltweiten Branche in seiner Analyseabteilung verbindet der Anlageverwalter die oben erwähnte Unternehmensanalyse mit Prognosen und Analysen bezüglich möglicher Mieternachfrage. Dies lässt einen aus seiner Sicht einzigartigen mietergesteuerten Prozess entstehen, der eine differenzierte Perspektive hinsichtlich des weltweiten Immobilienmarkts ermöglicht. Diese Erkenntnisse können etwa die Sicht der Analysten auf sich verändernde Geschäftsmodelle, Mietererweiterungspläne und Bonität beinhalten. Der Fonds investiert typischerweise in Unternehmen, die aus Sicht des Anlageverwalters Folgendes aufweisen: attraktive Bewertungskennzahlen (auf Basis der Cashflows und des Ausschüttungsertrags, des relativen Spreads zwischen börslichen und außerbörslichen Investments und der internen Rendite), Managementteams mit einer disziplinierten Anlagestrategie, die Fähigkeit, ein hohes Mietwachstum und eine hohe Auslastung in derselben Einheit im Vergleich zum Immobilienmarkt zu erzielen, und eine starke und flexible Bilanz im Hinblick auf die Fähigkeit, zukünftiges externes Wachstum zu finanzieren und Ausschüttungen zu erhöhen. Die Top-down-Analyse basiert auf drei wesentlichen Komponenten: makroökonomische Trends (diejenigen, die das Angebot von und die Nachfrage nach Immobilien innerhalb von Regionen beeinflussen, dazu zählen etwa Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum und Bautätigkeiten), die implizite Bewertung durch die Kapitalmärkte (Renditeerwartungen von Unternehmen am allgemeinen Aktienmarkt und am Markt für festverzinsliche Wertpapiere) und private Trends am Immobilienmarkt (Verständnis des Einflusses, den Anlagen am außerbörslichen Markt auf börsennotierte Immobilienunternehmen haben). In der Regel sind die geografischen und sektoralen Gewichtungen des Anlageverwalters am stärksten vom Bottom-up-Aktienauswahlprozess bestimmt, obwohl sie auch von der Top-down-Evaluation des Immobilienmarktes beeinflusst werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine disziplinierte Kapitalallokation für die Wertschöpfung im Immobiliensektor von entscheidender Bedeutung ist, da REITs verpflichtet sind, einen Prozentsatz ihrer Erträge durch Ausschüttungen an die Anteilsinhaber auszuschütten, und somit zur Finanzierung von Wachstum auf die Schulden- und Aktienmärkte angewiesen sind. Dementsprechend können sie durch die Kapitalallokation mehr Wert vernichten oder schaffen als durch den Betrieb der Immobilien. Der Anlageverwalter konzentriert sich daher auf die Managementanreize, um sicherzustellen, dass diese mit Kapitalallokationsstrategien und der Steigerung des Shareholder Value konform sind.

Der Index kann während der Portfoliokonstruktion berücksichtigt werden und wird zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Der Index soll die Performance von notierten Immobilienunternehmen und REIT weltweit nachbilden. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Berücksichtigung, wie sich regionale und Wertpapiergewichtungen vom Index unterscheiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über den Index und/oder die Wertentwicklung hinausgehen und sich wesentlich vom Index unterscheiden.

Der Fonds investiert entweder direkt oder über DFI zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds in die folgenden Instrumente: Aktienwerte oder Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Vorzugsaktien, Rechte und Optionsscheine auf Aktien, die entweder von Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) oder den vorstehend beschriebenen Emittenten begeben werden, sowie Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts) und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktienswaps). Es wird erwartet, dass der Fonds vorwiegend in Wertpapiere investieren wird, die von Emittenten aus entwickelten Märkten begeben werden, er kann jedoch auch in Wertpapiere investieren, die von Emittenten aus Ländern, die nach Ansicht des Anlageverwalters Schwellenmärkte sind, begeben werden. Der Fonds kann in Wertpapiere aus dem gesamten Marktkapitalisierungsspektrum investieren und ein Engagement in verschiedenen Währungen aufweisen. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)). Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Als alternatives Mittel zum Erzielen eines Engagements in den oben aufgeführten Märkten und Instrumenten kann der Fonds in börsennotierte Fonds investieren, die eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder

Börsen notiert und gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein.

Der Fonds investiert in Industrieländern und kann bis zu 20% in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter Aktienoptionen, Index-Futures und Optionen auf Futures sowie Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds erfolgt zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Zwecken.

1. Zur Erzielung von Gewinnen oder Verlusten in gleicher Höhe aus Vermögenswerten, die das Anlageziel des Fonds darstellen, oder
2. zur Minimierung von Risiken (Anstieg oder Rückgang von Gewinnen und Verlusten aufgrund von Faktoren wie Wechselkursschwankungen, Zinsschwankungen und Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen), die sich aus Preisschwankungen und Zinsschwankungen in Bezug auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds ergeben; oder
3. zur Minimierung von Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen für die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds ergeben, durch Devisentermingeschäfte.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

In der Regel werden weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse

Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Anleihenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein

Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Immobilieninvestmentgesellschaften
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,60%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,60%	0,60%
N	k. A.	0,60%	k. A.
DL	3%	0,60%	1,65%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Property Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300UXH73I5SQXTB82

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die die folgenden ökologischen Merkmale aufweisen.

Der Fonds investiert unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1 bis 5 in Unternehmen und REITs mit einem durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen E-Rating im Vergleich zu ihrem Peer-Universum, wobei 1 das höchste Rating darstellt.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen und REITs mit einem E-Rating von 1–3 investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert mindestens 75% des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen und REITs mit einem E-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1–5 in Unternehmen und REITs mit einem E-Rating von 1–3, wobei 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 75% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

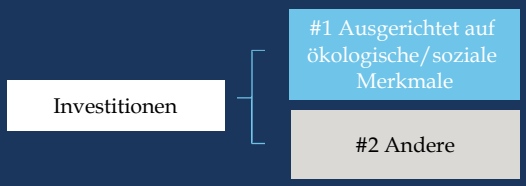

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

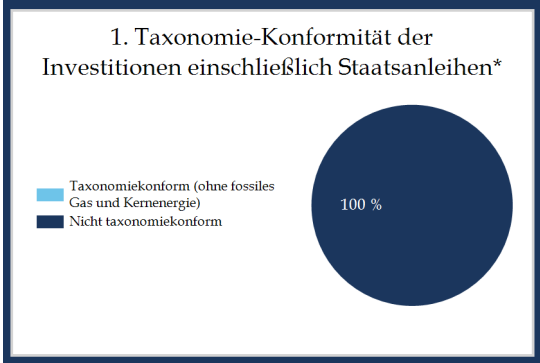

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000620)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Global Stewards Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 9 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Global Stewards Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Nachhaltigkeitsziel
Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Managementteams und Vorstände für beispielhaften „Stewardship" stehen. Laut der Definition des Anlageverwalters bezieht sich der Begriff Stewardship darauf, wie Unternehmen die Interessen aller Stakeholder (z.B. Kunden, Mitarbeiter, Gemeinden und Lieferkette) bei ihren Konzepten zur Generierung von Erträgen in Einklang bringen und wie sie bedeutende Risiken und Chancen im Bereich ESG (Umwelt, soziale Aspekte und Unternehmensführung) in ihre Strategie integrieren. Der Anlageverwalter wird den Fonds so verwalten, dass er in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen bis 2050 Netto-Null-Emissionen anstrebt, indem er sich aktiv bei den im Fonds gehaltenen Unternehmen dafür engagiert, dass sie sich zu wissenschaftlich fundierten Netto-Null-Zielen zu verpflichten.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI All Country World Index (der „Index") zu übertreffen und die Ziele zu erreichen, indem er vor allem in Aktienwerten von Large-Cap-Unternehmen auf der ganzen Welt anlegt. Der Fonds verwendet einen Investmentansatz, der auf einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse in Bezug auf Unternehmen basiert, die attraktive und dauerhafte Eigenkapitalrenditen und eine hervorragende Unternehmensführung aufweisen. Der Anlageverwalter tendiert zu Unternehmen, die sich bereits in einer Position der Stärke befinden: mit etablierter Wettbewerbsposition, erkennbaren Geschäftsvorteilen, einer Geschichte kontinuierlicher Verbesserung und Innovation sowie inspirierender Führung. Um die Wahrscheinlichkeit anhaltend attraktiver Renditen zu beurteilen, legt der Anlageverwalter einen Schwerpunkt auf die Stewardship-Qualitäten jedes Unternehmens, in der Überzeugung, dass die richtige Pflege und Förderung der wertvollen Vermögenswerte und immateriellen Güter eines Unternehmens entscheidend für dessen langfristige Widerstandsfähigkeit ist. Der Anlageverwalter verwendet seine firmeneigene Scorecard, um die Ertrags- und Stewardship-Komponenten des Investmentansatzes zu beurteilen. Die Scorecard zielt darauf ab, ansonsten qualitative wesentliche Stewardship-Merkmale zu quantifizieren, wie z.B. die Kompetenz und Ausrichtung der Führungskräfte und die Effektivität des Lenkungs-und Kontrollgremiums (Board of Directors). Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, in die investiert wird, langfristig eine starke Verbindung zwischen Stewardship und Kapitalrendite aufweisen müssen, wenn sie ihre Erträge langfristig aufrechterhalten wollen. Darüber hinaus muss jeder Investitionskandidat für den Fonds einen expliziten Fokus auf alle Stakeholder aufweisen.

In Bezug auf die Netto-Null-Verpflichtung bietet die Initiative wissenschaftlich fundierter Ziele einen klar definierten Weg für Unternehmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Ziele gelten als „wissenschaftlich fundiert", wenn sie mit dem übereinstimmen, was die neueste Klimawissenschaft für notwendig hält, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau und die Fortsetzung der Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Insbesondere hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, bis 2030 65% des Fondsvermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in Unternehmen zu investieren, die wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele verfolgen. Bis 2040 sollen 100% des Fondsvermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in solche Unternehmen investiert sein. In der Zwischenzeit ist der Anlageverwalter bestrebt, 100% des Fondsvermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in Unternehmen zu investieren, die mindestens eines der folgenden drei Merkmale aufweisen: ein Netto-Null-SBT, ein nicht wissenschaftlich fundiertes Ziel, das ein öffentlich

sichtbares, aktiv verfolgtes CO2-Reduktionsziel darstellt, oder eine kombinierte Scope 1+2-Intensität (Tonnen CO2/Mio. USD Umsatz), die auf der Basis öffentlich bekannt gegebener Emissionsdaten mindestens 25% unter dem Branchendurchschnitt liegt.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen hat der Fonds die folgenden verbindlichen Beschränkungen übernommen, die mit seinem nachhaltigen Ziel übereinstimmen und auch bestimmte ökologische oder soziale Merkmale wie folgt unterstützen:

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde.

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Unternehmen, die nachweislich an der Herstellung oder dem Verkauf von Waffen beteiligt sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)
- Verringerung von natürlichen Ressourcen und Biodiversität
- Verschmutzung und Abfall

Soziales

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen
- Das Fehlen von angemessenen und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen beschäftigungsbezogene Risiken
    i. Politik für die Verhütung von Arbeitsunfällen

Weitere Einzelheiten zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Risikofaktoren** enthalten.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Es ist zu erwarten, dass der Fonds nach Land, Währung und Branche gut diversifiziert ist, er kann jedoch von Zeit zu Zeit Positionen halten, die auf diese Weise konzentriert sind. Es ist auch zu erwarten,

dass sich der Fonds auf eine relativ kleine Anzahl von Wertpapieren konzentriert und der Umschlag voraussichtlich gering ist.

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist marktkapitalisierungsgewichtet und soll die Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte und Emerging Markets messen.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine, Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps) für Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds erfolgt zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Zwecken.

1. Zur Erzielung von Gewinnen oder Verlusten in gleicher Höhe aus Vermögenswerten, die das Anlageziel des Fonds darstellen, oder
2. zur Minimierung von Risiken (Anstieg oder Rückgang von Gewinnen und Verlusten aufgrund von Faktoren wie Wechselkursschwankungen, Zinsschwankungen und Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen), die sich aus Preisschwankungen und Zinsschwankungen in Bezug auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds ergeben; oder
3. zur Minimierung von Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen für die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds ergeben, durch Devisentermingeschäfte.

Der Fonds kann in Industrieländern und bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in chinesischen A-Aktien anlegen, die über Stock Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect** im Prospekt).

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** des Prospekts investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und

Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung der Anlageziele und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

In der Regel werden weniger als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben, vorbehaltlich einer Obergrenze von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland

Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen

wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren" beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)	Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)
S, US	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
E, EN	USD 10 Mio.	
D, N, DL, UD und UN	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Mit Ausnahme der Anteilsklassen US ist jede Anteilsklasse in jeder Handelswährung (mit Ausnahme der Basiswährung) sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar. Die Anteilsklassen US sind in jeder Handelswährung einschließlich der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet. Für andere Anteilsklassen als die Anteilsklassen US erfolgt die Absicherung zwischen der Handelswährung und der Basiswährung des Fonds. Bei den Anteilsklassen US basiert die Absicherung auf den tatsächlichen Engagements und beinhaltet die Absicherung der Handelswährung gegenüber den anderen Währungen, in denen die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den

Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Anteile der Klasse EN sind für Anleger verfügbar, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S oder E nicht erfüllen. Anteile der Klasse EN sind verfügbar, bis der gesamte Nettoinventarwert des Fonds USD 250 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht. Für die Anteile der Klasse EN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klassen US, UN und UD sind ausschließlich einem von der Gesellschaft zugelassenen Finanzintermediäre vorbehalten, der für die zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Anteile der Klasse US sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt. Anteile der Klasse UN sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse US nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse UN wird keine Vertriebsgebühr gezahlt. Anteile der Klasse UD sind für zugrunde liegende wirtschaftlich Berechtigte verfügbar, für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse UD zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Ausgabeaufschlag*	Anlageverwaltungs-gebühr	Vertriebsgebühr
S	k. A.	0,40%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,40%	0,50%
N	k. A.	0,40%	k. A.
DL	3%	0,40%	1,65%
E	k. A.	0,30%	k. A.
EN	k. A.	0,30%	k. A.
USA	k. A.	Bis zu 0,40%	k. A.
UD	5%	Bis zu 0,40%	0,50%
UN	k. A.	Bis zu 0,40%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D, DL, E, EN, UN und UD. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Stewards Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493008OEV43ON7WJZ02

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja	☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 20%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Managementteams und Vorstände für beispielhaften „Stewardship" stehen. Laut der Definition des Anlageverwalters bezieht sich der Begriff „Stewardship" darauf, wie Unternehmen die Belange aller Interessengruppen (z.B. Kunden, Mitarbeiter, lokale Gemeinschaften und Lieferketten) bei ihrem Streben nach Gewinn in Einklang bringen und wie sie bedeutende Risiken und Chancen im Bereich ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in ihre Strategie integrieren.

Der Anlageverwalter wird in Unternehmen investieren, die als Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und sozialen Stewardship-Kriterien bewertet werden, die mit dem nachhaltigen Ziel des Fonds in Einklang stehen.

Soziale Kriterien, wie zum Beispiel:

- Verantwortungsvolle Beschaffungs- und Produktionspraktiken;
- Verbraucher-Datenschutz und Internetsicherheit;
- Nachhaltige Investition in Technologie, Innovation und Humankapital.

Ökologische Kriterien, wie zum Beispiel:

- Nachhaltiges Produktdesign und widerstandsfähige Infrastruktur;
- Verantwortungsvolles Abfallmanagement/Ende des Produktlebenszyklus;
- Lieferkettenengagement.

Wie im vorstehenden Absatz beschrieben, umfasst jedes der Themen entweder vorwiegend ökologische oder vorwiegend soziale Stewardship-Kriterien. Jedes Kriterium der ökologischen und sozialen Verantwortung kann jedoch sowohl einen ökologischen als auch einen sozialen Nutzen haben.

Der Anlageverwalter verwendet seine firmeneigene Scorecard, um die Ertrags- und Verwaltungskomponenten des Investmentansatzes zu beurteilen. Die Scorecard quantifiziert ansonsten qualitative wesentliche Verwaltungsattribute, wie z.B. die Kompetenz und Ausrichtung der Führungskräfte und die Effektivität der Leitungs- und Kontrollorgane. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass sich der Scorecard-Rahmen im Laufe der Zeit entwickeln wird, da ESG/Stewardship-Probleme nicht statisch sind. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen, wenn es bei der Führung seines Geschäfts Prioritäten setzt, die Fähigkeit des Unternehmens erhöhen wird, langfristig hohe Erträge zu erwirtschaften. Darüber hinaus muss jeder Investitionskandidat für den Fonds einen expliziten Fokus auf alle Stakeholder aufweisen, indem er Faktoren wie ihre Rechenschaftspflicht in der Lieferkette, den Fokus auf die Wasserverbrauchsintensität oder die Führung des Unternehmens mit einer langfristigen Ausrichtung nachweist.

Der Fonds erwartet, dass mindestens 90% seines Nettovermögens in Unternehmen beibehalten werden, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als nachhaltige Investitionen bewertet werden. Nachhaltige Investitionen können entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds strebt zwar keine Verringerung der Kohlenstoffemissionen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Offenlegungsverordnung an, strebt jedoch bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen an, indem er in Unternehmen investiert, die sich Ziele zur Verringerung der CO2-Emissionen gesetzt haben oder niedrigere Kohlenstoffemissionen als im Durchschnitt der Branche aufrechterhalten.

In Bezug auf die Netto-Null-Verpflichtung zeigt die Science Based Targets Initiative („SBTi") Unternehmen einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf. Ziele gelten als „wissenschaftlich fundiert", wenn sie mit dem übereinstimmen, was die neueste Klimawissenschaft für notwendig hält, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau und die Fortsetzung der Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds an Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden und zu einem oder mehreren der Stewardship-Kriterien des Fonds beitragen.

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die ein wissenschaftlich fundiertes Ziel aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben.

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die ein alternatives öffentlich sichtbares aktiv verfolgtes CO2-Reduktionsziel haben.

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen mit einer kombinierten Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffintensität (Tonnen CO2/$M Umsatz) investiert ist, die mindestens 25% unter dem Branchendurchschnitt liegt, basierend auf den öffentlich ausgewiesenen Emissionen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Nachhaltige Investitionen werden, je nach Anlagentyp, anhand der obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, die in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Die PAIs werden quantitativ anhand externer Daten oder qualitativ von den Researchanalysten und Investmentteams des Anlageverwalters unter Verwendung interner Research- und Analyseverfahren in Bezug auf die Emittentenaktivitäten bewertet.

Wenn PAI-Daten fehlen oder nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter, je nach Art des Vermögenswertes, weitere Due-Diligence-Prüfungen durchführen und die Aktivitäten, Prozesse oder Richtlinien des Emittenten in Bezug auf die Bereiche Klima, Umwelt, Soziales und/oder Bekämpfung von Bestechung/Korruption qualitativ bewerten, um festzustellen, dass der Emittent keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht.

PAI-Kriterien
Wenn die PAIs einen quantitativen Datenpunkt widerspiegeln und solche quantitativen Daten verfügbar sind, wird jede nachhaltige Investition mit quantitativen Schwellenwerten verglichen, die vom Anlageverwalter für die jeweilige Anlagenart festgelegt wurden. Die Schwellenwerte können durch Festlegung ausdrücklicher Bedingungen oder fester numerischer Schwellenwerte für ein bestimmtes PAI-Kriterium bestimmt werden. Beispielsweise werden Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, gemäß der Ausschlussrichtlinie ausgeschlossen, während der Schwellenwert für das PAI-Kriterium Treibhausgasemissionen für Emittenten gilt, die in der Liste Climate Action 100+ als die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen aufgeführt sind. Die Liste Climate Action 100+ besteht aus Unternehmen, auf die rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen von Unternehmen entfallen. Unternehmen auf der Liste Climate Action 100+, die gemäß den TCFD-Standards Bericht erstattet und zwischenzeitliche und langfristige Dekarbonisierungs-/Netto-Null-Ziele angegeben haben, werden nicht als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen.

Bestimmte PAIs werden im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bewertet, und die schlechtesten Unternehmen in diesen Branchen setzen den Maßstab für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Differenzierung nach Branche weniger aussagekräftig ist, werden die Schwellenwerte für alle Emittenten festgelegt. Als Beispiel werden der CO2-Fußabdruck und die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird, im Vergleich zu Branchenkonkurrenten bewertet, und der Schwellenwert wird erreicht, bei dem Unternehmen in Bezug auf die Treibhausgasintensität oder den CO2-Fußabdruck als einer der höchsten innerhalb einer der MSCI-definierten Global Industry Classification Standard (GICS) Level 3-Branchen eingestuft werden.

Wenn der Anlageverwalter festgestellt hat, dass eine Differenzierung weniger bedeutend ist, oder wenn es sich um PAIs eher qualitative Natur handelt (z. B. PAIs, die sich auf die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitlinien beziehen), werden erhebliche Schäden beurteilt, indem u. a. die Tätigkeiten, die Managementrichtlinien und die Praktiken oder ungelösten Kontroversen der Unternehmen mithilfe von Daten Dritter geprüft werden. Für einige Indikatoren (z. B. Bewertung der geschlechtsspezifischen Vielfalt im Verwaltungsrat und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles) betrachtet der Anlageverwalter Daten von Dritten, unter anderem in Bezug auf Diskriminierungen und Auseinandersetzungen über die Vielfalt in der Belegschaft sowie die Bewertung der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien des Unternehmens.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet PAI-Daten in seinen Instrumenten für Investment Research und Portfoliomanagement sowie in seinem Compliance-System für den Handel. Emittenten, die die Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, dürfen nicht in Portfolios gehalten und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Bewertung der PAIs mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

• Ausschlüsse in Bezug auf die Produktion von kontroverse Waffen, Umsätze im Zusammenhang mit der Förderung oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Umsätze im Zusammenhang mit der Produktion und Erzeugung von Ölsand werden in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie angewendet, um bedeutende Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen und PAIs für fossile Brennstoffe zu vermeiden.
• Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die negativen Auswirkungen zu verstehen, die ein Emittent auf ein bestimmtes PAI haben kann, und legt innerhalb jedes PAI vordefinierte Schwellenwerte fest, die auf Vorhandelsbasis angewendet werden, wie für die Anlageklasse anwendbar. Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass ein Emittent gemäß dem PAI-Schwellenwert potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Analysen und externer Daten durch, um festzustellen, ob die Daten korrekt sind.
• Wenn Daten Dritter zu einem bestimmten PAI nicht verfügbar sind, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Research- und externer Daten durch (unter anderem durch Einsichtnahme in öffentliche Offenlegungen oder Berichterstattung oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Emittenten selbst), um zu beurteilen, dass der Emittent keinen erheblichen Schaden anrichtet.
• Wenn Daten Dritter darauf hindeuten, dass die für eine oder mehrere PAIs festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden und diese Daten als korrekt befunden wurden, kann der Anlageverwalter den Emittenten weiter bewerten und mit ihm in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass der Emittent sich des Schadens oder der identifizierten Kontroverse bewusst ist und aktive Maßnahmen ergreift, um diesen Schaden zu mindern oder zu beheben, einschließlich in Bezug auf den Übergang von potenziell schädlichen Aktivitäten. Wenn die PAI-Daten für Investitionen in bestimmte Emittentenprojekte, wie z. B. Use-of-Proceeds-Bonds, nicht relevant sind, kann der Anlageverwalter auch eine weitere Bewertung der spezifischen Art dieser Projekte oder Aktivitäten vornehmen, um zu bestätigen, dass diese Aktivitäten nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
• Wenn bestätigt wird, dass ein Emittent einen relevanten PAI-Schwellenwert erreicht hat und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diesen anzugehen, investiert der Anlageverwalter nicht in einen solchen Emittenten oder versucht, im besten Interesse der Fondsanleger zu veräußern.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses des Anlageverwalters zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen geprüft. Die Bewertung der Managementrichtlinien und -praktiken ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Leitsätze und -prinzipien zu bestimmen. Eine Nichtkonformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kann festgestellt werden, wenn der Anlageverwalter Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, unangemessene Strategien und/oder ungelöste Kontroversen feststellt.

Emittenten, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zuwiderlaufen, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte genannten grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind, können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Bezug auf die obligatorischen PAIs für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, um zu festzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung der nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziele bedeuten. Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien bestimmte, jedoch nicht alle PAIs, entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon wie folgt:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die ein von der SBTi validiertes Ziel, ein alternatives öffentlich sichtbares aktiv verfolgtes CO2-Reduktionsziel oder eine kombinierte Scope 1+2 Kohlenstoffintensität (Tonnen CO2/$M Umsatz) aufweisen, die mindestens 25% unter dem Branchendurchschnitt auf Basis der öffentlich bekannt gegebenen Emissionen liegt – PAIs: CO2-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der das nachhaltige Investitionsziel des Fonds erreicht werden soll, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den Index zu übertreffen und die Ziele zu erreichen, indem er vor allem in Aktienwerte von Large-Cap-Unternehmen weltweit investiert. Der Fonds verwendet einen Investmentansatz, der auf einer eine Bottom-Up-Fundamentalanalyse in Bezug auf Unternehmen basiert, die attraktive und dauerhafte Eigenkapitalrenditen und eine hervorragende Verwaltung aufweisen. Der Anlageverwalter tendiert zu Unternehmen, die sich bereits in einer Position der Stärke befinden: mit etablierter Wettbewerbsposition, erkennbaren Geschäftsvorteilen, einer Geschichte kontinuierlicher Verbesserung und Innovation sowie inspirierender Führung. Der Anlageverwalter beurteilt anhand des Stewardships, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Unternehmen langfristig attraktive Erträge erzielt, weil er davon überzeugt ist, dass die richtige Betreuung und Pflege der Vermögenswerte und immateriellen Vermögenswerte eines Unternehmens für die langfristige Resilienz des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

Der Anlageverwalter verwendet seine firmeneigene Scorecard, um die Ertrags- und Verwaltungskomponenten des Investmentansatzes zu beurteilen. Die Scorecard quantifiziert ansonsten qualitative wesentliche Verwaltungsattribute, wie z.B. die Kompetenz und Ausrichtung der Führungskräfte und die Effektivität der Leitungs- und Kontrollorgane. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, in die investiert wird, langfristig eine starke Verbindung zwischen Verwaltung und Kapitalrendite aufweisen müssen, wenn sie ihre Erträge langfristig aufrechterhalten wollen. Darüber hinaus muss jeder Investitionskandidat für den Fonds einen expliziten Fokus auf alle Stakeholder aufweisen.

Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen vor der Investition, um festzustellen, ob sie ein von der SBTi validiertes Ziel, ein alternatives veröffentlichtes und aktives Emissionsreduktionsziel oder eine kombinierte Scope 1+2-Kohlenstoffintensität (Tonnen CO2/Mio. USD Umsatz) im Vergleich zu ihrem Branchendurchschnitt aufweisen.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Anlageverwalter wird nur in Wertpapiere investieren, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden und im Wesentlichen mit mindestens einem der Stewardship-Ziele konform sind.

Der Anlageverwalter hat sich verpflichtet, bis 2030 65% des Nettovermögens des Fonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in Unternehmen zu investieren, die wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele verfolgen. Bis 2040 sollen 100% des Nettovermögens des Fonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in solche Unternehmen investiert sein.

Der Anlageverwalter wird 100% seines Nettovermögens (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) in Unternehmen investieren, die mindestens eines der folgenden drei Attribute aufweisen: ein von der SBTi validiertes Ziel, ein alternatives öffentlich sichtbares aktiv verfolgtes CO2-Reduktionsziel oder eine kombinierte Scope 1+2 Kohlenstoffintensität (Tonnen CO2/$M Umsatz), die mindestens 25% unter dem Branchendurchschnitt auf Basis der öffentlich bekannt gegebenen Emissionen liegt.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse gemäß den Anforderungen der ESMA-Leitlinien für Fondsnamen an, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Kriterien verwenden (d.h. die Ausschlüsse gemäß Paris-Aligned Benchmarks (PABs)), wie folgt:
1. Unternehmen, die an Aktivitäten in Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind;
2. Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
3. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen festgestellt wurde;
4. Unternehmen, die mindestens 1% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erwirtschaften;
5. Unternehmen, die mindestens 10% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, dem Vertrieb oder der Raffination von ölbasierten Brennstoffen erwirtschaften;
6. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Fertigung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erwirtschaften;
7. Unternehmen, die mindestens 50% ihres Umsatzes aus Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100 g CO2 e/kWh erwirtschaften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen stimmt der Fonds zu mindestens 90% mit der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ überein, wie im nachstehenden Diagramm definiert, wobei der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen je nach Zusammensetzung des Fonds variiert. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Ziel konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, sein ökologisches oder soziales Ziel zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

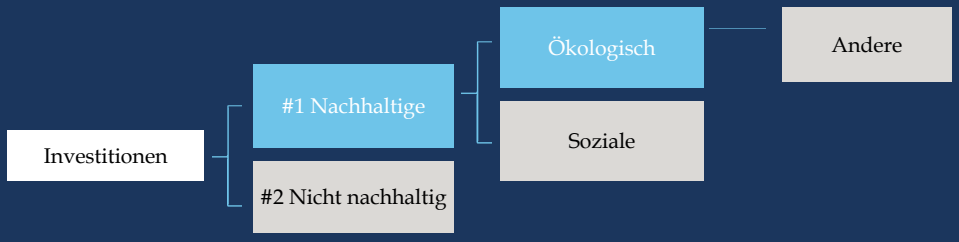

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Anlageverwalter kann Derivate einsetzen, um sich in Wertpapieren von Unternehmen zu engagieren, deren Managementteams und Vorstände eine vorbildliche „Stewardship“ aufweisen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO□-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

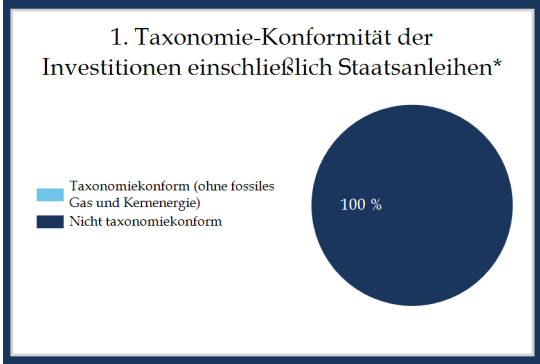

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0%.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Minimum von 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung.
Diese Investitionen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter ist aktuell jedoch nicht in der Lage, den genauen Teil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen, zu bestimmen. Die Position wird jedoch regelmäßig überprüft, da die zugrunde liegenden Vorschriften zum Abschluss gebracht werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 10% des Nettovermögens des Fonds werden in sozial nachhaltige Investitionen investiert.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken sowie Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke umfassen.

Für Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001168)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington India Focus Equity Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington India Focus Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Anteile des Wellington India Focus Equity Fund dürfen weder direkt noch indirekt Personen angeboten oder verkauft werden, die indische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Indien, im Ausland lebende indische Staatsbürger oder indische Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien sind, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI India Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Indien ansässig oder tätig sind.

Der Anlageansatz des Fonds basiert vornehmlich auf einer proprietären, fundamentalen Bottom-up-Analyse, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die er für unterbewertete hochwertige Unternehmen hält, und auf die Identifizierung von Unternehmen, die künftig als hochwertig angesehen werden. Der Anlageverwalter definiert ein hochwertiges Unternehmen als ein Unternehmen, das in der Lage ist, aufgrund eines Wettbewerbsvorteils gegenüber Mitbewerbern (z.B. ein erfolgreiches oder schwer zu replizierendes Geschäftsmodell, nachgewiesene starke Managementfähigkeiten, eine führende Marke, Eintrittsbarrieren auf Branchenebene, eine starke Corporate Governance oder eine Kombination dieser Faktoren) eine höhere Kapitalrendite aufrechtzuerhalten. Der Anlageverwalter verwendet eine sogenannte „Ökosystem"-Analyse, die mehrere Treffen mit den Managementteams der Unternehmen sowie nach Möglichkeit mit deren Mitbewerbern, Lieferanten, Kunden, Aufsichtsbehörden und zuständigen Regierungsbeamten umfasst, wenn es darum geht, eine Anlageentscheidung zu treffen. Der Anlageverwalter glaubt, dass ein hochwertiges Geschäftsmodell nachhaltige langfristige Kapitalrenditen generiert, die im Laufe der Zeit zu einer Outperformance des Anteilspreises führen. Der Fonds kann in einer relativ geringen Anzahl von Wertpapieren oder Branchen konzentriert sein und infolgedessen eine höhere Volatilität aufweisen als breiter diversifizierte Fonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales
- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance
- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind unter **Nachhaltigkeitsrisiken** im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel Risikofaktoren enthalten.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Der Index soll die Wertentwicklung des indischen Aktienmarkts messen. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert.

Der Fonds kann entweder direkt oder indirekt über Derivate („DFI") in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter investieren, darunter Aktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Rechte, wandelbare Wertpapiere und Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT"), Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts) und Marktzugangsprodukte (darunter Optionsscheine auf Aktien, Optionen auf Aktien und Aktien-Swaps). Der Fonds kann auch Wertpapiere halten, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung)).

Der Fonds kann in börsengehandelte Fonds anlegen, die in die Arten von Wertpapieren investieren, die oben aufgeführt sind und die eine für den Fonds infrage kommende Anlage darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein. In der Regel werden höchstens 5% des Fonds-Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann an der Börse und außerbörslich gehandelte DFI kaufen und verkaufen, darunter die oben genannten Marktzugangsprodukte sowie Index-Futures und Devisenterminkontrakte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben genannten Instrumenten zu erreichen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Der Fonds wird normalerweise nicht gegen Währungsschwankungen abgesichert, obwohl der Anlageverwalter auf opportunistischer Basis eine Währungsabsicherung vornehmen kann, wenn er dies für ratsam hält. Insbesondere kann er eine Währungsabsicherung einsetzen, um das mit der Rückführung der Landeswährung aus Indien verbundene Währungsrisiko zu steuern.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, können nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen werden und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren, in die der Fonds direkt investieren kann, enthalten.

In der Regel werden weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der

Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Ein Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, es sei denn, die Banken oder Börsen in Indien oder die Banken oder Börsen in

	Singapur sind voraussichtlich nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet; Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert
Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit an dem Tag vor dem Handelstag (T-1), vorausgesetzt, dieser Tag ist auch ein Handelstag. Falls dies kein Handelstag ist, wird der Handelsschluss auf den vorherigen Handelstag verschoben;
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abrechnungstag in der Regel ein Datum innerhalb von vier Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen ab dem Handelsschluss in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Rückführungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko

- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

Wesentliche Anlagen in Indien
Der Fonds investiert in erheblichem Umfang in den indischen Markt, und Rücknahmen aus dem Fonds unterliegen dem mit der indischen Rupie verbundenen Rückführungsrisiko. Insbesondere große Rücknahmen, z.B. jene, die 5% des NIW übersteigen, können die Auswirkungen dieses Risikos auf den Fonds verstärken. Die Anteilsinhaber sollten sich insbesondere der folgenden potenziellen Auswirkungen lokaler indischer Marktregeln und -bedingungen auf die Rückführung der zur Erfüllung von Rücknahmen erforderlichen Währung bewusst sein:

i. Für einen rückgebenden Anteilsinhaber kann die Rückführung der Währung aus Indien durch den Fonds Verzögerungen unterliegen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen. Dies kann, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen, zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen führen, die über die Standardabrechnungsbedingungen des Fonds hinausgehen.

ii. Für die verbleibenden Anteilsinhaber wird der Fonds durch die Rückführung der Währung aus Indien einem Währungsrisiko ausgesetzt, das zu Verlusten für den Fonds führen kann. Wenn möglich, kann der Fonds dieses Risiko mindern (beispielsweise durch Währungsabsicherung), es gibt jedoch keine Garantie, dass dies erfolgreich sein wird.

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
E	USD 10 Mio.	
D, N, GD und DL	USD 5.000	
EN	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E stehen bestimmten Anlegern zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 100 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Anteile der Klasse GD sind bestehenden Anlegern vorbehalten, deren vorherige Anteile geändert wurden. Die Klassen dienen als Anteilsklassen mit Bestandsschutz, die es den Anteilsinhabern ermöglichen, ohne Umsetzung dieser Änderungen investiert zu bleiben. Die GD-Klassen des Fonds sind nur für Anleger verfügbar, die am Montag, den 13. Juli 2020, Anteile am Fonds hielten. In Bezug auf die Anteile der Klasse GD ist eine Vertriebsgebühr zu zahlen.

Anteile der Klasse EN stehen bestimmten Anlegern zur Verfügung, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 100 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht, oder nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	Ausschüttungshäufigkeit
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Ausgabeaufschlag*	Anlageverwaltungs-gebühr	Vertriebsgebühr
S	k. A.	0,80%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,80%	0,75%
N	k. A.	0,80%	k. A.
DL	3%	0,80%	1,65%
E	k. A.	0,25%	k. A.
GD	5%	0,80%	0,80%
EN	k. A.	0,25%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, EN, D, DL und GD. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington India Focus Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493001UKPK6ZGV48G80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten, die eine Umfrage erhalten, um es dem Fonds zu ermöglichen, bei bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, die Einführung angemessener Risikomanagement-Praktiken im Bereich der modernen Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Schuldknechtschaft („moderne Sklaverei“) zu bewerten und fördern. Dazu wendet der Anlageverwalter die Emerging Markets Modern Slavery Policy (die „EM Modern Slavery Policy“) der Wellington Management Group an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlagemanager auf der Grundlage von eigenem Research und dem Research Dritter für die Aufnahme in die Beobachtungsliste (wie nachstehend definiert) bewertet, und es werden über einen bestimmten Zeitraum hinweg verschiedene Maßnahmen ergriffen, bis angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sind und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen. Weitere Einzelheiten über die EM Modern Slavery Policy und die Beobachtungsliste finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Um welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie handelt es sich bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?“.

2. Emittenten, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen hin überprüft werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, angemessene Richtlinien und Praktiken in Bezug auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit weiter zu bewerben, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, die hinsichtlich Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit bewertet werden und bekanntermaßen in diese verwickelt sind. Um dies zu erreichen, schließt der Fonds Investitionen in Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und

Pflichtarbeit einsetzen) und 5 (Unternehmen sollten sich für die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil der Aktienemittenten des Fonds, die eine Umfrage erhalten haben und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet wurden. Da im Allgemeinen erwartet wird, dass mindestens 70% der Aktienemittenten des Fonds eine Umfrage erhalten und formell für die Aufnahme in die Beobachtungsliste zum Risikomanagement der modernen Sklaverei bewertet werden, wird dieser Prozentsatz voraussichtlich mindestens 70% betragen.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, die seit mehr als einem Jahr gehalten werden und die auf eine Umfrage über ihr Risikomanagement für moderne Sklaverei geantwortet haben. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) von der Reaktion auf die Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen ein erhöhtes Risiko für moderne Sklaverei besteht und die auf die Beobachtungsliste gesetzt wurden und bei denen verstärkte Engagement-Aktivitäten unternommen werden. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) vom Ergebnis der Umfrage abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Der prozentuale Anteil der Unternehmen, bei denen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sodass sie nicht mehr als Unternehmen mit einem erhöhten Risiko für moderne Sklaverei eingestuft werden und von der internen Beobachtungsliste gestrichen werden können. Da dieser Prozentsatz 1) vom Zeitpunkt der Investitionen und 2) dem Ergebnis der im Anschluss an die Umfrage ergriffenen Abhilfemaßnahmen abhängt, kann dieser Prozentsatz nicht in der Vorlage mit den vorvertraglichen Informationen des Fonds offengelegt werden, sondern wird im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds offengelegt.

Die Anzahl der gehaltenen Positionen, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Prinzip 4 (Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten) oder 5 (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben. Da der Fonds keine Investitionen in Unternehmen tätigt, die gegen Prinzip 4 und 5 des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, wird erwartet, dass diese Zahl 0 beträgt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet die Richtlinie der Wellington Management Group zur modernen Sklaverei in aufstrebenden Märkten an. Im Rahmen der EM Modern Slavery Policy werden die Unternehmen, in die investiert wird, vom Anlageverwalter auf der Grundlage von eigenem und externem Research und Engagement-Aktivitäten bewertet. Mindestens alle Unternehmen, die ein Jahr oder länger im Fonds gehalten werden, werden im Rahmen von Engagement-Aktivitäten im Hinblick auf ihr Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei mittels einer ersten Umfrage überprüft. Aufgrund des erwarteten Portfolioumschlags des Fonds werden einige Unternehmen möglicherweise weniger als ein Jahr lang im Fonds gehalten. Dies kann dazu führen, dass keine Engagement-Aktivitäten bezüglich ihres Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei stattfinden.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unternehmen, in die investiert wird, und die Gegenstand entsprechender Engagement-Aktivitäten sind, werden anhand des Research des Anlageverwalters zu den Richtlinien und Abläufen dieser Unternehmen und in Übereinstimmung mit der EM Modern Slavery Policy überprüft. Diese Überprüfung bewertet das Risikoprofil im Bereich der modernen Sklaverei jedes aktiv gehaltenen Unternehmens und beurteilt anhand einer Vergleichsgruppe die Maßnahmen, die dieses ergriffen hat, um das Risiko moderner Sklaverei zu steuern. Diese Überprüfung kann anhand einer Reihe von Faktoren erfolgen, darunter eine Risikobewertung bezüglich moderner Sklaverei auf Branchen- und Länderebene, die Angemessenheit der Richtlinien und Verfahren zur Minderung des Risikos der modernen Sklaverei, das Profil und die Transparenz der Lieferkette des Portfoliounternehmens sowie die transparente Darstellung der Politik, der Geschäftstätigkeit und der Marktkapitalisierung des Portfoliounternehmens. Nach der Prüfung durch den Anlageverwalter werden Unternehmen, in die investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein höheres Risiko in Bezug auf moderne Sklaverei und keine angemessenen Richtlinien und Verfahren zur Steuerung dieses Risikos aufweisen, in eine interne Beobachtungsliste aufgenommen (die „Beobachtungsliste“) und verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen. Verstärkte Engagement-Aktivitäten werden bei aktiv im Fonds gehaltenen Unternehmen, bei denen diese stärkere Kontrolle greift, über einen kumulativen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in die Beobachtungsliste durchgeführt. Wenn der Anlageverwalter ein Unternehmen veräußert, ist dieses Unternehmen nicht länger Gegenstand einer verstärkten Interaktion. Wenn der Anlageverwalter erneut in ein solches Unternehmen investiert, beginnt der kumulative 5-Jahres-Zeitraum wieder an dem Punkt, an dem er vor dem Verkauf des Unternehmens stand. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit 100% der Unternehmen, in die investiert wird und die auf der aktiven Beobachtungsliste stehen, zusammenarbeiten wird.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements fordert der Anlageverwalter die Unternehmen auf der Beobachtungsliste dazu auf, angemessene Richtlinien und Praktiken für das Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei umzusetzen. Instrumente für verstärkte Engagement-Aktivitäten können unter anderem Einzelgespräche mit dem Management und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats, Vorschläge der Aktionäre und die Ausübung von Stimmrechten umfassen. Der Einsatz dieser Instrumente wird im Einklang mit der Engagement-Richtlinie von Wellington Management geregelt.

Während dieses kumulativen Zeitraums von 5 Jahren des verstärkten Engagements kann der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an einem Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, erhöhen oder ein Unternehmen, das auf der Beobachtungsliste steht, kaufen.
Unternehmen auf der Beobachtungsliste, die fünf Jahre lang verstärkten Engagement-Aktivitäten unterzogen wurden und nach Ablauf dieses Zeitraums keine angemessenen Fortschritte beim Risikomanagement im Bereich der modernen Sklaverei nachweisen können, werden aus dem investierbaren Universum des Fonds ausgeschlossen (oder, wenn sie gehalten werden, vom Fonds veräußert), bis angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die EM Modern Slavery Policy zielt nicht darauf ab, das Risiko der modernen Sklaverei bei allen Unternehmen, in die investiert wird, auszuräumen, und der Fonds kann von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die einem solchen Risiko ausgesetzt sein können und keinen verstärkten Engagement-Aktivitäten unterliegen.

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die aufgrund bekannter Kontroversen im Zusammenhang mit Kinder- oder Zwangsarbeit gegen die Prinzipien 4 (Unternehmen sollten sich für die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen) oder 5 (Unternehmen sollten sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen) des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

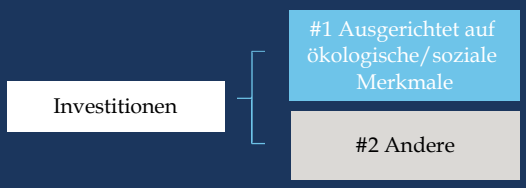

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

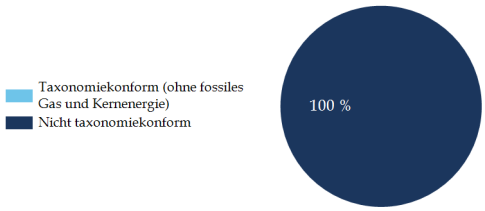

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

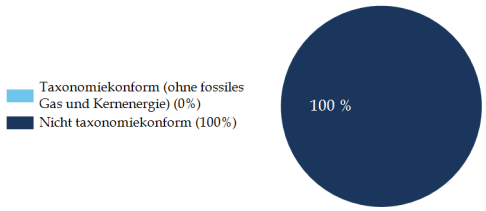

Dieses Diagramm stellt 100% der Gesamtinvestitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F001207)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den JP Morgan Emerging Markets Bond Global Index (der „Index") zu übertreffen, wobei er anstrebt, das Ziel vornehmlich durch die Anlage in einem diversifizierten Portfolio von Schwellenmarkt-Schuldtiteln und -Währungsinstrumenten zu erreichen. Der Anlageverwalter verwendet einen Anlageansatz, der darauf abzielt, Gelegenheiten im gesamten Spektrum der Schuldtitel aus Schwellenländern zu nutzen, einschließlich von auf Hartwährungen (d.h. auf den US-Dollar oder andere Währungen von Industrieländern) und Lokalwährungen lautenden staatlichen, staatsnahen und Unternehmensschuldtiteln, Währungen und Derivaten.

Der Anlageverwalter verbindet eine umfassende Top-Down-Analyse mit detailliertem Bottom-up-Research in Bezug auf Länder und Unternehmen, um die besten Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Die Prüfung einzelner Länder durch den Anlageverwalter umfasst quantitative (statistische Faktoren wie Nachhaltigkeit der Schulden, relative Gesundheit des Bankensektors, Wechselkursregime und Höhe der Kapitalreserven) und fundamentale Faktoren (die für die einzelnen Länder zentral sind, z.B. politisches Risiko, fiskalischer Ausblick und Glaubwürdigkeit der Währungsbehörden).

Der Anlageverwalter verfolgt bei der laufenden Verwaltung des Fonds die folgende Anlagephilosophie:

- Schwellenmärkte müssen aus einer globalen Perspektive betrachtet werden. Marktereignisse, Trends und Richtlinien in Industrieländern können aufgrund der Handels- und Kapitalflussverbindungen erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern haben. Das Verständnis der Schwellenmärkte erfordert ein Verständnis der Position der einzelnen Länder im allgemeinen globalen Kontext.

- Diszipliniertes Research kann Fehlbewertungen am Markt aufdecken. Chancen und Risiken in Schwellenländern werden von Marktteilnehmern aufgrund der Größe, der Diversität und der Komplexität des Marktes häufig missverstanden. Länder und Sektoren können sich aus einer Reihe von Gründen wie z.B. aufgrund des Entwicklungsstadiums ihrer Kapitalmärkte, ihres Stadiums im Konjunkturzyklus oder der Kompetenz der Entscheidungsträger unterschiedlich entwickeln. Diszipliniertes Research, das quantitative und qualitative Faktoren umfasst, kann eingesetzt werden, um in diesem Markt unzureichend gewürdigtes Wertpotenzial zu erschließen.

- Das Risiko muss mit einem multidimensionalen Ansatz unter Verwendung quantitativer und qualitativer Risikoanalysen gesteuert werden.

Bei der Verwaltung des Fonds verwendet der Anlageverwalter beim Aufbau des Fonds die folgenden vier Kernkomponenten:

1. Allgemeine Strategie: Eine Beurteilung der globalen Wirtschafts-, Liquiditäts- und Marktbedingungen, die sich wahrscheinlich erheblich auf die Bewertungen der Anlagenklasse der Schuldtitel aus Schwellenländern auswirken werden. Der Anlageverwalter betrachtet insbesondere die Gesundheit der Weltwirtschaft, die Politik der globalen Zentralbanken, allgemeine wirtschaftliche und/oder politische Trends, die sich auf die Entwicklung der

Schwellenmärkte insgesamt auswirken könnten, und das relative Wertpotenzial von Schuldtiteln aus Schwellenländern im Vergleich zu anderen Anlagegelegenheiten. Diese Beurteilung wird verwendet, um die allgemeine Risikoposition des Portfolios festzulegen.

2. Research: Eine Kombination aus tiefgreifendem quantitativem Research (ausschließlich in Bezug auf Finanz- und Wirtschaftsdaten) und fundamentalem Research (einschließlich umfassenderer Analysen von wirtschaftlichen und politischen Informationen) wird durchgeführt, um bei auf Hartwährungen lautenden staatlichen Schuldtiteln, Unternehmensschuldtiteln, lokalen Zinssätzen und Währungen Ideen zu finden. Quantitative Modelle bieten dem Anlageverwalter einheitliche grundlegende Ansichten der einzelnen Länder und Währungen. Dieser quantitative Ansatz erleichtert Vergleiche über Länder, Emissionen und Währungen hinweg. Die Ergebnisse der Modelle des Anlageverwalters werden anschließend vom erfahrenen Staatsanleihenanalystenteam des Anlageverwalters beurteilt, das fundamentales Research durchführt, um weitere qualitative Faktoren zu identifizieren, die von den quantitativen Modellen nicht erfasst wurden und die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Volkswirtschaften und der Finanzmärkte der einzelnen Länder haben könnten. Die Analysten erteilen dem Anlageverwalter anschließend Anlageempfehlungen auf der Grundlage des gesamten Research.

3. Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter wählt und dimensioniert Positionen aus diesen Empfehlungen auf der Grundlage seines Überzeugungsgrads in Bezug auf die jeweilige Idee unter Berücksichtigung von Merkmalen wie der voraussichtlichen Rendite, der voraussichtlichen Volatilität und Liquidität sowie der allgemeinen Risiko- und Renditeziele und Anlagerichtlinien des Fonds.

4. Risikomanagement: Es wird eine tiefgreifende Beurteilung der Risiken nach Regionen, Ländern, Währungen und Sektoren sowie auf der Gesamtfondsebene vorgenommen. Der Anlageverwalter führt auch eine Sensitivitätsanalyse in Bezug auf verschiedene Marktfaktoren durch (wobei die Sensitivität eines Faktors gegenüber Änderungen anderer Faktoren betrachtet wird) sowie Szenarioanalysen unter verschiedenen Marktbedingungen (zur Betrachtung verschiedener möglicher Ergebnisse) mit dem Ziel, sicherzustellen, dass das Portfolio im Einklang mit dem zu Beginn des Prozesses angestrebten Risikoprofil aufgebaut ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

<u>Governance</u>

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während des Portfolioaufbaus berücksichtigt werden und wird für Zwecke des Performance- und Durationsvergleichs verwendet. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Berücksichtigung, wie sich Währungs- und Emittentengewichtungen vom Index unterscheiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über den Index und/oder die Wertentwicklung hinausgehen und sich wesentlich vom Index unterscheiden. Der Index bildet die Gesamtrenditen für auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel ab, die von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten aus Schwellenländern begeben werden.

Der Fonds investiert entweder direkt oder indirekt über die Arten von derivativen Finanzinstrumenten („DFI"), die im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben werden, zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegenüber Risiken. DFI werden vornehmlich sowohl ein Long- als auch ein Short-Engagement in festverzinslichen Schwellenmarkt-Wertpapieren, Währungen und Zinssätzen bieten. Der Fonds kann auf dieselbe Weise auch in Anleihen investieren, die von staatlichen bzw. quasi-staatlichen Behörden, supranationalen und subnationalen staatlichen Emittenten begeben werden, hypothekenbesicherte, durch gewerbliche Hypothekendarlehen besicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen, Global Depository Notes, hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), Global Depositary Notes, Optionsscheine, Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, und kredit- und indexgebundene Wertpapiere, bei denen es sich um Schuldtitel von Unternehmen handelt, deren Zinszahlungen und/oder Zahlung bei Fälligkeit vornehmlich von der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Kreditengagements oder Marktindizes abhängen. Das zugrunde liegende Kreditengagement eines bestimmten Wertpapiers kann mit einem staatlichen bzw. quasi-staatlichen Emittenten oder einem Unternehmen verbunden sein. Zugrunde liegende Indexengagements können einen Index betreffen, der an das wirtschaftliche Engagement, die Verschuldung oder die Währung eines Landes gebunden ist. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Kredit- oder Indexengagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten (z. B. eine Option) handelt), sowie in andere Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden, sowohl mit festem als auch mit variablem Zinssatz, einschließlich Terminkontrakten auf solche Wertpapiere, und er kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 75% und 200% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, enthalten.

Der Fonds kann in allen Ländern investieren, die vom Anlageverwalter als Schwellenmärkte angesehen werden. Diese befinden sich hauptsächlich in Latein-/Mittelamerika und der Karibik, Mittel- und Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Engagements in entwickelten Märkten sind ebenfalls zulässig. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt Risiken in **Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt), und kann in wesentlichem Umfang in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden.

Infolge des Einmarsches in der Ukraine wird der Anlageverwalter keine neuen Käufe von russischen Wertpapieren für den Fonds tätigen, ohne die Anteilsinhaber des Fonds zu diesem Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich der Aufhebung der internationalen Sanktionen und einer entsprechenden Mitteilung kann der Anlageverwalter in der Zukunft nach eigenem Ermessen neue Anlagen in russischen Wertpapieren für den Fonds in Betracht ziehen.

Devisenengagements in mehreren Währungen erfolgen auf opportunistischer Basis. Es können Devisenpositionen, darunter auch Cross-Currency-Positionen, in Schwellenländern und in Industrieländern eingegangen werden, die in keiner Beziehung zu den Engagements in Anleihen oder Barmitteläquivalenten des Fonds stehen. Währungsinstrumente werden zum Risikomanagement und zur opportunistischen Steigerung der Renditen verwendet.

Das maximale Engagement des Fonds in Unternehmensschuldtiteln beträgt voraussichtlich 50% des Nettoinventarwerts des Fonds, und bei auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln sind es 100% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds wird voraussichtlich einen moderaten bis hohen Umschlag aufweisen.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Auf der Fondsebene wird die Duration jedoch voraussichtlich auf die Duration des Index +/- 2 Jahre begrenzt sein. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration des Index des Fonds zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 4 und 8 Jahren liegt.

Die Anlagen werden aus dem breiten Kreditspektrum ausgewählt. Die durchschnittliche gewichtete Bonität des Fonds einschließlich Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten kann unter „Investment Grade“ liegen. Für den Bonitätsgrad einzelner Wertpapiere oder Währungen im Fonds bestehen keine Beschränkungen.

Der Fonds wird sowohl in auf US-Dollar lautende Wertpapiere als auch in Wertpapiere, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, investieren.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „relative VaR“ ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf den doppelten täglichen VaR des Index nicht überschreiten. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 600% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Wenn DFI zu Absicherungszwecken verwendet oder selbst gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte abgesichert werden, spiegelt die Summe der Brutto-Nennwerte von DFI möglicherweise nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds wider. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Wenn die erwartete Hebelwirkung unter Berücksichtigung der Saldierung von gleichartigen und entgegengesetzt wirkenden Devisenterminkontrakten berechnet und die Anteilsklassen-Absicherung nicht berücksichtigt würde, wäre die Hebelwirkung erwartungsgemäß niedriger und läge im Allgemeinen zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	20%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag / Handelsfreier Tag: Als Handelstag wird ein Geschäftstag bezeichnet, der ein Handelstag ist;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn

Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, NOK, HKD, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Performancegebühr**
S	k. A.	0,55%	k. A.	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,55%	0,55%	k. A.
N	k. A.	0,55%	k. A.	k. A.
DL	3%	0,55%	1,10%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Opportunistic Emerging Markets Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
PTMS64OT6ELV6NLCGK56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische oder soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds investiert in Emittenten mit ESG-Rating und wird insgesamt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating aufrechterhalten, das über dem des JP Morgan Emerging Markets Bond Global Index (der „Index") liegt.

Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken des ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Differenz zwischen dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating des Fonds und demjenigen des Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der Emittenten und stellt sicher, dass es besser bleibt als das des Index. Hierfür wird der ESG-Rating-Rahmen von Wellington Management für staatliche Emittenten der Emerging Markets oder der unternehmenseigene ESG-Rating-Rahmen von Wellington für Unternehmensemittenten genutzt. Dabei wird eine Ratingskala von 1-5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches Gesamt-ESG-Rating bei, das über jenem des Index liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

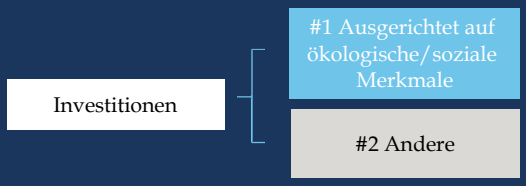

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bestimmte Derivate mit einem ESG-Rating werden genutzt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, und fließen in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings ein. Der Fonds hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass dieses ESG-Rating über dem des Index liegt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2 -arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

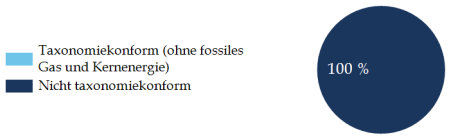

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

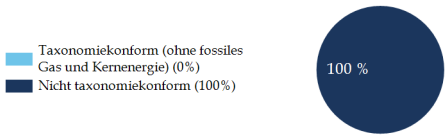

Diese Grafik stellt x% der Gesamtanlagen dar. Nicht zutreffend. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Anteil der im Fondsportfolio gehaltenen Staatsanleihen keine Auswirkungen auf den Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen haben, die in der Grafik dargestellt sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken des ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000048)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Opportunistic Fixed Income Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Opportunistic Fixed Income Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, das Ziel zu erreichen, indem er ein (synthetisches) Long- und Short-Engagement in einem breiten Spektrum von festverzinslichen Schuldtiteln über mehrere Regionen hinweg auf unbeschränkte Weise eingeht, darunter Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating.

Der Fonds strebt eine Maximierung der risikobereinigten Gesamterträge an, indem er dynamisch in das gesamte globale Rentenuniversum investiert, mit einem den Rentenmärkten entsprechenden Volatilitätsprofil. Diese Rendite- und Volatilitätsziele sind von den Marktbedingungen abhängig und nicht garantiert. Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf der Ansicht, dass auf dem Festzinsmarkt Ineffizienzen bestehen und außerhalb der Staats- und Investment-Grade-Unternehmenssektoren der entwickelten Kernmärkte, auf die sich die meisten Anleger konzentrieren, am größten sind. Der Anlageverwalter glaubt, dass diese Ineffizienzen durch unbeschränkte Analysen des Anlageuniversums und durch die Bereitschaft, dort zu investieren, wo die Analysen des Anlageverwalters auf die besten Gesamtrenditegelegenheiten hindeuten, erfasst werden können.

Der Fonds berücksichtigt bei der Portfoliokonstruktion oder zum Performancevergleich keine Benchmark. Der Bloomberg Global Aggregate Index hedged to USD (der „Index") wird jedoch bei der Volatilitätsmessung stellvertretend für den globalen Markt herangezogen. Der Index besteht aus festverzinslichen Wertpapieren aus einem breiten Spektrum an Regionen und Sektoren mit Laufzeiten von über einem Jahr.

Das Ziel des Anlageprozesses des Fonds ist der Aufbau eines benchmarkagnostischen Portfolios zur Maximierung der Gesamtrendite mit einem langfristigen Volatilitätsprofil, das dem Index entspricht. Der Portfolioaufbauprozess verbindet die drei nachstehend beschriebenen separaten Renditemotoren:

- Strategische Sektorallokationen: Die strategische Sektorkomponente des Portfolios bietet ein Engagement in Anlagegelegenheiten außerhalb des Kernbereichs (z.B. Anlagegelegenheiten außerhalb einer Kernallokation im Rentenbereich in Investment-Grade-Anleihen wie Staats- und Unternehmensanleihen, Schwellenmarktanleihen, Wandelanleihen und verbrieften Schuldtiteln), die die Neubewertung langfristiger struktureller Themen über einen Wirtschaftszyklus hinweg erfassen sollen. Diese haben typischerweise einen Anlagehorizont von 1-5 Jahren, sie sind thematisch strukturiert und ihre Dimensionierung basiert auf dem Überzeugungsgrad des Anlageverwalters, ihrem Renditepotenzial, ihrer Liquidität und ihren Auswirkungen auf die Diversifizierung des Gesamtportfolios.

- Marktneutrale Ansätze: Diese Strategien zielen auf eine eingeschränkte Sensitivität gegenüber Verlagerungen des Gesamtmarkts ab und sollen Renditen mit niedrigen Korrelationen zu den Risikofaktoren des allgemeinen Rentenbereichs erwirtschaften. Marktneutrale Strategien werden typischerweise mit einem Anlagehorizont von 1- 3 Monaten umgesetzt. Bei den marktneutralen Ideen kann es sich unter anderem um Relative-Value-Ansätze in den Staatsanleihen-, Kredit- und Devisenmärkten handeln. Hierbei wird die relative Attraktivität im Hinblick auf Risiko, Liquidität und Rendite eines Instruments im Verhältnis zu einem anderen betrachtet.

- Taktische Positionen: Taktische Anlagestrategien sollen attraktive Gesamtrenditeaussichten

mit niedrigen Korrelationen zu bestehenden Themen des Fonds bieten. Diese Positionen haben typischerweise einen Anlagehorizont von 1-12 Monaten. Taktische Ideen können als Sektorrotations-, Länderauswahl-, Währungs-, Durationsmanagement- und Titelauswahlstrategien ausgedrückt werden und werden über Positionen in globalen Staatsanleihen, inflationsgebundenen Anleihen, Unternehmensanleihen, verbrieften Schuldtiteln, Hochzinsanleihen, Senior Secured Loans, Schwellenmarktanleihen und Wandelanleihen umgesetzt.

Die drei Renditemotoren werden kombiniert und über das Risikomanagementverfahren des Anlageverwalters beurteilt, das zur Beurteilung des Risikoprofils des Fonds auf der Wertpapier-, Strategie- und Gesamtebene verwendet wird. Das Ziel des Risikomanagementverfahrens besteht darin, ein Gesamtrisikoprofil sicherzustellen, das mit dem Renditeziel und der Risikotoleranz des Fonds konform ist. Das Risiko des Fonds wird beurteilt, indem seine Sensitivitäten gegenüber Zins-, Kredit-, Währungs- und Makrofaktoren (wie Änderungen der Wirtschaftsleistung, Arbeitslosigkeit und Inflationserwartungen) betrachtet werden, und es wird im Rahmen einer Reihe historischer Szenarios und Stress-Tests beurteilt. Das Ziel dieser Analyse besteht darin, sicherzustellen, dass die im gesamten Anlageprozess gemachten Annahmen auf der Ebene der einzelnen Wertpapiere, der Strategie und des Fonds vollständig auf die Probe gestellt werden. Der Fonds strebt positive risikobereinigte Renditen mithilfe seiner äußerst diversifizierten Struktur und aktiven Sektorrotation an, während gleichzeitig die Verluste bei Marktabschwüngen, in denen zahlreiche Sektoren Verluste verzeichnen, reduziert werden sollen.

Der Fonds wird die Ausschlussrichtlinie der Gesellschaft anwenden, zu der Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel **Ausschlüsse** finden.

Der Fonds kann entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) in Schuldtitel investieren, darunter Anleihen, die von Regierungen, Behörden, quasi-staatlichen, supranationalen, gewerblichen und subnationalen staatlichen Emittenten begeben werden, sowie durch Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen, gedeckte Anleihen, Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) (d.h. Anleihen und Wandelanleihen, die von einem REIT begeben wurden) mit festem und variablem Zinssatz, Vorzugsaktien, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), GDNs (Global Depositary Notes), hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können. Der Fonds kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind. Der Fonds kann auch Beteiligungen an Kommanditgesellschaften und Master Limited Partnerships halten, wie im Prospekt im Abschnitt **Master Limited Partnerships** beschrieben, Wertpapiere, die gemäß Regel 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 [in der jeweils gültigen Fassung]), Debentures und Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere (Schuldtitel), die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren und sich auf Bankdarlehen oder Handelsfinanzierungskredite beziehen. Der Fonds kann auch in Bankkreditübertragungen investieren, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren.

Der Fonds kann auch indexgebundene Anleihen und kreditbezogene Schuldtitel kaufen und verkaufen, deren Zinszahlungen und/oder Zahlungen bei Fälligkeit von der Performance eines zugrunde liegenden Index oder Wertpapiers abhängen. Das zugrunde liegende Engagement einer

indexgebundenen Anleihe kann an einen Marktindex (z.B. einen Anleihenindex oder einen Credit Default Swap-Index) oder einen Wirtschaftsindex (z.B. Wachstums- oder Inflationsindizes) gebunden sein. Das zugrunde liegende Engagement einer Credit Linked Note ist gewöhnlich an einen staatlichen, quasi-staatlichen oder Unternehmens-Anleiheemittenten gebunden. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Engagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten [z.B. einer Option, einem Swap, einem Termingeschäft oder einem Future] handelt). Solche strukturierten Schuldverschreibungen können ein Engagement in zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapieren auf gehebelter oder ungehebelter Basis bieten. Wenn die strukturierten Schuldverschreibungen ein solches Engagement auf gehebelter Basis bieten, muss diese Hebelwirkung gemäß den Anforderungen der Zentralbank in alle Berechnungen des Gesamtrisikos aufgenommen werden.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds, die in die oben genannten Arten von Wertpapieren investieren und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein.

Der Fonds kann börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte DFI kaufen und verkaufen, darunter Währungs-, Zins-, Anleihe-, Kredit-, Index- und Inflationsoptionen, Zins-, Anleihe-, Aktien-, Kredit-, Index- und Devisen-Futures oder Optionen auf Futures, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Zins-, Gesamtrendite-, Inflations-, Varianz-, Volatilitäts- und Währungsswaps, Swaptions und Swaps auf einen Index, Optionsscheine, Anleihen-Forwards, Devisentermingeschäfte, Zinstermingeschäfte und „To-Be-Announced"-Wertpapiere, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den oben aufgeführten Instrumenten zu erlangen. Derivate können als Ersatz für direkte Anleiheengagements verwendet werden, um sich gegen ein bestimmtes Zins-, Währungs- oder Kreditrisiko abzusichern. Der Fonds kann insbesondere einen Total Return Swap einsetzen, um Long- oder synthetische Short-Engagements in der Gesamtrendite eines Korbs mit Schuldtiteln aufzubauen, die für den Fonds zulässige Anlagen sind, wobei das nominelle Engagement auf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist. In Märkten, wo keine Wandelanleihen verfügbar sind, können Aktienderivate verwendet werden, um ein ähnliches Anlageprofil wie Wandelanleihen zu bieten oder zur Absicherung von festverzinslichen Wertpapieren, die eine hochgradige Korrelation mit den Aktienmärkten aufweisen, wie Unternehmensanleihen- und Schwellenmarktemissionen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Barmitteln) des Fonds wird typischerweise positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen im Allgemeinen einen größeren Anteil ausmachen werden als synthetische Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 25% und 150% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Short-Positionen können nur über Derivate („DFI") eingegangen werden, um aktive Strategien innerhalb des Fonds umzusetzen, zur Absicherung des Risikos und zur Verwaltung der gesamten Marktengagements. Das Bruttoengagement der Short-Positionen des Fonds wird erwartungsgemäß 200% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Schuldtitel können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben, in verschiedenen Währungen ohne Beschränkung halten.

Der Fonds lautet auf US-Dollar. Devisenengagements aus der Verwendung von Devisenterminkontrakten in verschiedenen Währungen, wie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)** ausführlicher beschrieben, werden innerhalb des Fonds aktiv verwaltet und können Cross-Currency-Positionen umfassen, die möglicherweise durch die Engagements in Anleihen oder Barmitteläquivalenten des Fonds beeinflusst werden.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen, Sektoren und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds kann in Schwellenmärkten und bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Märkten gehandelt werden. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt). Für die Zwecke dieses Fonds ist ein Schwellenland ein Land, das der Anlageverwalter als Schwellenland ansieht.

Die Anlagen des Fonds umfassen ein breites Kreditspektrum einschließlich Emissionen, die schlechter als Investment Grade bewertet sind, und es gibt kein Mindestrating für einzelne Wertpapiere oder Währungen. Die gewichtete durchschnittliche Bonität des Fonds einschließlich von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten wird jedoch voraussichtlich im Investment-Grade-Bereich liegen. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade beträgt zum Kaufzeitpunkt maximal 50% seines Nettoinventarwerts. Das Netto-Kreditrisiko in verbrieften und besicherten Schuldtiteln wird nicht mehr als 50% des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen. Das Rating für Emissionen ist das jeweils höchste langfristige Rating von Moody's, S&P oder Fitch. Falls eine Emission über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden.

Die effektive Duration auf der Fondsebene wird auf 0-10 Jahre begrenzt sein. Es gibt keine Grenzen für die Duration einzelner Positionen und der Anlageverwalter kann in Erwartung steigender Zinssätze bestimmte defensive Zinsabsicherungs-Strategien implementieren, die zu negativen Durationspositionen auf der Einzeltitel- oder Länderebene führen können.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Implizites Temperaturrisiko (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit

ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
  i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance
- Unternehmensführungspraktiken
- Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Informationen zur vorvertraglichen Offenlegung in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds werden am Ende dieser Ergänzung gemäß SFDR bereitgestellt.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „absolute VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds für eine Haltedauer, die einem Monat entspricht, nicht überschreiten. Der Fonds verwendet unter normalen Marktbedingungen ein einseitiges Konfidenzniveau von 99% für einen Anlagehorizont von einem Monat und unter Einbeziehung der historischen Daten von mindestens einem Jahr. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Wenn sich der Fonds an Wertpapierfinanzierungsgeschäften beteiligt, können maximal 50% des Fonds-Nettoinventarwerts solchen Vereinbarungen unterliegen, mit der Erwartung, dass zu jeder Zeit zwischen 0% und 25% des Fonds-Nettoinventarwerts solchen Vereinbarungen unterliegen können.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 750% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	25%	100%
SFTs	5%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Mischfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com.

Sollte für den Fonds ein unerwarteter handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert.

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile

spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Anlagen in Russland
- Long-Short-Strategie
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindestbetrag für Erstzeichnungen/Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD,

SGD, CAD, HKD, NOK, SEK, RMB und Brasilianischer Real (BRL), sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar. Die BRL-Anteilsklassen lauten auf die Basiswährung, das bedeutet, dass die Zahlung der Zeichnungsbeträge in USD fällig ist und die Zahlung der Rücknahmeerlöse in USD erfolgen wird. Die BRL-Anteilsklassen sind nur als abgesicherte Anteilsklassen verfügbar und ausschließlich brasilianischen Feeder-Fonds vorbehalten, sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung oder einer anderen benannten Währung gegenüber der Basiswährung.

Abgesicherte BRL-Anteilsklassen sollen Anlegern ein Währungsengagement im BRL bieten, ohne eine auf BRL lautende abgesicherte Anteilsklasse zu verwenden (d.h. aufgrund von für BRL geltenden Handelsbeschränkungen). Die Währung einer abgesicherten BRL-Anteilsklasse ist die Basiswährung. Das BRL-Währungsengagement wird durch Umrechnung des Nettoinventarwerts der abgesicherten BRL-Anteilsklasse in BRL unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente angestrebt. Der Nettoinventarwert einer solchen abgesicherten BRL-Anteilsklasse lautet weiterhin auf die Basiswährung (und der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung berechnet). Allerdings wird dieser Nettoinventarwert aufgrund des zusätzlichen Finanzderivatengagements voraussichtlich im Einklang mit dem Wechselkurs zwischen BRL und der Basiswährung schwanken. Diese Schwankung spiegelt sich in der Performance der jeweiligen abgesicherten BRL-Anteilsklasse wider, weshalb die Performance dieser abgesicherten BRL-Anteilsklasse erheblich von der Performance der anderen Anteilsklassen abweichen kann. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen, die sich aus dieser Absicherungsstrategie für abgesicherte BRL-Anteilsklassen ergeben, werden im Nettoinventarwert der betreffenden abgesicherten BRL-Anteilsklasse ausgewiesen.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen**
im Prospekt.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich
3 – Feste Ausschüttung	

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,50%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,50%	0,50%
N	k. A.	0,50%	k. A.
DL	3%	0,50%	1,10%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der

gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Opportunistic Fixed Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493007QU6WCZG2Q7C58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die das folgende ökologische oder soziale Merkmal aufweisen.

Der Fonds bewirbt bestimmte Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG), indem er in Emittenten mit ESG-Rating investiert und ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Gesamtrating aufrechterhält, das das entsprechende Rating des Bloomberg Multiverse Index (den „Index“) um mindestens 5% übertrifft. Dazu ordnet der Anlageverwalter Emittenten ein ESG-Rating zu, das auf dem firmeneigenen Rating-Rahmen von Wellington Management basiert. Dabei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist. Dieses Rating fließt in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Gesamtratings ein. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass Unternehmen oder Emittenten in der Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in ihre Praktiken führend sind. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass Unternehmen oder Emittenten beim Umgang mit bestimmten wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken oder bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren in ihre Praktiken hinter ihrer Vergleichsgruppe zurückbleiben könnten.

Durch die Auswertung von ESG-Ratings und die oben genannten Verpflichtungen bewirbt der Fonds folgende Merkmale und berücksichtigt folgende ESG-Faktoren:
- Ökologie (bei Unternehmen und Unternehmensanleihen – Energieeffizienz, Kohlenstoffemissionen, nachhaltige Verpackungen und gefährliche Abfälle; bei Staatsanleihen oder Barmitteläquivalenten – physische Klimarisiken, Risiken durch den Übergang zu klimafreundlichem Wirtschaften oder Risiken im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen)
- Soziales (bei Unternehmen und Unternehmensanleihen – Korruption und Bestechung, Arbeitsbeziehungen, Produktsicherheit und Lieferkettenmanagement; bei Staatsanleihen oder Barmitteläquivalenten – Maßnahmen gegen Ungleichheit, Ausbildung und Arbeitsmarkt, Freiheit und Demokratie, oder soziale Faktoren durch Entwicklungen innerhalb von Lieferketten, die die Fähigkeit von

Staaten beeinträchtigen können, dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen)
- Unternehmensführung (bei Unternehmen und Unternehmensanleihen – Diversität in Führungsgremien, Vergütung von Führungskräften, Eigentumsverhältnisse und Anlegerrechte; bei Staatsanleihen oder Barmitteläquivalenten – Rechtsstaatlichkeit, Grad der politischen Stabilität, Stärke von Institutionen oder Qualität politischen Handelns)

Der Index wird zwar zu Vergleichszwecken der ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Differenz zwischen dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Rating des Fonds und demjenigen des Index. Da der Fonds ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating mindestens 5% über dem des Index aufweist, übertrifft er den Index in dieser Hinsicht voraussichtlich um mindestens 5%.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen.
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds weist ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Gesamtrating mindestens 5% über dem des Index auf. Dazu ordnet der Anlageverwalter Emittenten ein ESG-Rating zu. Dabei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist. Dies basiert auf dem ESG-Ratingrahmen von Wellington Management für Unternehmensemittenten laut Definition im Prospekt. Staatsanleihen und gegebenenfalls Barmitteläquivalente wie Schatzwechsel erhalten ein ESG-Rating nach demjenigen proprietären ESG-Rahmenwerk von Wellington Management, das am besten auf die jeweilige Region des Emittenten abgestimmt ist. ESG-Ratings fassen ökologische Indikatoren (z.B. physische Klimarisiken, Risiken durch den Übergang zu klimafreundlichem Wirtschaften oder Risiken im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen), soziale Indikatoren (Maßnahmen gegen Ungleichheit, Ausbildung und Arbeitsmarkt, Freiheit und Demokratie, oder soziale Faktoren durch Entwicklungen innerhalb von Lieferketten, die die Fähigkeit von Staaten beeinträchtigen können, dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen) und auf Staatsführung bezogene Indikatoren (z.B. Rechtsstaatlichkeit, Grad der politischen Stabilität, Stärke von Institutionen oder Qualität politischen Handelns) zu einem einzigen Datensatz zusammen, der für die Bewertung von ökologischen, sozialen und staatsführungsbezogenen Aktivitäten und Attributen staatlicher Emittenten verwendet wird.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt).

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds wird ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Gesamtrating mindestens 5% über dem des Index aufweisen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

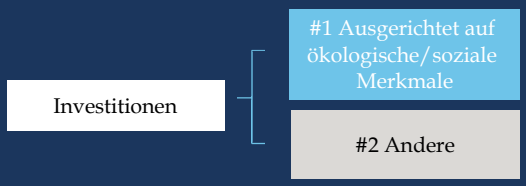

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bestimmte Derivate mit einem ESG-Rating werden genutzt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, und fließen in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings ein. Der Fonds hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass dieses ESG-Rating mindestens 5% besser ist als das entsprechende Rating des Index.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

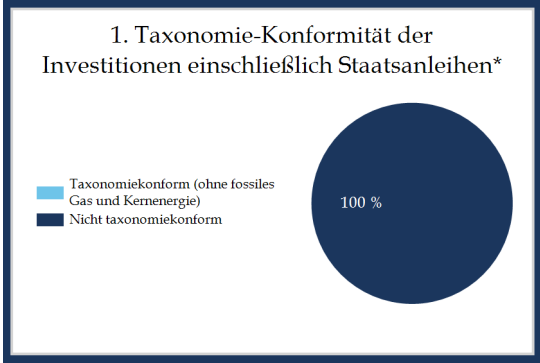

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Der Index wird für den Vergleich von ESG-Ratings herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000651)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington Strategic European Equity Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington Strategic European Equity Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den MSCI Europe Index (der „Index") zu übertreffen, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio von in Europa ansässigen Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein Gewinn- und Cashflow-Wachstum erreichen werden, das höher ist als das durchschnittliche Gewinn- und Cashflow-Wachstum der Bestandteile des MSCI Europe Index.

Der Anlageverwalter wählt Aktien aus, indem er Untersuchungen zu einzelnen Unternehmen durchführt, beispielsweise durch Analyse von Umsatz, Ergebnis und Gewinn, um den zugrunde liegenden Wert und das Potenzial eines Unternehmens für zukünftiges Wachstum und längerfristige Renditen zu ermitteln. Der Anlageverwalter zieht einen „Bottom-up"-Ansatz heran, der sich auf die Analyse einzelner Aktien konzentriert. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Kurzfristigkeit des Marktes Chancen für langfristige Anleger schafft, die in Unternehmen mit den unten aufgeführten Merkmalen investieren. Der Fonds investiert in der Regel in Unternehmen, wobei Folgendes gilt:

- Der Anlageverwalter kann einen strukturellen Wachstumstreiber identifizieren (Umstände, die eine Änderung der Funktionsweise eines Unternehmens, einer Branche oder eines Marktes bewirken und daher potenzielle Möglichkeiten für eine Wertsteigerung von Anlagen bieten). Dies kann unternehmensspezifisch oder durch Veränderungen in einer Branche oder einem Land bedingt sein und durch externe Faktoren (z.B. günstige politische Veränderungen, verstärkte Automatisierung oder regulatorische Änderungen), Marktdurchdringung, Markenstärke, Technologieführerschaft und überlegene Geschäftsmodelle unterstützt werden.

- Der Anlageverwalter sieht in dem Unternehmen einen starken Wettbewerbsvorteil, der in der Regel anhand einer Reihe von Elementen wie der Bedrohung durch neue Marktteilnehmer, der Verhandlungsmacht von Käufern und Lieferanten, der Bedrohung durch Ersatzprodukte und der Wettbewerbsrivalität bewertet wird.

- Die relative Bewertung ist attraktiv. Relative Bewertungsbewertungen berücksichtigen den Kurs einer Aktie auf der Grundlage ihrer historischen Bandbreite und im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern und spielen nicht nur eine Rolle bei der Aktienauswahl, sondern auch bei der Verkaufsdisziplin. Der Anlageverwalter kann eine Aktie verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass der Preis die langfristigen Wachstumsaussichten nicht mehr rechtfertigt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

<u>Umwelt</u>
- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

<u>Soziales</u>
- Interne soziale Faktoren

i. Kinder- und Zwangsarbeit
ii. Menschenrechte

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index dient zum Zweck des Performancevergleichs als Referenzbenchmark. Obwohl die Wertpapiere des Fonds Bestandteile des Index sein können, wird der Index bei der Portfoliokonstruktion nicht berücksichtigt, und das Ausmaß, in dem die Wertpapiere des Fonds vom Index abweichen, wird vom Anlageverwalter nicht gesteuert. Der Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Aktienmarktperformance der entwickelten Märkte in Europa.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über den Einsatz von (Long- und Short-) DFI in Aktien und andere Wertpapiere mit Aktiencharakter investieren, die von den vorstehend beschriebenen Unternehmen begeben werden, z.B. Aktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine, Depository Receipts (z.B. ADRs, GDRs und European Depository Receipts), Genussscheine (d.h. Aktienwerte, die das Recht zur Teilhabe an Gewinnen und Liquidationserlösen sowie bestimmte andere Rechte gegenüber dem Emittenten, jedoch keine Stimmrechte beinhalten) und Anlagen in Immobilieninvestmentgesellschaften, die als übertragbare Wertpapiere angesehen werden. Diese Anlagen können zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, getätigt werden. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Sofern solche Anlagen vom Anlageverwalter als im Einklang mit dem vorstehend beschriebenen Anlageziel und der Anlagestrategie angesehen werden, kann der Fonds auch in andere Wertpapiere investieren, z.B.: börsennotierte Fonds, die sich als Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren (wobei solche börsennotierten Fonds einer Obergrenze von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen); und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben.

Es wird erwartet, dass der Fonds angemessen diversifiziert ist und im Allgemeinen 50 bis 80 Wertpapiere hält, die über das gesamte Marktkapitalisierungsspektrum investiert sind, wobei die Ausrichtung auf Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung liegt, und niedrige Umsätze zu haben. Die Gewichte von Sektoren, Ländern und Regionen sind das Ergebnis der Bottom-up-Sicherheitsauswahl und in der Regel nicht eingeschränkt. In der Regel wird der Fonds vollständig investiert sein, mit einem normalen Barmittelanteil von höchstens 5% des Nettoinventarwerts oder weniger. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer investieren. Für die Zwecke dieses Fonds ist ein Schwellenmarkt ein Markt, den der Anlageverwalter als Schwellenmarkt betrachtet

Der Fonds wird auf Euro lauten und normalerweise nicht gegen Währungsschwankungen abgesichert werden, wobei der Anlageverwalter Währungsrisiken absichern darf, um den Wert seiner Bestände in Euro zu schützen oder zu steigern, wenn er dies für ratsam hält.

Höchstens 10% des Nettovermögens des Fonds werden in Wertpapieren angelegt, die nicht an einem anerkannten, geregelten, regelmäßig betriebenen, für das Publikum offenen und in der in Anhang I des Prospekts von Zeit zu Zeit aufgeführten Liste der Börsen und Märkte enthaltenen Markt notiert sind bzw. gehandelt werden.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	5%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Aktienfonds“ eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: Euro;

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange sowie Banken und Börsen in England für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com

Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert

Handelsschluss: Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die bei der Transferstelle eingehen müssen, ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag;

Abwicklungstag: In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;

Erstausgabezeitraum: Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration

- Gegenpartei
- Währung
- Emerging Markets
- Aktien
- Derivate
- Liquidität
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, DL, N	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren

und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzintermediäre im Namen der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Inhaber fungieren und für die eine den Anteilen der Klasse DL zuzurechnende Vertriebsgebühr zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	A – Jährlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,70%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,70%	0,75%
N	k. A.	0,70%	k. A.
DL	3%	0,70%	1,65%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der

gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Strategic European Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
IWKNZB1ZFKFO381L0S61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Unternehmen mit einem durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen S-Rating im Verhältnis zu ihrem Peer-Universum.

2. Emittenten, die überprüft werden, um dem Anlageverwalter die folgenden Ausschlüsse zu ermöglichen: Der Fonds investiert nicht direkt in Wertpapiere von Emittenten, die nachweislich hauptsächlich in der Kraftwerkskohleförderung (Abbau und Energieerzeugung), Ölsandgewinnung, nuklearen Sprengköpfen und Raketen tätig sind, und schließt auch umstrittene Waffen aus.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen mit einem S-Rating von 1–3 investiert ist.

Die Anzahl der gehaltenen Wertpapiere von gehaltenen Emittenten, die nachweislich hauptsächlich in der Kraftwerkskohleförderung (Abbau und Energieerzeugung), Ölsandgewinnung, nuklearen Sprengköpfen und Raketen tätig sind, und schließt auch umstrittene Waffen aus.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs") entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

2. Der Fonds wird im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie systematisch Unternehmen ausschließen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert ein Minimum des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit einem S-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter ein Screening an, um Ausschlüsse umzusetzen. Der Fonds investiert nicht direkt in Wertpapiere von Emittenten, die nachweislich hauptsächlich in der Kraftwerkskohleförderung (Abbau und Energieerzeugung), Ölsandgewinnung, nuklearen Sprengköpfen und Raketen sowie umstrittenen Waffen tätig sind.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert mindestens 60% des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit S-Rating von 1–3, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds investiert nicht direkt in Wertpapiere von Emittenten, die nachweislich hauptsächlich in der Kraftwerkskohleförderung (Abbau und Energieerzeugung), Ölsandgewinnung, nuklearen Sprengköpfen und Raketen tätig sind, und schließt umstrittene Waffen aus.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 80% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

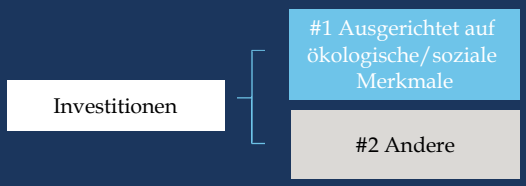

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapiere umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000051)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington US$ Core High Yield Bond Fund

Der Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington US$ Core High Yield Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter wird den Fonds aktiv verwalten und versuchen, den ICE Bank of America US High Yield Constrained Index (der „Index") zu übertreffen, indem er überwiegend in Schuldtitel von US-Unternehmen investiert, deren Kreditqualität der Anlageverwalter schlechter als Investment Grade einschätzt. Der Anlageansatz des Fonds basiert auf der Analyse des Kreditprofils einzelner hochverzinslicher Emittenten sowie auf der Analyse des Verhaltens und der Entwicklung des allgemeinen Wirtschaftsumfelds.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, langfristig Renditen zu erwirtschaften, indem er:

- die Positionierung des Portfolios durch die Erhöhung oder Reduzierung des Risikos des Portfolios abhängig von der Einschätzung des aktuellen Umfelds anpasst;
- Ineffizienzen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der Emittenten durch den Markt ausnutzt;
- Ideen aus mehreren Researchquellen einbezieht; und
- hohe Gesamtrenditen über Erträge und/oder Kapitalwertsteigerung angestrebt.

Der Anlageprozess wird über das dynamische Zusammenspiel der folgenden Komponenten umgesetzt:

1) Allgemeine Strategie: Der Anlageverwalter nimmt zur Festlegung der allgemeinen Risikopositionierung des Fonds im Verhältnis zum Index sowie zur Identifizierung von Sektoren, die einen langfristigen Wandel durchlaufen, eine systematische Beurteilung des Umfelds für High-Yield-Anleihen vor. Die Umsetzung dieser Top-down-Strategie hängt davon ab, dass Anlagen gefunden werden, die diesen Ideen entsprechen.

2) Research in Bezug auf die „besten Ideen": Der Anlageverwalter führt Finanzmodelle für die einzelnen Wertpapiere im Anlageuniversum und nutzt diese für Aktienempfehlungen. Hochzinskreditanalysten arbeiten eng mit ihren Kollegen in den Aktien- und Investment-Grade-Bereichen zusammen, woraus sich eine umfassendere Sicht einzelner Unternehmen und Sektoren ergibt.

3) Portfoliokonstruktion: Der Anlageverwalter will ein Portfolio aufbauen, der stark nach Branchen diversifiziert ist, jedoch auch günstige Branchentrends nutzen kann. Der Portfolioaufbau erfolgt im Einklang mit den Einschätzungen des Anlageverwalters in Bezug auf Schuldtitel und Sektoren, Relative-Value-Analysen (wobei Wertpapiere über Sektoren und Regionen hinweg verglichen werden) und Portfoliorisikoanalysen.

4) Risikomanagement: Der Anlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Risikomanagementansatz und verwendet intern entwickelte Risikosysteme zur Analyse und Steuerung des Risikos des Fonds. Zwei wesentliche Grundsätze der Fondskonstruktionsphilosophie sind die Diversifizierung und die Sicherstellung, dass größere Positionen bei Wertpapieren an den Überzeugungsgrad in Bezug auf die Anlagegelegenheit gebunden sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken**aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Index kann während des Portfolioaufbaus berücksichtigt werden und wird für Zwecke des Performancevergleichs und der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität verwendet. Im Fonds gehaltene Wertpapiere können Bestandteile des Index sein, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Anlageverwalter verwendet breite Toleranzbereiche bei der Festlegung, wie sich die Branchen-, Währungs- und Emittentengewichtungen sowie die Gesamtzinsdauer vom Index unterscheiden. Allerdings sollte nicht erwartet werden, dass dies die Fähigkeit des Fonds einschränkt, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen, die über dem Index liegen und/oder wesentlich von dem Index abweichen. Der Index bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade ab, die öffentlich auf dem US-Binnenmarkt begeben werden. Der Index ist modifiziert kapitalisierungsgewichtet, wobei die Obergrenze für die größten Emittenten bei 2% der Gewichtung des Gesamtindex liegt und überschüssige Gewichtungen gleichmäßig auf die Emittenten unterhalb dieser Obergrenze verteilt werden.

Der Fonds investiert vornehmlich entweder direkt oder indirekt (sowohl long als auch short) zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegenüber Risiken, in auf US-Dollar lautende High-Yield-Schuldtitel (d.h. solche mit einem Rating unter Investment Grade). Der Fonds kann in eine breite Palette an Schuldtiteln verschiedener Art und mit unterschiedlichen Laufzeiten investieren, die von gewerblichen, staatlichen oder supranationalen Einheiten begeben werden, darunter beispielsweise Darlehensbeteiligungs-Wertpapiere, die sich als zulässige Anlage für den Fonds qualifizieren (insbesondere Handelsfinanzierungs-Darlehensbeteiligungen), Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, und darüber hinaus Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, Debentures, gehebelte Darlehen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Optionsscheine, Rechte, Schuldverschreibungen mit

variablem Zinssatz (Floating Rate und Variable Rate Notes), besicherte Wertpapiere (z.B. Wertpapiere, die durch Hypotheken oder Kreditkartenforderungen besichert oder gedeckt sind), sowie Instrumente mit Kupon und aufgeschobenen Zinszahlungen (z.B. Nullkuponanleihen). Der Fonds kann im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder Umwandlung einer früheren oder bestehenden Rentenanlage Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere erwerben oder erhalten. Dazu zählen Stammaktien, einschließlich öffentlicher und privater Aktien, Vorzugsaktien oder Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in diese umgetauscht werden können, so genannte wandelbare Wertpapiere, sowie Rechte und Optionsscheine. Der Fonds kann in US Treasury- oder Agency-Wertpapiere und geldnahe Wertpapiere investieren, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben. Der Fonds kann auch in Schuldtitel von Unternehmen investieren, die gemäß Rule 144A oder Regulation S des „US Securities Act" von 1933 emittiert wurden. Der Fonds investiert nicht in Schwellenmarkt-Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade.

Der Fonds investiert vornehmlich in Wertpapiere, die an US-Freiverkehrsmärkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, die in Schwellenmärkten notiert sind oder dort gehandelt werden. Für die Zwecke dieses Fonds ist ein Schwellenland ein Land, das der Anlageverwalter als Schwellenland ansieht. Der Fonds kann Aktienwerte halten, wenn sie das Ergebnis einer Kapitalmaßnahme, einer Umwandlung oder der Ausübung eines Optionsscheins sind.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Duration einzelner Fondspositionen. Die Duration auf der Fondsebene wird voraussichtlich innerhalb der Duration des Index +/- 1 Jahr liegen, sie kann jedoch gelegentlich außerhalb dieser Grenzen liegen. Die Duration gibt die Preissensitivität gegenüber Zinsschwankungen an. Die Duration wird in Jahren gemessen: Je höher die Duration, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Preise fallen, wenn die Zinssätze steigen. Eine Anleihe mit einer Duration von 5 Jahren wird zum Beispiel wahrscheinlich 5% an Wert verlieren, wenn die Zinssätze um 1% steigen, und sie wird 5% an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze um 1% fallen. Wenn die Duration des Index zum Beispiel 6 Jahre beträgt, bedeutet die vorstehende Angabe, dass die Duration des Fonds zwischen 5 und 7 Jahren liegt.

Der Fonds kann außerdem in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds („ETFs"), die ein Engagement in den oben genannten Arten von Wertpapieren bieten und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese ETFs werden an den in Anlage I aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und sind als OGAW oder AIF-ETFs reguliert.

Das Nettomarktengagement (Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Cash-Positionen) des Fonds wird immer positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen den größeren Anteil ausmachen als alle synthetischen Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 80% und 120% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen beinhalten nicht die Verwendung von Devisentermingeschäften, die in der Regel auf die Absicherung beschränkt sind.

Der Fonds investiert vornehmlich in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, d.h. unter Baa3 von Moody's, BBB- von Standard & Poor's bzw. BBB- von Fitch. Der Fonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters von ähnlicher

Kreditqualität sind. Die durchschnittliche Qualität der Fondsbestände wird sich tendenziell im Bereich B2/B bewegen, wird aber voraussichtlich schwanken. Bei einem Wertpapier mit zwei unterschiedlichen Ratings ist das niedrigere Rating ausschlaggebend. Im Falle von drei oder mehr unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigere der zwei besten Ratings als das entscheidende. Falls ein Wertpapier über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden. Falls ein Wertpapier nach dem Kauf herabgestuft wird, kann der Anlageverwalter dieses Wertpapier weiterhin zugunsten des Fonds halten, wenn dies seines Erachtens im besten Interesse des Fonds ist. Der Fonds kann Aktienwerte bis zu 5% des Marktwertes des Fonds halten, wenn es durch eine Unternehmensumstrukturierung oder durch den Besitz aktiengebundener Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen, Optionsscheine) in den Besitz dieser Wertpapiere gelangt.

Der Fonds ist allgemein gut nach Branche und Emittent diversifiziert. Die Sektor- und Qualitätsgewichtungen sowie einzelne Positionen werden variieren. Der Fonds wird voraussichtlich 100-200 Emittenten halten und einen niedrigen Umschlag aufweisen.

Gesamtrisiko und Hebelwirkung

Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine als Commitment-Methode bezeichnete Risikomanagementtechnik ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Gesamtrisiko ist auf 100% des Fonds-Nettoinventarwerts begrenzt, wenn es nach der Commitment-Methode berechnet wird. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	10%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung:	US-Dollar (USD);
Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;
Handelstag/Handelsfreier Tag:	„Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag; Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt „Anlegermitteilungen und Richtlinien" auf https://www.wellington.com. Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert
Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Konzentration
- Gegenpartei
- Duration
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	**Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**	**Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)**
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	
E, EN	USD 10 Mio.	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse DL zu zahlen ist.

Anteile der Klasse E sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 150 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Anteile der Klasse EN sind für bestimmte Anleger verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert des Fonds USD 150 Mio. oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung erreicht.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

Ausschüttungsart	**Ausschüttungshäufigkeit**
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich
2 – Bruttoausschüttung	M – Monatlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,40%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,40%	0,40%
N	k. A.	0,40%	k. A.
DL	3%	0,40%	1,10%
E	k. A.	0,25%	k. A.
EN	k. A.	0,25%	k. A.

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, EN, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington US$ Core High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
HUQCX11RKK5ZM76LRF67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten mit offengelegten Kohlenstoffdaten, die es dem Fonds ermöglichen, die Gesamtauswirkungen des Portfolios auf den Klimawandel im Vergleich zum Anlageuniversum zu begrenzen, indem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI") als der US High Yield Constrained Index der ICE Bank of America (der „Index") beibehalten wird.

2. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmensemittenten zu ermöglichen, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen (zusätzlich zu den in der Ausschlussrichtlinie genannten Kriterien).

3. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds den Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmensemittenten zu ermöglichen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die prozentuale Differenz zwischen der WACI des Fonds und der des Index.

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmensemittenten, die mehr als 25% ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen, wurde anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen von Wellington Management ermittelt.

Die Zahl der gehaltenen Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erzielen, wurde anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen von Wellington Management ermittelt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:
1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds behält einen CO2-Fußabdruck (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität) bei, der unter dem des Index liegt – PAI: CO2-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter überwacht die WACI des Fonds im Vergleich zu der des Index und passt sie so an, dass sie mindestens 25% niedriger ist als der Index.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten aus, die (zusätzlich zu den in der Ausschlussrichtlinie genannten Kriterien) mehr als 25% ihrer Umsätze aus der Energieerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmensemittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

Vorbehaltlich der oben genannten strengeren Kriterien wendet der Fonds ferner die Ausschlussrichtlinie an, die Emittenten ausschließt, bei denen anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen festgestellt wurde, dass sie in den folgenden Bereichen in einem bestimmten Umfang engagiert sind:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds erhält eine WACI aufrecht, die mindestens 25% unter der des Index liegt.

Der Fonds schließt die Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die mehr als 25% ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung mit thermischer Kohle erzielen.

Der Fonds investiert nicht in Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 70% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

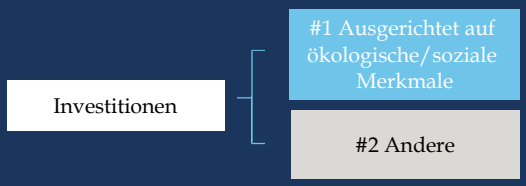

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

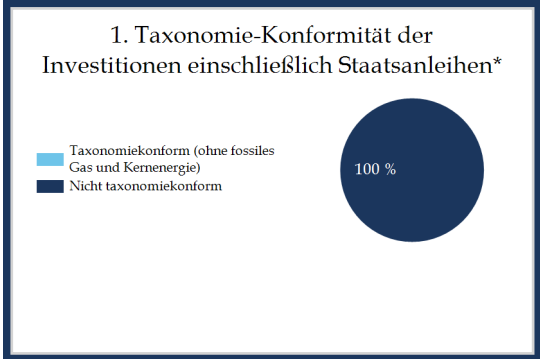

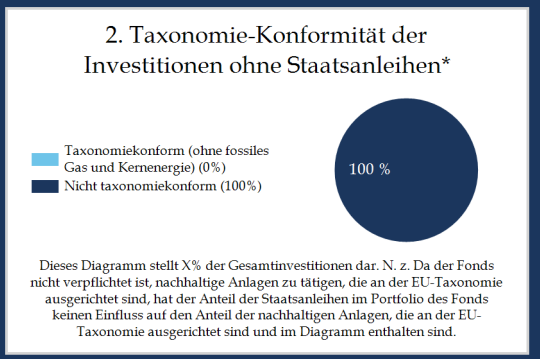

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen" können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder für Absicherungs- und/oder Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapiere umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrunde liegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000053)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Management und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Fonds, die mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registernummer 267944 gegründet wurde)

Datum: 17. April 2026

Wellington World Bond Fund

Dieser Fonds unterliegt der Offenlegungspflicht nach Artikel 8 SFDR.

Dieses Dokument (die „Ergänzung") ist Bestandteil des Prospekts vom 17. April 2026 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt") und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Es bezieht sich auf WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS (IRELAND) PLC (die „Gesellschaft") und enthält Angaben über den Wellington World Bond Fund (der „Fonds"), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist.

Interessierte Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und die im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Falls Sie bezüglich des Inhalts dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung, es sei denn, sie sind in dieser Ergänzung anders definiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Anlageziel
Die Zielsetzung des Fonds besteht darin, langfristige Gesamtrenditen zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds aktiv und verfolgt das Ziel überwiegend über die Anlage in globalen Staatsanleihen und staatsbezogenen Schuldtiteln in Kombination mit opportunistischen Engagements in anderen festverzinslichen Vermögenswerten, einschließlich Unternehmensanleihen, Verbriefungstiteln, Schuldtiteln aus Industrie- und Schwellenländern und Währungen.

Der Ansatz des Fondsmanagers kombinierteine Kernallokation in eine Reihe hochwertiger globaler Staatsanleihen mit opportunistischem Engagement in einer Reihe diversifizierter Anlagestrategien. Dieses Kernengagement in Staatsanleihen besteht aus Anleihen, die von Ländern begeben werden, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie attraktive Bewertungen haben, ein gutes Liquiditätsniveau bieten und stabil gegenüber der Verbesserung der Krediteigenschaften sind (Merkmale, die zur Identifizierung der Kreditwürdigkeit eines Landes beitragen und das Schuldenprofil, die wirtschaftliche Leistung oder politische Risiken umfassen können). Die opportunistischen Anlagestrategien können Allokationen folgender Art umfassen:

- • Makro, eine Strategie, die forschungsorientierte fundamentale und makroökonomische oder „Top-down"-Analysen (die die Performance des breiteren wirtschaftlichen und/oder politischen Umfelds analysieren) verwendet, um Zins- und Währungsrisiken auf Länderebene taktisch zu verwalten;

- Country Rotation, eine quantitative Strategie, die darauf abzielt, Fehlbewertungen der Renditen von Staatsanleihen der Industrieländer zu identifizieren;

- darüber hinaus sucht der Anlageverwalter nach seiner Ansicht nach attraktiven Anlagegelegenheiten bei globalen Unternehmensanleihen, globalen Hochzinsanleihen, globalen forderungsbesicherten Instrumenten (auch als Verbriefungsinstrumente bezeichnet) und Schwellenmarktanleihen, die überwiegend auf Lokalwährungen lauten.

Die Allokationen zwischen den Kern- oder opportunistischen Renditequellen basieren auf dem Research des Anlageverwalters und werden unter Berücksichtigung der Risikotoleranz des Fonds vorgenommen. In angespannten Marktphasen kann die Allokation des Anlageverwalters zu opportunistischen Renditequellen in das Kernmarktengagement umgeleitet werden, um das Risiko des Fonds zu begrenzen. Der Fonds wird Positionen umfassen, die auf lang- und kurzfristigen Anlageideen basieren. Der Zeithorizont für thematische Makroideen ist oft langfristig, während taktische Ideen häufig viel kürzere Anlagehorizonte haben.

Währungs- und Zinsrisiken werden innerhalb des Fonds aktiv verwaltet. Das Engagement in USD liegt in der Regel zwischen 50 und 100% des Fonds und wird mit einem Währungsengagement in den wichtigsten Währungsblöcken (Dollarblock, Europa und Asien) kombiniert, um die Volatilität zu mindern und gleichzeitig ein diversifiziertes Währungsengagement in Ländern mit relativ gesunden monetären und fiskalischen Fundamentaldaten zu erzielen.

Der Rahmen für das Risikomanagement des Fonds umfasst eine tägliche Risikoüberwachung sowohl auf der Ebene des einzelnen Handels als auch auf der Ebene des Gesamtfonds. Es umfasst eine Korrelationsanalyse (unter Berücksichtigung der Stärke der Beziehung zwischen verschiedenen

Merkmalen) sowie eine eingehende Analyse der Sensitivität des Fonds gegenüber den aktuellen Marktkräften.

Der Fonds wird voraussichtlich eine hohe durchschnittliche Bonität haben.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Investmentprozess dieses Fonds am häufigsten relevant sind, zählen:

Umwelt

- Übergangsrisiken aufgrund des Klimawandels
    i. Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
    ii. Treibhausgas-Emissionen (WACI)

Soziales

- Interne soziale Faktoren
    i. Kinder- und Zwangsarbeit
    ii. Menschenrechte
- Externe soziale Faktoren
    i. Gesellschaftliche Kontroversen

Governance

- Unternehmensführungspraktiken
    i. Unzulängliche externe oder interne Prüfungen

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken und ihren potenziellen Auswirkungen sind im Abschnitt **Risikofaktoren** des Prospekts unter **Nachhaltigkeitsrisiken** aufgeführt.

Die vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die ESG-Merkmale oder -Ziele des Fonds finden Sie am Ende dieser Ergänzung gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Der Fonds berücksichtigt bei der Portfoliokonstruktion oder zum Performancevergleich keine Benchmark.

Der Fonds kann direkt oder indirekt durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln aus entwickelten Märkten und Ländern, die der Anlageverwalter als Schwellenmärkte ansieht, investieren, darunter Anleihen, die von Regierungen, Behörden, quasi-staatlichen, supranationalen, gewerblichen und subnationalen staatlichen Emittenten begeben werden, sowie durch Wohnungsbau- und Gewerbehypotheken besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen, gedeckte Anleihen, Unternehmensanleihen und Schuldtitel von Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) (d.h. Anleihen und Wandelanleihen, die von einem REIT begeben wurden) mit festem und variablem Zinssatz, Vorzugsaktien, Sukuk (Finanzinstrumente mit ähnlichen Cashflows wie herkömmliche Anleihen, die so strukturiert sind, dass sie dem islamischen Recht entsprechen), hybride Wertpapiere, die wandelbare Wertpapiere umfassen, wie im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** ausführlicher beschrieben, Contingent-Capital-Wertpapiere, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch herabgeschrieben werden können, und CoCos, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in einen Aktienwert umgewandelt werden können, sowie Unternehmensanleihen und Terminkontrakte auf diese Wertpapiere. Der Fonds kann im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder Umwandlung einer früheren oder bestehenden

Rentenanlage Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere erwerben oder erhalten. Dazu zählen Stammaktien, einschließlich öffentlicher und privater Aktien, Vorzugsaktien oder Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in diese umgetauscht werden können, so genannte wandelbare Wertpapiere, sowie Rechte und Optionsscheine. Der Fonds kann auch Wertpapiere, die gemäß Regel 144A und/oder Regulation S begeben wurden (Regulation S bezieht sich auf außerhalb der USA angebotene Wertpapiere ohne Registrierung unter dem United States Securities Act von 1933 [in der jeweils gültigen Fassung]), und Bankkreditübertragungen, die sich als Geldmarktinstrumente qualifizieren, halten.

Der Fonds kann auch indexgebundene Anleihen und kreditbezogene Schuldtitel kaufen und verkaufen, deren Zinszahlungen und/oder Zahlungen bei Fälligkeit von der Performance eines zugrunde liegenden Index oder Wertpapiers abhängen. Das zugrunde liegende Engagement einer indexgebundenen Anleihe kann an einen Marktindex (z.B. einen Anleihenindex oder einen Credit Default Swap-Index) oder einen Wirtschaftsindex (z.B. Wachstums- oder Inflationsindizes) gebunden sein. Das zugrunde liegende Engagement einer Credit Linked Note ist gewöhnlich an einen staatlichen, quasi-staatlichen oder Unternehmens-Anleiheemittenten gebunden. In jedem Falle entspricht das zugrunde liegende Engagement dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren (wobei es sich um synthetische Wertpapiere mit eingebetteten Komponenten [z.B. einer Option] handelt). Solche strukturierten Schuldverschreibungen sollen ein Engagement in zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapieren auf ungehebelter Basis bieten.

Der Fonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend der Beschreibung im Prospekt im Abschnitt **Anlagen in anderen Investmentfonds** investieren sowie in börsennotierte Fonds, die in die oben genannten Arten von Wertpapieren investieren und eine zulässige Anlage für den Fonds darstellen. Diese werden an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten Märkten und/oder Börsen notiert und/oder gehandelt und können übertragbare Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen sein. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nicht börsennotierte und nicht gehandelte Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Fonds kann börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Long- und Short-DFI kaufen und verkaufen, darunter Währungs-, Zins-, Anleihe-, Index- und Inflationsoptionen, Zins-, Anleihe-, Index- und Devisen-Futures oder Optionen auf Futures, Credit Default Swaps, Index Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Total Return Swaps, Inflations- und Währungsswaps, Swaptions und Swaps auf einen Index, Optionsscheine, Anleihen-Forwards, Devisentermingeschäfte und Zinstermingeschäfte, um zur Verfolgung des Anlageziels und für ein effizientes Portfoliomanagement, einschließlich der Absicherung gegen Risiken, ein Engagement in den vorstehend aufgeführten Instrumenten zu erlangen. Ausführliche Informationen zu den Arten von Derivaten und zu den Möglichkeiten, wie der Fonds sie nutzen kann, sind im Prospekt im Abschnitt **Arten und Beschreibung von Derivaten** aufgeführt.

Das Nettomarktengagement (die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen einschließlich Barmitteln) des Fonds wird typischerweise positiv sein, was bedeutet, dass Long-Positionen im Allgemeinen einen größeren Anteil ausmachen werden als synthetische Short-Positionen. Während das typische Nettomarktengagement des Fonds im Laufe der Zeit schwanken kann, wird erwartet, dass es zwischen 0% und 300% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird, was von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Anlageverwalter abhängt und angesichts des Anlageziels des Fonds betrachtet wird. Diese Zahlen enthalten keine Derivate in Verbindung mit Devisen, die zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwendet werden können.

Die Indizes, in die der Fonds investiert, sind nach den Vorschriften der Zentralbank zugelassen und umfassen Indizes, deren Bestandteile die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren enthalten, in die der Fonds direkt investieren kann.

Die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie im Prospekt im Abschnitt **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** beschrieben, in verschiedenen Währungen ohne Beschränkung halten.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen, Emittenten und Anlagestrategien diversifiziert, kann aber gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Der Fonds wird voraussichtlich einen hohen Umsatz erzielen.

Der Fonds lautet auf US-Dollar. Devisenengagements aus der Verwendung von Devisenterminkontrakten in verschiedenen Währungen, wie im Prospekt im Abschnitt **Derivate (DFI)** ausführlicher beschrieben, werden innerhalb des Fonds aktiv verwaltet und können Cross-Currency-Positionen umfassen, die möglicherweise durch die Engagements in Anleihen oder Barmitteläquivalenten des Fonds beeinflusst werden.

Der Fonds wird in der Regel nach Ländern, Währungen, Sektoren und Emittenten diversifiziert sein, kann jedoch gelegentlich konzentrierte Positionen halten. Die Anlagen des Fonds umfassen ein breites Kreditspektrum einschließlich Emissionen, die schlechter als Investment Grade bewertet sind. Es besteht kein Mindestkreditrating für einzelne Wertpapiere oder Währungen. Das Netto-Kreditrisiko des Fonds in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade beträgt zum Kaufzeitpunkt maximal 30% seines Nettoinventarwerts. Das Netto-Kreditengagement in verbrieften Wertpapieren stellt zum Zeitpunkt des Kaufs nicht mehr als 40% des Nettoinventarwerts des Fonds dar. Bei den Ratings wird es sich um die jeweils höchsten Langfristratings von Moody's, S&P oder Fitch handeln. Falls eine Emission über kein Rating verfügt, kann ein anderes Rating, das der Anlageverwalter als gleichwertig erachtet, verwendet werden. Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden (siehe auch den Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Bond Connect** im Prospekt).

Gesamtrisiko und Hebelwirkung
Zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds setzt der Anlageverwalter eine Risikomanagementtechnik mit der Bezeichnung „absolute VaR" ein, um zu gewährleisten, dass der Einsatz von DFI innerhalb der regulatorischen Grenzen erfolgt. Der VaR des Fonds wird täglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechnet und darf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds für eine Haltedauer, die einem Monat entspricht, nicht überschreiten. Der Fonds verwendet unter normalen Marktbedingungen ein einseitiges Konfidenzniveau von 99% für einen Anlagehorizont von einem Monat und unter Einbeziehung der historischen Daten von mindestens einem Jahr. Weitere Informationen zur Risikomanagementmethode finden Sie im Prospekt im **Abschnitt Derivate (DFI)**.

Es wird erwartet, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten im Allgemeinen eine Hebelwirkung zwischen 0% und 900% des Nettoinventarwerts erzielen wird. Die Hebelwirkung wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Die oben angegebene maximale Zahl enthält 300% für die anteilsklassenbezogene Absicherung, davon 100% für die Absicherung selbst und 200% zur Ermöglichung von Derivat-Roll-Overs, was die Glattstellung von Positionen gegen gleichartige und entgegengesetzt wirkende Geschäfte beinhaltet. Dies ist auf der Fondsebene enthalten, betrifft jedoch nur Inhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen zur Hebelwirkung sind im Prospekt im Abschnitt **Hebelung** zu finden.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse
Der Fonds kann jederzeit bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und er kann das Vermögen des Fonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme zu vorübergehenden Zwecken, z.B. zur Abrechnung von Wertpapieren oder zur Finanzierung einer Rücknahme, und nicht zur Hebelung dient. Unbeschadet der Befugnis des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der Fonds keine Darlehen an Dritte vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Der Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere kaufen, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Profil eines typischen Anlegers
Der Fonds ist für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige Gesamtrendite anstreben. Anleger des Fonds sollten bereit sein, unter normalen Marktbedingungen bisweilen ein hohes Maß an Volatilität des Nettoinventarwerts in Kauf zu nehmen. Der Fonds ist als Anlage in einem gut diversifizierten Portfolio geeignet.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen bedeutsamen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Das erwartete und maximale Engagement des Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	**Erwartet**	**Maximal**
Total Return Swaps	0%	20%
SFTs	1%	60%

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**.

Besteuerung in Deutschland
Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz ist der Fonds als „Rentenfonds" eingestuft.

Weitere Informationen zur Besteuerung in Deutschland finden Sie im Prospekt im Abschnitt **Besteuerung in Deutschland**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS

Basiswährung: US-Dollar (USD);

Geschäftstag: Jeder Tag, an dem Banken auf US-Bundesebene und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit folgenden Ausnahmen: Ostermontag, 1. Mai, der Werktag vor und nach dem ersten Weihnachtstag, wie von der New York Stock Exchange befolgt, sowie jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann;

Handelstag/Handelsfreier Tag: „Handelstag" bezeichnet jeden Geschäftstag;

Eine Liste mit den voraussichtlichen handelsfreien Tagen für den Fonds während des Jahres finden Sie im Abschnitt

	„Anlegermitteilungen und Richtlinien“ auf https://www.wellington.com. Sollte für den Fonds ein unerwarteter Handelsfreier Tag einberufen werden, wird diese Liste so bald wie möglich auf Ad-hoc-Basis aktualisiert und die betroffenen Anteilsinhaber werden, soweit möglich, im Voraus auf wellington.com informiert
Handelsschluss:	Die Annahmefrist für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Transferstelle ist 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag (T);
Abwicklungstag:	In Bezug auf die Zahlung der gezeichneten Anteile spätestens 16:00 Uhr New Yorker Zeit am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Anteile erworben wurden. Bezüglich der Zahlung von Rücknahmeerlösen bezeichnet der Abwicklungstag in der Regel ein Datum innerhalb von zwei Geschäftstagen, jedoch höchstens zehn Geschäftstagen, ab dem Handelstag in Bezug auf einen Rücknahmeantrag;
Erstausgabezeitraum:	Der Erstausgabezeitraum für die Anteile des Fonds beginnt am 20. April 2026 und endet am 19. Oktober 2026.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt hingewiesen und sollten diesen vor einer Anlage in dem Fonds berücksichtigen. Die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind nachfolgend dargestellt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Ergänzung und den Prospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Hauptrisiken, die im Prospekt im Abschnitt **Risikofaktoren** beschrieben sind, stellen sich wie folgt dar:

- Gegenpartei
- Währung
- Duration
- Emerging Markets
- Derivate
- Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel
- Long-Short-Strategie
- Markt
- Operationelles Risiko
- Abhängigkeit vom Anlageverwalter
- Nachhaltigkeitsrisiken

HANDEL MIT ANTEILEN

Als Leitfaden für eine Anlage in den Fonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt **Handel mit Anteilen** im Prospekt sowie den Leitfaden für Anleger lesen. Dieser ist unter www.wellington.com sowie bei der Transferstelle erhältlich.

Verfügbare Anteilsklassen	Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)	Mindestfolgezeichnungsbetrag (in USD bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung*)
S	USD 1 Mio.	USD 1.000
T	USD 5 Mio.	
D, N, DL	USD 5.000	

*Jede Anteilsklasse ist in den folgenden Währungen erhältlich: USD, EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, SGD, CAD, HKD, NOK, RMB und SEK. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung sowohl als ausschüttende Anteilsklasse als auch als thesaurierende Anteilsklasse erhältlich. Jede Anteilsklasse ist in jeder Handelswährung mit Ausnahme der Basiswährung sowohl als abgesicherte Anteilsklasse als auch als nicht abgesicherte Anteilsklasse verfügbar.

Abgesicherte Anteilsklassen werden gemäß dem OGAW-Regelwerk der Zentralbank und den jeweils von der Zentralbank veröffentlichten Auslegungen eingerichtet und beinhalten die Absicherung der Handelswährung gegenüber der Basiswährung.

Anteile der Klasse S sind nur für institutionelle Anleger verfügbar.

Anteile der Klasse T sind Anlegern, die eine direkte Anlageberatungsbeziehung oder andere Beziehung zum Anlageverwalter oder einer Tochtergesellschaft haben, sowie Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder dessen Tochtergesellschaften (einschließlich angegliederter Pensionspläne) vorbehalten.

Anteile der Klasse D sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse D zu zahlen ist.

Anteile der Klasse N sind Anlegern vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und die entweder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Vertriebsgebühren annehmen und einbehalten dürfen oder mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen haben, die ihnen nicht gestatten, Vertriebsgebühren anzunehmen und einzubehalten, sowie für institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die Kriterien für Anteile der Klasse S nicht erfüllen. Für die Anteile der Klasse N wird keine Vertriebsgebühr gezahlt.

Anteile der Klasse DL sind Anlegern in bestimmten Märkten vorbehalten, die als Finanzmittler im Namen von zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten handeln und für die eine Vertriebsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse DL zu zahlen ist.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse beträgt 10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilsklasse, mit Ausnahme der NOK-Anteilsklasse und der SEK-Anteilsklasse, bei denen der Erstausgabepreis 100 NOK bzw. 100 SEK beträgt, und der JPY-Anteilsklassen, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 JPY beträgt. Vor dem 7. September 2018 wurden die SEK- und NOK-Anteilsklassen zu einem Erstausgabepreis von SEK 10 bzw. NOK 10 aufgelegt.

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Handel mit Anteilen** des Prospekts.

Alle Anteilsklassen des Fonds unterliegen Swing-Pricing-Anpassungen. Nähere Informationen zum Swing Pricing finden potenzielle Anleger im Abschnitt **Swing-Pricing-Verfahren** des Prospekts.

Ausschüttungszahlungen
Der Fonds bietet die in der Tabelle unten aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen an.

	Ausschüttungshäufigkeit
1 – Nettoausschüttung	M – Monatlich Q – Vierteljährlich

Anteilsinhaber können wählen, ob sie die Ausschüttungserlöse in zusätzliche Anteile derselben Klasse investieren wollen oder Ausschüttungszahlungen bar durch Überweisung oder anderweitig gemäß den Bedingungen der Kontoeröffnungsvereinbarung und des Anlegerleitfadens erhalten wollen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte im Prospekt dem Abschnitt **Ausschüttungspolitik**.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Anlageverwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr laufen jeweils täglich im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Jahressätzen auf.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, während die Vertriebsgebühr vierteljährlich rückwirkend gezahlt wird.

Name der Anteilsklasse	**Maximaler Ausgabeaufschlag***	**Anlageverwaltungs-gebühr**	**Vertriebsgebühr**
S	k. A.	0,40%	k. A.
T	k. A.	k. A.	k. A.
D	5%	0,40%	0,50%
N	k. A.	0,40%	k. A.
DL	3%	0,40%	1,10%

*Zahlbar an Finanzberater oder Vermittler

Jede Anteilsklasse des Fonds unterliegt zudem einer Verwaltungsgebühr, die je nach Anteilsklasse variiert und die unterschiedlichen Kosten der Anteilsklassen widerspiegelt. Der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr darf jedoch für alle Anteilsklassen 0,25% p.a. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Klassen N, D und DL. Hier beträgt der Höchstsatz der gezahlten Verwaltungsgebühr 0,40% p.a.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen finden potenzielle Anleger im Prospekt im Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen**.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington World Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300OMU0PTQULTMQ53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:__%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von__% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:__%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die eines oder mehrere der folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen.

1. Emittenten werden überprüft, um dem Fonds die Begrenzung des Engagements gegenüber staatlichen Emittenten zu ermöglichen, deren Exporte fossiler Brennstoffe einen erheblichen Teil ihrer Gesamtexporte ausmachen.

2. Emittenten mit einem E- oder S-Rating, um dem Fonds den Ausschluss von Investitionen in die am schlechtesten bewerteten Unternehmensemittenten mit den schlechteren E- oder S-Ratings im Vergleich zu ihrem Peer-Universum zu ermöglichen, wobei eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating darstellt.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des NIW des Fonds, der in staatliche Emittenten investiert ist, bei denen fossile Brennstoffe mehr als 67% der Exporte ausmachen.

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmensemittenten mit einem E-Rating oder S-Rating von 5.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen

2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Fonds beschränkt seine Anlagen in staatliche Emittenten, bei denen fossile Brennstoffe mehr als zwei Drittel (67%) der Exporte ausmachen, auf einen maximalen Prozentsatz des NIW des Fonds.

Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmensemittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1–5 aus, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management recherchiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds beschränkt Investitionen in staatliche Emittenten, bei denen fossile Brennstoffe mehr als 67% der Exporte ausmachen, auf maximal 1,5% des NIW des Fonds.

Der Fonds schließt Unternehmensemittenten mit einem E- oder S-Rating von 5 auf einer Ratingskala von 1–5 aus, wobei 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen sind mindestens 65% des Nettovermögens des Fonds auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Invesititionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Merkmal konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, auswirken.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

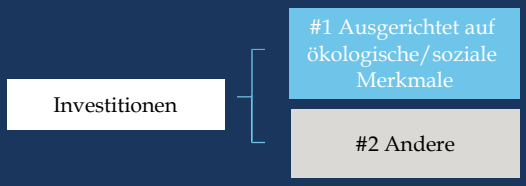

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1]Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

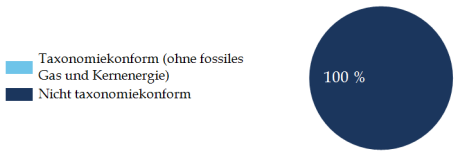

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

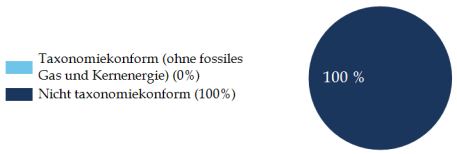

Dieses Diagramm stellt X% der Gesamtinvestitionen dar. N. z. Da der Fonds nicht verpflichtet ist, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind und im Diagramm enthalten sind.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000054)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true